Deutsche Hochschule
der Polizei
Universität der Polizeien
des Bundes und der Länder

# Fachtagung Schuldunfähigkeit aufgrund psychischer Beeinträchtigungen und die handlungsleitende Motivbildung im strafrechtlich-kriminalistischen Sinne

Joachim Faßbender (Hrsg.)

Band
28

Schriftenreihe
der Deutschen Hochschule der Polizei

Schriftenreihe
der Deutschen Hochschule der Polizei
neue Folge

Band 28

hrsg. vom Kuratorium der Deutschen
Hochschule der Polizei

Deutsche Hochschule
der Polizei
Universität der Polizeien
des Bundes und der Länder

# Fachtagung Schuldunfähigkeit aufgrund psychischer Beeinträchtigungen und die handlungsleitende Motivbildung im strafrechtlich-kriminalistischen Sinne

## 04. – 07. März 2024

Joachim Faßbender (Hrsg.)

Münster, 2026

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

**Fachbeirat:**
Ltd. Polizeidirektor im Hochschuldienst Günther Epple
Prof. Dr. Thomas Görgen
Prof. Dr. Stefan Jarolimek
Prof. Dr. Anja Schiemann
Prof. Dr. Dr. Antonio Vera

© Deutsche Hochschule der Polizei – Hochschulverlag
Zum Roten Berge 18–24
48165 Münster
ISBN 978-3-945856-30-7
ISSN 1865-0430

**Inhaltsverzeichnis**

**Einleitung** 7

**1. Motive des Täters als Merkmale des Tatbestandes und der Strafzumessung**
Prof. Dr. Martin Heger 17

**2. Der psychiatrische Sachverständige als Wissensvermittler für den Richter bei der Einschätzung von Motiv und Schuldfähigkeit**
Prof. Dr. med. Dieter Seifert 26

**3. Rechtspraktische Perspektiven zur Schuldunfähigkeit und Motivbildung**
Rainer Drees 38

**4. Kasuistik scheinbar islamistisch motivierter Anschlags-/Amoktaten durch psychisch auffällige Täter**
Markus Henninger 46

**5. Islamistisch konnotierte Amoktaten im Wirken psychischer Erkrankungen**
Hermann Giesel; Dr. Korina Winter 62

**6. Vernehmung von psychisch auffälligen Personen – Eine empirische Untersuchung zu Chancen und Risiken der polizeilichen Aus- und Fortbildung**
Prof. Dr. Judith Heße-Husain; Torsten Huschbeck; Angelina Rempel 98

**7. Impulsvortrag: Bedeutung des Zusammenhangs von Schuldfähigkeit und Motivbildung aus kriminalistischer Perspektive mit Schwerpunkt Politisch motivierte Kriminalität**
Dr. Svenja Münzner 107

**8. Worksession I: Psychische Erkrankungen/Beeinträchtigungen im Erkenntnisverfahren – Problemstellungen und Lösungsansätze** 110

**9. Impulsvortrag: Hanau – ein schizophrener Gesinnungstäter?**
Prof. Dr. med. Hans-Ludwig Kröber 116

**10. Worksession II: Tatneigung und Motivbildung im Lichte psychischer Beeinträchtigungen/Erkrankungen** 123

**11. Impulsvortrag: Politisch motivierte Kriminalität und Radikalisierung im Kontext psychischer Erkrankungen – Problemaufriss und Fallbeispiele**
Christian Hartings; Jan-Gerrit Keil 127

**a. Politisch motivierte Kriminalität und Radikalisierung im Kontext psychischer Erkrankungen – Eine historische Betrachtung**
Christian Hartings 127

**b. Politisch motivierte Kriminalität und Radikalisierung im Kontext psychischer Erkrankungen – Problemaufriss und Kriterien zur Unterscheidung von Verschwörungstheorien und wahnhafter Störung**
Jan-Gerrit Keil 137

**12. Worksession III: Psychische Erkrankungen/Beeinträchtigungen im Kontext von Radikalisierung, Gewalt und Traumata** 161

**Handlungsempfehlungen für verschiedene Zielgruppen**
Joachim Faßbender 201

## Einleitung

Formen der schweren Gewaltkriminalität wie Amokläufe, aber auch terroristische Anschläge werfen regelmäßig Fragen bezüglich des zugrunde liegenden Motivs der Täterinnen und Täter auf, welche einen nicht unerheblichen Einfluss auf den sicherheitspolitischen Diskurs entfalten und sich demzufolge regelmäßig in der medialen Berichterstattung niederschlagen. Nicht selten lassen sich diese Fragen auch aufgrund der psychischen Verfassung der Täterinnen und Täter vor, während und nach der Tat nur schwer bzw. nicht eindeutig beantworten. Denn es gilt u. a., in einer Ex-ante-Betrachtung die zentrale Frage zu klären, was das unmittelbar tatauslösende Moment war. Gleichzeitig stellt das Motiv der Täterinnen und Täter in verschiedenen Normen des Strafrechts und seiner Nebengesetze ein Tatbestandsmerkmal dar und ist damit auch in dieser Hinsicht von ausgesprochener Relevanz für das gerichtliche Verfahren. Die motivgebundene Zuordnung im Bereich der „Politisch motivierten Kriminalität“, welche bei den sogenannten „unechten“ Staatsschutzdelikten ein politisches Motiv voraussetzt, ist darüber hinaus entscheidend für die Klärung von Zuständigkeitsfragen aufseiten der Justiz und Polizei sowie bei der statistischen Erfassung der Delikte.

Die psychische Verfasstheit der Täterinnen und Täter ist letztlich wesentlich für die Beurteilung der Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB. Damit liegt ein Rückgriff auf die gerichtlich festgestellte Schuldfähigkeit zur Beurteilung der Frage nahe, ob Täterinnen und Täter in der Lage waren, ein handlungsleitendes Motiv zu bilden, und es stellt sich in der Folge die Frage, ob eine gerichtlich festgestellte Schuldunfähigkeit gleichzeitig eine Motivbildung ausschließt.

Diesen und weiteren Fragen ging eine Fachtagung an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster mit 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wie auch Referentinnen und Referenten in der Zeit vom 04.–07.03.2024 unter maßgeblicher Beteiligung der/des

- Georg-August-Universität Göttingen, Prof. Dr. Alexander Baur
- Humboldt-Universität zu Berlin, Prof. Dr. Martin Heger

- Alexianer Christophorus GmbH, Prof. Dr. med. Dieter Seifert[1]
- LKA Nordrhein-Westfalen, Christian Hartings, Fachpsychologe für Rechtspsychologie (BDP/DGPs)

sowie weiterer Institutionen unterschiedlicher Fach- und Wissenschaftsdisziplinen nach.

Neben der Feststellung, dass ein Austausch in diesem Format bislang kaum stattgefunden haben dürfte, begründete die Tatsache, dass zum Themenkomplex der Fachtagung eine nur unzureichende Forschungslage gegeben und dementsprechend vergleichsweise wenig Literatur vorhanden ist, die Notwendigkeit der Durchführung. Sie dient dabei der Einordnung der Tagungsergebnisse, verdeutlicht aber auch bereits im Vorfeld das Erfordernis weitergehender Forschung.

Die Tagung wurde durch die in der Folge abgebildeten Fachvorträge eingeleitet und mündete anschließend in drei Worksessions im World-Café-Format. Das World-Café-Format stellte in diesem Kontext eine Ausprägung des Expertenworkshops als inter- bzw. transdisziplinäre Forschungsmethode mit dem Ziel dar, Erkenntnisse aus unterschiedlichen Ziel- und Ergebnisperspektiven in einer Gesamtsicht zusammenzuführen (Delfila & Di Giulio, 2015, S. 70).

Im Vordergrund standen Wissenstatbestände und kollektive Erfahrungen von Fokusgruppen aus wissenschafts- und praxisorientierten Vertretern der Polizei, Justiz, Psychologie, Psychiatrie und Islamwissenschaften. Diese qualitative Methode der Sozialforschung erweist sich in Abgrenzung zur klassischen Methode der Gruppendiskussion als besonders geeignet, bereits erlangte Erkenntnisse und Erfahrungen unter unterschiedlichen Gesichtspunkten und Perspektiven zusammenzutragen. Die Worksessions behandelten unterschiedliche Themenfelder und wurden jeweils durch einen Impulsvortrag eingeleitet. Im weiteren Verlauf wurden bis zu vier unterschiedliche Fragestellungen im Themenfeld diskutiert und die Ergebnisse durch Moderatorinnen und Moderatoren dokumentiert.

[1] Seit 2025 im Ruhestand und nunmehr Lehrbeauftragter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster – Institut für Kriminalwissenschaften Abt. IV.

Mit dem World-Café wurde ein methodischer Ansatz mit einem geringen Komplexitätsgrad gewählt, dessen Ziel darin besteht, kreative Lösungen zu spezifischen Fragestellungen im Rahmen einer Gruppendiskussion zu finden und diese zugleich selbstkritisch zu reflektieren.

Damit konnten spezifische Fragestellungen auf Grundlage eines vorhandenen gemeinsamen Kenntnisstandes strukturiert diskutiert werden und es stand zu erwarten, dass bisherige Kenntnisstände um weitere Ergebnisse ergänzt werden (Steier et al., 2015, S. 211–218).

Hierbei erwies sich die interdisziplinäre Herangehensweise als besonders fruchtbar, wenngleich sich daraus auch ein hoher Anspruch an die Moderatorentätigkeit ergab.

Die Fachtagung wurde durch einen rechtswissenschaftlichen Vortrag von Prof. Dr. Alexander Baur abgeschlossen, welcher jedoch keinen Eingang in diese Publikation finden konnte.

Die wesentlichen Ergebnisse der Fachtagung lassen sich wie folgt zusammenfassen und werden in der Ergebnisdarstellung nochmals ausführlich behandelt:

- Die rechtssichere Beurteilung der Schuldfähigkeit und des tatauslösenden Motivs stellt die justizielle und forensisch-psychiatrische Praxis vor mannigfaltige Herausforderungen; zu einigen konnten bereits konkrete Lösungsansätze erarbeitet werden.
- Im Bereich der Gefahrenabwehr behindern sich wechselseitig beeinflussende Radikalisierungs- und Krankheitsverläufe sowie der Rechtsrahmen, insbesondere Datenschutzvorschriften, eine zutreffende Gefahrenprognose. Hilfesysteme weisen zur polizeilichen Gefahrenabwehr eine abweichende Perspektive auf und sind quantitativ begrenzt.
- Interdisziplinäre Wissensstände in der Justiz, forensischen Psychiatrie und der Polizei sind auszubauen und fortzuentwickeln.
- Die derzeitige Praxis, eine phänomenologische Zuordnung an die Schuldfähigkeit zu knüpfen, scheint einer vertieften wissenschaftlichen Betrachtung nicht standzuhalten.

- Forschungsbedarf besteht insbesondere zu Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen, kulturell-religiösen Einflüssen und Radikalisierung, zum polizeilichen Umgang mit Personen mit psychischen Auffälligkeiten wie auch zur Motivbildung im rechtswissenschaftlich-kriminalistischen Sinne.
- Es besteht Bedarf an weiteren vergleichbaren Veranstaltungen.

**Die Schuldfähigkeit im strafrechtlichen Sinne**

Das deutsche Strafrecht beruht in Übereinstimmung mit dem Menschenbild des Grundgesetzes auf dem Schuldprinzip (Wessels et al., 2019, S. 204).

Zum materiellen Gehalt des Schuldprinzips trifft das Strafgesetzbuch so gut wie keine Aussage. In der Rechtsprechung hat sich die nicht unumstrittene Auffassung durchgesetzt, dass der Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen die grundsätzliche Willensfreiheit des Menschen ist, Straftaten also keine unbeeinflussbare Folge der individuellen Anlage und der gegebenen Umweltbedingungen sind:

„Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden“ (BGHSt GrS b2, 194, 200).

Damit stellt der BGH auf ein individuelles Vermögen und den Entschluss im Tatzeitpunkt, konkret bezogen auf die jeweilige Einzeltat, ab. Die grundsätzliche Gesinnung des Täters bleibt hiervon unberührt, gleichwohl Vorleben und Nachtatverhalten bei der Strafzumessung gem. § 46 II StGB Berücksichtigung finden kann (vgl. Wessels et al., 2019, S. 210 f.).

Neben dem Unvermögen zu normgemäßem Verhalten bildet die Unzumutbarkeit eines (dem Täter psycho-physisch möglichen) normgemäßen Verhaltens einen zweiten Grund für das Entfallen des Schuldvorwurfs. Derartige Konstellationen der Unzumutbarkeit werden in den gesetzlichen und übergesetzlichen Entschuldigungsgründen normiert.

Der dreistufige Deliktsaufbau setzt dementsprechend neben der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit und der Rechtswidrigkeit die Beantwortung der Frage, ob die Tat schuldhaft begangen worden, eine individuelle Vorwerfbarkeit gegeben ist, voraus – „nulla poena sine culpa". Die beiden Aspekte der individuellen Vorwerfbarkeit – Fähigkeit und Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens – erfordern nach den im StGB auffindbaren Regelungen jedenfalls die Schuldfähigkeit (§ 20 StGB), das Nichteingreifen von Entschuldigungsgründen (z. B. § 35 StGB) und das Fehlen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums (§ 17 S. 1 StGB). In besonderen Konstellationen werden zum Teil darüber hinaus eine Fahrlässigkeitsschuld (bei Fahrlässigkeitsdelikten) oder eine Vorsatzschuld (im Falle eines sogenannten Erlaubnistatumstandsirrtums) gefordert.

Kann dem Täter einer rechtswidrigen Straftat kein schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden, so ist eine Bestrafung ausgeschlossen, nicht jedoch Maßregeln der Besserung und Sicherung. Ist dem Täter eine verminderte Schuldfähigkeit zu attestieren, so ist die Strafe dem Maß der Schuld anzupassen.

Die Schuldfähigkeit lässt sich zunächst nach Altersstufen gem. § 19 StGB und § 3 i. V. m § 1 JGG sowie nach § 20 StGB und den dort genannten Gründen unterscheiden. Danach handelt ohne Schuld, wer wegen einer

- krankhaften seelischen Störung,
- tiefgreifenden Bewusstseinsstörung,
- Intelligenzminderung oder einer
- schweren anderen seelischen Störung

unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen.

**Krankhafte seelische Störungen**

Der Begriff orientiert sich nicht am psychiatrisch-medizinischen Krankheitsbegriff und ist daher unabhängig davon auszulegen, er orientiert sich an der Vorstellung einer somatischen Ursache (Fischer, 2025, § 20 StGB, Rn. 8 ff.).

Hierzu zählen endogene Psychosen als körperlich nicht eindeutig begründbares Phänomen, wie z. B. bipolare Störungen oder Schizophrenie, und exogene, insbesondere auf hirnorganischen Ursachen gründende Beeinträchtigungen, wie z. B. Psychosen nach Schädel-Hirn-Trauma, chronisch degenerative Erkrankungen des zentralen Nervensystems oder Hirnabbau aufgrund chronischer Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit (ebd.).

**Tiefgreifende Bewusstseinsstörung**

Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung manifestiert sich in einer erheblichen Trübung oder Einengung des Bewusstseins (Fischer, 2025, § 20 StGB, Rn. 27 ff.).
Beispiel: Eine erhebliche Bewusstseinstrübung aufgrund schwerer Erschöpfung oder hochgradiger Erregung (Affekthandlungen).

**Intelligenzminderung**

Eine Intelligenzminderung (früher im Strafgesetzbuch unter „Schwachsinn“ geführt) ist eine angeborene erhebliche intellektuelle Minderbegabung ohne konkret benennbare biologische Verursachung. Ein diesbezügliches Indiz ist der menschliche Intelligenzquotient (IQ von unter 50). Sind die biologischen Faktoren hingegen benennbar (z. B. ein Gehirntrauma), liegt keine Schuldunfähigkeit aufgrund einer Intelligenzminderung, sondern aufgrund einer krankhaften seelischen Störung vor. Da der wissenschaftliche Kenntnisstand im Hinblick auf biologische Ursachen von Intelligenzminderungen in den vergangenen Jahrzehnten erheblich zugenommen hat und von einer Weiterführung dieses Fortschritts

auszugehen ist, verbleibt einer Schuldunfähigkeit aufgrund einer Intelligenzminderung nur ein geringer Anwendungsbereich (Fischer, 2025, § 20 StGB, Rn. 35; Schönke et al., 2019, § 20 StGB, Rn. 18).

### Schwere andere seelische Störungen

Schwere andere seelische Störungen umfassen v. a. (schwere) Persönlichkeits- und Triebstörungen (Fischer, 2025, § 20 StGB, Rn. 36 ff.).

### Psychische Erkrankungen

Der Begriff psychischer (seelischer) Erkrankungen, Beeinträchtigungen oder auch Störungen ist wie folgt definiert:

„Eine psychische Störung ist als Syndrom definiert, welches durch klinisch bedeutsame Störungen in den Kognitionen, der Emotionsregulation oder des Verhaltens einer Person charakterisiert ist. Diese Störungen sind Ausdruck von dysfunktionalen psychologischen, biologischen oder entwicklungsbezogenen Prozessen, die psychischen und seelischen Funktionen zugrunde liegen. Psychische Störungen sind typischerweise verbunden mit bedeutsamen Leiden oder Behinderung hinsichtlich sozialer oder berufs-/ausbildungsbezogener und anderer wichtiger Aktivitäten. Eine normativ erwartete und kulturell anerkannte Reaktion auf übliche Stressoren oder Verlust, wie z. B. der Tod einer geliebten Person, sollte nicht als psychische Störung angesehen werden. Sozial abweichende Verhaltensweisen (z. B. politischer, religiöser oder sexueller Art) und Konflikte zwischen Individuum und Gesellschaft sind keine psychischen Störungen, es sei denn, der Abweichung oder dem Konflikt liegt eine der oben genannten Dysfunktionen zugrunde“ (Resch, 2024, S. 1; American Psychiatric Association, 2015, S. 26).

Die der Definition vorausgehende wechselvolle Diskussion um eine geeignete Definition hat hier ein weithin anerkanntes Ergebnis erzielt, welches um die International Classification of Diseases (ICD) ergänzt wird. Auf die dort vorgenommene Klassifizierung der Er-

scheinungsformen wird in den weiteren Darstellungen Bezug genommen. Sie wird im Dorsch-Lexikon der Psychologie wie folgt beschrieben: „… die ICD (International Classification of Diseases (ICD)), herausgegeben von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization (WHO)), ist das zentrale, diagnostische Klassifikationssystem (Klassifikation, Klassifikation psychischer Störungen) der Medizin und enthält u. a. Diagnoseschlüssel (Diagnose) für alle psychiatr. Krankheiten. Es dient der weltweiten Vereinheitlichung bei der Beschreibung, Interpretation und Kommunikation psychischer Störungen (psychische Störung) und bildet die Grundlage bei der Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten sowie stationären Versorgung. In Deutschland bildet dabei die German Modification (ICD-10-GM) die amtliche Grundlage. Das Kernstück der ICD-10-GM bildet eine ausführliche Systematik, welche in 22 Kapiteln den Bereich aller Krankheiten (Krankheit) abdeckt“ (Wirtz, 2021).

Das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte hält mit der ICD-10-GM eine aktuelle Übersicht der Krankheitsbilder vor (ICD-10-GM Version 2025 Systematisches Verzeichnis – Referenzfassung).

Die Diskussion um einzelne Erscheinungsformen vor dem Hintergrund psychischer Störungen der Vergangenheit zeigt, dass vormals gesellschaftliche Normierungsprozesse Einfluss auf das Klassifikations- wie auch auf das Definitionssystem hatten, wie am Beispiel der Homosexualität plastisch aufgezeigt werden kann.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Einfügung „Sozial abweichende Verhaltensweisen … und Konflikte zwischen Individuum und Gesellschaft sind keine psychischen Störungen“ zu sehen. Relevanz entfalten in der weiteren Darstellung z. B. politische und religiöse Einstellungen und Verhaltensweisen.

**Motivbildung im kriminalistischen Sinne**

Straftaten liegen Motive bzw. Motivbündel des Täters/der Täterin zugrunde. Aus kriminalistischer Perspektive ist daher von Bedeutung, welche Einstellungen und Verhaltensweisen zur Straftat geführt haben, die die normverletzende Handlung ausgelöst bzw. sie beeinflusst haben.

Darüber hinaus ist der Prozess von Einstellungsänderungen häufig von Interesse, insbesondere wenn Radikalisierungsprozesse nachvollzogen werden sollen.

In der Psychologie wird Motivation als „… der allgemeine Begriff für alle Prozesse, die dazu führen, dass Aktivitäten starten *(Initiierung)*, ein bestimmtes Ziel fokussieren *(Richtungsgebung)* und oft dauerhaft fortgeführt werden *(Aufrechterhaltung)*" verstanden (Gerrig, 2018).

Damit wird bereits deutlich, dass sich die Motivbildung und die Aufrechterhaltung des Motivs als Prozess darstellen, welcher durchaus auch Veränderungen in der Zielsetzung und der Intensität der Anstrengungen, diese zu erreichen, beinhalten kann.

Motivationstheorien untersuchen Muster der Motivbildung und diskutieren unterschiedliche Konzepte von Motiv und Motivation (mit je eigenen Funktionen). Aus kriminalistischer Perspektive sind insbesondere die Motivationskonzepte, welche sich mit der Verantwortung für Handlungen und dem Schluss äußerer Handlungen auf innere Zustände auseinandersetzen.

Es wird generell zwischen primären und sekundären, expliziten und impliziten sowie intrinsischen und extrinsischen Motiven unterschieden (Gollwitzer & Schmitt, 2019). Damit wird deutlich, dass der Motivbildung mehrere Komponenten zugeschrieben werden, wie bspw. innere Antriebe und Umwelteinflüsse. Bedeutend ist der Unterschied zwischen Motiv und Motivation, wobei unter Motiv ein zeitlich überdauernder und unter Motivation ein momentaner Beweggrund verstanden wird (ebd.).

Kröber charakterisiert das Motiv als den „… rechtswidrig erlangten Vorteil des Straftäters“ (Kröber, 2023) und grenzt dies vom Begriff der Motivation ab: „Das aus der Tat unmittelbar ableitbare Motiv … klärt aber bei weitem nicht die *Gründe*, warum, aus welcher *Motivation* heraus, aus welchem Bündel von ‚rationalen‘ und emotionalen Gründen heraus der Betreffende sich zur Tat entschlossen hat“ (ebd.).

Der Tatentschluss ist demnach eingebettet in eine umfassendere Zielsetzung, bedarf aber dennoch einer davon gesondert zu betrachtenden tatauslösenden Motivation, die auch als Überwindung nonkonformes Verhalten hemmender Faktoren oder als Rechtfertigung verstanden werden kann.

Ausgehend vom Selbstbestimmungsprinzip verortet Kröber die Verantwortung bei der normverletzenden Person:

„Es ist dies eine Frage des *Selbstkonzepts*: wer will ich sein, und wie will ich auf keinen Fall sein. Dies Selbstkonzept braucht Zeit, um sich herauszubilden, stabil zu werden, und es kann sich wandeln unter äußeren Umständen. Das Selbstkonzept ist das Resultat von sozialen Erfahrungen, und es wird ständig überschrieben anhand neuer Erfahrungen … In diesem Wertgefüge liegen die ‚Beweggründe‘ für wesentliche biografische Entscheidungen … Entscheidungen sind Ausdruck einer innerseelischen Dynamik auf der Basis des sich an immer neuen Erfahrungen weiterentwickelnden Wertgefüges“ (ebd.).

Damit werden Umwelteinflüsse explizit einbezogen, jedoch nicht in der Form, dass sie zwangsläufig zur Straftat führen, sondern in ihrer Einflussnahme auf die (Weiter-)Entwicklung des individuellen Wertegefüges.

Joachim Faßbender

# 1. Motive des Täters als Merkmale des Tatbestandes und der Strafzumessung

Martin Heger,
Humboldt-Universität zu Berlin

## I Zum Thema

Auf der Konferenz, zu der dieser Beitrag entstanden ist, ging es um zweierlei, nämlich um die „Schuldunfähigkeit aufgrund psychischer Beeinträchtigungen und die handlungsleitende Motivbildung im strafrechtlich-kriminalistischen Sinne". Als Strafrechtler und gerade auch als Kommentator (fast) des gesamten Strafgesetzbuchs (in: Lackner/Kühl/Heger, 31. Aufl. 2025) möchte ich mich hier zwei Aspekten der zweiten genannten Themenstellung der Konferenz zuwenden.

Ich werde im Folgenden den Fokus nicht auf Fragen der Schuldfähigkeit richten, die natürlich aufgrund ihrer Kodifizierung in §§ 20, 21 StGB wesentlicher Bestandteil des Allgemeinen Teils des materiellen Strafrechts sind. Für mich soll es um den zweiten Teil unseres Oberthemas, nämlich darum gehen, welche Auswirkungen die Motivation des Täters bei der Tatbegehung auf deren Strafbarkeit und – darauf aufbauend – die Strafzumessung hat. Dabei geht es zumindest zuerst um den Besonderen Teil, wie er in den Tatbeständen im Kern- und Nebenstrafrecht ausformuliert ist. Dazuhin stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Motivation des Täters Einfluss auf die Rechtfertigung seiner strafbewehrten Handlung haben kann. Anknüpfen kann und will ich hier an die langjährige Diskussion um die Strafbarkeit von Gewissenstätern und vor allem politischen Überzeugungstätern.

## II. Tätermotive im StGB

Als Strafrechtswissenschaftler blickt man heute regelmäßig zuerst ins Gesetz und dann auf die potenziellen Täter, muss man doch zuvörderst zu klären suchen, ob Letztere sich nach den Regularien aus

ebenjenem strafbar gemacht haben und welche Vorgaben bei der Strafzumessung zu beachten sind. Hier zeigt sich das Fundamentalprinzip zunächst eines nullum crimen und sodann – ist ein Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht – eines nulla poena sine lege. Und das StGB scheint in seinen mehr als 150 Jahren Geltungsdauer heute fast mehr denn je eine Liebe zu den Motiven des Täters entwickelt zu haben. Fehlen ihm bestimmte Motive, kann er viele Straftatbestände gar nicht verwirklichen; hier sind die Motive mithin strafbegründend. Allgemein wird eine lange Linie gezogen von den Anfängen, d. h. dem von 1871 bis nach dem ersten Weltkrieg fast ein halbes Jahrhundert im Wesentlichen noch unverändert in Geltung gewesenen RStGB, das sich weitestgehend als ein Tatstrafrecht in dem Sinne verstanden hat, als es für die Strafbarkeit oder eben – man denke nur an das zeitgenössische Franz-von-Liszt-Diktum von der „Magna Charta"-Funktion eines Strafgesetzes – als Kehrseite des Nichterfülltseins der vor allem objektiven Tatbestandsmerkmale die Straflosigkeit auf die klassische Verletzung konkreter Rechtsgüter wie Leib, Leben, Freiheit und Eigentum, aber eben auch die Existenz, Ordnung und Funktionsfähigkeit des Staates ankommen sollte. Daher war der bloße Versuch selten, die Vorbereitung erst verspätet und auch dann nur sehr eingeschränkt strafbar; Gefährdungsdelikte waren diesem Konzept ebenfalls weitestgehend fremd. Die Strafzumessung diente der Vergeltung für begangenes Unrecht, wobei der Straftäter in der Tradition der Philosophie von Kant und Hegel als per se freier Mensch gedacht wurde, nicht als das Ergebnis seiner Umweltfaktoren. Daraus folgte dann auch – und zwar bekanntlich bis vor Kurzem –, dass eine selbst verschuldete Verminderung der Zurechnung etwa durch übermäßigen Alkoholkonsum nicht bloß die Schuld, sondern darauf aufbauend regelmäßig auch die Strafe mindern sollte. Davon ist die Rechtsprechung erst in jüngster Zeit abgekommen und damit ebenfalls auf den Weg eingeschwenkt, welcher im Ausland seit jeher favorisiert wird: Wer sich betrinkt und dann immer noch im Zustand der Schuldfähigkeit Straftaten begeht, soll nicht mehr mit einer relativ niedrigen Strafe rechnen können; und wer sich betrinkt, um im Zustand der Schuldunfähigkeit risikolos straflos Straftaten zu begehen, muss ja schon seit Langem mit einer gegenüber dem StGB immer noch praeter legem entwickelten Strafbarkeit wegen actio libera in causa und damit der ungemilderten Strafe rechnen.

Das letzte Jahrhundert unseres StGB war dann – so die landläufige Längsschnittanalyse – unter anderem von einer Subjektivierung und Ethisierung des Strafrechts geprägt. Die NS-Zeit war insoweit mit der expliziten Fokussierung auf ein Täterstrafrecht anstelle des tradierten Tatstrafrechts ein früher Peak, aber eben keine Tendenzumkehr. Auch das bundesdeutsche Strafrecht – und zwar in den letzten Jahren weiter zunehmend – stützte sich auf solche Faktoren. So wurden etwa Straftatbestände wie der des Mordes in seiner stärker auf die hinter der Tötungshandlung stehenden Motivation abstellenden Fassung aus der NS-Zeit beibehalten – die aber schon wegen ihrer Orientierung am Stooß'schen Entwurf für ein Schweizer StGB nicht typisch nationalsozialistisches Unrecht darstellt und deshalb in Geltung bleiben konnte.

## III. Tätermotive als Tatbestandsmerkmale

Bis heute sind die insgesamt sechs subjektiven Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe geradezu ein Paradebeispiel für tatbestandlich ausgeformte Hinweise auf die strafbegründende Tätermotivation. Besonders deutlich tritt dies in den Vordergrund, wenn es um die niedrigen Beweggründe in einem weiteren Sinne geht.[2] Habgier und die Befriedigung des Geschlechtstriebs sind ebenso wie die heute anerkannten Fallgruppen der sonst niedrigen Beweggründe wie die Tötung aus rassistischen, ausländerfeindlichen oder antisemitischen Gründen, aber auch für sogenannte „Ehrenmorde" typische, negativ bemakelte Motive, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, aus einem einfachen Totschlag einen Mord zu machen. Das in den Vordergrundtreten der Motivation als Strafschärfungsgrund vom Totschlag zum Mord zeigt sich jüngst auch in der Rechtsprechung bei der Tötung der Ex-Partnerin nach einer gescheiterten Beziehung; verneinte hier der BGH früher regelmäßig angesichts einer gewissen Nachvollziehbarkeit (des Tatmotivs) niedrige Beweggründe, hat er in den letzten Jahren diese in solchen Konstellationen bejaht.[3]

[2] Vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen nur *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. 2025, § 211 Rn. 4 ff.
[3] BGH NStZ 2023, S. 231.

Der Mord aus Mordlust nimmt dabei in gewisser Hinsicht eine Sonderstellung ein, liegt diese doch insbesondere vor, wenn der Tötungsvorgang als solcher den alleinigen Tötungsantrieb bildet; das ist etwa der Fall bei einer Tötung zum Zeitvertreib, aus Neugierde, einen Menschen sterben zu sehen, aus reinem Mutwillen, aus Freude am Töten oder auch als Ausdruck der Überwindung, die Tötung zustande zu bringen. Dass es insoweit nach der Rechtsprechung nicht auf die Steuerbarkeit gefühlsmäßiger Regungen ankommen soll, wird im Schrifttum teilweise nicht ohne Grund als Verstoß gegen das Schuldprinzip kritisiert; in der Tat ist bei einem Mord aus Mordlust in diesem Sinne der Weg zu einer Einschränkung der Schuldfähigkeit im Einzelfall vielleicht nicht allzu weit.

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebs tötet, wer das Töten als Mittel zur geschlechtlichen Befriedigung benutzen will, namentlich mithin etwa, wer als sogenannter „Lustmörder" in der Tötungshandlung selbst sexuelle Befriedigung sucht, aber auch wenn der Täter – wie in den sogenannten Kannibalen-Fällen zumindest der BGH – die Befriedigung erst bei der späteren Betrachtung der Bild-Ton-Aufzeichnung vom Tötungsakt und dem anschließenden „kannibalistischen" Umgang mit der Leiche finden möchte. Daneben kommen auch alle anderen Spielarten von Sexualmorden in Betracht. Bei diesen, aber erst recht bei den beiden vorgenannten Konstellationen ist der Weg zu einem Hinterfragen der Schuldfähigkeit des Täters freilich im Einzelfall vielleicht auch nicht allzu weit; die Rechtsprechung ist hier aber zurückhaltend.

Habgier erfordert eine ungehemmte, überzogene und sittlich anstößige Steigerung des Erwerbssinns (sprichwörtlich „im Gehen über Leichen"), die sich auch im Streben nach wirtschaftlicher Entlastung, wie etwa bei der Tötung von Unterhaltsberechtigten, manifestieren kann. Hier sind bestimmte Erwerbsmotive prima facie im Verbrechermilieu rational, wie etwa der Raubmord zur Sicherung einer kriminell erlangten Beute und der Meuchelmord eines gedungenen Killers. Hier wird allenfalls in Sonderfällen eine gewisse Nähe zu psychopathologischer Begründung der Habgier-Tötung anzunehmen sein.

Politische Motive sind auch in demokratisch verfassten Staaten zwar häufig, aber nicht notwendig niedrig; das ergibt sich erst aus der Zweck-Mittel-Relation. Inzwischen nimmt der BGH niedrige Beweggründe bei einer Tötung aus politischen Motiven außerhalb einer – praktisch nie denkbaren – Rechtfertigung durch das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG freilich prinzipiell an.[4] Das mag angesichts der starken Einschränkungen von Art. 20 Abs. 4 GG etwas weit gehen, macht aber deutlich, dass politische (Tötungs-)Motive in den allermeisten Fällen als auf der untersten Stufe stehend eingeschätzt werden.

Die in der dritten Gruppe verankerten Mordmerkmale fokussieren ebenfalls stark auf die Motive des Täters.[5] Die Ermöglichungsabsicht und die Verdeckungsabsicht sind in der Sache insofern rationale Mordmotive, als hier gerade nicht ein psychologisch grenzwertiges Motiv aus einem Totschlag einen Mord macht; vielmehr geht es einem solcherart zum Mörder gewordenen Täter primär darum, ein anderes kriminelles Ziel zu erreichen bzw. die Früchte davon straflos genießen zu können, eben indem er die Begehung der anderen Straftat ermöglicht oder danach deren Aufdeckung zu vereiteln sucht. Beide Motive finden sich neben § 211 StGB auch als Qualifikationstatbestände für eine besonders schwere Brandstiftung in § 306b Nr. 2 StGB und für schwere gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr in § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB (auch i. V. m. § 315b Abs. 3 StGB).

Auf die hinter der Tat stehenden Motive wird regelmäßig im subjektiven Tatbestand verwiesen; zum Ausdruck kommen Rekurse auf eine regelmäßig strafschärfende oder strafbegründende Tätermotivation in Hinweisen auf eine besondere Absicht bzw. eine überschießende Innentendenz. So ist das hinter einem Betrug oder einer Erpressung stehende Motiv des Täters eine ungerechtfertigte Bereicherung von sich oder einem Dritten, d. h. eine Vermögensmehrung; Gleiches gilt für die objektbezogene Zueignungsabsicht bei Diebstahl und Raub.

Allerdings ist eine Verortung innerhalb der subjektiven Tatseite nicht zwingend. So ist etwa nach § 129 StGB für die Annahme einer kriminellen Vereinigung erforderlich, dass deren Zweck oder Tätig-

[4] BGH NStZ 2019, 342.
[5] Vgl. dazu *Heger* (Fn. 1), § 211 Rn. 12 ff.

keit auf die Begehung, in § 129a Abs. 3 StGB für terroristische Vereinigungen darüber hinaus auch auf die Androhung von Straftaten gerichtet ist; zumindest für den Gründer ist also das Motiv zu seiner Tathandlung die Begehung von Straftaten. Manchmal steckt auch in objektiven Tatmerkmalen in der Sache ein Verweis auf die für deren Verwirklichung notwendige oder naheliegende Motivation des Täters. So liegt es nicht fern, hinter dem in § 130 Abs. 3 StGB strafbewehrten Billigen, Leugnen oder Verharmlosen des Holocausts ein antisemitisches Motiv zu vermuten.

Später wurden neutrale oder in der Sache vertretbare Handlungen durch einen Rekurs auf die Tätermotivation zu Straftaten; das gilt etwa für den 1998 geschaffenen Tatbestand des Versicherungsmissbrauchs in § 265 StGB, der die nach § 903 BGB eigentlich zulässige Beschädigung oder Zerstörung eigener Sachen bei Vorliegen der Absicht eines Versicherungsbetruges für strafbar erklärt, bzw. für die Rechtsprechung des BGH zum Rechtsbeugungstatbestand in § 339 StGB seit dem „Schill"-Urteil, in welchem er eine Rechtsbeugung auch bei der Zugrundelegung einer an sich vertretbaren Rechtsansicht für möglich erklärte, wenn und soweit der Richter hier bewusst zum Vor- oder Nachteil einer Partei agiert hat.[6]

### IV. Tätermotivation und Rechtswidrigkeit

Für Rechtfertigungsgründe ist es typisch, dass sich der Täter etwa in Notwehr gegen einen Angriff verteidigen oder im Notstand einer Gefahr erwehren will. Solche Motive sind hier nicht gemeint. Allerdings gibt es auch Tatbestände wie die Nötigung und Erpressung, bei welchen der Täter nur dann rechtswidrig handelt, wenn sein Tun verwerflich ist. Im Sinne der gleichlautenden Verwerflichkeitsklauseln in §§ 240 Abs. 2 und 253 Abs. 2 StGB setzt dies voraus, dass der Zweck, d. h. das abgenötigte Verhalten des Opfers, das (Nötigungs-)Mittel Gewalt oder Drohung oder schließlich die Zweck-Mittel-Relation im engeren Sinne verwerflich sein müssen. Vor dem Hintergrund der zu hinter-

[6] BGHSt 47, S. 105.

fragenden Motive des Täters geht es hier vor allem um dessen Zweck: Was will er mit seiner Nötigung erreichen? Hier können natürlich auch zwanghafte Vorstellungen zum Durchbruch kommen.

Politische Überzeugungen können als solche generell nicht die Begehung von Straftaten rechtfertigen. Grundsätzlich das Gleiche gilt auch für das Handeln in Gewissensnot, wenn etwa religiös fundierte Motive die Befolgung staatlicher Gesetze für den Gläubigen verunmöglichen. Auch hier – etwa bei den auch den zivilen Ersatzdienst oder die Bluttransfusion für ihre Kinder verweigernden Zeugen Jehovas – ist der Staat zwar gut beraten, ihnen Auswege aus ihrem glaubensbedingten Dilemma zu ermöglichen; gibt es solche allerdings nicht, bewirken ihre religiösen Motive – etwa das Seelenheil zu erlangen oder gottgefällig zu leben – jedoch keine Rechtfertigung der Straftatbegehung.

## V. Tätermotivation als Strafschärfungsgrund

Das Scharnier zwischen Tatbestandsmerkmalen einschließlich der Qualifikationsmerkmale und der Strafzumessung bilden seit 1969 die zunehmend ins StGB eingezogenen Regelbeispiele eines besonderen Falles. Hier sind freilich häufig objektive Merkmale genannt, die wenig bis gar nichts über ein Motiv des Täters aussagen. Manches Mal wird freilich dessen Gewerbsmäßigkeit gefordert; gewerbsmäßig handelt der Täter, wenn er die Absicht hat, sich aus mehreren gleichgearteten Delikten eine Einkommensquelle von einigem Gewicht zu verschaffen – diese Einnahmeerzielungsabsicht ist ein Motiv.

In den letzten Jahren kamen – in Anlehnung an die zuvor bereits vor allem in den USA entwickelten Konzepte von Hate Speech und Hate Crimes – für die Strafzumessung relevante Motive dazu. Niederschlag gefunden haben diese zuletzt vor allem in der allgemeinen Strafzumessungsregel des § 46 StGB, in dessen Abs. 2 nicht mehr bloß allgemein die mit der Straftatbegehung verbundenen Ziele des Täters, sondern in drei Schritten ab 2015 ausgebaut, zwischenzeitlich nicht weniger als sechs nach dem Willen des Gesetzgebers besonders übel beleumdete Motive als strafschärfend heranzuziehen sind. Nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB kommen bei der Abwägung des

Gewichts der Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, namentlich in Betracht: „… die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille."[7]

Während die Beweggründe und Ziele des Täters im Rahmen der Zumessung der tat- und schuldangemessenen Strafe im Einzelfall grundsätzlich für wie gegen den Täter streiten und damit die konkrete Strafe mildern oder schärfen können, gilt dies nicht für die sechs explizierten Beweggründe und Ziele. Sie streiten stets und ausschließlich gegen den Täter, weshalb man sie als spezielle Strafschärfungsgründe betrachten kann. Da sie freilich am gesetzlichen Strafrahmen nichts ändern können, wirken sie nur in dem Sinne, dass innerhalb dieses Strafrahmens bei Vorliegen eines solchen Motivs die Strafrahmenuntergrenze im konkreten Fall nach oben verschoben wird. Damit ist bei Vorliegen eines solchen Motivs die Verhängung der bloßen Mindeststrafe bzw. Strafrahmenuntergrenze von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Daran ändert auch nichts, wenn etwa aufgrund verminderter Schuldfähigkeit eine Strafrahmenmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB vorgenommen worden ist, denn diese findet ja vor der Strafzumessung im konkreten Einzelfall gemäß § 46 StGB statt. Innerhalb des solcherart gemilderten Strafrahmens muss dann aber – liegt ein Motiv i. S. v. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB vor – die konkrete Strafe geschärft und damit eben auch von der verbliebenen Strafrahmenuntergrenze abgehoben werden.

Schließlich sind die in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB explizierten negativ zu Buche schlagenden Motive auch für das Strafverfahren von Bedeutung. Während normalerweise gerade die Strafzumessung im konkreten Einzelfall eine Domäne des Tatrichters ist und deshalb in der Revision allenfalls auf wenige grundlegende Fehler überprüft werden kann, erlaubt die gesetzliche Fixierung bestimmter, zulasten des Täters notwendig negativ in Anschlag zu bringender Tatmotive eine Revision bereits bei deren unrichtiger Bejahung wie Verneinung. Vor allem von letzterem Fall könnte und dürfte die Staatsanwaltschaft in

[7] Dazu und zum folgenden näher *Heger* (Fn. 1), § 46 Rn. 33b.

den kommenden Jahren Gebrauch machen, bis sich zu den seit 2023 auf sechs angewachsenen Motiven eine gefestigte Rechtsprechung entwickelt hat. Da aber das Doppelverwertungsverbot aus § 46 Abs. 3 StGB auch für die explizierten Motive gilt, kommen diese nur dann negativ in der Strafzumessung zum Anschlag, wenn sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale gewesen sind. Das gilt für Merkmale wie rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch oder menschenverachtend etwa typischerweise für einzelne Varianten des Volksverhetzungstatbestandes. Aus diesem Doppelverwertungsverbot erhellt sich letztlich auch – wie generell aus dem Aufbau der Straftat –, dass zunächst tatbestandlich ausgeformte Tätermotive festzustellen sind und bei der Strafzumessung dann nur noch die nicht bereits auf Tatbestandsebene abgebildeten Motive noch eine Rolle spielen können.

Vor diesem Hintergrund möchte ich abschließend diese strafschärfenden Motive kurz vorstellen. Menschenverachtend sind alle Motive, die einzelne Gruppen von Menschen als minderwertig oder verächtlich einstufen, rassistisch sind sie, wenn sie auf Ungleichwertigkeit wegen vorgeblicher Ethnizität anzielen, fremdenfeindlich, wenn es um eine Abwertung von ausländischen Personen geht. Antisemitisch ist eine Wahrnehmung von Juden, die sich ihnen gegenüber als Hass ausdrücken kann und gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen und/oder religiöse Einrichtungen gerichtet sind. Der letzte Schritt des Gesetzgebers war die Einfügung der geschlechtsspezifischen und gegen die sexuelle Orientierung gerichteten Motive; damit können vor allem gegen Frauen und LGBTQI gerichtete Straftaten seit Oktober 2023 schärfer bestraft werden.

## VI. Fazit

Motive des Täters spielen für die Strafbarkeit eine große Rolle. Strafschärfende Motivationen können dabei aber durchaus auch für die Schuld relevant sein, sodass im Extremfall gerade bei Vorliegen extremer strafschärfender Motivation zugleich eine Bestrafung eben mangels Schuld des solcherart motivierten Täters ausbleiben muss.

## 2. Der psychiatrische Sachverständige als Wissensvermittler für den Richter bei der Einschätzung von Motiv und Schuldfähigkeit

Prof. Dr. med. Dieter Seifert,
Alexianer Christophorus GmbH, Münster

### Einleitung

Um Wissen effektiv zu vermitteln, bedarf es einer verständlichen Sprache. Im forensischen Kontext ist daher von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen zu erwarten, dass sie neben ihrer fachlichen Expertise über die Fähigkeit verfügen, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Gutachten nachvollziehbar sämtlichen Beteiligten im Gerichtssaal erklären zu können. Die schlichte Begrenzung auf ihr „Fachchinesisch" hilft keinem weiter, schon deswegen nicht, weil es um viel geht, für den Angeklagten, aber auch für potenzielle Opfer. Ziel ist, dass Juristen und Sachverständige in einen tatsächlichen Dialog eintreten, damit die Richter auf der Basis umfangreicher (Fach-)Informationen zu einem „gerechten" Urteil gelangen können. Diese Grundforderung scheint bis heute nicht auf allen Ebenen erfüllt, weder im Strafprozessalltag noch bei der Ausbildung von Jurastudierenden und ebenso nicht bei den obersten Gerichten. So formulierte der ehemalige Bundesrichter Prof. Dr. jur. Thomas Fischer in einem Interview u. a. zur Ausbildung von Jura-Studierenden (DIE ZEIT vom 22.08.2013): „Man erklärt ihnen im 1. Semester, Schuld ist Voraussetzung für Strafe. Jenseits dessen beginnt die Finsternis, der Wahnsinn bleibt hinter einem Vorhang des Unverständnisses verborgen, wie King Kongs Urwald hinter dem hölzernen Wall." Folglich wird man – sobald Juristen und Psychosachverständige zusammentreffen – nach wie vor von einer gewissen Kommunikationsstörung ausgehen müssen. Im Übrigen gilt das im obigen Zitat thematisierte Unverständnis auch in reziproker Richtung, zumal die juristische Fachsprache gemeinhin als schwer verständlich gilt.

Die Hinzuziehung eines psychiatrischen und/oder psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren ist keineswegs selten. Wann die Kammer ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gibt, ist formal in der Strafprozessordnung (§ 246a StPO) geregelt. Im konkreten Einzelfall hilft dieser Paragraf dem Gericht bei seiner Entscheidung aber nur bedingt. So ist dort zwar explizit festgehalten, dass im Falle einer möglichen bzw. vorbehaltenen Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung „in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen“ ist; konkrete Hinweise bzw. Begründungen für die Notwendigkeit einer psychiatrisch-psychologischen Begutachtung – speziell hinsichtlich der Einschätzung der Schuldfähigkeit gemäß § 20 StGB – hingegen fehlen schlichtweg. Erfahrungsgemäß wird in Verfahren, in denen beispielsweise Tötungs- und/oder Sexualdelikte verhandelt werden, nahezu obligat die psychiatrisch-psychologische Sachkunde angefordert. Es erscheint durchaus sinnvoll, dass man sich noch in der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder bereits im Vorfeld (bei Erstellung der Anklageschrift) intensiv mit diesem Aspekt auseinandersetzen sollte. Ergeben sich aus den Akten, speziell den polizeilichen oder richterlichen Vernehmungen, den Zeugenaussagen oder anhand sonstiger Erkenntnisse Hinweise auf eine psychische Störung, Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch oder sonstige prägnante Auffälligkeiten zum Tatzeitraum, sollte die Frage des Hinzuziehens eines Sachverständigen ernsthaft in Erwägung gezogen werden (ausführlich siehe: Seifert, 2024 S. 217 ff.).

In der Strafrechtspraxis scheint indes die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Sachverständigem nicht immer ganz klar zu sein. Die Frage, wer was von dem jeweils anderen erwartet, ist zwar des Öfteren im Gerichtssaal gut spürbar, bleibt aber so manches Mal unausgesprochen bzw. unbeantwortet. Unter Umständen kann eine gewisse Rollenkonfusion entstehen, die z. B. auf eine ungeklärte Kompetenzverteilung zwischen Richter und Sachverständigem zurückzuführen ist. Der BGH hat in einer bis heute regelmäßig zitierten Grundsatzentscheidung (BGHSt7, 239 ff., offenbar bereits übernommen aus der Strafprozessordnung aus dem Jahr 1873 – RGSt 52, 161) unmissverständlich ausgeführt: „Der Sachverständige ist ein Gehil-

fe des Richters." An dieser Formulierung wird der eine oder andere Sachverständige – gut nachvollziehbar – wenig Gefallen finden. Im Übrigen hat der Jurist Schreiber bereits vor knapp vier Jahrzehnten (1985) eine „mildere" Beschreibung vorgeschlagen, als er vom „selbstständigen Helfer" sprach.

Im Folgenden soll die Rolle des Sachverständigen im Strafprozess aus der Perspektive eines forensischen Psychiaters näher erläutert werden. Zum besseren Verständnis wird vorab der Aufbau und Ablauf psychiatrischer Strafrechtsgutachten detailliert dargestellt. Dabei geht es nicht allein um formelle Mindeststandards, die bereits mehrmalig von interdisziplinären Arbeitsgruppen zusammengestellt und veröffentlicht wurden (Boetticher et al., 2005 sowie 2019), sondern darüber hinaus um Fehlerquellen und einige „typische" inhaltliche Aspekte, die aus Sicht der Juristen nicht unbedingt gleich als „Fehler" oder „Fallstrick" erkannt werden (können).

## Aufbau und Ablauf eines psychiatrischen Strafrechtsgutachtens

Das vorbereitende, schriftliche Gutachten

– Die Strafkammer oder Staatsanwaltschaft schickt dem Sachverständigen die Gerichtsakten mit dem entsprechenden gutachterlichen Auftrag zu. Typischerweise soll aus psychiatrisch-psychologischer Sicht Stellung genommen werden zu Fragen der Schuldfähigkeit und/oder der Legalprognose. Die Gerichtsakten sind intensiv durchzuarbeiten, wobei explizit auf einen Aspekt hinzuweisen ist: Der Sachverständige lernt den Probanden nicht zuerst im persönlichen Kontakt kennen, sondern indirekt über die Akten, die sich größtenteils auf die ihm vorgeworfene Straftat fokussieren. Folglich ist generell die Gefahr einer gewissen Voreingenommenheit gegeben, dessen sich der Gutachter bewusst sein sollte.

– Im nächsten Schritt folgt die persönliche Untersuchung des Probanden. Diese beginnt nach einer Vorstellung des Sachverständigen samt Schilderung seiner Funktion und Aufgaben mit der Aufklärung über den Ablauf der Untersuchung. Hierbei müssen vor allem zwei Aspek-

te erwähnt werden: Erstens besteht gegenüber dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft keine ärztliche Schweigepflicht; eine Begutachtung ist also anders als ein „normaler“ Arztbesuch. Zweitens ist der Proband nicht dazu verpflichtet, aktiv an der Begutachtung teilzunehmen; der Fairness halber sollte aber zugleich angemerkt werden, dass der Sachverständige dann ggf. eine gutachterliche Expertise allein auf der Basis der Gerichtsakten zu erstellen hat.

Das Gespräch mit dem Probanden – auch Exploration genannt – ist zeitaufwendig (je nach Fall zwischen etwa zwei bis hin zu über 20 Stunden), aber notwendig, um sich ein umfassendes Bild des Untersuchten machen zu können. Im Übrigen sollte – wenn möglich – auf eine weitgehend störungsarme, entspannte Atmosphäre geachtet werden, was z. B. in Untersuchungsräumen einiger Justizvollzugsanstalten leider nicht der Fall ist. Vergleichbar mit dem Vorgehen in einer psychiatrischen Klinik oder Praxis wird die gesamte biografische Entwicklung erfragt. Konkret umfasst dies die Krankheitsanamnese (somatische und psychiatrische), Familienanamnese, Kindheits- und Jugendentwicklung sowie den schulischen und beruflichen Werdegang. Darüber hinaus wird der Umgang mit Alkohol, Drogen und/oder Medikamenten erfragt (Suchtanamnese) und – insbesondere bei Probanden mit Sexualstraftaten – die psychosexuelle Entwicklung besprochen. Weitere Themen sind (eventuelle) Vorstrafen und die direkte Befragung zum mutmaßlichen Tatablauf. Vor allem der letzte Themenbereich ist für die Sachverständigen zur Beantwortung der richterlich gestellten Fragen von zentraler Bedeutung, wenngleich einige Probanden – gern auch auf Anraten des Strafverteidigers – zu diesem Aspekt von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen, was auch ihr gutes Recht ist. Je nach Fall werden die einzelnen Themen unterschiedlichen Raum einnehmen. Handelt es sich bei dem Tatvorwurf um ein Sexualdelikt, ist eine für diesen Bereich vertiefende Befragung durchzuführen, um ggf. eine sexualpathologische Entwicklung feststellen zu können.

– Neben der Exploration werden eine allgemein-körperliche sowie klinisch-neurologische Untersuchungen durchgeführt. Je nach Fragestellung können eine testpsychologische Zusatzuntersuchung (zur Ermittlung der kognitiven Fertigkeiten oder der Persönlichkeits-

struktur etc.) und/oder weitere apparative Methoden (Kernspin- oder Computertomogramm des Schädels, Laborparameter etc.) durchgeführt werden.

– Für den nächsten Schritt, die Beschreibung bzw. Feststellung einer Diagnose, hat der Sachverständige vorab den „Psychischen Befund" zu dokumentieren. Hier bleibt zu bedenken, dass dieser Befund sich auf die aktuelle Untersuchungssituation bezieht. Es kann also durchaus sein, dass sich der Proband zum Tatzeitraum in einem deutlich anderen psychischen Zustand befunden hat, zumal gutachterliche Untersuchungen häufig erst Wochen oder gar Monate nach dem (mutmaßlichen) Delikt durchgeführt werden.

– Das abschließende Kapitel „Beurteilung" ist vom Aufwand her die zweifellos umfangreichste und schwierigste Aufgabe des Sachverständigen. Auf der Basis sämtlicher bisheriger Erkenntnisse (intensive Aktenanalyse, eigene Exploration und Untersuchungsbefunde, ggf. frühere Arztberichte, die mit schriftlichem Einverständnis des Untersuchten anzufordern sind, etc.) ist eine fachliche Beurteilung des psychischen Zustandes des Untersuchten zum Tatzeitraum zu formulieren. Das Ergebnis muss nicht zwangsläufig zur Feststellung einer bestimmten psychischen Störung bzw. Erkrankung führen; erfahrungsgemäß endet ein recht großer Anteil an Strafrechtsgutachten mit dem Ergebnis, dass der Beschuldigte bzw. Angeklagte weder jetzt noch zum Tatzeitraum an einer psychischen Störung gelitten hat, er also – weitgehend – psychisch gesund ist. Folglich erübrigt sich dann die Beantwortung der Fragen nach Schuldfähigkeit und ggf. zur weiterbestehenden Gefährlichkeit. Gelangt der Sachverständige allerdings zu der Feststellung, dass eine psychiatrische Erkrankung vorlag (bzw. noch vorliegt), bleibt im nächsten Schritt zu prüfen, ob diese derart ausgeprägt ist, dass sie einem der vier Eingangsmerkmalen des § 20 StGB zuzuordnen ist (1. Stufe der Schuldfähigkeitsbeurteilung) und ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Störung und der dem Beschuldigten bzw. Angeklagten vorgeworfenen Tat besteht. Ist Letzteres zu bejahen, folgt die zweite Stufe der Schuldfähigkeitsbeurteilung: Nunmehr geht es um die Einschätzung von Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit. Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei der Beurteilung, ob beim Ange-

klagten in dem konkreten Tatablauf Einsicht in das Unrecht der Tat bestand oder nicht bzw. in welchem Ausmaß er sein Handeln noch hat steuern können, um rein normative Entscheidungen, die prinzipiell allein dem Gericht obliegen. Die Aufgabe der Sachverständigen besteht darin, dem Gericht aus ihrer fachlichen Sicht die Schwere der psychischen Störung – insbesondere mit Auswirkungen auf die konkrete Tatbegehung – plausibel zu erklären. Es geht um Wissensvermittlung eines Bereiches, bei dem die Juristen über keine ausreichende Expertise verfügen.

Je nach Gutachtenauftrag soll überdies ggf. zur weiterbestehenden Gefährlichkeit im Hinblick auf eine Unterbringung im Maßregelvollzug (§§ 63, 64, 66 StGB) Stellung genommen werden. Auch für diese Fragestellung dürfen die Ausführungen der Sachverständigen lediglich ihr Wissen zu Behandlungsverläufen und zu psychiatrisch begründbaren Legalprognosen enthalten (ausführlich u. a.: Rosenau, 2021; Peglau & Seifert, 2022). Zwar sollen sie schildern, welche Art von Delinquenz mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Einschätzungen zur Schwere bzw. Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten und/oder zur Verhältnismäßigkeit einer strafrechtlichen Unterbringung fallen jedoch nicht in deren Verantwortungsbereich, sondern sind normativer Art und bleiben daher dem Gericht vorbehalten.

Das mündlich erstattete Gutachten in der Hauptverhandlung

Im Strafverfahren dürfen laut Strafprozessordnung ausschließlich solche Informationen verwertet werden, die in der Hauptverhandlung vorgetragen bzw. eingeführt wurden. Folglich haben die Sachverständigen die während der Beweiserhebung festgestellten Tatsachen in ihre psychiatrischen Schlussfolgerungen einzuarbeiten, um anschließend ihre Expertise mündlich vorzutragen und ggf. in einer anschließenden Befragung durch die Prozessbeteiligten zu vertreten; das schriftliche Gutachten ist bekanntlich lediglich ein vorläufiges. Zu bedenken bleibt, dass der Verlauf einer Hauptverhandlung keineswegs immer vorhersehbar ist. Es existieren eine Reihe an Einflussfaktoren (Art der Verhandlungsführung, rhetorische Fähigkeit der Prozessbeteiligten, Bekanntheitsgrad des Angeklagten, Anwesenheit der Presse, konfrontative Verteidigungsstrategie, Sorge vor

einer Revision durch den BGH etc.), die möglicherweise nicht allen Beteiligten in ihrer Tragweite bewusst sein dürften, letztlich jedoch einen bedeutsamen Einfluss auf die „Gerichtsatmosphäre“ ausüben können (ausführlich: Schumacher, 1995).

In den meisten Fällen stimmt das Ergebnis des in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachtenvortrags mit dem des zuvor schriftlich erstellten Gutachtens weitgehend überein. Weicht der Sachverständige jedoch – obwohl im Rahmen der Beweiserhebung keine wesentlichen neuen Tatsachen vorgetragen wurden – von seinen schriftlich vorgelegten psychiatrischen Schlussfolgerungen wesentlich ab, kann sich eine „lebendige“ Diskussion entwickeln.

Nicht zuletzt bleibt darauf hinzuweisen, dass der Richter den Sachverständigen vor Erstattung seines mündlichen Gutachtens hinsichtlich seiner Aufgaben, Pflichten und Rechte zu belehren hat.

**Fehlerquellen**

Fehler können in unterschiedlichen Bereichen auftreten. Zum einen betreffen sie die psychiatrisch-fachliche Qualität des Gutachtens bzw. des Sachverständigen selbst. Als Fehler einzustufen wäre beispielsweise, wenn der Gutachter eine lediglich unvollständige Anamnese erhoben, die Befunde falsch interpretiert oder die Diagnose nicht exakt gestellt hat. Oder er hat es unterlassen, Arztberichte über frühere Behandlungen anzufordern, obwohl der Proband sein Einverständnis dazu erklärt hat und dort relevante bzw. neue Informationen enthalten sind. Des Weiteren kann es zu Fehlern kommen, weil der Sachverständige lediglich über mangelnde kriminologische oder forensisch-psychiatrische Kenntnisse verfügt und daher den Zusammenhang zwischen der psychischen Erkrankung und der angeklagten Straftat nicht richtig erkennen kann bzw. falsch interpretiert, z. B. die Gefährlichkeit des Untersuchten weit über- oder eben auch unterschätzt.

Diese fachlich begründeten Fehler sind von außen (Richter oder der weitere hinzugezogene Sachverständige) zumeist recht unkompliziert als solche zu identifizieren. Allerdings existieren auch andere Fehler, die auf den ersten Blick nicht so ohne Weiteres zu erkennen sind. Dazu zählt u. a. eine mögliche Voreingenommenheit des Sachverständigen (sowohl in die eine als auch die andere Richtung). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass einige Strafkammern über sogenannte Hausgutachter verfügen, also Sachverständige, mit denen man seit langen Jahren „gut und erfolgreich" zusammenarbeitet bzw. die schon deswegen „so unkompliziert" sind, weil man bei ihnen vorab recht treffsicher vorhersagen kann, zu welcher Beurteilung sie gelangen werden. Hier sollte man sich der Gefahr bewusst sein, dass über die Zeit eine gewisse Abhängigkeit voneinander entstehen könnte, die dazu führt, dass der Sachverständige mehr unbewusst als bewusst bemüht ist, das Ergebnis „zu liefern, was vom Gericht spürbar erwartet wird" (Mauz, 1995). Folglich kann schon die Auswahl des Sachverständigen eine wesentliche Weichenstellung im Hinblick auf das inhaltliche Ergebnis des (zu erwartenden) Gutachtens sein.

Für Richter ist es nicht immer ohne Weiteres zu erkennen, ob die Erklärungen des Sachverständigen zum Motiv der Tat tatsachenbasiert sind oder ob die auf den ersten Blick logisch und nachvollziehbar klingenden Deutungen zu weitgehend sind und sich erst später als „reine Spekulationen" herausstellen. Der Wunsch, ein möglichst „glasklares" Motiv für die zu beurteilende Straftat präsentieren zu können, wird wohl bei allen Prozessbeteiligten mehr oder minder bewusst vorhanden sein. Der motivationale Hintergrund einer Straftat wird im Übrigen umso schwieriger zu ermitteln sein, je weniger der Angeklagte selbst dazu gesagt hat (sowohl bei den ersten polizeilichen Vernehmungen als auch beim Sachverständigen und später in der Hauptverhandlung). Des Weiteren kann in Sachverständigengutachten der Fehler auftreten, dass aktuelle neurowissenschaftliche Erkenntnisse oder testpsychologische Ergebnisse überinterpretiert werden, obwohl das bisherige empirische Wissen für eine solche Schlussfolgerung nicht ausreicht (z. B. nur wenige wissenschaftliche Studien zu der Thematik oder Untersuchungen mit geringer Stichprobenzahl).

Im Übrigen darf die Frage aufgeworfen werden, ob ein übermäßig umfangreiches Gutachten (mehrere Hundert Seiten) mit ellenlangem Aktenauszug und vielfältigen Interpretationen in der Beurteilung (die mitunter aus Lehrbüchern abgeschrieben wurden) nicht auch als fehlerhaft deklariert werden darf.

Nicht zuletzt bleibt darauf hinzuweisen, dass die Strafprozessordnung ausdrücklich vorsieht, dass das Gericht durchaus Zweifel an der Sachkunde eines Sachverständigen haben darf und demzufolge ein weiteres Gutachten in Auftrag geben kann. Diese Zweifel müssen jedoch fachlich gut begründet sein; sie liegen etwa dann vor, wenn das mündliche Gutachten im entscheidenden Punkt vom schriftlichen Gutachten abweicht und der Sachverständige den Widerspruch nicht nachvollziehbar erklären kann, er also eine „totale Kehrtwende" vollzogen hat (§ 244 Nr. 17 Rn. 76 StPO). In der Gesamtbetrachtung der möglichen Fehler wird deutlich, dass es für den Richter nicht immer einfach festzustellen ist, ob er ein „gutes" oder „schlechtes" Gutachten auf seinen Schreibtisch bekommen hat.

**Was darf der Strafjurist vom Sachverständigen erwarten oder was zeichnet einen „guten" Sachverständigen aus?**

Sowohl das (vorläufige) schriftliche als auch das in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragene Gutachten sollte für alle Prozessbeteiligten (einschließlich Schöffen) verständlich formuliert und vorgetragen werden. Wenn möglich sollten Fachtermini vermieden oder – wenn unverzichtbar – in entsprechender Ausführlichkeit „übersetzt" werden. Das schriftliche Gutachten sollte klar und übersichtlich gegliedert sein, sodass ersichtlich wird, welche Informationen oder Fakten aus den Akten stammen, was der Proband während der Exploration geäußert hat oder was aus den angeforderten früheren Arztberichten entnommen wurde. Die vom Auftraggeber formulierten Fragen sind nicht nur quasi formell zu beantworten, sondern für den Leser bzw. den Prozessbeteiligten sollte nachvollziehbar dargestellt werden, aufgrund welcher Tatsachen und Schlussfolgerungen der Sachverständige zu seiner fachlichen Einschätzung gelangt ist. Dabei gilt es, den eigenen Kompetenzbereich nicht zu

überschreiten. Folglich bedarf es der gebotenen Zurückhaltung, wenn es um die Beantwortung solcher Fragen geht, die unzweifelhaft allein dem Gericht obliegen. Dies trifft ebenso auf Ausführungen bzw. Erklärungen zum Motiv der Tat zu: Hat sich der Proband dazu nicht geäußert bzw. allenfalls bruchstückhafte Angaben getätigt oder existiert lediglich eine wohlformulierte Einlassung seines Verteidigers (ohne dass gezielt nachgefragt werden darf), sollten die gutachterlichen Ausführungen hierzu entsprechend zurückhaltend formuliert sein, um zugleich auf die methodischen Limitationen seiner Expertise hinzuweisen (Leygraf, 1993).

Im obigen Falle oder bei Hinzuziehung weiterer Sachverständiger kann sich ggf. eine zunehmend angespannte und polarisierende Gerichtsatmosphäre entwickeln, insbesondere dann, wenn nahezu konträre Einschätzungen lebhaft diskutiert werden. Hier heißt es, fachlich zu argumentieren und nicht zu polemisieren (was keinesfalls immer leichtfällt). Dies nicht nur aus Sorge vor einem Befangenheitsantrag, sondern primär deswegen, weil es der Sache nicht dienlich ist. Erfahrungsgemäß lassen sich nicht in jedem Fall die gutachterlichen Fragen zur Zufriedenheit aller Prozessbeteiligten beantworten. Dies kann z. B. daran liegen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des schriftlichen Gutachtens und auch später im Verlauf der Hauptverhandlung nicht alle notwendigen Erkenntnisquellen vorliegen. Aber auch trotz umfangreicher Aktenlage und gewissenhafter Exploration können bis zuletzt einige Unsicherheiten bestehen bleiben. Diese sollten in dem abschließenden Gutachtenkapitel „Beurteilung“ nicht einfach wegargumentiert, sondern offen dargelegt werden. Gegebenenfalls sind Differenzialdiagnosen bzw. alternative Bewertungen hinsichtlich der forensisch-psychiatrischen bzw. -psychologischen Beurteilung von Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit etc. je nach Tatversion zu diskutieren, wobei ausdrücklich der hypothetische Ansatz betont werden sollte.

**Fazit**

Die Rolle des psychiatrischen Sachverständigen im Gerichtssaal kann höchst unterschiedlich sein. In manchen Verfahren ist er lediglich eine Randfigur, wenn es beispielsweise darum geht, dass das Verfahren revisionssicher zu Ende gebracht werden soll. In solchen Fällen bleibt es letztlich bei der Gehilfenrolle. In anderen Fällen hingegen scheint er der heimliche Entscheidungsträger zu sein, wenn es beispielsweise um eine strafrechtliche Unterbringung (Maßregelklinik, Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung – §§ 63, 64, 66 StGB) geht oder entschieden werden soll, ob eine Entlassung gemäß § 67d Abs. 2 StGB aus einer forensisch-psychiatrischen Klinik verantwortet werden kann. Dieser je nach Verfahren höchst unterschiedlichen Rolle sollte sich ein Sachverständiger bewusst sein. Seine primäre Aufgabe liegt darin, dem Gericht dank seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung das notwendige Wissen für deren Entscheidungen zu vermitteln. Angesichts der Komplexität dieses Aufgabenfeldes mit den vielschichtigen Einflussfaktoren sind eine möglichst konstante interdisziplinäre Zusammenarbeit anzustreben sowie regelmäßig gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen notwendig, um nicht nur ein Verständnis für die Arbeit des jeweils anderen zu entwickeln, sondern auch, um die oben aufgeführten potenziellen Fehler zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

**Literaturverzeichnis**

Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K. M., Müller-Metz, R., & Wolf, T. (2006). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 26: 537–592.

Boetticher, A., Koller, M., Böhm, K. M., et al. (2019). Empfehlungen für Prognosegutachten: Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognosen im Strafverfahren, Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie, 13: 305–333.

Leygraf, N. (1993). Probleme der psychiatrischen Begutachtung bei nicht geständigen Beschuldigten. In: Leygraf, N., Volbert, R., Horstkotte, H., Fried, S. (Hrsg.). Sprache des Verbrechens – Wege zu einer klinischen Kriminologie. Festschrift für Wilfried Rasch. Verlag Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, S. 78–84.

Mauz, G. (1995). Vorwort zum Buch von Stephan Wolff: Text und Schuld – Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten (Materiale Soziologie). De Gruyter, Berlin.

Peglau, J., & Seifert, D. (2022). Grundlagen der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. In: Habermeyer, E., Dreßing, H., Seifert, D., & Lau, S. (Hrsg.). Praxishandbuch Therapie in der Forensischen Psychiatrie und Psychologie. Elsevier München, 1. Aufl., S. 13–25.

Rosenau, H. (2021). Der Sachverständige im Verfahren und in der Verhandlung. In: Venzlaff, U., Foerster, K., Dreßing, H., & Habermeyer, E. (Hrsg.). Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. Elsevier München, 7. Aufl. 2021, S. 151–162.

Schreiber, H.-L. (1985). Zur Rolle des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren. In: Broda, Ch., u. a. (Hrsg.). Festschrift für Rudolf Wassermann. Luchterhand, Neuwied, S. 1007 ff.

Schumacher, W. (1995). Die Hauptverhandlung als gruppendynamischer Prozeß. Strafverteidiger, 15 (8): 442–446.

Seifert, D. (2024). Forensische Psychiatrie. C.H.Beck, München.

## 3. Rechtspraktische Perspektiven zur Schuldunfähigkeit und Motivbildung

VRiLG Rainer Drees, OLG Düsseldorf (im Vortrag ergänzt durch VRiOLG Lars Bachler)

1. Aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Abs. 3 GG), der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG) folgt das strafrechtliche Schuldprinzip.[8] Der Begriff der Schuld – auch Verantwortlichkeit genannt – beschreibt die innere Einstellung des Täters zu seiner Tat. Es gibt eine Fülle sogenannter Schuldtheorien.[9] In der Rechtspraxis hat sich – jedenfalls im Kontext mit Fragen zur Schuldfähigkeit – ein Ansatz durchgesetzt, der Schuld als die Fähigkeit des Täters versteht, strafbares Verhalten in der konkreten Situation zu unterlassen:

„*Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden, sobald er die sittliche Reife erlangt hat und solange die Anlage zur freien, sittlichen Selbstbestimmung nicht durch die in § 51 StGB* (Anm.: jetzt § 20 StGB) *genannten krankhaften Vorgänge vorübergehend gelähmt oder auf Dauer zerstört ist. Voraussetzung dafür, dass der Mensch sich in freier, verantwortlicher, sittlicher Selbstbestimmung für das Recht und gegen das Unrecht entscheidet, ist die Kenntnis von Recht und Unrecht. Wer weiß, dass das, wozu er sich in Freiheit entschließt, Unrecht ist, handelt schuldhaft, wenn er es gleichwohl tut. Die Kenntnis kann fehlen, weil der Täter zufolge der in § 51 Abs. 1 StGB aufgezählten krankhaften Vorgänge unfähig ist, das Unrechtmäßige seines Tuns einzusehen. Hier*

[8] Zusammenfassend: *Adam/Schmidt/Schumacher* NStZ 2017, 7.
[9] Siehe *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Seite 955 ff.

*ist die Unkenntnis des Täters Folge eines unabwendbaren Schicksals. Sie kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht und nicht zur Schuld angerechnet werden. Er ist deshalb strafrechtlich unzurechnungsfähig. Das Bewusstsein, Unrecht zu tun, kann im einzelnen Falle auch beim zurechnungsfähigen Menschen fehlen, weil er die Verbotsnorm nicht kennt oder verkennt. Auch in diesem Falle des Verbotsirrtums ist der Täter nicht in der Lage, sich gegen das Unrecht zu entscheiden. Aber nicht jeder Verbotsirrtum schließt den Vorwurf der Schuld aus. Mängel im Wissen sind bis zu einem gewissen Grade behebbar. Der Mensch ist, weil er auf freie, sittliche Selbstbestimmung angelegt ist, auch jederzeit in die verantwortliche Entscheidung gerufen, sich als Teilhaber der Rechtsgemeinschaft rechtmäßig zu verhalten und das Unrecht zu vermeiden. Dieser Pflicht genügt er nicht, wenn er lediglich das nicht tut, was ihm als Unrecht klar vor Augen steht. Vielmehr hat er bei allem, was er zu tun im Begriff steht, sich bewusst zu machen, ob es mit den Sätzen des rechtlichen Sollens in Einklang steht. Zweifel hat er durch Nachdenken oder Erkundigen zu beseitigen. Hierzu bedarf es der Anspannung des Gewissens, deren Maß sich nach den Umständen des Falles und nach dem Lebens- und Berufskreis des Einzelnen richtet. Wenn er trotz der ihm danach zuzumutenden Anspannung des Gewissens die Einsicht in das Unrechtmäßige seines Tuns nicht zu gewinnen vermochte, war der Irrtum unüberwindlich, die Tat für ihn nicht vermeidbar. In diesem Falle kann ein Schuldvorwurf gegen ihn nicht erhoben werden. Wenn dagegen bei gehöriger Anspannung des Gewissens der Täter das Unrechtmäßige seines Tuns hätte erkennen können, schließt der Verbotsirrtum die Schuld nicht aus. Je nach dem Ausmaß, in dem es der Täter an der gehörigen Gewissensanspannung hat fehlen lassen, wird der Schuldvorwurf aber gemindert.*“[10]

2. Das Schuldprinzip wird auf der Ebene der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Schuldfähigkeit) unter anderem durch die §§ 20, 21 StGB umgesetzt. Die Vorschriften enthalten eine auf den ersten Blick nur schwer durchschaubare Mischung von „*deskriptiven*“ Tatbestandsmerkmalen (Tatsachen, die vorliegen müssen, damit der Tatbestand erfüllt ist und die Rechtsfolge eintritt), „*normativen*“ Tatbestandsmerkmalen (diese liegen nur vor, wenn bestimmte ebenfalls vorliegende Tatsachen in bestimmter Weise

[10] BGH-Beschluss vom 18. März 1952 – GSSt 2/51 – BGHSt 2, 194.

bewertet werden) und ausschließlich normativen Begrifflichkeiten (hier muss das Gericht eine autonome Wertung treffen). Diese verschachtelte Regelungssystematik erschwert es insbesondere, die „*Zuständigkeit*" des psychiatrischen Sachverständigen von derjenigen des Gerichts abzugrenzen. Wechselseitige „*Grenzüberschreitungen*" sind in der Strafrechtspraxis an der Tagesordnung.

3. Teilweise wird versucht, die schwer zu durchdringende Tatbestandsstruktur mithilfe von plastischen Begriffen zu systematisieren. Leitend sind hier Begriffe aus der Architektur:

*„Die §§ 20, 21 StGB sind in ihrem Aufbau ‚zweistöckig' konzipiert: Auf der Ebene des ‚ersten Stockwerks' ist es Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen zu untersuchen, ob bei einem Probanden eine psychische Störung vorliegt, die die psychopathologischen Voraussetzungen für eine Zuordnung zur juristischen Merkmalskategorie ‚schwere andere seelische Abartigkeit' erfüllt. Überwiegend handelt es sich hierbei um Diagnosen aus dem Bereich der seelischen Fehlentwicklungen und Belastungsreaktionen, der sexuellen Deviationen, der Suchterkrankungen und besonders der Persönlichkeitsstörungen. Erst in einem zweiten Schritt wird dann zu den Auswirkungen der festgestellten psychopathologischen Befunde auf die Fähigkeit, das Unrecht einer konkreten Tat einzusehen oder entsprechend dieser Einsicht zu handeln, Stellung genommen. Beide ‚Stockwerke' beinhalten zugleich empirische und normative Aspekte; sie sind also prinzipiell Gegenstand eines interdisziplinären Diskurses zwischen dem psychiatrischen Sachverständigen und dem Juristen.*
*Das Verhältnis von empirisch zu befundenen und normativ zu beurteilenden Anteilen ist jedoch bei den beiden ‚Stockwerken' der §§ 20, 21 StGB unterschiedlich: Während auf der Ebene der Merkmalskategorien die psychiatrischen Aspekte überwiegen, ist auf der Ebene des ‚zweiten Stockwerks' – nicht zuletzt wegen des engeren Tatbezugs, aber auch wegen der juristischen Dimensionen von Schuld, strafrechtlicher Verantwortlichkeit und normativer Vorwerfbarkeit – dieses Verhältnis in Richtung der normativ zu bewertenden Anteile verschoben."*[11]

[11] *Winckler/Foerster*, NStZ 1997, 334.

4. Diese Stellungnahme ist dahin zu präzisieren, dass natürlich das Gericht die gesamte Verantwortung nicht nur für die Bewertung der „*reinen Tatsachen*“, sondern auch für deren Feststellung trägt. Es kann diese Feststellung nicht an den Sachverständigen delegieren; der Sachverständige versorgt das Gericht mit von ihm selbst erhobenen Befundtatsachen[12] und berät das Gericht lediglich darin, welche Schlussfolgerungen es aus diesen Befundtatsachen sowie aus weiteren in der Hauptverhandlung erhobenen Tatsachen ziehen kann. Wenn das Gericht von anderen als von den durch den Sachverständigen vorgetragenen Tatsachen überzeugt ist, muss es seiner Entscheidung diese zugrunde legen. Auch kann das Gericht andere als die von dem Sachverständigen nahegelegten Schlüsse ziehen.

5. Wichtig ist: Die Schuldfähigkeit ist immer tat- sowie tatbestandsbezogen zu prüfen.[13] Ein Täter kann hinsichtlich einer Tat schuldunfähig, hinsichtlich einer anderen jedoch voll verantwortlich (also schuldfähig) sein.

6. Die vier in § 20 StGB enthaltenen (sogenannten) Eingangsmerkmale sind:

   - krankhafte seelische Störung
     (eine angeborene oder erworbene, auf organischen (körperlichen) Ursachen beruhende Störung der Geistestätigkeit. Bsp.: psychotische Erkrankung, Alkohol- oder Drogenintoxikation)

   - tiefgreifende Bewusstseinsstörung
     (eine nicht krankhafte – meist auf äußeren Ursachen beruhende – Beeinträchtigung der Geistestätigkeit, insbesondere betreffend die Beherrschbarkeit von Gefühlsregungen [Affektkontrolle] oder sonstige vorübergehende Beeinträchtigungen des Bewusstseins, Bsp.: Übermüdung)

   - Intelligenzminderung

[12] Bspw. Erkenntnisse aus einer Exploration des Beschuldigten oder aus Arztberichten.
[13] *Eschelbach* in Beck-OK-StGB, Stand 01.02.2024, § 20 StGB, Rn. 2.

(eine angeborene oder erworbene Reduzierung der Fähigkeit, Tatsachen zu erkennen und/oder im sozialen Kontext zu bewerten/zu verarbeiten)

- schwere andere seelische Störung
  (eine nicht auf organischer Ursache beruhende quantitative oder qualitative Normabweichung bei Persönlichkeitseigenschaften, die sich im Denken, Fühlen oder Handeln niederschlagen. Bsp.: sogenannte Persönlichkeitsstörungen, Manien, nicht stoffgebundene Abhängigkeiten)

7. Das Gericht hat, wenn es die Voraussetzungen eines oder mehrerer dieser Eingangsmerkmale feststellt, deren Verhältnis zu der konkreten Tat und zu dem konkreten Straftatbestand zu bewerten und als Ergebnis dieser Bewertung die Frage zu beantworten, ob dem Täter die Fähigkeit fehlte, das Unrecht seines Verhaltens zu erkennen (Einsichtsfähigkeit) bzw. nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit). Diese Entscheidung ist im Sinne einer wertenden (s. o.) Feststellung von Tatsachen zu treffen. Die zugrunde liegenden Fragen können daher – teilweise – auch Gegenstand von Beweisanträgen sein.

8. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit bei der Tatbegehung nicht aufgehoben waren, ist gemäß § 21 StGB zu prüfen, ob die Steuerungsfähigkeit[14] erheblich vermindert war. Als Folge einer solchen erheblichen Verminderung kann der gesetzliche Strafrahmen gemildert werden. § 21 StGB ist letztlich (nur) eine Vorschrift, die die Strafzumessung regelt. Der Gesetzgeber wäre nicht gehindert, sie systematisch in den Bereich der allgemeinen Strafzumessungsregelung des § 46 StGB zu verlagern. Wichtig ist, dass die Entscheidung, ob die Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert war, eine Rechtsfrage und keine Tatsachenfrage ist, die das Ge-

[14] Eine verminderte Einsichts**fähigkeit** ist strafrechtlich erst dann von Belang, wenn sie das tatsächliche Fehlen der Unrechtseinsicht zur Folge hat. Derjenige, der trotz erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit im konkreten Fall Einsicht in das Unrecht seines Tuns hat, ist – sofern nicht seine Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war – voll schuldfähig (vgl. BGH-Beschluss vom 11. Mai 2021 – 4 StR 535/20 – NStZ 2022, 34).

richt ohne Bindung an entsprechende Bewertungen des Sachverständigen zu beantworten hat.

9. Bei der Beantwortung dieser Rechtsfrage sind selbstverständlich normative Gesichtspunkte leitend. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss das Gericht in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit auch für die Bewertung der Erheblichkeit von deren Einschränkung diejenigen Anforderungen maßgeblich sind, die die Rechtsordnung an jedermann stellt.[15] Diese Anforderungen sind umso höher, je schwerwiegender das in Rede stehende Delikt ist.[16]

10. Für das – in der strafrechtlichen Praxis besonders bedeutsame – Eingangsmerkmal der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung hat der forensische Psychiater Henning *Saß* einen Katalog von Kriterien entwickelt, die für und gegen die Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit sprechen können.[17]

    a. Danach können als Beweisanzeichen für das Vorliegen eines als schwerwiegend zu bewertenden affektiven Durchbruchs sprechen:

    - spezifische Vorgeschichte und Tatanlaufzeit (Ansteigen chronischer Affektspannungen),
    - affektive Ausgangssituation mit Tatbereitschaft,
    - psychopathologische Disposition der Persönlichkeit,
    - konstellative Faktoren (Alkohol-/Rauschmittelwirkung, Erschöpfung),
    - abrupter, elementarer Tatablauf ohne Sicherungstendenzen,
    - charakteristischer Affektaufbau und -abbau,
    - Folgeverhalten mit schwerer Erschütterung,
    - Einengung des Wahrnehmungsfeldes und der seelischen Abläufe,
    - Missverhältnis zwischen Tatanlass und Reaktion,

[15] BGH-Urteil vom 21. Januar 2004 – 1 StR 346/03 – NStZ 2004, 437 [438].
[16] BGH-Urteil vom 13. Dezember 2005 – 1 StR 410/05 – NStZ 2006, 444 [446].
[17] *Saß*, Forensia, 1985, Seite 33; hierzu aus juristischer Sicht: *Theune*, NStZ 1999, 273; siehe auch die ausführli-chen Darstellungen in dem Sammelband *Saß* (Hrsg.), Affektdelikte (1993).

- Erinnerungsstörungen,
- Persönlichkeitsfremdheit der Tat,
- Störung der Sinn- und Erlebniskontinuität.

Gegen die Annahme eines schweren Affektdurchbruchs können sprechen:

- aggressives Vorgestalten der Tat,
- Ankündigung der Tat,
- aggressive Handlungen in der Tatanlaufzeit,
- Vorbereitungshandlungen für die Tat,
- Konstellierung der Tatsituation durch den Täter,
- fehlender Zusammenhang zwischen Provokation, Erregung und Tat,
- zielgerichtete Gestaltung des Tatablaufs, vorwiegend durch den Täter,
- lang hingezogenes Tatgeschehen.

b. Diese sogenannten „*Saß-Kriterien*“ können auch bei anderen Eingangsmerkmalen – insbesondere bei der strafrechtlichen Bewertung einer krankhaften seelischen Störung in Form der Alkohol- oder Drogenintoxikation – eine entscheidungsleitende Rolle spielen.

c. Besondere Bedeutung hat das Kriterium der (fehlenden oder gegebenen) Vorbereitungshandlungen (im Wesentlichen Tatplanungen und Tatvorbereitungen): Wer eine Straftat plant bzw. ihre Durchführung vorbereitet (bspw. Ausspähen von Tatopfern, Beschaffung von Tatwaffen), setzt sich intellektuell mit der „*künftigen Verwirklichung von Unrecht*“ auseinander. Geschieht dies ohne psychopathologische (krankhafte [1. Eingangsmerkmal]) Einflüsse, wird sich kaum jemals annehmen lassen, der Täter habe unter dem Eindruck einer gefühlsmäßigen Aufwallung (tiefgreifende Bewusstseinsstörung [2. Eingangsmerkmal]) gehandelt. Gerade bei Begehung von Organisationsdelikten (§§ 129 ff. StGB) oder Verwirklichung von Tatbeständen mit hohem Komplexitätsniveau bzw. einem gewissen Vorbereitungsaufwand (bspw. § 263 StGB) werden

sich daher nur selten tragfähige Anhaltspunkte für Umstände finden lassen, die geeignet sind, eine als erheblich zu bewertende Reduzierung der Steuerungsfähigkeit zu begründen.

d. In den bei der vorliegenden Veranstaltung u. a. interessierenden Fällen sogenannter „*Amoktaten*“, denen typischerweise auch Vorbereitungshandlungen vorausgehen, ist regelmäßig von Interesse, ob der Täter bereits bei diesen Vorbereitungshandlungen unter dem Eindruck wahnhafter Vorstellungen bzw. sonstiger Realitätsverkennungen handelte. Forensisch relevant dürften aber nur diejenigen Fehlvorstellungen sein, die sich auf die „*unmittelbare Realität*“ (Was ist die Wirklichkeit?) und nicht auf deren politische oder weltanschauliche Interpretation (Ist die Wirklichkeit gut oder schlecht?) beziehen.

## 4. Kasuistik mutmaßlich islamistisch motivierter Anschlags-/Amoktaten durch psychisch auffällige Täter

LKD Markus Henninger,
LKA Berlin

### Einleitung

Der Terroranschlag vom Berliner Breitscheidplatz am 19.12.2016 war – wenn auch in der Größenordnung nicht vergleichbar – eine Art „11. September" für die deutschen Sicherheitsbehörden. Der islamistische Attentäter Anis Amri steuerte einen Sattelzug in die Besucher auf einem Weihnachtsmarkt mitten im Zentrum von Berlin. 13 Menschen wurden getötet, mindestens 50 weitere verletzt (Die Bundesregierung, 2021; Henninger, 2024). Um der Forderung nach einer lückenlosen Aufarbeitung nachzukommen, wurden diverse Untersuchungsgremien eingerichtet. Dies begann mit der Gründung der „Nachbereitungskommission" (NaKom) im Auftrag des Polizeipräsidenten von Berlin, der Beauftragung eines Bundesanwalts a. D. als „Sonderbeauftragten" durch den Berliner Senat sowie im Mai 2017 der Einrichtung der Taskforce „Lupe". Diese aus 14 Ermittlern und 6 Dolmetschern bestehende Einheit hatte die Aufgabe, den Ermittlungskomplex „Amri" komplett durchzuarbeiten. Hierzu wurden 170 Tage Telekommunikationsüberwachung in über 31.000 Arbeitsstunden erneut übersetzt und gehört und hinsichtlich möglicher Versäumnisse und Fehler analysiert sowie Handlungsempfehlungen formuliert (*Kurzfassung des Abschlussberichts der Taskforce Lupe*, o. D.). Gegen zwei ehemals verfahrensführende Kriminalbeamte des LKA Berlin wurden durch die Staatsanwaltschaft Ermittlungen geführt, die später eingestellt wurden.

Außerdem wurden vier parlamentarische Untersuchungsausschüsse (zwei in NRW, einer in Berlin und einer durch den Bundestag) eingesetzt. Die strukturellen Konsequenzen des Anschlages und vor allem der hinterher ersichtlich gewordenen Problematiken waren vielfältig. Ein wesentliches Ergebnis der vom LKA Berlin eingesetzten „AG Neustruktur" war die Neustrukturierung des Dezernats für die Bekämp-

fung des islamistischen Terrorismus, LKA 54. Die bis zum Terroranschlag gehandhabte Praxis, dass Ermittler neben der Führung von Ermittlungsverfahren auch eine gewisse Anzahl von „Gefährdern" zu betreuen hatten, wurde geändert und das Gefährdermanagement vom Ermittlungsbereich getrennt und in einer eigenen Gliederungseinheit gebündelt. Im Ergebnis führte die Umstrukturierung zur Herauslösung des LKA 54 aus der bisherigen Staatsschutzabteilung es LKA Berlin (LKA 5) und zur Gründung einer neuen Abteilung LKA 8 „Islamistischer Extremismus/Terrorismus". Das Personal wurde im Vergleich zum Personalstand vor dem Anschlag ungefähr verdoppelt. Außerdem wurde das Berliner Terrorismusabwehrzentrum (nicht zu verwechseln mit dem GTAZ am Standort BKA) gegründet, in welchem das LKA 8 und die Spezialeinheiten der Berliner Polizei (LKA 6) an einem neuen Standort in der Ringbahnstraße in Berlin-Tempelhof zu Beginn 2022 räumlich zusammengeführt wurden, um künftig reaktionsfähiger zu sein (Henninger, 2024; LKA 8, o. D.). Als weitere indirekte Folge des Terroranschlags war in den Jahren 2017 und 2018 ein stark erhöhtes Hinweisaufkommen und eine erhöhte Sensibilität innerhalb der Bevölkerung zu verzeichnen. Allgemein konnte auch eine Zunahme an phänomenbezogenen Sachverhalten durch Personen mit psychischer Auffälligkeit beobachtet werden (Henninger, 2024).

Im Folgenden werden einige exemplarische Fälle mutmaßlich islamistisch motivierter Anschlags- bzw. Amoktaten aus dem Land Berlin, bei denen die Täter auf verschiedene Art und Weise psychisch auffielen, dargestellt. Zum einen werden die Taten mit Blick auf den Tathergang und auf mögliche Tatmotivationen beschrieben, zum anderen wird die Vorgeschichte des jeweiligen Täters näher beleuchtet. Hierbei wird zwischen den eigenen Angaben des Täters im Nachgang der Tat und den behördlich verfügbaren Informationen differenziert. Die (rechtlichen) Konsequenzen für die Täter und die Folgen der Aufarbeitung der einzelnen Taten werden ebenso beleuchtet.

**Fall Ahmad al H. – Messerattacke im U-Bahnhof Bayerischer Platz**

Auslöser für die eingehendere Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Kombination psychischer Auffälligkeit und mutmaßlich islamistischer Motivation war der Fall Ahmad al H. Nach eigenen Angaben wurde Ahmad al H. am 06.06.1994 in Damaskus, Syrien, geboren und wuchs als ältestes von vier Geschwistern auf. Sein Vater arbeitete als Beamter in einem Ministerium, seine Mutter war Französischlehrerin. Seine Familie ist palästinensisch und muslimischen Glaubens, Religion habe in der Familie jedoch nie – abgesehen von regelmäßigen Gebeten und Fasten – eine besonders große Rolle gespielt. Al H. ging 12 Jahre zur Schule, seine dortigen Leistungen seien „ganz gut" gewesen und der Kontakt zu Mitschülern und Freunden störungsfrei. Nach dem Abitur studierte er ein Jahr lang Jura und Soziologie in Damaskus. Mit 21 Jahren floh er dann im Oktober 2015 gemeinsam mit seinem Vater über die Balkanroute nach Deutschland. Schlimme Kriegserlebnisse habe er nach eigenen Angaben nicht gehabt. In Deutschland angekommen, zog er mit fünf weiteren syrischen Flüchtlingen in eine 3-Zimmer-Wohnung in Berlin, bis er es 2017 „nicht mehr aushält" und folglich obdachlos wird. Bekannt ist, dass er Cannabis konsumierte (Henninger, 2024).

Von den Behörden konnten folgende Informationen zur Vorgeschichte al H.s ermittelt werden: Nach Ankunft in Deutschland fand keine persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt, al H. erhielt aber eine befristete Aufenthaltserlaubnis bis Oktober 2018.

Im März 2017 erhielten die Behörden online einen anonymen Hinweis, dass al H. „beste Verbindungen zum IS" im In- und Ausland habe – dies war jedoch nicht belegbar. Weitere Hinweise aus sozialen Medien, die jedoch nicht als gesichert gelten, deuteten darauf hin, dass al H. möglicherweise Angehöriger der dschihadistisch-salafistischen Organisation Jabat Al-Nusra in Syrien gewesen sei.

Am 7. April 2017 wurde al H. erstmals polizeilich auffällig: Wegen einfacher Körperverletzung nach einwöchigem Aufenthalt in einem Wohnheim erhielt er dort Hausverbot. Am 19. Mai 2017 bedrohte al

H. seine ehemalige Vermieterin mit einem Messer, die ihm zuvor wegen Verstößen gegen die Hausordnung gekündigt hatte. Auf einem Foto, das er seiner Vermieterin über WhatsApp schickte, posierte er mit einem Messer. Der Text zum Foto lautete: „Ich hasse euch alle. Ich mache euch alle kaputt. Ihr seid Scheiße. Scheiß Deutschland." Danach zerschlug al H. einen Autospiegel mit einer Flasche. Wenige Tage später, am 26. Mai, beschädigte al H. erneut einen Außenspiegel, dieses Mal den eines Polizeibeamten außer Dienst. Dieser verfolgte ihn daraufhin und wurde von al H. mit einem Messer bedroht, ebenso die eintreffenden Polizeibeamten. Al H. wird schließlich mit einem Oberschenkelschuss außer Gefecht gesetzt. Der zuständige Psychiater stellt einen „Verdacht [auf ein] psychotisches Syndrom mit Impulskontrollstörung und akuter Fremd- und Selbstgefährdung" fest und erklärt, eine „vollständige psychiatrische und unfallchirurgische konsiliarische Behandlung sei dringend notwendig". Nach der Überführung in eine Akut-Psychiatrie wurde al H. wenig später vom Oberarzt wieder entlassen mit der Begründung, die „Symptomatik habe sich zurückentwickelt" und eine „Fremd- oder Eigengefährdung [sei] nicht ersichtlich" (Henninger, 2024).

Ab August 2017 war al H. offiziell ohne festen Wohnsitz. Im Dezember 2017 beging er einen möglichen Suizidversuch, indem er versuchte, sich die Pulsadern aufzuschneiden.

Am 31. Dezember 2017 attackierte al H. mehrere Passanten am U-Bahnhof Bayerischer Platz mit einem Messer. Al H. fragte u. a. ein Opfer nach dessen Herkunft und bezeichnete ihn als „ungläubige[n] kleinen Wurm". Obwohl keine Bezüge von al H. zum islamistischen Spektrum in Berlin nachweisbar waren, eine islamistisch motivierte Tat aufgrund der oben geschilderten Vorerkenntnisse aber nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde die Fallbearbeitung durch das LKA 8 (damals noch LKA 54) übernommen – analog zu den Handlungsempfehlungen im NSU-Abschlussbericht in Bezug auf Rechtsextremismus. Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft von der Generalstaatsanwaltschaft geführt. Bei al H. wurde eine chronische paranoide Schizophrenie diagnostiziert. Das Urteil vom 23. Juli 2018 lautete „schuldunfähig" und es wurde die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik angeordnet. Ausschnitte aus der Be-

gründung des Urteils lauten: „Aufgrund […] des akut psychotischen Zustands […] sei die Steuerungsfähigkeit […] aufgehoben gewesen, aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Einsichtsfähigkeit“ und „es ist nach der Beweisaufnahme auszuschließen, dass […] die Taten einen islamistischen Hintergrund hatten“. Auf welche Weise das erkennende Gericht zu dem Ergebnis kam, dass ein „islamistischer Hintergrund für die Tat auszuschließen sei“, konnte nicht ergründet werden, zumindest scheint nach Kenntnis des LKA 8 vor Gericht keine islamwissenschaftliche Bewertung stattgefunden zu haben. Dennoch wurde während der Unterbringung al H.s im Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KHM) im April 2018 durch das LKA eine Einstufung zum Gefährder vorgenommen, um al H. im Fall einer Entlassung in dem für „Gefährder“ vorgesehenen Programm zunächst engmaschig betreuen zu können (Henninger, 2024).

Der Fall von Ahmad al H. hatte Konsequenzen für den Umgang mit psychisch auffälligen Tätern, vor allem in Zusammenhang mit mutmaßlich islamistischen Motiven. Zunächst erfolgte im LKA Berlin die Initiierung eines Grundsatzvorgangs zum Umgang mit psychisch auffälligen Tätern (i. d. R. paranoide Schizophrenie) in Kombination mit Islamismusverdacht. Bei weiteren Fällen dieser Art sollte auch hinterfragt werden, welchen wissenschaftlichen Rückhalt die ggf. gerichtliche Einschätzung, dass „kein islamistischer Hintergrund vorliegt“, hat. Über das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) beim BKA erfolgt eine Länderabfrage zu ähnlichen Sachverhalten. Für Berlin wurde als Bearbeitungsphilosophie bei vergleichbaren Fällen zunächst festgelegt, dass das LKA 8 grundsätzlich die Bearbeitungszuständigkeit übernimmt, auch wenn zum Ermittlungsbeginn noch nicht klar ist, ob die psychische Auffälligkeit oder die Ideologie des Täters handlungsleitend ist. Da es für die Öffentlichkeit schwer verständlich wäre, wenn die Fachabteilung des LKA die Bearbeitung eines islamistisch anmutenden Anschlags mit der Begründung ablehnen würde, dass der Täter psychisch krank, aber nicht ideologisch gefestigt sei, wurde diesbezüglich ein niederschwelliger Bearbeitungsansatz gewählt. Vergleichbare Verfahrensweisen finden sich auch in anderen Bundesländern. Für das LKA Berlin und das BKA wurden in der Folge mehr und mehr psychologische Experten eingestellt. Abschließend

wurde der Fall in der Arbeitsgruppe Risikomanagement (AG RIMA) des GTAZ bewertet und eine „qualifizierte Ausstufung“ als Gefährder am 28. April 2022 vorgenommen.

Laut aktuellem Stand aus November 2023 befindet sich al H. in Lockerungsstufe 2 und lebt im Betreuten Wohnen, das an den Maßregelvollzug angeschlossen ist. Zudem erhält er freiwillig Depot-Medikation. In naher Zukunft soll ein weiteres forensisch-psychiatrisches Gutachten erstellt werden, infolgedessen dann die nächste Lockerungsstufe (einzelne Übernachtungen außerhalb der Wohneinrichtung sind erlaubt) erreicht werden kann. Außerdem besucht al H. einen Deutschkurs, ein Fitnessstudio und seine Familie regelmäßig. Aktuell verspüre er auch keinen Suchtdruck. Bzgl. seiner Tat zeigt er Reflexionsfähigkeit. Aktuell ist die Sozial- und Legalprognose von ihm noch nicht ausreichend günstig, weshalb noch keine Entlassung aus dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs möglich ist (Henninger, 2024).

**Fall Abdul Malik A. – Versuchter Mord im Güntzelkiez, Berlin**

Abdul Malik A. wurde am 11. Mai 1992 in Spinboldak, Afghanistan, als zweitältestes von neun Geschwistern geboren. Er beschreibt die Verhältnisse, in denen er aufwuchs, als ärmlich, aber geordnet. Er ist Angehöriger der Sunniten, der größten Glaubensgruppe im Islam. A. spricht pakistanisch. Er ist eventuell für einige Jahre in Pakistan zur Grundschule gegangen, dies konnte jedoch nicht verifiziert werden. In Pakistan und Afghanistan ist A. zur Koranschule gegangen. In seiner Kindheit/Jugend habe es nach eigenen Angaben „viele Raufereien“ gegeben. Eine Berufsausbildung hat er nicht gemacht. Sein Vater war zeitweilig Grenzpolizist und vermittelte A. einen Job bei einer Catering-Firma. Nach Konflikten mit seinem Chef arbeitete A. ab 2012/2013 bei einer neuen Firma. Nebenbei lernte er Englisch und landete so schließlich bei einer Dolmetscherfirma. Drei Monate lang dolmetschte er für die US Special Forces, später dann für die rumänischen Streitkräfte.

Ihm zufolge wurde A. Zeuge eines Anschlags auf einem Markt mit vielen Toten. Die Taliban hätten auch von seinem Vater verlangt, dass A. künftig NATO-Operationen verrate. Seine Familie flüchtete nach Kabul, A. selbst in den Iran. Die Taliban hätten dann statt ihn einen seiner Brüder getötet. 2015 begab sich A. dann über die Balkanroute zunächst nach Bulgarien und 2016 dann nach Deutschland, von wo er jedoch zurück nach Bulgarien abgeschoben wurde. Nach illegaler Rückkehr nach Deutschland wurde er schließlich als Flüchtling anerkannt. Zunächst lebte er in verschiedenen Heimen, ab 2019 dann in einer eigenen Wohnung. A. arbeitete kurzzeitig in Imbissbuden, hatte dort aber auch öfters Streit. Zeitweilig habe sich A. sogar prostituiert. Nach eigenen Angaben konsumierte A. während seiner Flucht aus Afghanistan Opium, später dann nur noch Cannabis. Etwa sechs bis sieben Monate vor seiner Tat beschäftigte sich A. intensiver mit „der Religion". Seitdem trank er auch keinen Alkohol mehr.

Bereits vor der Tat war A. den Behörden bekannt: Zwischen 2016 und 2021 wurde er wegen einiger geringfügiger Straftaten angezeigt, u. a. Sozialleistungserlangungsbetrug, einfacher Körperverletzung, Ladendiebstahl und Beförderungserschleichung. Am 19. August 2021 wurde A. von Polizeibediensteten gestellt, als er dabei war, Wahlplakate mittels einer Leiter zu entfernen. Auf Nachfrage tat er dies, weil es „gegen Allahs Gebot verstoße". Folgende Aussagen tätigte A. während der Situation: „Ich arbeite für Allah, er ist mächtig und groß.", „Meine Firma ist das Paradies.", „Allah wird euch alle bestrafen.", „Es ist Haram, Bilder aufzuhängen. Allah befiehlt mir, diese abzuhängen.", „Ich habe durch Allah vor 1400 Jahren eine Nachricht bekommen und ich muss euch alle bestrafen!" und „Allah spricht persönlich zu mir.". Daraufhin wurde er in einer Berliner Psychiatrie vorgestellt, jedoch schon am nächsten Morgen wieder entlassen, da „keine Eigen- oder Fremdgefährdung" bestehe. Fünf Tage später, am 24. August 2021, bedroht A. angeblich nachts einen Mann auf einer Parkbank mit einem Küchenmesser unter „Allahu Akbar"-Rufen. Das Opfer konnte A. nicht eindeutig identifizieren, weshalb ihm die Tat nicht klar zugeordnet werden kann.

Einen Tag vor der Tat (3. September 2021) ermahnt er einen Mann im Tanktop, dass diese Kleidung zu freizügig sei. Darüber hinaus alarmiert er den Schlüsseldienst, um ein Motorradschloss öffnen zu lassen, und spricht währenddessen wirr von Gott. Am Tattag, dem 4. September 2021, soll A. morgens um sechs Uhr von seinem Balkon aus auf Arabisch zum Gebet aufgerufen haben und war den Tag über in einem traditionellen Gewand gekleidet, im Gegensatz zu sonst. Vormittags will er dann einen Joint geraucht haben – es wurden auch Cannabinoide in seinem Blut nachgewiesen. A. spricht diverse Fußgänger an, fragte, wie es ihnen gehe oder „Wer gibt es, wer nimmt es?", und verwickelt einen bosnischen Muslim in ein längeres Gespräch über den Islam (ca. 45 Minuten). In diesem Gespräch teilt A. mit, dass er „Messenger" sei, um den Leuten die Augen zu öffnen, und dass alle Christen nicht den richtigen Weg gingen und ihren Glauben ändern müssten. Die Taliban und der IS seien seine Brüder, außerdem sei der Krieg in Afghanistan zu Ende und würde nun hier stattfinden. Die europäischen Muslime seien keine richtigen Muslime und die Gesetze hier nichts im Vergleich zu Gottes Gesetzen. Seinem Gesprächspartner sagt er, dass dieser kein richtiger Muslim sei, weil er keinen Bart trage.

Zur Tatzeit attackierte A. die 58-jährige Regina G., die gerade ehrenamtlich eine Hecke pflegt, mit einem Messer und fügt ihr schwere Stichverletzungen an Kopf und Hals zu. Das Opfer erleidet infolgedessen einen Schlaganfall und ist seitdem halbseitig gelähmt und ein Pflegefall. Ein hinzueilender 66-jähriger Zeuge wird ebenfalls mit Messerstichen attackiert. Besonders tragisch ist, dass das Opfer Regina G. Islamwissenschaften studiert und viele Jahre im Libanon am Goethe-Institut gearbeitet hat. Bereits im Libanon hatte sie sich für Geflüchtete engagiert und kümmerte sich in Berlin ehrenamtlich um Asylbewerber. Der Täter begründet den Messerangriff damit, dass Frauen in der Öffentlichkeit nicht arbeiten dürften, da dies gegen den Islam sei. Im Polizeigewahrsam nach dem Angriff behauptet A.: „Er verstehe nicht, was die Polizei von ihm wolle, er habe der Frau doch nur einen Gefallen getan und sie ins Paradies geschickt, dort müsse sie nicht mehr arbeiten." Ein befragter Zeuge, der A. seit drei Monaten kannte, habe A. drei Wochen vor der Tat ein Enthauptungsvideo geschickt, was auch nachgewiesen werden konnte, woraufhin A. antwortete, er möchte solche Videos nicht sehen. Laut des Zeu-

gen „redet [A.] nicht viel, sobald er nach draußen geht, propagiert er den Islam und er betet sehr viel. […] Er möchte jeden bekehren. Er spricht häufiger Leute an und spricht mit diesen über Gott. Ich habe ihn schon mal gefragt, ob er verrückt ist. Er antwortete, er liebt nur seine Religion. […] Er hat keine Frauen angeschaut, das ist Haram." Folgendes sagte A. einige Tage zuvor zu einem muslimischen Fußgänger: „Die Aliens werden kommen und wir müssen die Aliens begrüßen." In Medien wie z. B. der Bild-Zeitung war zu lesen, dass einige Bürger die Messer-Attacke als Terroranschlag bewerten.

Die gutachterliche Stellungnahme zur psychischen Verfassung des Angeklagten A. vom 22. September 2021 lautet wie folgt: „Im psychopathologischen Querschnittsbefund fanden sich bei unserer Untersuchung keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine schwerwiegende psychische Erkrankung bei Herrn A. […] Nicht zur Gänze kann ausgeschlossen werden, dass Herr A. wahnhafte Symptome in der Untersuchung dissimulierte. Für ein Prodrom einer schizophrenen Erkrankung finden sich derzeit aber lediglich überwertig erscheinende Vorstellungen religiösen Inhalts, welche jedoch nicht ausreichend als Ausdruck einer Pathologie aufgefasst werden können. Vielmehr wirkten hier seine Ausführungen eher wie erlernt und formelhaft." Im Gegensatz dazu wird in einem erneuten psychiatrischen Gutachten (19. Februar 2022) im Zuge des gerichtlichen Urteils vom Landesgericht Berlin vom 2. Juni 2022 eine schizophrene Störung (ICD-10 F20) mit aufgehobener Einsichts- und Steuerungsfähigkeit diagnostiziert. Es habe im Prozess nicht festgestellt werden können, „dass das Geschehen Ausdruck eines radikal-islamistischen Attentats ist bzw. der Angeklagte als Teil einer terroristischen Organisation gehandelt hat" oder „dass die Tat Ausdruck islamistischer oder sonstiger religiös fanatischer Einstellungen ist". Die Tat sei Folge der schizophrenen Erkrankung gewesen, weshalb auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird. Derzeit scheint durch die Unterbringung noch keine Verbesserung sichtbar zu sein (Henninger, 2024).

**Fall Sarmad al-Z. – Anschlag auf Bundesautobahn 100**

Sarmad al-Z. wurde am 1. Juni 1990 als ältestes von vier Geschwistern in Bagdad, Irak, geboren. Sein Vater war Autolackierer, seine Mutter Grundschullehrerin für Islamkunde, Arabisch und Landwirtschaft. Seine Familie ist schiitischen Glaubens, die männlichen Familienmitglieder praktizieren den Glauben aber nicht. Nach eigenen Angaben wurden 2013/2014 zwei Onkel und ein Cousin von al.-Z. durch Milizen getötet. Al.-Z. besuchte im Jahre 2013 anlässlich einer Beerdigung erstmalig eine Moschee.

Al.-Z. verließ die Mittelschule mit „gutem Abschluss" und studierte danach am Institut für Bildende Kunst mit Abschluss Modedesign, in diesem Bereich arbeitete er später aber nie. Nebenbei verdiente al.-Z. Geld im Gebrauchtwagenhandel und als Taxifahrer.

Am 18. September 2015 (mit 25 Jahren) reiste er dann über die Balkanroute nach Finnland, wo sein Asylantrag im Januar 2016 rechtskräftig abgelehnt wurde. Zwei Monate später reiste er weiter nach Deutschland und wird dort vorläufig geduldet (Aufarbeitung nach Anschlag auf Hochtouren, 2020; Henninger, 2024).

Nach eigenen Angaben war al.-Z. zu dieser Zeit auf diversen Dating-Plattformen aktiv.

Am 3. März 2018 wurde al.-Z. erstmals polizeilich auffällig, als er an einer körperlichen Auseinandersetzung in einem arabischen Lokal beteiligt war, nachdem er aufgrund seines alkoholisierten Zustandes hinausgewiesen worden war. Am 14. August 2018 erregte al.-Z. abermals Aufsehen, da er laut in der Flüchtlingsunterkunft herumschreit und Bewohner und Passanten aggressiv fragt, ob sie an Allah glauben. Vor Angst springen einige dieser Leute aus dem Fenster. Zudem breitet er einen Gebetsteppich aus, legt den Koran darauf und betet lautstark unter „Allahu Akbar"-Rufen. Beim Eintreffen der Beamten leistet er erheblichen Widerstand und schreit im Rettungswagen erneut „Allahu Akbar". Der psychische Befund auf der Rettungsstelle lautete: intoxikiert, akute Eigen- und Fremdgefährdung. Al.-Z. wird folglich stationär ins Krankenhaus aufgenommen. Am nächsten Tag

traut sich die zuständige Ärztin nicht in das Patientenzimmer und ruft die Polizei. Etwa einen Monat später bricht al.-Z. die stationäre Behandlung im Krankenhaus ab.

Das Ereignis am 14. August 2018 erlebt er als „Bekehrungserlebnis“: Allah habe ihm offenbart, dass er sein Leben ändern und von nun an islamkonform leben solle, um nicht vom „Engel des Todes“ bestraft zu werden. Seitdem konsumiert er weder Alkohol noch Drogen, besucht keine Diskotheken mehr und kehrt sich von vielfältigen Beziehungen ab. Er betet von da an regelmäßig, zum Teil sehr exzessiv, liest im Koran und fastet. Darüber hinaus behauptet er, Geister würden sich mit ihm unterhalten, nachts komme ein Dschinn, der ihn angreife, und sogar Mohamed sei ihm im Traum erschienen.

Er erwirbt seine Fahrerlaubnis und macht ein Praktikum in einer Kfz-Werkstatt, welches er aber im Januar 2020 abbricht. Zeitweilig trägt er zu dieser Zeit einen „Salafisten-Bart“. Nach Abbruch des Praktikums arbeitet er nicht wieder, guckt stattdessen viel Fernsehen und verbringt Zeit in sozialen Medien, wo er diverse virtuelle Kontakte pflegt. Im Frühjahr 2020 verschlechtert sich al.-Z.s psychischer Zustand, er zieht sich weiter sozial zurück und wendet sich noch stärker dem Islam zu. Eine ältere deutsche Frau, mit der er befreundet gewesen sein soll, habe er auch versucht zu überzeugen, zum Islam zu konvertieren, er wurde teilweise sogar handgreiflich.

Am Tag des Anschlags ist al.-Z. frühmorgens in seiner Wohngegend unterwegs, schreit und gestikuliert dort wild umher, was auf Passanten bedrohlich wirkt. Eine alarmierte Polizeistreife trifft ihn nicht an. Kurze Zeit später wird er bei einem aggressiven Streit um einen Parkplatz beobachtet. Um 9 Uhr an diesem Morgen stellt er sich wie ein religiöser Redner auf eine viel befahrene Straße, wedelt mit den Armen und schreit „Allah“. In einem Facebook-Chat mit einer späteren Zeugin schreibt er, er „habe gerade einen Traum gehabt und ein helles Licht gesehen“ und „er werde heiraten und eine Familie gründen“. Mittags wird er dabei gesehen, wie er aus einem Friedhofsbecken Wasser trinkt und sich wäscht und währenddessen etwas auf Arabisch sowie „Allahu Akbar“ schreit. Ein Facebook-Post mit folgenden Worten: „Allah ist groß. Alle Ehre gebührt Allah und Allah ist

mein Zeuge.“, „Wir werden am Freitag in Palästina einmarschieren.“, „Allah ist groß …“ wird um 13.37 Uhr auf al.-Z.s Profil veröffentlicht. Um 14.00 Uhr folgt dann: „Aller Dank gebührt Allah für diesen und jeden Zustand.“ Dann schickt er noch ein Selfie an einen unbekannten Mann im Irak und bezeichnet sich selbst als „Soldat beim Herrn der Welten“. Um 16.30 Uhr betritt al.-Z. erneut einen Friedhof, betet und schreit wieder „Allahu Akbar“. Um 16.50 Uhr telefoniert al.-Z. mit seiner Mutter im Irak, diese berichtet Bekannten danach, ihr Sohn sei „wieder verrückt“ und habe behauptet, „alles rot“ zu sehen, „ein Soldat“ zu sein und „auf einen Knopf drücken“ zu wollen. Um 18.30 Uhr beginnt die Amok-Fahrt auf der Autobahn in Berlin. Al.-Z. habe das Steuer nicht selbst gelenkt, sondern der „Engel des Todes“. Um 18.40 Uhr nimmt die Fahrt ein unfallbedingtes Ende. Al.-Z. ruft wieder mehrfach „Allahu Akbar“ und zeigt den sogenannten „Tauhid-Finger“, ein Erkennungszeichen von Islamisten. Er bezeichnet sich auch als „Mujaheddin“, hält einen Taschenkoran hoch und betet laut auf einem Gebetsteppich mitten auf der Autobahn. Ebenfalls stellt er eine angebliche „Munitionskiste“ aufs Autodach mit den Worten „Ihr werdet alle sterben!“, der Inhalt der Kiste stellt sich hinterher als harmlos heraus. Bei dem Attentat wurden drei Motorradfahrer zum Teil schwer verletzt und dauerhaft geschädigt (Henninger, 2024).

In einem Artikel der Berliner Morgenpost drei Tage nach der Tat unter der Überschrift „Ein strategisches Ziel des Anschlags ist nicht erkennbar“ resümiert der Journalist: „Die islamistische Ideologie: Sie war also womöglich nicht mehr als ein recht lieblos auf die Anschlagsfahrt aufgeklebtes ‚Etikett‘.“ (Ulrich Kraetzer in der Berliner Morgenpost vom 21. August 2020). Ein Sprecher der Berliner Staatsanwaltschaft sprach kurz nach dem Anschlag von einem nach derzeitigen Erkenntnissen islamistisch motivierten Anschlag, auch aufgrund der Äußerungen des Täters nach der Tat und dessen Facebook-Posts (Anschlag in Berlin, 2020).

Ein Haftrichter forderte die Unterbringung des Täters im Krankenhaus des Maßregelvollzugs, wo er psychiatrisch behandelt wird (Jansen, 2020). Von den Behörden wird er als Gefährder eingestuft.

Aus dem Urteil des LG Berlin vom 31.01.2022:

- *„… leidet der Beschuldigte jedenfalls seit August 2018, wahrscheinlich jedoch schon zuvor, an einer schubweise verlaufenden, paranoiden Schizophrenie mit episodischem Verlauf und unvollständiger Remission (ICD-10: F. 20.04). Bei der psychischen Erkrankung des Beschuldigten handelt es sich um eine schwerwiegende psychische Störung, die dem Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung zuzuordnen ist."*
- *„Seine wahnhaften Ideen sind bizarr religiöser Natur und werden von Denkinhalten der Versündigung, göttlichen Errettung und göttlichen Bestrafung geleitet. Sie drehen sich vor allem um einen sog. ‚Engel des Todes', der zum ‚Herrn der Welten' gehört. Diesen Engel nimmt der Beschuldigte aufgrund seiner psychotischen Erkrankung auch optisch war und hält ihn für einen sehr großen Engel, dessen Fuß auf der Erde ist und der Kopf unter dem ‚Thron des Siebenten Himmels'."*
- *„Aus psychiatrischer Sicht sei im Ergebnis davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte aufgrund dieser psychischen Erkrankung am Tattag in einem akut-psychotischen Zustand mit affektiver Labilität, Gereiztheit, Ängsten, einer gestörten Realitätswahrnehmung durch Wahnideen im Sinne eines Weltuntergangsszenarios verbunden mit optischen Halluzinationen, Derealisationserleben und einer erheblichen Antriebssteigerung befunden habe. Er habe wohl den Weltuntergang befürchtet und habe sich seinem Gott (Allah) unterwerfen wollen. Der Beschuldigte sei aufgrund seiner akut dekompensierten Schizophrenie zur Tatzeit in einem Zustand der aufgehobenen Steuerungsfähigkeit gewesen."*
- *„Hingegen konnte die Kammer aufgrund der festgestellten psychischen Einschränkungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass der Beschuldigte … diese Tat, aber auch die nachfolgenden … aus niedrigen Beweggründen, nämlich islamistisch geprägten Motiven, und zur Erzeugung von Schrecken in der Bevölkerung heraus beging und somit das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe des § 211 StGB erfüllt sein könnte."*

Der aktuelle Stand ist, dass al.-Z. laut Krankenhaus noch nie mit Therapeuten gesprochen hat und Zwangsmedikation beantragt wurde (Henninger, 2024).

**Fazit**

Die zuvor beschriebenen Anschlags- bzw. Amoktaten zeigen einige Parallelen auf und stehen stellvertretend für eine Vielzahl weiterer ähnlicher Sachverhalte. Deshalb stellt sich die Frage: Schließt eine gerichtlich festgestellte Schuldunfähigkeit eine islamistische (oder anders geartete) Tatmotivation aus? Bei allen drei Fällen zeigten sich vorher Verhaltensweisen und Aussagen der Täter, die eine islamistische Motivation plausibel erscheinen ließen. Gleichermaßen waren teils eine widersprüchliche Lebensweise oder Widersprüche in Bezug auf den Glauben erkennbar. Grundsätzlich müssen diese jedoch keinen Hinderungsgrund für eine islamistische Tatmotivation darstellen, sondern können auch kennzeichnend für einen Mangel an theologischer Kenntnis und Festigung sein bzw. Kennzeichen einer Auseinandersetzung mit Glaubensfragen, der es an Strukturen oder theologischer Begleitung mangelt. Sie wären ferner auch als nicht untypisch für einen Radikalisierungsverlauf einzuschätzen. Abgesehen davon wirken die zuvor beschriebenen Taten gleichwohl mehr oder weniger willkürlich und ungeplant, einem Impuls folgend. Teils wurden sie jedoch indirekt vorher angekündigt und das mit der Tat verfolgte Ziel (z. B. andere Menschen zum Glauben zu bewegen) zum Ausdruck gebracht. Mit anderen islamistisch motivierten Anschlagstaten verglichen, ist fraglich, inwieweit eine „strategische Zielsetzung" erkennbar sein muss, um eine Tat als politisch bzw. ideologisch motiviert gelten lassen zu dürfen.

Das Verhalten der Täter vor, während und nach den Taten war deutlich religiös geprägt („Ich bin Mujahid", „Tauhid-Finger", „Allahu Akbar"). Unklar ist, ob dies als ausreichender Beweis für die (islamistischen) Überzeugungen des Täters zu werten ist oder ob der Täter damit absichtlich eine politische Botschaft senden oder seiner Tat einen „ideologischen Anstrich" verleihen wollte.

Mit Bezug auf die bei den Tätern festgestellten psychischen Beeinträchtigungen ist fraglich, ob man dem Täter eine ggf. selbst erklärte Motivlage absprechen darf. Dies würde bedeuten, dass die selbst erklärte Motivlage vor dem Hintergrund seiner psychischen

Beeinträchtigung in Abrede gestellt würde, was eine anhaltende Beeinträchtigung oberhalb einer die Motivbildung ausschließenden Schwelle voraussetzen würde.

Bei der Analyse der Fälle wurden psychisch auffälliges Verhalten und Merkmale einer fortschreitenden Radikalisierung exploriert. Dabei wurden diese beiden Prozesse als in der Regel separat verlaufend betrachtet bzw. die Tat als „Symptom" der psychischen Erkrankung verstanden. Möglich erscheint jedoch auch, dass vice versa eine extreme Form der Radikalisierung zu krankhaftem Verhalten führt (hierauf könnten Verhaltensweisen z. B. einzelner Terroristen der Hamas hinweisen). Hier wird ein weitergehender Forschungsbedarf erkennbar.

Deutlich wird, dass aus den dargestellten Fällen wie auch unter Einbezug weiterer Fälle keine allgemeingültige Formel abgeleitet werden kann, welche eine Entscheidung, ob ein Täter aus islamistischer (politischer) Motivation heraus gehandelt hat oder nicht, ermöglicht. Jeder Einzelfall bedarf einer gesonderten Betrachtung. Für den Bereich des Islamismus kann aufgrund der Erfahrungen des LKA Berlin geschlussfolgert werden, dass sich eine gemeinsame Exploration des Betroffenen durch Psychiater und Islamwissenschaftler als sinnvoll erwiesen hat, um religionsbezogene Einlassungen und zugleich pathologische Befunde entsprechend bewerten zu können (Henninger, 2024). Denn Vorstellungen, welche im europäischen Kulturkreis unter psychologischen Aspekten kritisch beleuchtet werden würden, können sich in der islamischen Welt als weit verbreitet und akzeptiert darstellen (Glauben an den Dschinn).

**Literaturverzeichnis**


Anschlag in Berlin: Tatverdächtiger kommt in die Psychiatrie (2020, 19. August). *Augsburger Allgemeine*. https://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/Stadtautobahn-in-Berlin-Anschlag-in-Berlin-Tatverdaechtiger-kommt-in-die-Psychiatrie-id57957196.html

Aufarbeitung nach Anschlag auf Hochtouren (2020, 20. August). *Zeit Online*. https://www.zeit.de/news/2020-08/20/ermittlungen-nach-anschlag-auf-berliner-autobahn

Die Bundesregierung (2021, 19. Dezember). *Gemeinsames Gedenken am Berliner Breitscheidplatz*. https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gedenken-breitscheidplatz-1991842

Henninger, M. (2024, 05. März). *Kasuistik scheinbar islamistisch motivierter Anschlags-/Amoktaten durch psychisch auffällige Täter* [Folien zum Vortrag]. Fachtagung „Schuldunfähigkeit aufgrund psychischer Beeinträchtigungen und die handlungsleitende Motivbildung im strafrechtlich-kriminalistischen Sinne“, Münster.

Jansen, F. (2020, 19. August). Sarmad A. – zwischen Fanatismus und psychischer Störung. *Tagesspiegel*. https://www.tagesspiegel.de/berlin/sarmad-a–zwischen-fanatismus-und-psychischer-storung-6860554.html

*Kurzfassung des Abschlussberichts der Taskforce Lupe der Polizei Berlin im Fall Anis Amri* (o. D.). Berlin.de. https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.696500.php

*LKA 8 – Islamistischer Extremismus/Terrorismus* (o. D.). Berlin.de. https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/landeskriminalamt/lka-8/

## 5. Bewertungsdilemma islamistisch konnotierter Taten im Wirken psychischer Erkrankungen – Ein interdisziplinärer Ansatz

Herr Giesel, Islamwissenschaftler;
Frau Dr. Winter, Ärztin, Psychologische Psychotherapeutin,
LKA Berlin

### 1. Einleitung

Seit geraumer Zeit ist bundesweit ein stetig wachsender Anteil der sogenannten „unechten Staatsschutzdelikte" sowohl in den Ermittlungsverfahren als auch in der Hinweisbearbeitung festzustellen. Bei den sogenannten „unechten Staatsschutzdelikten" handelt es sich insbesondere um Sachverhalte, bei denen sowohl eine psychische Störung als auch eine möglicherweise vorliegende islamistische Radikalisierung im Raum stehen und hierdurch eine interdisziplinäre Herangehensweise des islamwissenschaftlichen und des psychologischen Fachbereichs in der Abteilung 8 des Landeskriminalamtes Berlin (LKA 8) als zielführend erachtet wurde.

Hintergrund dieser Überzeugung sind unterschiedliche Problematiken, die mit solchen Sachverhalten einhergehen. Zum einen werfen vermeintlich staatsschutzrelevante Sachverhalte im Wirken psychischer bzw. psychotischer/wahnhafter Erkrankungen der Tatverdächtigen unweigerlich die polizeiinterne Frage nach der Zuständigkeit auf. Dies hat insbesondere mit der Problematik der Gültigkeit von Aussagen und Taten im Kontext akutpsychotischer Episoden zu tun, welche das Bewertungsdilemma einer trennscharfen Aufteilung in vermeintlich intrinsisch motivierte, islamistische Tatüberzeugungen und einer handlungsleitenden Komponente einer psychischen/psychotischen Erkrankung unvermeidlich aufwirft. In diesem Zusammenhang begrenzt sich die Datenerhebung bzw. Erkenntnisgewinnung zu den vermeintlichen Tatmotiven des Beschuldigten fast ausschließlich auf prämorbide bzw. nicht akutpsychotische Phasen und Zeiträume. Zum anderen offenbaren Tatverdächtige im Vorfeld oder während der

eigentlichen Tathandlung ein etwaiges religiöses Erscheinungsbild, welches sich u. a. durch exzessives, öffentlich zur Schau getragenes Betverhalten, das lautstarke Rezitieren von Bittgebeten und Koranversen, durch einen umtriebigen Missionierungsdrang oder durch religiös-konservatives Kleidungsverhalten auszeichnet und daher in der frühen Ermittlungsphase „niedrigschwellig" als islamistisch motiviert klassifiziert wird. Aufgrund dieser Verhaltensebene ist daher im Kontext der unmittelbaren Tatphase für Außenstehende der Unterschied zwischen einer intrinsisch-islamistischen und einer krankhaften, religiös-wahnhaften Tatmotivation nicht zwingend ersichtlich. Diesbezüglich sei angemerkt, dass bei den hier vorgestellten und im LKA 8 bearbeiteten Sachverhalten ein Personenspektrum im Mittelpunkt steht, welches in der Regel aus muslimisch geprägten und konfliktbeladenen Gesellschaften wie Syrien, Irak oder Afghanistan stammt. Darauf Bezug nehmend kleiden sich die Inhalte psychotischer Verkennungen bzw. wahnhaften Erlebens häufig durch biografische oder traumatische Lebenserfahrungen aus, die in solchen Fällen folgerichtig einen religiösen Bezug aufweisen und zum Ausdruck gebracht werden können, ohne dass hierbei ein etwaiger Islamismus-Bezug angenommen werden muss.

Daher wurde im LKA 8 durch die Fachkräfte aus der Psychologie und Islamwissenschaft ein interdisziplinärer Ansatz zur Bearbeitung dieser „unechten Staatsschutzdelikte" im Rahmen des hiesigen Projektes „*Der Einfluss von religiös-psychotischen Inhalten als kausale Motivation zur Begehung von Gewalttaten und deren Implikationen für die Risikoprognose – aus psychologischer und islamwissenschaftlicher Perspektive*"[18] erarbeitet. In der vorliegenden Publikation soll dieser interdisziplinäre Ansatz zunächst skizziert und anhand von Fallbeispielen dargestellt werden.

[18] Link: https://www.motra.info/der-einfluss-von-religioes-psychotischen-inhalten-als-kausale-motivation-zur-begehung-von-gewalttaten-und-deren-implikationen-fuer-die-risikoprognose-aus-psychologischer-und-islamwissensch/

## 2. Methodischer Ansatz der interdisziplinären Bewertung

Die Fachbereiche der Psychologie und Islamwissenschaft haben die Notwendigkeit erkannt, in einer interdisziplinären Zusammenarbeit und Exploration religiöse Wahninhalte zu dechiffrieren bzw. zu decodieren, um eine handlungsleitende Tatmotivation herauszuarbeiten. Gleichzeitig soll durch diese Zusammenarbeit in differenzialdiagnostischer Hinsicht herausgearbeitet werden, ob es sich bei den getätigten, religiös verbrämten Äußerungen von Tatverdächtigen lediglich um allgemein weit verbreitete, in muslimischen Gesellschaften anerkannte, kultur- und religionsspezifische Narrative handelt, denen keine wahnhafte Ursache zugrunde liegt, oder ob diese Ausdruck einer psychischen Erkrankung sein können.

Auch in der internationalen psychiatrischen Diagnostik wird der kulturellen Dimension inzwischen Rechnung getragen: Das DSM-5 enthält seit 2013 ein standardisiertes „Cultural Formulation Interview“ (CFI), das Kliniker bei der strukturierten Exploration kultureller Erklärungsmodelle und ihrer Relevanz für Diagnose und Behandlungsplanung unterstützt (APA, 2013). Obgleich dieses Instrument primär für den klinisch-therapeutischen Kontext entwickelt wurde, bietet es inhaltliche Überschneidungen mit dem hier vorgestellten Explorationsansatz.

Das hier vorgestellte Konzept der kulturspezifischen Krankheits- und Genesungsmodelle ist in der transkulturellen Psychiatrie seit Jahrzehnten als sogenanntes „Explanatory Model“ (dt. Erklärungsmodell) bekannt. Dieser Begriff wurde von Arthur Kleinman (1980) eingeführt, um kulturell bestimmte Prozesse zu beschreiben, durch die Menschen ihrer Erkrankung Bedeutung verleihen -einschließlich der vermuteten Ursache, des erwarteten Verlaufs und der bevorzugten Behandlung. Ergänzend beschreibt Kirmayer (2001) sogenannte „Idioms of Distress“ - kulturspezifische Ausdrucksweisen, durch die Angehörige einer sozialen Gruppe psychisches Leid kommunizieren, die von Außenstehenden jedoch leicht als psychopathologische Symptome fehlgedeutet werden können. Im forensischen und polizeilichen Kontext ist dieses Wissen entscheidend: Was aus west-

lich-psychiatrischer Perspektive als Wahn erscheint, kann im kulturellen Herkunftskontext des Betroffenen eine allgemein anerkannte und kommunikativ sinnvolle Ausdrucksweise sein - und umgekehrt.

Der von den Referenten entwickelte interdisziplinäre Ansatz umfasst mehrere Schritte, die systematisch durchgeführt werden, um eine möglichst holistische Bewertung des Phänomenbezugs zu ermöglichen:

1. **Beschreibung der phänomenologisch relevanten Narrative:** Zunächst werden die im Rahmen der persönlichen Exploration und der vorliegenden Erkenntnisse gewonnenen Informationen nach spezifischen religiösen Narrativen der Tatverdächtigen durchsucht und beschrieben.
2. **Islamwissenschaftliche Einordnung der verwendeten Narrative:** Im nächsten Schritt erfolgt eine islamwissenschaftliche Analyse der erfassten Narrative. Hierbei wird geprüft, inwieweit die geäußerten Überzeugungen mit gängigen religiösen und kulturellen Lehren und Praktiken übereinstimmen und wo diese phänomenspezifisch einzuordnen sind.
3. **Psychologisch-diagnostische Einordnung:** Parallel zur islamwissenschaftlichen Analyse erfolgt eine psychologisch-diagnostische Bewertung mit dem Ziel, die vorliegenden Informationen und Beobachtungen im Rahmen der Exploration entsprechend psychologisch zu würdigen und das Vorliegen einer psychischen Erkrankung als kausale Motivation zu prüfen.
4. **Einschätzung zum Vorliegen einer Radikalisierung:** Basierend auf den bisherigen Analysen wird eine gemeinsame Beschreibung und Einschätzung zum individuellen Radikalisierungsverlauf vorgenommen. Hierbei wird insbesondere auf die Intensität und die potenzielle Gefährlichkeit der Überzeugungen geachtet.
5. **Interaktion Radikalisierung und psychische Erkrankung:** Ein besonderer Fokus liegt auf der Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Radikalisierungsprozessen und psychischen bzw. psychotischen Erkrankungen. Es wird analysiert, wie psychische Erkrankungen Radikalisierungsprozesse beeinflussen (direktional, reziprok) und inwiefern ggf. ein Kausalzusammenhang vorliegt.

6. **Einordnung Phänomenbezug:** Die Narrative und die o. g. interdisziplinären Analysen werden im Anschluss auf ihren Phänomenbezug (hier PMK-RI) diskutiert und eine fachliche Empfehlung für die Sachbearbeitenden ausgesprochen.
7. **Risiko- & Gefährlichkeitseinschätzung:** In Einzelfällen, in denen der Verdacht auf eine hohe Gefährlichkeit vorliegt, erfolgt eine Risiko- und Gefährlichkeitseinschätzung[19]. Basierend auf den vorherigen Analysen wird das potenzielle Risiko bewertet, das von den Tatverdächtigen ausgeht, und entsprechende Maßnahmen werden empfohlen.

Diese systematische und interdisziplinäre Vorgehensweise ermöglicht eine fundierte Bewertung der komplexen Interaktionsmöglichkeiten zwischen Radikalisierungstrajektorien[20] und psychischen Störungen und soll neben der Einordnung in den Phänomenbereich auch als eine Grundlage für das weitere Gefährlichkeits- und Risikomanagement (Bedrohungsmanagement) dienen.

*Persönliche Exploration*

Die persönliche, interdisziplinäre Exploration stellt als methodischen Zugang die *via regia* in der täglichen Arbeit der Referenten dar. Nur in besonderen Ausnahmefällen wird auf diese verzichtet und eine Bewertung auf Aktenlage durchgeführt. Die Exploration selbst wird im LKA 8 stets unter Einbeziehung eines Dolmetschers durchgeführt, um Sprachbarrieren zu überwinden und die kulturellen Kontexte der Narrative besser zu verstehen. Dabei wurde besonderer Wert auf die Mitwirkung der Probanden gelegt, die jedoch aufgrund ihrer psychopathologischen Zustände teilweise eingeschränkt ist.

[19] Im LKA 8 wird der sogenannte SPJ-Ansatz (Structured Professional Judgement) für die Durchführung von Risiko- und Gefährlichkeitsanalysen verwendet.
[20] Hierunter sind holistische Entwicklungsverläufe der Radikalisierung zu verstehen.

## 3. Anwendung

Im folgenden Abschnitt sollen die einzelnen Arbeitsschritte des oben vorgestellten Ansatzes anhand eines Beispiels exemplarisch dargestellt werden. Zusätzlich zum konkreten Beispiel erfolgt eine Einbettung in den fachlich-theoretischen Hintergrund.

Das hier verwendete Beispiel ist fiktiv und spiegelt regelmäßige Fallkonstellationen und Inhalte von Fällen wider, mit denen die Referenten in der täglichen Arbeit konfrontiert sind.

*Fallbeispiel Herr X.*

Herr X. ist 29 Jahre alt und lebt in einer 1-Zimmer-Wohnung im Mehrfamilienhaus, in dem auch sein Onkel und sein Vater mit seinem Halbruder leben. Die Mutter wohnt getrennt in einer anderen Stadt. Herr X. ist bereits seit seiner Jugend bei der Polizei bekannt. So fiel er wiederholt mit Beschaffungskriminalität, Körperverletzungen (u. a. gefährlicher Körperverletzung), Bedrohungen und BtM-Verstößen auf. Herr X. selbst ist drogenabhängig (siehe unten). Er geht keiner Beschäftigung nach, trainiert aber täglich Kampfsport.

Über die psychiatrische Vorgeschichte ist wenig bekannt. Anamnestisch wurde berichtet, dass Herr X. wiederholt wegen akut fremdaggressiven Verhaltens unter Drogenkonsum in der Regel nur für eine Nacht in psychiatrischen Kliniken verblieb. Dem Sozialpsychiatrischen Dienst ist Herr X. nicht bekannt. Nach Hinweisen durch die Eltern ist Herr X. noch nie psychiatrisch oder psychotherapeutisch in Behandlung gewesen. Bisher habe sich die Familie um etwaige „Probleme“ gekümmert.

Herr X. wurde einmal durch die Familie selbst und einmal durch Nachbarn dem Staatsschutz gemeldet. Herr X. fiel durch Sympathiebekundungen für den sogenannten Islamischen Staat (IS) auf. Darüber hinaus habe er sich nach Aussagen der Familie zunehmend mit religiösen Themen beschäftigt, surfe viel im Internet bzw. konsumiere stundenlang TikTok und YouTube-Videos.

Herr X. wurde durch Beamte des LKA 8 und in Begleitung der Referenten für ein Gespräch zum Zwecke einer interdisziplinären Exploration zur Einschätzung des Phänomenbezugs zweimal aufgesucht. Im Anschluss fanden ebenfalls Gespräche zur Informationsverdichtung mit der Familie statt.

**Beschreibung der phänomenologisch relevanten Narrative**

Aus den vorliegenden Unterlagen wurden zwei Themenkomplexe bzw. deren Narrative folgend exemplarisch ausgewählt, welche – neben dem hiesigen Phänomenbezug – die höchste Wahrscheinlichkeit für handlungsleitendes Verhalten im Kontext der Begehung von schweren Straftaten haben.

Vorab muss jedoch eine relevante Limitation der nachfolgenden Ausführungen erwähnt werden. Herr X. imponierte im persönlichen Kontakt mit einer stark paranoid gefärbten Wahrnehmung, sodass ein authentischer Blick in sein Innenleben nicht möglich war bzw. diesen nicht zuließ. Dies stellt eine relevante Einschränkung in der interdisziplinären Bewertung dar.

Folgende phänomenrelevante Narrative wurden zur interdisziplinären Bewertung ausgewählt:

***Dschinn***

In den durchgeführten Explorationen, aber auch durch Schilderungen seiner Familienmitglieder berichtet Herr X. wiederholt von Dschinnen. U. a. in der persönlichen Exploration schildert Herr X., *„dass er rund 14 Tage[21] vor der Abreise in den Irak eine Vision von einem Dschinn gehabt habe. Dieser Dschinn hätte von ihm ausgetrieben werden müssen. Die Frage, warum der Dschinn nur von ihm ausgetrieben werden kann, konnte nicht geklärt werden. In diesem Inhalt schimmerte bereits ein nicht näher explorierbares Größenerleben durch. Diesen Dschinn hätte er in seiner Cousine gesehen. Auf Nachfrage gab Herr X. an, dass der Dschinn gut gewesen sei. Eine nä-*

[21] Anm.: Die Zeitspanne variiert zu unterschiedlichen Explorationszeitpunkten.

*here Beschreibung des Dschinns war nicht möglich. Die Frage, wie er die Austreibung des Dschinns durchführte, beantwortete Herr X. nur ausweichend. Dass dieser Exorzismus im Zusammenhang mit dem im Raum stehenden sexuellen Übergriff auf die Cousine – und damit mit der Verhaftung − stehe, negierte Herr X. Im Rahmen der Exploration wirkten die Ausführungen rund um diesen psychotischen Inhalt als eher handlungsleitend.“* Den Dschinn habe er im Rahmen des Exorzismus-Prozesses zum Islam konvertiert. Auf Nachfrage, ob er selbst in der Vergangenheit oder in der Gegenwart von einem Dschinn besessen war/ist, gab er an, sich selbst mit mit Koransuren besprochenem Wasser behandelt zu haben. Herr X. berichtete in einem Telefonat, dass er seit acht Jahren wisse, dass seine Eltern von Dschinnen beeinflusst werden.

***Mahdi und endzeitliche Vorstellungen***

In allen persönlichen Explorationssituationen berichtet Herr X. relativ homogen von seinen endzeitlichen Vorstellungen. Exemplarisch seien die Inhalte der folgenden Exploration zu nennen: *„Herr X. berichtete, dass er aktuell Symbole und Anzeichen für das Erscheinen des Antichristen (Daddschal) bzw. des Weltunterganges sehe. U. a. verweist er auf das Ergrünen der Wüste in Saudi-Arabien.22 Auf Nachfrage der Referentin, wann nun mit dem Weltuntergang zu rechnen sei, gab er an, dass dies in rund 10 Jahren passieren werde. Auf weitere Nachfrage, was seine Rolle sei, antwortete Herr X. grinsend und ausweichend. Er gab weiter an, dass die Menschen sich vorbereiten müssten. Er selbst schien sich hierbei nicht in der Gruppe der Menschen zu sehen; er sehe die Zusammenhänge, die er jedoch der Referentin nicht schildern wollte. In den kurzen Aussagen erschien erneut ein deutliches Größenerleben. In Anbetracht der geschilderten psychotischen Inhalte, welche Inhalte der islamischen Eschatologie umfassten, fragte die Referentin, ob er der Mahdi sei. Diese Frage beantwortete Herr X. nicht. Auf die Frage, wie man den Daddschal erkenne, ob nur wahrhaftig Gläubige diesen erkennen, gab Herr X. u. a. an, dass er (Anm.: Daddschal) zunächst die Gläubigen auch täuschen wird. Auch hier referierte Herr X. über bekannte islamische Überlieferungen. Auf die*

[22] Im Nachgang wurde diese Angabe durch die Referentin online recherchiert (Quelle https://www.sueddeutsche.de/politik/klima-1.5731182).

*Frage, woher er dies alles wisse, gab Herr X. an, dass er einen ‚Lehrer' habe. Er würde aber nicht sagen, wie dieser heiße bzw. wer er sei, er würde lieber den Freitod wählen, als ihn preiszugeben."*

Die intensive Beschäftigung mit endzeitlichen Vorstellungen findet sich auch im TikTok-Profil von Herrn X. wieder.

## Islamwissenschaftliche Einordnung der verwendeten Narrative

Gemäß den Ausführungen von Herrn X. werden im Folgenden drei islamische Narrative – Dschinn, Schayatin und der Mahdi – islamwissenschaftlich eingeordnet.

### *Dschinn*

Bei den sogenannten „Dschinnen" handelt es sich zusammenfassend in der islamischen Glaubenslehre um eines der insgesamt vier irdischen Wesen, die von Gott neben den Engeln, den Menschen und den Satanen aus rauchlosem Feuer erschaffen worden sind. Aufgrund ihrer Erwähnung im Koran und den Prophetenüberlieferungen gilt ihre Existenz unter einem Großteil der theologischen Strömungen und islamischen Rechtsschulen als erwiesen. Den Dschinnen wird häufig nachgesagt, an entlegenen, menschenleeren Orten wie Wäldern, Ozeanen, Wüsten und Bergen zu hausen. Allerdings können sie gleichermaßen in den Lebensraum des Menschen eindringen und hierbei insbesondere Orte wie Badezimmer, Friedhöfe, Ruinen, Weggabelungen, Toiletten oder Müllhalden besiedeln, denen allgemeinhin eine „unreine" Beschaffenheit oder menschenleere Umgebung zugesprochen wird. Grundsätzlich wird das Verhältnis zwischen Dschinnen und Menschen als sehr ambivalent und von Ehrfurcht geprägt beschrieben. Aufgrund ihrer materiellen Beschaffenheit aus rauchlosem Feuer, der Fähigkeit, mehrere Hundert Jahre alt zu werden, sowie meistens unsichtbar für das menschliche Auge zu bleiben, jedoch alle Taten der Menschen zu sehen, leiten die Dschinnen für sich eine allgemeine Überlegenheit gegenüber den Menschen ab. Hierdurch können sie in die menschlichen Lebensräume und -sphären eindringen und die Schwächen der Menschen

durch Besitzergreifung ausnutzen. Diesbezüglich bleibt unter islamischen Theologen umstritten, wie der Dschinn Einfluss auf den Menschen ausüben kann.[23] Die häufigste Form der Einflussnahme durch Dschinnen ist durch sogenannte Einflüsterungen (arab. Waswasa), die den Menschen zu unmoralischem Verhalten und damit zu einer Abkehr von der Religion verleiten sollen, wobei die Identität des Betroffenen in der Regel intakt bleibt. Des Weiteren kann der Dschinn Besitz von einem Menschen ergreifen, indem er in seinen Körper einfährt und diesen bewohnt sowie die Kontrolle über Körper und Geist übernimmt. Diesbezüglich bleibt die Identität der „besessenen" Person nicht intakt, sodass im anthropologischen Sinne hierbei von einer sogenannten „exekutiven Besessenheit" gesprochen wird, die im psychiatrischen Setting vorrangig auf Personen zutrifft, die an einer Erkrankung des schizophrenen Formenkreises leiden.[24] Es bleibt in diesem Kontext zwingend darauf hinzuweisen, dass insbesondere in differenzialdiagnostischer Hinsicht der Glaube an „Dschinnen" in dem hier skizzierten, kulturspezifischen Zusammenhang nicht zwangsläufig auf eine psychotische oder wahnhafte Erkrankung hindeutet, da der Glaube an überirdische Wesen als Überbringer von Wissen und Krankheiten in muslimisch geprägten Kulturen durchaus weit verbreitet ist. So **können** die geschilderten Symptome „einer Besessenheit durch Dschinnen" ein religionsspezifisches Krankheitsmodell und damit ein kulturadäquater Ausdruck für ein etwaiges psychisches, körperliches oder psychosomatisches Leid sein, müssen jedoch nicht zwangsläufig auf eine wahnhafte Erkrankung schließen lassen. So werden wahrgenommene und befehlsgebende Stimmen, die Ausdruck einer (drogeninduzierten) Psychose oder etwaigen Erkrankung des schizophrenen Formenkreises sein können, häufig mit dem Glauben an eine bösartige Besitzergreifung durch Dämonen, Teufel oder Dschinnen erklärt. Dementsprechend neigen betroffene Personen gleichermaßen dazu, zu dem hier geschilderten Krankheitsmodell ein adäquates, kulturspezifisches Genesungsmodell in Form einer gesteigerten Religionsausübung wie das exzessiv durchgeführte Beten oder das Rezitieren von Koransuren anzunehmen, um sich durch eine Hinwendung zur Religion Gnade und Schutz vor Gott zu erbitten und der als physisch und

[23] vgl. Rayan, A. (2017), Ruqyah, S. 17–27.; Vgl. Nünlist, Demonic Beings, S. 17–19, 21–23, 26, 30, 33.
[24] vgl. Galsgaard, M., Jinn Beliefs in Western Psychiatry, S. 186, 189, 200–202, 208.

psychisch extrem belastend wahrgenommenen Besessenheit durch Dschinnen entgegenzuwirken. Dementsprechend kann das Ausrufen der göttlichen Anrufungsformel „Allahu Akbar“ als Ausdruck einer solchen heilsbringenden Hinwendung zu Gott und nicht als Ausdruck eines unmittelbar bevorstehenden islamistisch motivierten Angriffs auf Dritte verstanden bzw. interpretiert werden.

So gibt es allgemeinhin zahlreiche Gründe, weshalb ein Dschinn Besitz von einem Menschen ergreift bzw. warum bestimmte Menschen als prädestiniert für solch eine Besessenheit erachtet werden. Zum einen wird insbesondere solchen Menschen eine Anfälligkeit für die Besessenheit nachgesagt, die sich grundsätzlich von der Religion und ihrer Praktizierung abkehren sowie gottesdienstliche Handlungen, wie das tägliche Gebet oder das Fasten im Monat Ramadan, vernachlässigen. Hierdurch, so die allgemeine Überzeugung, würde das religiöse Immunsystem des betroffenen Menschen nachhaltig geschwächt, was diesen für Einflüsterungen des Teufels anfälliger mache. Darüber hinaus kann ein Mensch auch Opfer von schwarzer Magie bzw. Zauberei werden, wenn eine ihm negativ gesonnene Person Opfergaben erbringt, um Dschinnen zu beschwören, die dem Adressaten durch Besitzergreifung Schaden zufügen sollen. Des Weiteren besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass der Mensch einen für ihn unsichtbaren Dschinn im Haushalt unwissentlich verletzt, bspw. durch das Vergießen von heißem Wasser, woraufhin der Dschinn Rache für die Verletzungen übt. Ferner existiert die Auffassung, dass ein Dschinn sich ebenfalls in einen Menschen verlieben kann und daher Besitz von diesem ergreift und ihn in seinen Verhaltensweisen so sehr verändert, dass kein anderer Mensch mehr Interesse an der besessenen Person zeigt. Darüber hinaus kann die Besessenheit gleichermaßen durch einen Vorfahren weitervererbt werden.[25] Diese kulturspezifische Überzeugung spielt insbesondere im Rahmen von Explorationen bei der Familienanamnese eine wichtige Rolle, da die „Besessenheit“ von Verwandten bzw. Eltern/Großeltern einen Hinweis auf eine familiäre Vorveranlagung von wahnhaften Erkrankungen geben kann.

[25] vgl. Rayan, A. (2017), Ruqyah, S. 36–38.; Vgl. Galsgaard, M., Jinn Beliefs in Western Psychiatry, S. 187.

Ferner wird Dschinnen nachgesagt, Menschen in bestimmten biografischen oder zeitlichen Transformationsprozessen oder Grenzerfahrungen zu attackieren, in denen diese als geschwächt gelten. Dies kann beispielsweise eine Geburt, das Wochenbett, eine schwere Erkrankung, die Hochzeit oder aber der tägliche Transformationsprozess zwischen Tag und Nacht sowie Nacht und Tag sein. Zu diesen Tageszeiten gelten Dschinnen als besonders aktiv, weswegen beispielsweise vor dem Zubettgehen häufig verschiedene schutzbringende Bittgebete und Koranverse gesprochen werden. Schlussendlich gelten Personen in emotionalen Erregungszuständen als anfällig für Dschinn-Attacken, wobei hierbei gleichermaßen auf Erregungszustände im Kontext einer Drogenabhängigkeit verwiesen wird, in denen Menschen durch Impulsivität, Manie oder durch Verwahrlosungstendenzen sowie psychische Ausnahmezustände in Erscheinung treten.[26]

In Zusammenhang mit dem kulturspezifischen Krankheitsmodell der „Besessenheit durch Dschinnen" greifen Betroffene häufig auf ein gleichermaßen religionsspezifisches und in muslimisch geprägten Gesellschaften allgemeinhin anerkanntes Genesungsmodell in Form religiöser Praktiken zurück, die im spezifischen Kontext unter dem arabischen Begriff „Ruqya" (Dschinn-Austreibung) firmieren. Allgemeinhin geht wie im hier skizzierten Fall die „Dschinn-Austreibung" mit einer Steigerung religiöser Praktiken und Gottesanbetung einher, um das eigene „religiöse Immunsystem" gegen Dschinn-Attacken zu stärken. Hierbei konnten die Vortragenden in der Praxis ein exzessives Bet- und Bußverhalten, das ständige Rezitieren und Hören von schutzbringenden Bittgebeten und Koranversen als vorrangige Ruqya-Praktiken beobachten.[27] In Fällen einer Besessenheit mit einer stark ausgeprägten Symptomatik ist es ebenfalls üblich, einen sogenannten „Raqi" (Heiler) aufzusuchen. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine etwaig religiös beschlagene bzw. gebildete Autoritätsperson, die an dem Besessenen eine Art islamischen Exorzismus durchführt. Dabei rezitiert der „Heiler" mehrere Koransuren und -verse, denen eine schutzbringende Wirkung nachgesagt wird, um die Dschinnen durch die Worte Gottes zu peinigen und in

[26] vgl. Rayan, A. (2017), Ruqyah, S. 36–38.; vgl. Nünlist, Demonic Beings, S. 30–32.; vgl. Galsgaard, M., Jinn Beliefs in Western Psychiatry, S. 187.
[27] vgl. Rayan, A. (2017), Ruqyah, S. 44–57.

Erregung zu versetzen. Etwaige körperliche oder geistige Reaktionen des Besessenen wie bspw. Ohnmachtsanfälle, Schreien, aggressives Verhalten, veränderte Stimmen, Stöhnen, Erbrechen, Weinen, Festkrallen oder Hitzewallungen gelten in diesem Zusammenhang als Abwehrreaktionen des Dschinn, der sich gegen die Rezitationen mittels des Besessenen zur Wehr setzt. Hierbei versucht der Heiler nun, Kontakt zu dem Dschinn aufzunehmen und mit ihm ins Gespräch zu kommen. Hierbei soll in Erfahrung gebracht werden, weshalb der Dschinn Besitz von dem Patienten ergriffen hat, um diesen dazu zu bewegen, den Körper des Besessenen zu verlassen. Häufig wird ebenfalls versucht, den Dschinn zum Islam zu konvertieren. Sollte sich der Dschinn jedoch der Aufforderung verweigern, stehen dem Heiler weitere Behandlungsinstrumente zur Verfügung. Diesbezüglich bespricht dieser seinen Zeigefinger oder die Handflächen und -kanten mit spezifischen Koransuren und versucht an bestimmten Körperstellen des Patienten mit Schlag, Streich-, Massage- oder Stechtechniken den Dschinn in bestimmten Körperregionen zu fixieren, zu schlagen oder diesen zu töten. Des Weiteren kann der Heiler hierbei Kerzen oder auch Schröpfgläser verwenden, um den Dschinn entweder herauszuschröpfen oder diesen durch die heiße Flamme der Kerzen zu verbrennen.[28]

Das hier umfangreich umschriebene Genesungsmodell der „Ruqya“ kann neben den skizzierten Methodiken des Exorzismus auch um die Verwendung von sogenanntem „Ruqya-Wasser“ erweitert werden. Hierzu wird Wasser mit schutzbringenden Koranversen besprochen und im Anschluss getrunken, im Haus versprüht oder ein Bad damit genommen.[29]

Der hier wiedergegebene Methodik-Komplex der sogenannten „Ruqya“ ist ein religionsspezifisches Genesungsmodell, welches insbesondere von islamisch-orthodoxen und ultraorthodoxen Strömungen befürwortet und angewendet wird. Es kann ferner unter dem Behandlungskomplex der sogenannten „prophetischen Medizin“ subsumiert werden, bei der es sich um Heilungspraktiken und Methodiken handelt, die bereits vom Propheten und seinen Gefährten

[28] vgl. Rayan, A. (2017), Ruqyah, S. 123–168.
[29] vgl. Rayan, A. (2017), Ruqyah, S. 59–84.; vgl. Wessel, Tipping the Scales Toward an Islamic Spiritual Medicine, S. 50.

in der frühislamischen Zeitepoche angewendet oder zumindest nicht als islamrechtlich verboten klassifiziert worden sind. Hierzu zählen gleichermaßen humorale Theorien von der Balance verschiedener Körpersäfte durch Ernährung und Einnahme bestimmter Lebensmittel wie Kamelmilch, Olivenöl, Honig usw. Darüber hinaus finden auch Praktiken wie das Fasten, Schröpfen, die Kauterisation oder Beräucherung islamrechtliche Legitimität zur Behandlung von etwaigen körperlichen oder psychischen Leiden.[30]

Neben den bisher geschilderten und insbesondere von islamisch-(ultra-)orthodoxen Strömungen befürworteten Genesungsmodellen lassen sich in der gesamten Breite islamisch geprägter Gesellschaften, Kulturen und Staaten eine Vielzahl weiterer Behandlungspraktiken finden, die jedoch in der Regel volksgläubigen bzw. schiitischen oder mystisch-sufischen Behandlungskonzepten und Vorstellungen unterliegen. Hierzu gehören zum Bespiel Wallfahrten und Pilgerreisen zu bestimmten Gräbern verstorbener Heiliger, an dessen Ruhestätten Segen (arab. *Baraka*) erbeten wird. Auch das häufige Verwenden verschiedener Talismane und Amulette zum Schutz vor Dschinnen sei hier als Praxis erwähnt, wird jedoch von (ultra-)orthodoxen Strömungen gleichermaßen in das Reich des Aberglaubens verbannt.[31]

***Schaitane (Teufel)***

Ein weiteres (über-)irdisches Wesen, dessen Existenz ebenfalls fester Bestandteil der islamischen Glaubenslehre ist und insbesondere in differenzialdiagnostischer Hinsicht als kulturadäquates „Idiom" eine gewichtige Rolle einnimmt, sind die sogenannten „Schaitane" (arab. *Schayatin*; dt. Teufel). Diese sind durch Gott aus Rauch erschaffen worden und gelten als Gegenspieler der Menschen, die sie fortwährend versuchen, durch Einflüsterung zu Sünden und Unglaube zu verführen. Über die genauen Eigenschaften der Teufel bzw. Satane herrscht innerhalb der verschiedenen islamisch-theologischen Strömungen Ambivalenz. Jedoch wird mehrheitlich die These vertreten, dass es sich bei den Schaitanen um bösartige, ungläubige oder ungehorsame Dschinnen handelt, die im Auftrage

[30] vgl. Wessel, Tipping the Scales Toward an Islamic Spiritual Medicine, S. 50–52.
[31] vgl. Rayan, A. (2017), Ruqyah, S. 57, 126, 233–234.

ihres Anführers „Iblis“ die Menschen von einem gottgewollten Leben und Handeln abbringen und sie damit am Tag des Jüngsten Gerichts dem Höllenfeuer offenbaren wollen.32 Im praktischen Kontext der interdisziplinären Explorationen berichten Befragte häufig davon, dass ihnen „der Teufel sündige Gedanken einflüstere“ und hierbei versuchen würde, sie zu „unmoralischem Handeln“ zu drängen. Darauf Bezug nehmend muss angemerkt werden, dass die Betroffenen hierbei nicht zwingend tatsächlich Stimmen hören, wie es bei Personen mit psychotischen Erkrankungen vorkommt, sondern die „Einflüsterungen durch den Teufel“ eine kulturadäquate Ausdrucksweise darstellen, bei denen eigene, negativ empfundene Persönlichkeitsanteile, Eigenschaften oder Handlungen aus einem Scham- oder Schuldgefühl heraus durch die Figur/das „Idiom“ des Teufels externalisiert werden. In vielen Fällen konnten die Explorierenden die Ausdrucksweise der „Einflüsterungen durch den Teufel“ in einem sexualisierten Kontext feststellen, bei denen es sich entweder um schamhaft besetzte sexuelle oder insbesondere bei männlichen Betroffenen um homosexuelle Fantasien, Träume und Gedanken handelte. Mitunter werden auf diese Weise Traumatisierungen durch sexualisierte Gewalt und Missbrauch oder eine homosexuelle Orientierung zum Ausdruck gebracht, die in muslimisch-konservativen Gesellschaften tabuisiert werden, mit Scham behaftet sind und daher nicht als solches explizit zum Ausdruck gebracht werden. Die hier skizzierten kulturspezifischen Aussagen sind differenzialdiagnostisch relevant, da die geäußerten „Einflüsterungen durch den Teufel“ nicht selten die fälschliche Annahme einer psychotischen Symptomatik begünstigen und damit zu Fehldiagnosen führen können. Gleichzeitig können geschilderte und mit Dschinnen assoziierte Besessenheitszustände in diesem Kontext auch Hinweise auf ein mögliches dissoziatives Erleben geben, die wiederum Ausdruck einer PTBS-Symptomatik sein können. Ein weiteres, häufig von Betroffenen geschildertes Phänomen, welches sich in die hier skizzierten Erläuterungen einfügen lässt, sind nächtliche Wahrnehmungen im Rahmen einer Schlafparalyse. Hierbei berichten Betroffene häufig von der Empfindung, nachts von Dämonen oder dem Teufel attackiert, gewürgt und teilweise vergewaltigt zu werden und sich diesem Geschehen wie paralysiert

[32] vgl. Rayan, A. (2017), Ruqyah, S. 18–22, 8593.

durch Regungslosigkeit und Lautlosigkeit ausgeliefert zu fühlen (sogenanntes *Incubus-Phänomen*). Die in diesem Rahmen geschilderten, visuellen und taktilen Halluzinationen werden nicht selten als Ausdrucksform einer Psychose verkannt und nicht als medizinisches Phänomen der Schlafparalyse erkannt. Dementsprechend handelt es sich in muslimisch geprägten Gesellschaften bei der Zuschreibung bzw. Assoziation der Schlafparalyse-Symptomatik mit nächtlichen Angriffen von Schaitanen und Dämonen um ein klassisches und allgemein weit verbreitetes, kulturadäquates Erklärungsmuster für die Besessenheit durch Dschinnen.[33,34]

***Mahdi***

Als weiteres religiöses Motiv beschreibt Herr X. wiederholend das Narrativ des sogenannten „Mahdi" sowie das Erscheinen des Daddschal. Bei dem Mahdi bzw. Rechtgeleiteten handelt es sich um eine heilsbringende endzeitliche Figur des sunnitischen wie schiitischen, islamisch-eschatologischen Glaubensdogmas, wobei die heilsgeschichtliche Figur des Mahdi in der schiitischen Glaubenslehre eine weitaus umfangreichere und autoritativ bedeutendere/gewichtigere Rolle einnimmt als in der sunnitischen Glaubenslehre. Grundsätzlich sei hierbei jedoch angemerkt, dass die Aussage eines unter akut psychotischen Episoden leidenden Tatverdächtigen, der Mahdi zu sein, keine valide Erkenntnis darüber liefert, ob dieser dem schiitischen oder sunnitischen Glaubensdogma angehört. Die heilsgeschichtliche Figur des Mahdi gilt in der islamisch-endzeitlichen Vorstellung als eines der großen Anzeichen für das bevorstehende Ende der Welt sowie das damit im Kontext stehende Eintreten des Jüngsten Gerichts am Ende aller Tage. Darauf Bezug nehmend verweisen eine Vielzahl islamischer Quellen darauf, dass der Mahdi in einer Zeit der großen Krisen, Katastrophen, Hungersnöte und Kriege auf der Erde erscheint und hierbei die Menschen zur Einigkeit, Rechtleitung und Gläubigkeit

[33] vgl. Spreckelsen, Contextualising Female Jinn Possession in Sexual Trauma, S. 157–160.; vgl. Galsgaard, M., Jinn Beliefs in Western Psychiatry, S. 189–195, 198–200, 203–205, 207.

[34] Schlafparalysen werden synonym auch als Schlaflähmungen bezeichnet: Hierbei handelt es sich um bewusst wahrgenommene Lähmungen im Übergang vom Schlaf- zum Wachzustand – meist während der sogenannten REM-Phase. Sie treten auch bei bis zu 30 % der Schlafgesunden auf und sind in diesen Fällen ohne Krankheitswert. Dennoch beschreiben Jalal & Hinton (2013) und Molendijk et al. (2017) von einer hohen Korrelation zwischen Schlafparalyse und PTBS, dissoziativen Symptomen und Angst bzw. Depression.

bis zum Eintritt der großen Apokalypse leitet.[35] Aus diesem Narrativ ergibt sich u. a. ein Erklärungsansatz, weshalb Personen, die unter psychotischem Erleben leiden und sich hierbei als Mahdi verstehen, einen ausgeprägten Missionierungsdrang aufweisen können. Gleichzeitig wird das allgemein anerkannte, islamisch-eschatologische Narrativ des Mahdi von einem endzeitlichen Kampf zwischen dem Mahdi und dem sogenannten „Daddschal" (*der falsche Messias*) begleitet, welcher sich zuvor auf der Erde als falscher Prophet durch das Vollführen von Wundern zu erkennen gibt und hierbei versucht, die Menschheit von einem gottgewollten und rechtgeleiteten Leben abzubringen. Mithilfe des auch in der islamischen Glaubenslehre anerkannten Propheten Jesus gelingt es dem Mahdi jedoch, den Daddschal und seine Gefolgsleute des Unglaubens zu stellen und ihn durch einen gezielten Stich mit einem Speer (andere Quellen verweisen auf ein Schwert oder einen vernichtenden Blick) zu töten. Die islamischen und hierbei insbesondere die schiitischen und sunnitischen Quellen unterscheiden sich in der Frage bzw. dem Narrativ, wer (Mahdi oder Jesus) den Daddschal letztlich tötet. Das Narrativ von endzeitlichen Vorstellungen scheint für Herrn X. zunehmend an Bedeutung zu gewinnen, wie in persönlichen Kontaktgesprächen sichtbar wird. Herr X. berichtete u. a., dass er nach Symbolen für das Ende der Zeit suche – u. a. verweist er auf das Erblühen der Wüste in Saudi-Arabien.

**Psychologisch-diagnostische Einordnung**

Die Aussagen des Herrn X. bezüglich der visuellen Erscheinungen von Dämonen und Schayatin (Teufel) sowie die Wahrnehmung, der Auserwählte bzw. Mahdi zu sein, entfalten aus hiesiger Sicht eine gewichtige Relevanz, da insbesondere von einem muslimisch geprägten Personenspektrum kulturspezifische Narrative wie die Besessenheit durch Dschinnen (Dämonen) oder das Auserwähltsein als sogenannter Mahdi (Rechtgeleiteter) häufig im Wirken psychotischen bzw. religiös-wahnhaften Erlebens zum Ausdruck gebracht werden und hierbei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung geben können.

[35] vgl. Berger, Islamische Theologie, S. 183–185; https://www.disorient.de/magazin/die-mahdi-vorstellung-ein-schiitisch-sunnitischer-vergleich

Im Kontext der oben geschilderten Symptomatik – und wie häufig bei ähnlichen Fällen im LKA 8 – stellt sich im Rahmen der Limitierung der medizinischen Möglichkeiten und begrenzter Informationen zur Krankheitsvorgeschichte die nosologische Gretchenfrage, die sich in den meisten Fällen auf den Bereich der psychotischen und wahnhaften Grunderkrankungen eingrenzen lässt. Im Folgenden sollen diese Krankheitsbilder an diesem Fallbeispiel kurz skizziert werden, um im weiteren Verlauf die Fragestellung der Abgrenzung zwischen Religiosität und pathologischen Zuständen/Erkrankungen zu thematisieren.

**Wahn und religiöser Wahn**

Die Definition von Wahn basiert bis heute auf der von Karl Jaspers begründeten phänomenologischen Analyse des Wahns. So unterschied er zwischen dem inhaltlichen Aspekt des Wahns (die spezifische Überzeugung) und der formalen Struktur des Wahnerlebens. Wahnvorstellungen können verschiedene Themen haben, wie Verfolgung, Größenwahn, Eifersucht oder körperliche Beeinträchtigungen. Wahn tritt oft bei Schizophrenie auf, kann aber auch bei anderen psychischen Störungen wie wahnhaften Störungen oder affektiven Störungen vorkommen. Jaspers betonte, dass der Wahn nicht nur durch seine Inhalte, sondern vor allem durch seine unerschütterliche Überzeugung und subjektive Gewissheit charakterisiert sei. Hieraus leitete er seine Kriterien des Wahns ab, die bis heute Anwendung finden.

Karl Jaspers' Kriterien des Wahns[36]:

1. Unkorrigierbarkeit: Wahnvorstellungen sind nicht durch rationale Argumente oder widersprüchliche Beweise veränderbar.
2. Subjektive Gewissheit: Die betroffene Person hat eine absolute Gewissheit in ihrer wahnhaften Überzeugung, die durch keine äußeren Einflüsse erschüttert werden kann.

[36] Brosch, W. (2000). Wahn. In: Stumm, G., Pritz, A. (eds.) Wörterbuch der Psychotherapie. Springer, Vienna. https://doi.org/10.1007/978-3-211-99131-2_2100. Schneider, K. (2007). *Klinische Psychopathologie*. Georg Thieme Verlag.

3. Unmöglichkeit des Inhalts: Die Inhalte des Wahns sind oft offensichtlich falsch oder unmöglich, basierend auf der allgemeinen Realität und Logik.

Religiöser Wahn

In der Praxis sind die Referenten beim Vorliegen einer pathologischen Religiosität häufig mit der Entität des religiösen Wahns konfrontiert. In der Forschungsliteratur beschreiben hierzu Mohr et al. (2006) den religiösen Wahn *„… as any symptom containing religious references, such as holding special knowledge of power from God, being cursed by black magic, controlled by an evil spirit, identified or related with religious figures, being punished by God"*. Wie jedoch anhand der oben genannten „*Kriterien des Wahns*" sichtbar wird, stellt insbesondere das Kriterium „*Unmöglichkeit des Inhaltes*" und „Unkorrigierbarkeit" eine besondere Herausforderung für die Diagnose eines „*religiösen Wahns*" dar, da der Glaube an die Existenz Gottes sich einer empirischen Prüfbarkeit entzieht. Deshalb wurde in der psychiatrischen und psychologischen Fachdisziplin konsensualisiert, dass die Inhalte des religiösen Wahns erst dann als pathologisch zu bewerten sind, wenn diese innerhalb der soziokulturellen Gruppe des Betroffenen von niemand anderem geteilt und als falsch beurteilt werden. Dies lässt sich z. B. in der Diagnose „*Trance- & Besessenheitszustände*" (ICD-F 44.3.) finden: „*Bei diesen Störungen tritt ein zeitweiliger Verlust der persönlichen Identität und der vollständigen Wahrnehmung der Umgebung auf. Hier sind nur Trancezustände zu klassifizieren, die unfreiwillig oder ungewollt sind und die außerhalb von religiösen oder kulturell akzeptierten Situationen auftreten.*" Somit sind sogenannte „Außergewöhnliche religiöse Phänomene" wie z. B. subjektive außersinnliche Wahrnehmungen (z. B. Visionen), objektiv wahrnehmbare Erscheinungen (z. B. Stigmata) und ekstatische Phänomene, die aus einem inneren „göttlichen" Drang entstehen, keine krankheitswertigen Erkrankungen, wenn diese innerhalb von religiös und kulturell akzeptierten Situationen der soziokulturellen Peer-Gruppe stattfinden.

Die Häufigkeit von religiösen Inhalten in einem Wahn variieren länder- und kulturspezifisch sehr stark: So zeigten Pfaff et al. (2009), dass nur rund 11,6 Prozent der schizophrenen Patienten im damaligen Ost-Berlin, aber rund 28,8 Prozent der schizophrenen Patienten in Regensburg religiöse Wahninhalte zeigten. Weitere Studien stützten die These, dass die Prävalenz von Wahninhalten von der gesellschaftlichen Relevanz und Präsenz der Themen abhängig ist: Attallah et al. (2001) zeigten, dass sich in Ägypten die Prävalenz von religiösen Wahninhalten bei schizophrenen Patienten innerhalb von 22 Jahren von 5 Prozent auf 22 Prozent erhöht hat. Gemäß Autor geht diese Entwicklung einher mit der zugenommenen gesellschaftlichen Präsenz/Relevanz von Religion. In diesem Kontext sei auch ein neuer Ansatz von McCauley & Graham (2020) zu nennen: Diese beschreiben in ihrer Forschungsarbeit, dass religiöse und nicht religiöse Kognitionen bei Auftreten von psychotischen Erkrankungen zu maladaptiven Kognitionen werden. Dies bedeutet faktisch, dass Menschen, bei denen religiöse Kognitionen bereits vor der psychotischen/wahnhaften Erkrankung (= prämorbid) vorhanden sind, sich diese Kognitionen im Rahmen der psychotischen/wahnhaften Erkrankung verstärken bzw. „radikalisieren" und handlungsleitend werden.

Im ICD-10 wird die anhaltende wahnhafte Störung unter F22.0 klassifiziert. Diese Kategorie umfasst wahnhafte Störungen, die nicht durch Schizophrenie oder affektive Störungen erklärt werden können und mindestens drei Monate andauern:

*„Eine Störung charakterisiert sich durch die Entwicklung eines einzelnen Wahns oder mehrerer aufeinander bezogener Wahninhalte, die im Allgemeinen lange, manchmal lebenslang, andauern. Der Inhalt des Wahns oder des Wahnsystems ist sehr unterschiedlich. Eindeutige und anhaltende akustische Halluzinationen (Stimmen), schizophrene Symptome wie Kontrollwahn oder Affektverflachung und eine eindeutige Gehirnerkrankung sind nicht mit der Diagnose vereinbar. Gelegentliche oder vorübergehende akustische Halluzinationen schließen besonders bei älteren Patienten die Diagnose jedoch nicht aus, solange diese Symptome nicht typisch schizophren erscheinen und nur einen kleinen Teil des klinischen Bildes ausmachen."*[37]

[37] Quelle: https://www.icd-code.de/icd/code/F22.0.html

Diese Erkrankung tritt in der Regel erst im fortgeschrittenen Alter auf.[38] Patienten mit einer anhaltend wahnhaften Störung verfügen in der Regel über ein gutes Funktionsniveau, d. h. es bestehen bei dieser Erkrankung keine psychotischen Symptome wie z. B. Halluzinationen, Konzentrationsprobleme, Verwahrlosungstendenzen, „Danebenreden", „Gedankenabreißen" und es liegt keine Affektverflachung vor.

Im Fall von Herrn X. zeigten sich jedoch neben den religiösen Wahninhalten deutliche Hinweise für das Vorliegen weiterer Symptome[39] wie z. B. starke Konzentrations- und Aufmerksamkeitsprobleme, Gedankenabreißen, „Danebenreden", sodass unter Würdigung des Gesamtverlaufs die wiederholt berichteten Positivsymptome (sowie u. a. der formalen Denkstörungen) und das atypische Erstmanifestationsalter gegen eine wahnhafte Störung sprechen. Formal gegen die Vergabe der anhaltenden wahnhaften Störung spricht ebenfalls der mangelnde Abstinenznachweis.[40]

Sonderfall „Überwertige Idee"

Eine überwertige Idee ist definiert als eine intensiv und lang anhaltend verfolgte Überzeugung oder Vorstellung, die das Denken und Handeln einer Person stark beeinflusst. Im Gegensatz zu Wahnvorstellungen, die durch eine klare Falschheit und oft bizarre Inhalte gekennzeichnet sind, bewegen sich überwertige Ideen grundsätzlich im Bereich des Möglichen und sind nicht offensichtlich falsch. Dennoch werden sie unverhältnismäßig intensiv verfolgt. Die überwertige Idee ist keine psychische Erkrankung und geht somit nicht mit einer aufgehobenen Schuldfähigkeit, wie z. B. im Fall von wahn- und psychotischen Störungen, einher. Die Abgrenzung zwischen einer überwertigen Idee und dem Wahn ist in der Praxis sehr schwierig, da es sich häufig um fließende Übergange handelt.[41]

[38] Quelle: https://www.msdmanuals.com/de-de/profi/psychiatrische-erkrankungen/schizophrenie-und-verwandte-st%C3%B6rungen/wahnhafte-st%C3%B6rung
[39] Sogenannte Positivsymptomatik
[40] Die Diagnosevergabe der anhaltend wahnhaften Störung darf gem. ICD-10 formal nur nach einem Nachweis einer Drogenabstinenz erfolgen.
[41] Als Beispiel sind z. B. der Glaube an Verschwörungstheorien zu nennen, welche ebenfalls sehr bizarr wirken können, jedoch in den häufigsten Fällen ohne Krankheitswert sind.

***Psychose***

Psychose ist ein Überbegriff, der Zustände beschreibt, bei denen sich die Betroffenen selbst und ihre Umwelt verändert wahrnehmen und verarbeiten. Die Symptomatik ist hier vielfältig. In der Regel wird Psychose als ein Symptomkomplex verstanden, der in unterschiedlichen Erkrankungen auftreten kann, wie z. B. Schizophrenie, schwere Depressionen und bipolare Störungen, sowie durch organische Ursachen und Drogenmissbrauch.

Zum Symptomkomplex zählen u. a. Sinnestäuschungen (Halluzinationen), sogenannte Ich-Störungen (u. a. Derealisation, Depersonalisation, Gefühl des Gedankeneingebens, Fremdbeeinflussungserlebnisse), Wahnvorstellungen und formale Denkstörungen (z. B. Gedankenabreißen, Ideenflucht, Denkzerfahrenheit).

Im ICD-10 werden akute psychotische Störungen unter den Codes F23.0 bis F23.9 klassifiziert. Diese Kategorie umfasst Zustände mit einem plötzlichen Beginn und einer Dauer von weniger als einem Monat, wobei die Symptome innerhalb weniger Tage oder Wochen stark schwanken können.

Im vorliegenden Fall berichtete Herr X. wiederholt von polytropem Drogenkonsum. Anamnestisch lässt sich ein regelmäßiger Konsum von Pregabalin (Lyrica), Opioiden (u. a. Tramal/Tilidin), Benzodiazepinen, Buprenorphin (Subutex), Kokain und Amphetaminen („Speed“) bestätigen.[42] Daher ist das Vorliegen einer drogeninduzierten psychotischen Störung zu prüfen.

Drogeninduzierte Psychose

Drogeninduzierte Psychosen sind psychotische Zustände, die durch den Konsum oder Entzug von psychoaktiven Substanzen ausgelöst werden. Zu den häufigsten auslösenden Substanzen gehören Alkohol, Cannabis, Halluzinogene, Amphetamine und Kokain. Die Symptome ähneln denen der nicht substanzinduzierten Psychosen,

[42] Eine vollständige Prüfung der Vorlage von labordiagnostischen Bestätigungen für o. g. Substanzen aus den Akten war den Referenten nicht möglich. Alle Angaben beziehen sich auf Herrn X. Eigenauskünften.

einschließlich Halluzinationen und Wahnvorstellungen. Im ICD-10 werden drogeninduzierte Psychosen je nach der auslösenden Substanz unter F10.5 bis F19.5 klassifiziert. Zum Beispiel wird die alkoholinduzierte Psychose unter F10.5 kodiert. Diese Klassifikationen berücksichtigen die Art der Substanz und den Verlauf der psychotischen Symptome in Zusammenhang mit dem Substanzkonsum oder -entzug. Aufgrund des regelmäßigen Konsums der o. g. unterschiedlichen Substanzen sind die Kriterien einer Polytoxikomanie im Sinne einer F19 – *„Psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen“* – erfüllt. Die Frage nach der weiteren Differenzierung – u. a., ob eine Abhängigkeit oder ein schädlicher Gebrauch vorliegend ist – kann im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Kooperationsbereitschaft und in Ermangelung eines laborchemischen Verlaufs nicht final beantwortet werden. In Würdigung des Gesamtverlaufes ist jedoch von einem Abhängigkeitssyndrom auszugehen, sodass die Diagnose *Psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen: Abhängigkeitssyndrom (ICD-10: F19.24)* bestätigt werden kann.

***Schizophrenie***

Schizophrenie ist eine schwere, chronische, i. d. R. episodisch verlaufende psychische Störung, die durch tiefgreifende Störungen des Denkens, der Wahrnehmung und der emotionalen Verarbeitung gekennzeichnet ist. Die Symptome werden in sogenannte „Positiv- und Negativsymptomatiken“ differenziert. Positive Symptome umfassen Halluzinationen, Wahnvorstellungen und desorganisiertes Denken, während negative Symptome affektive Verflachung, Anhedonie und sozialen Rückzug beinhalten. Gemäß ICD-10 (F20.0 bis F20.9) wird Schizophrenie in verschiedene Subtypen unterteilt, darunter die paranoide, hebephrene und katatone Schizophrenie.[43]

Zur Vergabe einer Schizophrenie nach ICD-10 F20 müssen folgende Symptome für mindestens einen Monat erfüllt sein:

[43] Diese Trennung wird in der Version des ICD-11 (voraussichtlich ab Ende 2024 in Kraft) verworfen.

*1.1. Mindestens ein Symptom aus folgender Aufzählung: (a) Gedankenlautwerden, Gedankeneingebung oder Gedankenentzug, Gedankenausbreitung, (b) Kontrollwahn, Beeinflussungswahn, Gefühl des Gemachten, Wahnwahrnehmungen, (c) kommentierende oder dialogische Stimmen, (d) anhaltender, kulturell unangemessener und völlig unrealistischer Wahn*

*1.2. Oder mindestens zwei Symptome aus folgender Aufzählung: (e) anhaltende Halluzinationen jeder Sinnesmodalität, begleitet von flüchtigen Wahngedanken oder überwertigen Ideen, (f) Gedankenabreißen oder Einschiebungen in den Gedankenfluss, was zu Zerfahrenheit, Danebenreden oder Neologismen führt, (g) katatone Symptome wie Erregung, Haltungsstereotypien, wächserne Biegsamkeit, Negativismus, Verstummen (Mutismus) oder Starrezustand (Stupor), (h) „negative" Symptome wie auffällige Apathie, verflachter oder inadäquater Affekt*

Schizophrenie wird oft als eine multifaktorielle Erkrankung betrachtet, bei der genetische, neurobiologische und umweltbedingte Faktoren eine Rolle spielen. Es wird in der Regel kultur- und länderübergreifend von einer Prävalenz von etwa einem Prozent ausgegangen.[44]

Ein Ausschlusskriterium für die Vergabe einer Schizophrenie-Diagnose stellt auch hier der aktive Drogenkonsum, welcher o. g. Symptome auslösen kann, dar. Folglich kann aufgrund eines mangelnden Abstinenznachweises diese Diagnose nicht vergeben werden.

Zur Diskussion, ob und ggf. welche der zwei oben genannten Formen der psychotischen Störung nach Drogenkonsum vorliegend ist, werden ebenfalls mehr Informationen benötigt. Da diese nicht vorliegen, bleibt dies ebenfalls spekulativ.

Herr X. berichtet, dass sein „Gehirn" erst durch den Konsum von Koks und Speed „kaputtgegangen" sei. Eine sogenannte „Kokainpsychose" ist klassischerweise sowohl durch paranoide Wahninhalte als auch Halluzinationen (hier insbesondere Taktile, opti-

[44] Yakimov, V., Falkai, P., & Wagner, E. (2023). Pathogenese der Schizophrenie (n). *Fortschritte der Neurologie· Psychiatrie, 91*(09), 369–383.

sche und akustische Halluzinationen) gekennzeichnet. Der hierbei jedoch besonders charakteristische Dermatozoenwahn wird von Herrn X. nicht berichtet.

Kritisch ist weiter anzumerken, dass Herr X. nach Selbstauskunft Benzodiazepine oder Lyrica einnahm, wenn er im „*Kopf nicht mehr klarkam*". D. h., es bleibt fraglich, ob durch diese „Selbstmedikation", u. a. auch möglicherweise während der Kontaktgespräche, Symptome maskiert wurden.

Weiter bleibt im Bereich der Spekulationen die Frage, was das handlungsleitende psychotische Erleben im Irak ausgelöst hat. Hier ist neben dem aktiven Konsum von psychotropen Substanzen auch an eine seltene Nebenwirkung des „kalten Entzugs", sprich dem abrupten Absetzen von Benzodiazepinen, zu denken (Auslösen einer Psychose).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass in Ermangelung eines Abstinenznachweises und der klinischen Beobachtung der Symptomatik während der Abstinenzphase (rückbildend oder persistierend) eine diagnostische Zuordnung nicht möglich ist.

***Besonderheiten in der Behandlung von religiös wahnhaften/psychotischen Erkrankungen***

Religiös wahnhafte/psychotische Erkrankungen stellen eine besondere Herausforderung in der psychiatrischen Behandlung dar. Noort et al. (2022) zeigten, dass diese Erkrankungen häufiger mit einer stärkeren Positivsymptomatik verbunden sind. Patienten, die unter religiösen Wahnvorstellungen leiden, zeigen zudem eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für aggressives Verhalten (Waugh, 1986). Eine weitere Besonderheit ist die längere Krankheitsgeschichte dieser Patienten, die oft mit einem reduzierten Funktionsniveau einhergeht (Raja et al., 2000), das wiederum einen erhöhten Bedarf im psychosozialen Helfernetzwerk bedeutet.

Ein kritischer Aspekt in der Behandlung ist die Fehlinterpretation von Halluzinationen als „mystische Erfahrungen". Diese Fehlinterpretationen können das Wahnsystem der Patienten verstärken und somit

den Behandlungserfolg erheblich reduzieren (Hanevik et al., 2017). Darüber hinaus zeigt sich bei diesen Patienten häufig eine reduzierte Krankheits- und Behandlungsmotivation, was zu einer schlechteren Langzeitprognose führt (Lazarescu et al., 2015, Mohr et al., 2010).

Ein weiterer wichtiger Punkt ist zudem die relative Fixiertheit religiöser Wahninhalte. Diese Wahnvorstellungen sind oft resistenter gegenüber Veränderungen als andere Wahninhalte, was die Behandlung zusätzlich erschwert (Appelbaum et al., 1999).

Insgesamt erfordert die Behandlung von religiös wahnhaften/psychotischen Erkrankungen spezifische Ansätze, die diese besonderen Merkmale berücksichtigen, um den Behandlungserfolg zu maximieren und die Langzeitprognose der Patienten zu verbessern.

**Einschätzung zum Vorliegen einer Radikalisierung**

Auf Grundlage der hier erhobenen Erkenntnisse kann grundsätzlich von einer inkonsistenten Glaubensgesinnung und -praktizierung des Herrn X. ausgegangen werden, die teilweise durch inhaltliche bzw. ideologische Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet ist. Nichtsdestotrotz konnten insbesondere in dem Kontaktgespräch mit Herrn X. einige Indikatoren herausgearbeitet werden, die auf eine beginnende, aber noch nicht abgeschlossene bzw. gefestigte Radikalisierungstendenz hindeuten können. Hierbei seien insbesondere die exkludierenden Auffassungen gegenüber anderen islamischen Strömungen oder Glaubenspraxen, ein bestehender Missionierungsdrang, ein für sich beanspruchter Deutungs- und Geltungsanspruch der eigenen Glaubensauffassung sowie die Befürwortung eines Geltungsanspruches schariarechtlicher Gebote, Normen und Verbote in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext sowie Kontakte zu einem offensichtlich gesinnungsformenden und beeinflussenden Personenspektrum der szenerelevanten Moschee zu nennen. Insbesondere die hier skizzierten stigmatisierenden Äußerungen des Herrn X. hinsichtlich der schiitischen Glaubenslehre werden vor dem Hintergrund seines schiitischen Familienbezuges als problematisch erachtet. Diesbezüglich konnte durch die Referenten auf Grundlage einer kursorischen

Sichtung des TikTok-Profils, welches Herrn X. zugerechnet wird, festgestellt werden, dass dieser seit geraumer Zeit Predigten und Beiträge von u. a. szenerelevanten Predigern konsumiert. Diesbezüglich ist auffällig, dass ein Großteil dieser Beiträge szenerelevante Inhalte umfasst, in denen u. a. sowohl zu einem Verzicht auf das Hören und Praktizieren von Musik als auch zur Ermahnung abweichender Glaubensbrüder aufgerufen, ein Überlegenheitsanspruch der sunnitischen Glaubenslehre sowie ein patriarchalisches Rollenverständnis gegenüber (vermeintlich sündigen) Frauen propagiert und gegen die islamische Strömung der Schiiten polemisiert wird.

Auf Grundlage der bisherigen, aber unvollständigen Erkenntnislage werden insbesondere mögliche Kontakte zu einem Personenspektrum der extremistischen Szene als maßgebend für eine weitere, sich dynamisch entwickelnde Radikalisierungstendenz erachtet, welche das Potenzial beherbergt, den Herrn X. sowohl in Hinblick auf ein religiös-wahnhaftes Denken und Verhalten zu beeinflussen als auch zu einer Annahme extremistisch-dogmatischer Glaubensinhalte zu verleiten. Insbesondere der geschilderte gegenwärtige und als schmerzhaft umschriebene Kontaktabbruch zu einer vermeintlichen Vertrauensperson sowie zu weiteren „Glaubensbrüdern“ aus dem Umfeld der Moschee unterstreicht ein emotionales Bindungsgefüge sowie eine damit einhergehende Anfälligkeit bzw. Offenheit gegenüber vermeintlich phänomenrelevanten und Einfluss ausübenden Personenspektren.

**Interaktion Radikalisierung und psychische Erkrankung**

Die Frage, in welchem Verhältnis psychische Erkrankungen und Radikalisierungsprozesse zueinanderstehen, ist Gegenstand einer wachsenden forensisch-wissenschaftlichen Debatte. Corner & Gill (2015) zeigten in einer empirischen Studie mit 119 Einzeltätern, dass die Wahrscheinlichkeit einer psychischen Erkrankung bei sogenannten Einzeltätern (*lone actors*) 13,49-fach höher liegt als bei Tätern, die in Gruppen agieren. Gleichzeitig warnen die Autoren vor einer Überinterpretation: Psychische Erkrankungen allein erklären terroristisches Handeln nicht — entscheidend sei das Zusammenspiel

aus Ideologie, sozialer Isolation und psychischer Vulnerabilität. Bhui & Bhugra (2021) betonen in diesem Zusammenhang, dass weit mehr Forschung zur Zusammensetzung terroristisch aktiver Personen notwendig ist, um den Einfluss kognitiver, emotionaler, sozialer und historischer Faktoren auf den individuellen Radikalisierungsprozess zu verstehen. Diese Befunde decken sich mit den im LKA 8 beobachteten Fallkonstellationen, in denen psychotische Vulnerabilität und radikalisierende Einflüsse nicht kausal-linear, sondern reziprok miteinander interagieren — wie das folgende Fallbeispiel illustriert.

Im vorliegenden Fall zeigt sich die reziproke Beeinflussung zwischen der psychotischen/wahnhaften Symptomatik und möglicher Radikalisierungsprozesse exemplarisch an dem Themenbereich der endzeitlichen Vorstellung. Wiederholt äußert Herr X., dass er davon überzeugt sei, dass das Jüngste Gericht bzw. die damit einhergehende Endzeit bevorstehe. Unter anderem warte er auf ein Zeichen hierfür – so seien die Erblühung der Wüste in Saudi-Arabien, aber auch der Ukraine-Krieg, der seiner Meinung nach in einen Weltkrieg bzw. in eine finale Schlacht zwischen Gläubigen und Ungläubigen münden wird, Zeichen für das Erscheinen des Daddschal und weiterer endzeitlicher religiöser Narrative. Wie die kursorische Sichtung des TikTok-Profils zeigte, lassen sich einige gelikte TikTok-Beiträge von szenerelevanten Predigern ermitteln, in denen das Angstszenario von der Bestrafung Gottes im Kontext einer Nichtbefolgung des strikten Monotheismusgebotes (Tauhid) aufgeworfen wird. Ferner wird in einigen Beiträgen ein Zusammenhang zwischen psychischem bzw. psychosomatischem Leiden und der Nichtbefolgung eines gottesfürchtigen Lebens konstruiert. Es ist daher denkbar, dass sich Herr X. an diesen kausalen Erklärungsmustern orientiert und in der möglichen Befolgung dieser Predigtinhalte ein religionsspezifisches Genesungsmodell für sein psychisches Leiden erkennt. Hierauf Bezug nehmend, ist der Zusammenhang bzw. die inhaltliche Überschneidung zwischen den hier grob umrissenen TikTok-Inhalten und einigen phänomenrelevanten Aussagen des Betroffenen aus dem Kontaktgespräch augenfällig. Diese Furcht vor dem Tod bzw. der Endzeit scheint in den letzten Monaten zugenommen zu haben. So berichtete Herr X. wiederholt gegenüber den Referenten, dass er davon ausgehe, dass er bald sterben werde. Er scheint seinen Tod im

Kontext einer größeren Mission zu sehen. Herr X. negierte in den folgenden Treffen, der Mahdi zu sein. Dies scheint jedoch im Kontext einer sogenannten „doppelten Buchführung“ – sprich Dissimulierung einer von ihm abgelehnten psychischen Erkrankung – zu stehen. Gegenüber der Referentin wiederholt er im Gespräch, hiervor Angst zu haben. Er berichtet auch von Wut gegenüber der Referentin – dieser Affekt steht aber eher im Kontext der Verschwörungstheorien. In Hinblick auf die religiös-wahnhaften Inhalte sind diese eher von Angst besetzt. In der Zusammenschau scheint Herr X. sich aufgrund seiner wahnhaften Inhalte volatil für radikale religiöse Inhalte zu zeigen. Er wiederholte im Gespräch auch, dass er sich in Glaubensfragen an seinen „Lehrer bzw. Mentor“ wenden kann.

Dieses Fallbeispiel zeigt ein Szenario, in welchem sowohl radikalisierende Prozesse als auch eine psychotische Erkrankung vorliegen und sich beide reziprok beeinflussen. Die Unterscheidung zwischen radikalisierten religiösen Überzeugungen und krankheitswertigen psychischen Erkrankungen ist in der Praxis nicht immer trennscharf vorzunehmen. Insbesondere trifft dies auf die Differenzierung zwischen überwertigen Ideen und Wahnvorstellungen zu. Oft erscheinen die Grenzen fließend. Diese Feststellung findet sich auch in der Forschung wieder: Die These eines Kontinuums zwischen Wahnvorstellungen und „normal beliefs“, wie sie von Harrow et al. (1988) vorgeschlagen wurden, impliziert fließende Übergänge zwischen extremen Überzeugungen und pathologischen Wahnvorstellungen. Diese Kontinuumsthese wird durch weitere Forschung gestützt, darunter insbesondere Rahman (2018). Diese Feststellung ist auch für den forensisch-polizeilichen Kontext der hier beschriebenen Fälle relevant: Im Bereich islamistisch motivierter Gewalttaten zeigt Rahman (2018), dass sogenannte „extreme überwertige Überzeugungen“ (*Extreme Overvalued Beliefs*) - also rigide, nicht-wahnhafte Überzeugungen, die das Motiv hinter den meisten Terroranschlägen und Amokläufen darstellen - von Wahnvorstellungen und Zwangsgedanken klar abzugrenzen sind, wenngleich die Übergänge im Einzelfall fließend sein können (Witter 1972).

„Eine im deutschsprachigen Raum wieder häufiger verwendete Kontinuumstheorie stammt von Witter (1972), der ein Modell des Kontinuums von Irrtum über Vorurteil und überwertige Idee bis hin zur Wahnvorstellung vorschlägt (zit. n. Kröber 2020, S. 366–367)". Kröber beschreibt in seiner Auseinandersetzung mit der Abgrenzung von Verschwörungstheorien und Wahninhalten folgende Stufen dieses Kontinuums:[45]

Witter beschreibt folgende Stufen:

1. **Irrtum:** Ein Irrtum ist eine falsche Überzeugung oder Ansicht, die auf mangelnden Informationen oder Missverständnissen basiert. Irrtümer sind normalerweise leicht korrigierbar, sobald die richtige Information bereitgestellt wird.
2. **Vorurteil:** Ein Vorurteil ist eine vorgefasste Meinung, die auf unzureichenden oder verzerrten Informationen beruht. Vorurteile sind oft resistenter gegenüber Veränderung, da sie tief verwurzelte emotionale und kognitive Komponenten haben.
3. **Überwertige Idee:** Eine überwertige Idee ist eine intensiv und lang anhaltend verfolgte Überzeugung, die das Denken und Handeln einer Person stark beeinflusst. Im Gegensatz zu Irrtümern und Vorurteilen sind überwertige Ideen schwerer zu korrigieren, da sie oft eine zentrale Rolle im kognitiven System der Person spielen.
4. **Wahnvorstellung:** Eine Wahnvorstellung ist eine feste, falsche Überzeugung, die trotz gegenteiliger Evidenz beibehalten wird. Wahnvorstellungen sind pathologisch und oft bizarr und sie sind typischerweise resistent gegenüber rationalen Argumenten und Beweisen.

Dieses Modell betont, dass überwertige Ideen und Wahnvorstellungen nicht als dichotome Kategorien betrachtet werden sollten, sondern als Punkte auf einem Kontinuum kognitiver Überzeugungen (Witter 1972, zit. N. Kröber 2020). Nach Ansicht der Referenten muss dieser Befund Anwendung in den hiesigen interdisziplinären Risiko- und Gefährlichkeitseinschätzungen/-analysen finden.

[45] vgl. Kröber, H. L. Verschwörungstheorien und Wahninhalte. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 14, 366–369 (2020).

**Einordnung Phänomenbezug**

In der Zusammenschau des hier vorliegenden Falles möchten die Referenten zunächst auf die Limitationen dieser interdisziplinären Bewertung eingehen. Grundsätzlich muss durch diese einschränkend angemerkt werden, dass es sich bei den hier skizzierten Einschätzungen vorrangig um Deutungen handelt, die auf Grundlage der bisher generierten, begrenzten Erkenntnislage getroffen worden sind und sich damit einer vollumfänglichen Beurteilung entziehen. Diesbezüglich erschwerten die paranoid gefärbte Erlebniswelt sowie die formalen Denkstörungen wie z. B. Gedankenabrisse, Gedankensprünge, aber auch die von Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwierigkeiten geprägte Gesprächsgrundlage zwischen den befragenden Dienstkräften und Herrn X. eine valide, vollumfängliche Erkenntniserhebung hinsichtlich etwaiger extremistischer Denkweisen, Handlungsmotivationen und Szenekontakten. Auch ist den Unterzeichnenden nicht bekannt, auf welche Art und Weise bzw. durch welche Inhalte das Verhältnis zwischen Herrn X. und seinem Lehrer sowie den unbekannten Personenkontakten, die dem Umfeld der relevanten Moschee zugerechnet werden, über einen längeren Zeitraum geprägt wurde bzw. wird.

Zusammenfassend ist das Bild von einem psychisch erkrankten jungen Mann, der sozial isoliert, ohne tragfähige soziale Kontakte und eine realistische Zukunftsperspektive lebt, dessen Tagesinhalt im Konsum von Drogen und der Beschäftigung mit islamistischen/salafistischen und verschwörungstheoretischen Inhalten liegt, entstanden. Unverändert besteht ein dringender psychiatrischer Behandlungsbedarf sowie die Einbettung in das psychosoziale Helfernetzwerk fort. In Ermangelung weder einer Krankheits- noch einer tragfähigen Behandlungseinsicht sind jedoch bereits die intensiven Bemühungen bisher frustran verlaufen. Zeitgleich zeigen sich durch die psychische Vulnerabilität von Herrn X. Hinweise auf einen Radikalisierungsprozess mit der vorwiegenden Einengung auf endzeitliche Narrative und dem eigenen Tod. Aktuell liegen keine Hinweise auf eine akute Fremd- oder Eigengefährdung vor, aber in der Zusammenschau des Gesamtverlaufes und der aktuellen Entwicklungen kann dies nicht ausgeschlossen werden. Daher wird von hie-

siger Seite die weitere Informationsverdichtung, Beobachtung des möglichen Radikalisierungsprozesses im Kontext der psychischen Erkrankung und die Anbindung an das psychosoziale Helfernetzwerk mit Nachdruck empfohlen.

**Fazit**

Das hier wiedergegebene Fallbeispiel soll die im LKA 8 angestoßene interdisziplinäre und als notwendig erachtete Herangehensweise unter der Dechiffrierung weit verbreiteter religions- bzw. kulturspezifischer Krankheits- und Genesungsmodelle und damit verbundener Narrative und Symboliken anschaulich illustrieren und hierbei insbesondere die fachliche Annäherung an die handlungsleitende Tatmotivation aufzeigen. Hierbei sind gleichermaßen Wechselwirkungen zwischen Radikalisierungsprozessen und psychischen bzw. psychotischen Erkrankungen aufgezeigt worden. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass die Abgrenzung zwischen radikalisierten religiösen Überzeugungen und krankheitswertigen psychischen Erkrankungen eine sorgfältige klinische und islamwissenschaftliche Beurteilung erfordert, die das Kontinuum von normalen Überzeugungen bis hin zu pathologischen Wahnvorstellungen berücksichtigt. Weitere Forschung ist notwendig, um die diagnostischen Kriterien zu verfeinern und die Behandlungsmöglichkeiten für betroffene Personen zu verbessern.

**Literaturverzeichnis**

American Psychiatric Association. (2013). Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (5th ed.). American Psychiatric Association. https://doi.org/10.1176/appi.books.9780890425596

Appelbaum, P.S., Robbins, P.C., & Roth, L.H. (1999). Dimensional approach to delusions: Comparison across types and diagnoses. *American Journal of Psychiatry*, 156, 1938−1943.

Atallah, S. F., El-Dosoky, A. R., Coker, E. M., Nabil, K. M., & El-Islam, M. F. (2001). A 22-year retrospective analysis of the changing frequency and patterns of religious symptoms among inpatients with psychotic illness in Egypt. Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology, 36, 407–415.

Berger, L. (2010). Islamische Theologie. Wien: Facultas

Brosch, W. (2000). Wahn. In: Stumm, G., Pritz, A. (eds.) *Wörterbuch der Psychotherapie*. Springer, Vienna. https://doi.org/10.1007/978-3-211-99131-2_2100

Bhui, K., & Bhugra, D. (Hrsg.) (2021). Terrorism, Violent Radicalisation and Mental Health. Oxford University Press.

Corner, E., & Gill, P. (2015). A false dichotomy? Mental illness and lone-actor terrorism. Law and Human Behavior, 39(1), 23–34. DOI: 10.1037/lhb0000102

Corner, E., Gill, P., & Mason, O. (2016). Mental health disorders and the terrorist: A research note probing selection effects and disorder prevalence. Studies in Conflict & Terrorism, 39(6), 560–568.

Galsgaard, M. (2021). Jinn Beliefs in Western Psychiatry: A Study of Three Cases from Psychiatric and Cultural Perspective. In Böttcher, A., & Krawietz, B. (eds.), *Islam, Migration and Jinn: Spiritual Medicine in Muslim Health Management* (S. 185–213). Cham, Switzerland: Palgrave Macmillan.

Hanevik, H., et al. (2017). Religiousness in First-Episode Psychosis. *Archive for the Psychology of Religion (Brill)*, 39(2), 139–164.

Harrow, M., Rattenbury, F., and Stoll, F. Schizophrenic delusions: An analysis of their persistence, of related premorbid ideas, and of three major dimensions. In: Oltmanns, T. F., and Maher, B. A. (eds.), Delusional Beliefs: Interdisciplinary Perspectives. New York, NY: John Wiley and Sons, 1988. Pp. 185–211.

ICD-10 (2016). *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*. World Health Organization.

Jalal, B., & Hinton, D. E. (2013). Rates and characteristics of sleep paralysis in the general population of Denmark and Egypt. Culture, Medicine and Psychiatry, 37, 534–548.

Jaspers, K. (1913). *Allgemeine Psychopathologie*. Berlin: Springer.

Kleinman, A. (1980). Patients and Healers in the Context of Culture. University of California Press.

Kirmayer, L. J. (2001). Cultural variations in the clinical presentation of depression and anxiety. Journal of Clinical Psychiatry, 62(Suppl. 13), 22–28

Kröber, H.-L. (2020). Verschwörungstheorien und Wahninhalte. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 14, 366–369.

Kröber, H.-L. (2020a). Blitzlicht: Hanau – Ein schizophrener Gesinnungstäter? *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 14, 220–222.

Lazarescu, M., Hurmuz, M., Draghici, A. M., & Blajovan, J. (2015). Schneider's first rank symptoms in relation to religious delusion. *European Psychiatry*, 30(S1), 1–1.

McCauley, R. N., & Graham, G. (2020). *Pathological Beliefs: Religion or Delusion?* MIT Press.

Mohr, S., Brandt, P.-Y., Borras, L., Gilliéron, C., & Huguelet, P. (2006). Toward an integration of spirituality and religiousness into the psychosocial dimension of schizophrenia. American Journal of Psychiatry, 163(11), 1952–1959.

Mohr, S., Borras, L., Betrisey, C., Pierre-Yves, B., Gilleron, C., & Huguelet, P. (2010). Delusions with religious content in patients with psychosis: How they interact with spiritual coping. *Psychiatry, 73*(2), 158−172.

Molendijk, M. L., et al. (2017). Sleep paralysis: associations with mental health, sleep disturbance and substance use. BJPsych Open, 3(2), 58–62.

Noort, A., Braam, A., Koolen, J.C.J.M., & Beekman, A. (2022). Religious delusions in Dutch older adults in treatment for psychosis: a follow-up study. *International Psychogeriatrics, 36*(1), 51–63. DOI: 10.1017/S1041610222000102

Nünlist, T. (2021). Demonic Beings: The Friends and Foes of Humans. In Böttcher, A., & Krawietz, B. (eds.), *Islam, Migration and Jinn: Spiritual Medicine in Muslim Health Management* (S. 17–43). Cham, Switzerland: Palgrave Macmillan.

Pfaff, M. (2009). *Schizophrenie und religiöser Wahn: Eine vergleichende Studie zur Zeit der innerdeutschen Teilung* (Doctoral dissertation, Ruhr-Universität Bochum).

Rahman, T. (2018). Extreme Overvalued Beliefs: How Violent Extremist Beliefs Become „Normalized“. Behavioural Sciences, 8(1), 10. DOI: 10.3390/bs8010010

Raja, M., Azzoni, A., & Lubich, L. (2000). Religious delusions: An observational study of religious delusion in a population of 313 acute psychiatric inpatients. *Schweizer Archiv für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie*, 151, 22−29.

Rayan, A. (2017). *Ruqyah − Islamischer Exorzismus*. CreateSpace Independent Publishing Platform.

Saß, H. (2010). Der Exzess einer Tugend – Querulanz zwischen Persönlichkeit, Strukturverformung und Wahn. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie, 4*, 223−232.

Saß, H. (2022). Zur Amalgamierung von Psychose, rassistischer Ideologie und Verschwörungsdenken beim Terrorakt von Hanau. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie, 16*, 101−113.

Spreckelsen, B. (2021). Contextualising Female Jinn Possession in Sexual Trauma. In Böttcher, A., & Krawietz, B. (eds.), *Islam, Migration and Jinn: Spiritual Medicine in Muslim Health Management* (S. 151–162). Cham, Switzerland: Palgrave Macmillan.

Schneider, K. (2007). Klinische Psychopathologie (15. Aufl., mit einem aktualisierten Kommentar von G. Huber & G. Gross). Georg Thieme Verlag. ISBN: 978-3-13-398215-3

Waugh, A. C. (1986). Autocastration and biblical delusions in schizophrenia. *British Journal of Psychiatry*, 149(5), 656−659.

Wessel, F. (2021). Tipping the Scales Toward an Islamic Spiritual Medicine: Ibn Qayyim al-Jawziyya on Jinn and Epilepsy. In Böttcher, A., & Krawietz, B. (eds.), *Islam, Migration and Jinn: Spiritual Medicine in Muslim Health Management* (S. 45–63). Cham, Switzerland: Palgrave Macmillan.

Witter, H. (1972). Wahn. In: Göppinger, H., & Witter, H. (Hrsg.), *Handbuch der forensischen Psychiatrie I*. Springer, Berlin, Heidelberg, New York, S. 470−475.

Yakimov, V., Falkai, P., & Wagner, E. (2023). Pathogenese der Schizophrenie(n). *Fortschritte der Neurologie · Psychiatrie*, 91(09), 369−383.

# 6. Vernehmung von psychisch auffälligen Personen – Eine empirische Untersuchung zu Chancen und Risiken der polizeilichen Aus- und Fortbildung

Prof. Dr. Judith Heße-Husain[46];
M.A. Torsten Huschbeck[47];
KKA'in Angelina Rempel[48],
HSPV NRW

## Einleitung

Der Kontakt zwischen Polizeivollzugbeamtinnen und -beamten (PVB) und Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (MepAs) gehört zum beruflichen Alltag von PVB und tritt häufig auf (Lorey & Fegert, 2021). Insbesondere Fälle wie Mohammed I. in Bremen und Mouhamed D. in Dortmund, bei denen es zu tödlichem Schusswaffengebrauch durch die Polizei gegenüber psychisch Erkrankten kam, führten zu einer gesteigerten medialen Aufmerksamkeit von Polizeieinsätzen, in denen sich das polizeiliche Gegenüber in einer psychischen Ausnahmesituation befindet. Während es zunehmend Literatur zum Umgang mit MepAs in Polizeieinsätzen gibt (z. B. Feltes & Alex, 2020; Lorey, 2023; Maier & Dittrich-Gessnitzer, 2023; Rühl, 2021), liegen zur Vernehmung von psychisch auffälligen Personen, bei denen der psychologische Hintergrund häufig nicht berücksichtigt wird bzw. unbekannt ist, in der Literatur bislang vergleichsweise wenige Empfehlungen vor. Diesem Thema widmete sich eine Proseminararbeit, die von einer Studentin an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) angefertigt wurde. Die Studentin verfolgte folgende zentrale Fragestellungen, denen sie anhand einer Literaturrecherche und von Experteninterviews nachging:

- Inwiefern ist die Vernehmung von psychisch auffälligen Personen zielführend?

[46] E-Mail: judith.hesse-husain@hspv.nrw.de
[47] E-Mail: torsten.huschbeck@hspv.nrw.de
[48] E-Mail: angelina.rempel@studium.hspv.nrw.de

- Welche Aspekte müssen in der polizeilichen Vernehmung psychisch auffälliger Personen berücksichtigt werden?
- Sind Polizeibeamtinnen und -beamte ausreichend dafür geschult?

**Methode**

Die Literaturrecherche erfolgte in den Datenbanken „Google-Scholar" und „Springer Link" sowie in der Hochschulbibliothek der HSPV NRW. Des Weiteren führte die Studentin zwei leitfadengestützte Experteninterviews durch, um aufgrund der unzureichenden Datenlage neue und vertiefte Erkenntnisse von Personen zu gewinnen, die über spezifisches Fachwissen zu dem Thema verfügen. Die beiden Experten wurden unter anderem vor dem Hintergrund ausgewählt, dass sie die Thematik aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten konnten und ihr Fachwissen durch mehrere Publikationen belegten. Als ersten Experten wählte die Studentin einen Juristen, der an einer Universität in den Fachbereichen Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie tätig ist und in einem Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit einer Psychiatrie Viktimisierungserfahrungen von psychisch kranken Gewaltopfern untersucht. Im Rahmen des Projekts wurden Daten von PVB, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern zu ihrer Wahrnehmung von und dem beruflichen Umgang mit psychisch Erkrankten erhoben. Auch wurden die psychisch Erkrankten dahingehend befragt, wie sie sich im Umgang mit der Polizei fühlten. Bei dem ersten Experten liegt demnach juristisches Fachwissen vor, das mit psychologischen Forschungsfragen mit Bezug zur Zielgruppe MepAs verknüpft wird. Der zweite Experte ist als Psychologe in einer forensischen Psychiatrie tätig und verfügt über entsprechende Erfahrungen mit psychisch auffälligen Straftätern. Seine Expertise im Aufbau und der Gestaltung von Beziehungen wurde als hilfreich für den Polizeikontakt und bei der Vernehmung von Beschuldigten mit psychischen Auffälligkeiten eingestuft. Demnach konnte davon ausgegangen werden, dass beide Experten als Wissensvermittler fungieren, die mit ihrem Fakten- und Erfahrungswissen zum Erkenntnisgewinn und zur Beantwortung der Forschungsfragen beitragen (Helfferich, 2022). Beiden Experten wur-

de vorab eine Datenschutzerklärung vorgelegt, die über den Zweck und Verlauf der Datenerhebung und -auswertung und die vertrauliche Behandlung der personenbezogenen Daten einschließlich ihrer Anonymisierung, sofern erwünscht, informierte. Auch wurde auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Möglichkeit des Widerrufes verbunden mit der Zusicherung der Löschung der Daten hingewiesen.

**Ergebnisse**

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse aus den Experteninterviews beziehen sich im Wesentlichen auf zwei ausgewählte Kategorien, an denen sich der Interviewleitfaden orientiert hat:

*Kategorie 1: Handlungsempfehlungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Vernehmungssituationen*

Generell ist der Experte mit dem juristischen Hintergrund der Ansicht, dass es durchaus sinnvoll sei, Vernehmungen mit psychisch auffälligen Personen durchzuführen. Wichtig sei ein vorurteilsfreier Umgang mit den Betroffenen, die Glaubwürdigkeit sei nicht grundsätzlich infrage zu stellen. Dabei sei die sorgfältige Dokumentation der während der Vernehmung gewonnenen Eindrücke zu der Person besonders wichtig, um im Nachhinein die Verwertbarkeit prüfen zu können. Eine audiovisuelle Vernehmung erachte er dabei als hilfreich. Ist bei der zu vernehmenden Person bekannt, dass eine psychische Störung vorliegt, sei zu prüfen, ob das Störungsbild eine solche Vernehmung zulasse. Eine Vertrauensperson während der Vernehmung könne stabilisierend wirken. Diese könne ggf. in einem Einzelgespräch zu ihrem Eindruck von der psychisch auffälligen Person befragt werden. Der Experte mit dem psychologischen Hintergrund ist ergänzend der Auffassung, dass die Vernehmung von Personen im Akutstadium einer psychischen Störung, z. B. bei vorliegenden Wahnvorstellungen, nicht sinnvoll sei, da keine wahrheitsgemäßen Aussagen zu erwarten seien. PVB sollten sich dessen bewusst sein, dass der Umgang mit MepAs je nach vorliegenden Auffälligkeiten voneinander abweichend sei. Manche Betroffene hätten Wahnvorstellungen, andere versuchten bewusst zu täuschen, um die PVB zu testen. Es solle berücksich-

tigt werden, dass MepAs die Vernehmungsmethoden als zu fordernd empfinden könnten, sodass die PVB entsprechend darauf reagieren sollten, zum Beispiel durch den bewussten Aufbau einer positiven Beziehung. Die Herstellung einer vertrauensvollen Verbindung sei entscheidend, um eine offene Kommunikation zu fördern. Eine vertrauensvolle Verbindung könne unter anderem dadurch geschaffen werden, dass die psychisch auffällige Person in der Vernehmung ermutigt werde, physisch auf den vernehmenden bzw. die vernehmende PVB zuzugehen. Beispielhaft nennt der Experte das Anreichen eines Stiftes in der Form, dass die beschuldigte Person sich in Richtung der bzw. des PVB lehnen müsse. Dadurch, dass der Körper einen Einfluss auf die psychologische Verfassung habe, könne ggf. durch das Hinüberlehnen in Richtung PVB auf einfache Weise eine Beziehung entstehen. Die Vernehmung sollte aus Sicht des Psychologen in Form einer trichterförmigen Befragung durchgeführt werden. Anhand der Antworten auf offene Fragen könne eine Realitätseinschätzung vorgenommen werden, z. B. inwiefern die vernommene Person reflektierte Antworten gebe oder ob ein starres Antwortmuster vorliege. In diesem Zusammenhang sei es wichtig, dem psychisch auffälligen Beschuldigten aufmerksam zuzuhören und ggf. das Erzählte zu wiederholen, um aktives Zuhören zu signalisieren. Prinzipiell befürwortet der Psychologe Vieraugengespräche mit der beschuldigten Person. Die Durchführung eines Gesprächs ausschließlich mit der/dem Beschuldigten sei darauf ausgerichtet, die Bereitschaft zur Selbstöffnung zu fördern. Gleichzeitig erkenne er bei MepAs mögliche Gefahren, sodass die Gewährleistung der Eigensicherung immer als vorrangig zu betrachten sei. Als wichtig sieht der Psychologe den Kontakt zu Angehörigen oder weiteren Dritten an. Diese könnten oft ein realistischeres Bild zu der/dem Vernommenen geben, insbesondere wenn im Vorfeld eine psychische Störung bekannt sei. Durch Einbinden einer externen Perspektive aus dem sozialen Umfeld der/des Beschuldigten könne das Erleben der psychischen Erkrankung ggf. besser nachvollzogen werden.

*Kategorie 2: Einschätzungen und Verbesserungsvorschläge zur Aus- und Fortbildung der Polizei in Bezug auf den Umgang mit MepAs*

Die Fragen in dieser Kategorie bezogen sich auf die persönliche Meinung zum Wissen über psychische Erkrankungen bei der Polizei und auf mögliche Verbesserungsvorschläge in der Aus- und Fortbildung. Der juristische Experte berichtete unter Bezugnahme auf die Erfahrungen aus dem Forschungsprojekt, dass er den Eindruck habe, dass die Polizei im Umgang mit MepAs besser ausgebildet sei als die Staatsanwaltschaft und Richterinnen und Richter. Gleichzeitig zeigten die PVB einen gewissen Respekt, Zurückhaltung und teilweise auch Überforderung gegenüber dem Thema „Psychisch Kranke". In Vernehmungssituationen falle es ihnen schwer einzuschätzen, ob die Aussagen auf Erlebnissen beruhten oder Teil der psychischen Störung seien. Die PVB sähen das Thema als praktisch relevant an, gleichzeitig seien deutliche Wissensdefizite und Unsicherheiten spürbar. Als Beispiel, wie eine Fortbildung für PVB aussehen könnte, gab der Experte an, dass der Kontakt zu Psychiatrieerfahrenen und Psychiaterinnen und Psychiatern hilfreich sein könne. So könnten die PVB direkt Fragen stellen und bekämen ein exklusives Bild. Er sieht einen Mehrwert nicht nur für die PVB, sondern auch für die Betroffenen, wenn das Thema „Psychische Störungen" an verschiedenen Stellen bei der Polizei aufgegriffen würde. Dies sieht der psychologische Experte ähnlich. Ergänzend dazu weist er darauf hin, dass sich PVB vor Augen führen müssten, dass bei der Anwendung von Zwang Gegengewalt hervorgerufen werden könne und daher bewusst gehandelt werden sollte.

**Implikationen für die Aus- und Fortbildung**

Die Experten benennen in ihren Ausführungen wichtige Punkte, die sich auch in der Literatur zum polizeilichen Umgang mit MepAs wiederfinden. So teilt Posch (2021) die Expertenmeinung, dass eine Aussage während einer akuten Psychose sehr wahrscheinlich nicht gerichtsverwertbar sein wird. Gleichzeitig könne eine schizophrene Person, die zum Zeitpunkt der Vernehmung keine akute psychotische Phase durchläuft, durchaus verwertbare Aussagen machen. Auch

Wittmann et al. (2020) betonen, dass es einer differenzierten Sichtweise auf MepAs bedarf, da Verhaltensauffälligkeiten in Abhängigkeit von der Situation und der Person unterschiedlich ausfallen können. Wichtig sei in diesem Zusammenhang die Vermeidung von Stigmatisierung, was in der polizeilichen Aus- und Fortbildung aufgegriffen werden sollte. Eine Umfrage bei der Polizei Baden-Württemberg mit über 2.000 teilnehmenden PVB der Schutz- und Kriminalpolizei zum Erleben der polizeilichen Kontakte zu psychisch kranken Menschen offenbart wahrgenommene Herausforderungen mit Blick auf die Gefährlichkeit, die Vorhersagbarkeit des Verhaltens und auf den direkten Kontakt zu psychisch kranken Menschen (Lorey & Fegert, 2021), was Unsicherheiten der PVB in Kontakt mit MepAs widerspiegelt. Die empirisch nicht belegte Annahme, dass psychisch erkrankte Personen per se gefährlicher seien als nicht erkrankte Personen, nahm bei den befragten PVB einen hohen Stellenwert ein und zeigt erneut die Notwendigkeit von Antistigma-Maßnahmen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Der Fortbildungswunsch zum Umgang mit MepAs wurde von der Hälfte der befragten PVB bejaht. Aus Sicht von Lorey und Fegert (2021) ist es erforderlich, polizeiliche Handlungskompetenzen im Bereich der Kommunikation, einschließlich der nondirektiven Kommunikation im Sinne der Empathie, des Vertrauensaufbaus und Beruhigens, auszubauen, sodass diese Aspekte ausreichend in Fortbildungseinheiten berücksichtigt werden sollten. Ein Fortbildungskonzept zur Vernehmung von „schwierigen Personen“ (Sticher & Schicht, 2023) befasst sich ebenfalls mit Einstellungen zum polizeilichen Gegenüber. Die Autorin und der Autor schlussfolgern, dass es gelingen muss, nicht nur auf die Verhaltensweisen der psychisch auffälligen Person zu achten, die negative Gefühle und Ablehnung hervorrufen können, sondern den „ganzen“ Menschen zu sehen und eine akzeptierende Grundeinstellung einzunehmen. So könne dem psychisch auffälligen Beschuldigten authentisch vermittelt werden: *„Du bist als Mensch ok – selbst wenn das, was du getan hast, Entsetzen und Ablehnung bei mir hervorruft“* (Sticher & Schicht, 2023, S. 32), was zu einer erfolgreichen Vernehmung von MepAs beitragen kann.

Zusammenfassend zeigt die Datenlage, dass der Bedarf an Schulungsmaßnahmen für PVB im Umgang mit MepAs hoch ist. Hier offenbaren sich noch große Lücken, gleichzeitig wird dem Bedarf zunehmend

Rechnung getragen. So ist eine mehrstündige MepAs-Schulung bei der Polizei NRW inzwischen verpflichtender Bestandteil der Fortbildung von operativen Kräften. Im Fokus steht dabei nicht die Vermittlung von Wissen über einzelne psychische Störungen, sondern das Erkennen und die adäquate Reaktion auf polizeirelevante psychische Zustände und auffällige Verhaltensmerkmale wie motorische Unruhe, Angst, Aggressivität/Impulsivität, Wahn, Halluzinationen, Überdrehtheit und Verzweiflung (Maier & Dittrich-Gessnitzer, 2023). Ein weiterer Ausbau dieser und ähnlicher Schulungsmaßnahmen auf Vernehmungssituationen mit psychisch auffälligen Personen für Kriminalbeamtinnen und -beamte erscheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Verhaltensauffälligkeiten des polizeilichen Gegenübers (Wittmann et al., 2020) und der Unsicherheit im Umgang mit MepAs (Lorey & Fegert, 2021) unumgänglich.

**Literaturverzeichnis**


Feltes, T., & Alex, M. (2020). Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten Personen. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeihandeln zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 279–299). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30727-1_13

Helfferich, C. (2022). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl., S. 875–892). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8

Lorey, K. (2023). Fortbildung nach Maß? Ein empirisch abgeleitetes und modular aufgebautes Schulungskonzept für den polizeilichen Umgang mit psychisch erkrankten Menschen. In M. S. Staller, B. Zaiser, & S. Koerner (Hrsg.), *Handbuch Polizeipsychologie. Wissenschaftliche Perspektiven und praktische Anwendungen* (S. 109–128). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-40118-4

Lorey, K., & Fegert, J. M. (2021). Polizeilicher Kontakt zu psychisch erkrankten Menschen. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol*, 15, 239–247. https://doi.org/10.1007/s11757-021-00670-z

Maier, S., & Dittrich-Gessnitzer, K. (2023). Psychische Zustände erkennen, statt Störungsbilder identifizieren. *Polizei & Wissenschaft*, 3, 36–45.

Posch, L. (2021). *Polizeirelevante psychische Störungen. Kompaktwissen für Polizeistudium und Praxis*. Boorberg.

Rühl, S. (2021). *Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten Personen. Eine medienbasierte Einsatzanalyse*. Verlag für Polizeiwissenschaft.

Sticher, B., & Schicht, G. (2023). Vernehmungsfortbildung für Fortgeschrittene. Konzeption und Evaluation eines dreitägigen Seminars für erfahrene Vernehmende zum erfolgreichen Umgang mit „schwierigen Personen“. *Polizei & Wissenschaft*, 3, 12–34.

Wittmann, L., Bloß, F., & Posch, L. (2020). Polizeiliche Interaktionen mit verhaltensauffälligen Personen. Häufigkeiten, Einsatzanlass und Gefährdungsaspekte. *Polizei & Wissenschaft*, 3, 58–67.

## 7. Impulsvortrag: Bedeutung des Zusammenhangs von Schuldfähigkeit und Motivbildung aus kriminalistischer Perspektive mit Schwerpunkt Politisch motivierte Kriminalität

OStA'in b. BGH Dr. Svenja Münzner

Die Vertreterin des Generalbundesanwalts erläuterte, inwieweit die psychische Beeinträchtigung des Täters eines Staatsschutzdeliktes sich auf die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft auswirkt:

„In den letzten Jahren ist es immer wieder zu Gewalttaten extremistischer Einzeltäter gekommen, in denen eine originäre Verfolgungszuständigkeit des GBA nach § 120 Abs. 1 GVG nicht gegeben war, insbesondere weil ein Bezug zu einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung nicht bestand. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob der GBA den Fall wegen seiner besonderen Bedeutung im Sinne des § 120 Abs. 2 GVG evoziert. An die Annahme der besonderen Bedeutung sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie wird im Revisionsverfahren von Amts wegen geprüft. Hat der GBA seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen, begründet dies wegen des damit verbundenen Verstoßes gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) ein Verfahrenshindernis.

Eine besondere Bedeutung liegt vor, wenn es sich um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handelt, das die Schutzgüter des Gesamtstaates in einer Weise angreift, dass ein Eingreifen von uns als Bundesstaatsanwaltschaft und eine Aburteilung durch ein Gericht geboten ist, das Bundesgerichtsbarkeit ausübt. Erforderlich ist dabei eine Gesamtwürdigung, in der neben dem individuellen Schuld- und Unrechtsgehalt auch die konkreten Auswirkungen für die innere Sicherheit der Bundesrepublik und ihr Erscheinungsbild gegenüber Staaten mit gleichen Wertvorstellungen in den Blick zu nehmen sind. Zu beachten ist auch, welche Signalwirkung von der Tat für potenzielle Nachahmer ausgeht.

Neben objektiven Kriterien wie etwa den Folgen der Tat (Anzahl der Opfer und Ausmaß der Verletzungen) und der Art ihrer Begehung (etwa Verwendung gemeingefährlicher Mittel) spielen auch subjektive Kriterien eine Rolle, hier insbesondere die Tatmotive:

- Verfolgte der Täter mit der Tat politische Ziele?
- Gibt es Anhaltspunkte für eine verfestigte extremistische Gesinnung als tatauslösendes Moment?
- War der Täter in eine extremistische Szene eingebunden?
- Hat er nicht ausschließbar im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt?

Täter, bei denen die Grenzen zwischen extremistischer Tatmotivation und psychischer, die Schuldfähigkeit vermindernder oder aufhebender Störung schwierig sind, stellen auch für die Frage der Evokation oft Grenzfälle dar. Denn bei einem Täter, bei dem die Schuldfähigkeit erheblich eingeschränkt oder gar aufgehoben ist, kann – muss jedoch nicht – die Intensität des Angriffs auf die Schutzgüter des Staates deutlich niedriger sein. Bei einem Schuldunfähigen lässt sich regelmäßig in weit geringerem Umfang als bei einem schuldfähigen Täter besorgen, dass das Geschehen in extremistischen Kreisen für deren Zwecke instrumentalisiert wird. Die Tat eines Schuldunfähigen verursacht in der Regel nicht das üblicherweise durch einen extremistischen Anschlag in der Bevölkerung entstehende Bedrohungsgefühl, die Behörden könnten nicht imstande sein, die freiheitlich-demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland hinreichend zu schützen.

Aber: Das Vorliegen einer erheblich eingeschränkten oder aufgehobenen Schuldfähigkeit schließt die Annahme einer besonderen Bedeutung des Falles nicht aus. Die engen rechtlichen Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 GVG erfordern es aber, dass in solchen Fällen weitere gewichtige Gründe hinzutreten müssen, um die besondere Bedeutung rechtsfehlerfrei zu begründen. Im Falle einer nur erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit ist zu bedenken, dass der Täter über Unrechtseinsicht verfügte, was im Zusammenspiel mit weiteren staatsschutzrelevanten Erkenntnissen eher für die Annahme einer besonderen Bedeutung sprechen kann."

Sodann stellte die Vertreterin des Generalbundesanwalts drei Fälle aus der Rechtspraxis der Bundesanwaltschaft vor, in denen schuldfähige, vermindert schuldfähige und schuldunfähige Personen Taten mit Staatsschutzbezug begingen.

Abschließend resümierte sie mögliche Folgerungen aus den Erfahrungen der Bundesanwaltschaft mit dem Spannungsfeld von psychischer Verfasstheit der Täter und der Motivbildung:

„Im theoretischen Ausgangspunkt haben Schuldunfähigkeit und Tatmotiv nicht zwingend etwas miteinander zu tun: Ein Täter kann infolge einer psychischen Erkrankung schuldunfähig sein und gleichwohl eine (wenn auch krankheitsbedingte) terroristische oder extremistische Absicht verfolgen. So kann er sich etwa krankheitsbedingt erst radikalisiert und dann zu einer politisch motivierten Tat entschlossen haben. Ebenso ist – quasi am anderen Ende der Skala – denkbar, dass ein Täter aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, überhaupt eine terroristische oder extremistische Absicht zu bilden und zu verfolgen.

In der Rechtspraxis gibt es nahezu keine monokausalen terroristischen oder extremistischen Taten. Vielmehr beruhen solche Taten in der Regel auf einem Motivbündel. Wie immer wird man sich den Einzelfall genau anschauen müssen. In der Tendenz wird man aber wohl sagen können, dass ein terroristisches oder extremistisches Tatmotiv je eher in den Hintergrund tritt, desto mehr die psychische Störung das Denken und Handeln der Person dominiert."

## 8. Worksession I: Psychische Erkrankungen/Beeinträchtigungen im Erkenntnisverfahren – Problemstellungen und Lösungsansätze

Die Worksession I beschäftigte sich mit dem Thema „Psychische Erkrankungen/Beeinträchtigungen im Erkenntnisverfahren – Problemstellungen und Lösungsansätze". Dabei wurden in vier thematisch untergeordneten Runden mit den Experten Fragestellungen bearbeitet, die die Herausforderungen in der Rechtsgestaltung, -entwicklung und -anwendung betreffen. Darüber hinaus wurden Problemstellungen der Kriminalstrategie und in der kriminalistischen Sachbearbeitung erörtert und Herausforderungen und Entwicklungen herausgearbeitet, die auf die forensische Psychiatrie im Erkenntnisverfahren zukommen. Über das Erkenntnisverfahren hinausgehende Aspekte wurden ebenfalls angesprochen und in der Folge diskutiert.

Als grundsätzlicher Aspekt wurde übergreifend die rechtliche Lage und die Unsicherheit bei der Durchsetzung/Anwendung von Recht diskutiert. Es wurde festgestellt, dass es Unsicherheiten bei der Anwendung der Gesetze gibt, z. B. darin, welches Recht angewendet wird, sowie hinsichtlich des daraus resultierenden Spannungsfelds. Genauso sind die Zuständigkeiten teilweise problematisch. Es ist nicht in jedem Fall klar, ob der Bund oder die Länder bei Gefahrenüberhängen für die Gefahrenabwehr zuständig sind. Des Weiteren ergeben sich Hürden im Bereich der Rechtsentwicklung, etwa beim Datenschutz. Analog wie bspw. beim Einsatz von KI oder bei neuen Kriminalitätsphänomenen (z. B. Deepfake) folgt die Rechtsentwicklung der Entwicklung der Technologie und ihrer missbräuchlichen Anwendung, sodass neue Technologien oder Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Ähnlich verhält es sich mit erkannten Rechtsproblemen im Bereich des Datenaustauschs. Es wurde argumentiert, dass sich die Rechtsprechung durch die Praxis entwickelt und dies daher verzögert geschieht. Um den oftmals rasanten wissenschaftlichen bzw. medizinischen Fortschritt oder auch neue Herausforderungen in der Früherkennung in die Rechtsetzung und -sprechung einzubringen, brauche es z. B. politischen Druck oder auch Druck durch die EU.

Zentrale Herausforderungen wurden in verschiedenen Bereichen festgestellt. Ein wesentlicher Aspekt für die Experten lag in der Einzelfallbetrachtung im Gegensatz zur Verallgemeinerung von Fällen, in denen der Täter eine psychische Erkrankung oder Beeinträchtigung aufweist. Bei Tätern mit einer psychischen Erkrankung muss in jedem Fall einzeln entschieden werden, ob die Tat im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung durch die Erkrankung steht, und wenn ja, ob diese Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Tat so schwerwiegend war, dass die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit nicht vorhanden war. In diesem Zuge wurde außerdem darauf hingewiesen, dass eine Ersteinschätzung eines Täters gegenüber der späteren Diagnose problematisch werden kann, z. B. wenn es zu Beurteilungsfehlern kommt. Wenn eine Person beispielsweise erst zum Zeitpunkt der Verhandlung bzw. kurz vor der Verhandlung begutachtet wird statt kurz nach der Tat, kann der zeitliche Abstand einen gravierenden Einfluss auf die Einschätzung der Schuldfähigkeit des Täters haben. So kann eine Tat aus einer Psychose heraus verübt werden, diese kann aber zu einem späteren Zeitpunkt abgeklungen sein, sodass eine Beurteilung der akuten Situation kaum noch möglich ist.

Des Weiteren wurde exploriert, dass es Herausforderungen im Bereich der Aus- und Fortbildung gibt. Es wurde von den Experten geschildert, dass es auf richterlicher Ebene teilweise an Fortbildung mangelt, da diese nicht verpflichtend geleistet werden muss. Die Fortbildungspflicht ist bspw. bei Medizinern klar geregelt. Ein weiterer wichtiger Punkt im Bereich Fortbildung lag darin, dass die Polizei, genauso wie andere Akteure, stärker für psychische Erkrankungen sensibilisiert werden muss. Aufgeführt wurde in diesem Zuge, dass es mehr Fachpersonal in der Polizei geben sollte, welches unterstützend in Vernehmungen wirken kann. Dafür müssen, nach Meinung der Experten, die Arbeitsbedingungen für Fachpersonal attraktiver gestaltet werden.[49] Des Weiteren können spezifische praxisnahe Schulungen zur Gesprächsführung durch Psychologen oder Islamwissenschaftler hilfreich sein. Ebenfalls kann durch Fortbildungen ein grundsätzliches Verständnis für psychische Erkrankungen erreicht werden, welches das Arbeiten mit psychisch erkrankten Tätern erleichtert und den Abbau von Berührungsängsten fördert. Dies kann bspw. durch inter-

[49] Nähere Ausführungen dazu wurden nicht dokumentiert.

disziplinäre Tagungen erreicht werden. Durch solche kann Wissen adressatengerecht vermittelt und wissenschaftliche Expertise auch in Gremien eingebracht werden. Darüber hinaus fördern interdisziplinäre Tagungen die Vernetzung einzelner Akteure z. B. aus der Polizei, Justiz, Islamwissenschaften, Medizin und Psychologie. Außerdem wird so der grundsätzliche Informationsaustausch verbessert und das Hinzuziehen von Fachexpertise gefördert.

Grundsätzlich bestand ein Wunsch nach mehr Austausch auf polizeilich-juristischer Ebene genauso wie auf medizinisch-psychologischer Ebene. Durch die Vernetzung der Akteure kann eine langfristige gute Zusammenarbeit gewährleistet werden und die gegenseitige Unterstützung steigt. Die Experten forderten, dass ein „Einbahnstraßen"-Informationsaustausch vermieden werden muss und dies durch das Entwickeln von Verständnis für die Gegenseite erreicht werden kann. Eine Hürde beim Informationsaustausch liegt im Datenschutz von Patientendaten. Es sei teilweise schwierig für die Polizei, Informationen über einen Täter von Psychologen/Medizinern zu erhalten. Darüber hinaus ist die offene Kommunikation abseits von konkreten Einsatzlagen von höchster Relevanz. Dabei wurde erneut eingebracht, dass interdisziplinäre Tagungen oder Fortbildungen dazu beitragen, dass sich die Experten vernetzen, sich das gegenseitige Verständnis erhöht und Fachexpertise geschaffen werden. Die Experten schilderten, dass so eine Gefahrenbewertung interdisziplinär erfolgen kann. Dies fällt normalerweise in den Aufgabenbereich der Polizei, aber gerade bei psychisch auffälligen Tätern ist medizinisch-psychologische Expertise vorteilhaft.

Eine weitere Herausforderung kann die Rollenverteilung der Akteure sein. Im Zusammenhang mit der Rollenverteilung wurden mehrere Aspekte herausgearbeitet. Mehrfach wurde auf die problematischen Verhältnisse zwischen Richtern und Gutachtern hingewiesen. Grundsätzlich wurde deutlich, dass nicht allen Akteuren klar ist, dass vom Gericht auch mehr als ein Sachverständiger benannt werden kann oder Gutachten von verschiedenen Experten durch das Gericht in Auftrag gegeben werden können. Dennoch muss klar sein, dass Gutachter keine Selbstverständlichkeit vor Gericht darstellen, Richter aber die Kompetenzen bei sich sehen, da die-

se für das Auswahlverfahren der Gutachter zuständig sind. Daraus können eine sogenannte Auftraggeber-Problematik und/oder eine Bestätigungsdiagnostik entstehen. Damit gemeint ist, dass Richter die Kompetenz innehaben, Sachverständige auszuwählen und dabei zwei Szenarien denkbar sind: Entweder stehen nur wenige oder sogar nur ein Sachverständiger zur Verfügung oder aber ein Richter kann aus einem großen Pool an Sachverständigen wählen und sucht sich gezielt jemanden aus, der das bevorzugte Ergebnis bestätigen wird. Auf der anderen Seite kann es für Sachverständige problematisch sein, wenn diese von den Aufträgen vom Gericht für das wirtschaftliche Überleben abhängig sind.

Des Weiteren kann die Erwartungshaltung vor Gericht eine Herausforderung darstellen. Vor Gericht gilt die Aussage des Gutachters. Das schriftliche, vorher angefertigte Gutachten muss verlesen werden, um ins Verfahren aufgenommen zu werden. Außerdem müssen Richter während der Befragung des Gutachters „die richtigen“ Fragen stellen, um das Verständnis über das Gutachten bei allen Beteiligten zu erhöhen. Das spätere Urteil kann so durch ein Gutachten abgesichert werden. Daraus ergibt sich eine weitere Problematik: die Sprachbarriere. Bei Verhandlungen von Taten, in denen Gutachter zur Sprache kommen, gibt es einen gravierenden Unterschied in der Fachsprache der verschiedenen Experten, sodass vor Gericht Aussagen, z. B. eines Psychologen, in der eigenen Fachsprache nicht immer verstanden werden. Auch hier wurden als Lösungsvorschlag die bessere Vernetzung und ein erhöhter interdisziplinärer Austausch genannt, sodass es vielleicht möglich wird, eine gemeinsame Fachsprache zu entwickeln.

Ein weiteres Thema der Diskussion waren die Herausforderungen bei der Vernehmung von psychisch auffälligen Personen. Hierbei wurden einige Aspekte genannt, die helfen können, die Vernehmung erfolgreicher zu gestalten. Als wichtig wurde die audiovisuelle Vernehmung erachtet, da diese später auch als Absicherung dient. Außerdem wurden direkte Tipps zur Vernehmungssituation gegeben. Es solle darauf geachtet werden, dass deeskalierende Sprache verwendet wird. Außerdem kann durch die Akzeptanz von Komplexität eine Einlassung auf die innere Logik der vernommenen Person

erreicht werden. Die räumliche Gestaltung sollte möglichst reizarm sein und die Eigensicherung müsse im Vordergrund stehen. Diese Punkte sind dahingehend relevant, da eine Vernehmung direkt nach der Tat, selbst wenn der Täter noch akut durch eine psychische Erkrankung beeinträchtigt ist, eine wichtige Ressource zur Informationsgewinnung ist. Dabei müssen die Informationen, die der Täter preisgibt, nicht im Vordergrund stehen. Aber der Zustand des Beschuldigten direkt bzw. kurz nach der Tat kann so festgehalten werden und dies kann wiederum vorteilhaft für den Erkenntnisgewinn sowohl in kriminalistischer als auch in psychiatrischer Hinsicht sein.

Eine große Herausforderung der forensischen Psychiatrie ist das Auffangen von Tätern durch Gefährdermanagement und Präventionsmaßnahmen. Zum einen wurde geschildert, dass der Zugang zum sozialpsychiatrischen Dienst (SPD) teilweise schwer ist. Außerdem fehlt es dort an Personal, sodass teilweise Polizeibeamte in die Rolle eines Sozialarbeiters geraten, wenn es um die Zuständigkeit von psychisch auffälligen Personen geht. Zum anderen wurde bemängelt, dass es kaum Möglichkeiten gibt, um Täter aufzufangen, bevor es zu schwerwiegenden Taten kommt, die dann zu einer Feststellung der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB führt. Hierzu wurde Bayern von den Experten als positives Beispiel genannt. In Bayern wurden sogenannte forensische Präventionsambulanzen eingeführt, in denen Täter, die weniger schwerwiegende Straftaten begangen haben, aufgefangen werden, um so das Risiko für schwerwiegendere Straftaten zu minimieren. Diese Präventionsmaßnahme wurde als Modell für alle Bundesländer vorgeschlagen. Als weiteres positives Beispiel wurde das Projekt PeRiskoP in Nordrhein-Westfalen genannt. Hier wurde durch Risikobewertung und Recherchearbeit ein Standard für Früherkennung von Personen mit Risikopotenzial eingeführt, um das Risiko auf schwere Gewalttaten zu minimieren. Jedoch wurde auch herausgestellt, dass diese Präventionsmaßnahmen keine absolute Sicherheit herstellen können. Daher gilt es Transparenz zu schaffen und auch in der Allgemeinheit das Bewusstsein für psychische Erkrankungen zu stärken. Die persönliche Freiheit steht hier dem Schutz der Allgemeinheit gegenüber, denn es kann keine absolute Sicherheit geben, wenn die Freiheit des Einzelnen gewahrt bleibt.

Aus den herausgearbeiteten Aspekten lassen sich weiterführende Themen und Fragestellungen ableiten. Ein wichtiger Punkt ist, dass sowohl in der Polizei und Justiz als auch in der allgemeinen Bevölkerung eine Sensibilisierung für das Thema psychische Erkrankungen stattfinden muss. Heutzutage sind psychische Erkrankungen nach wie vor ein Tabuthema. Aufklärung und das Schaffen von Transparenz können dazu dienen, diese Tabuisierung zu verringern und somit psychisch Erkrankten schneller und einfacher zu helfen. In diesem Zusammenhang muss auch das Thema Präventionsmaßnahmen bundesweit behandelt werden. Hierzu gibt es bereits vorbildhafte Beispiele aus Bayern und Nordrhein-Westfalen mit den bereits aufgeführten Projekten. Einen weiteren Aspekt, der während der Experten-Tagung immer wieder Erwähnung fand, ist die Stärkung von interdisziplinärem Austausch und somit der Förderung von Vernetzung, um eine Zusammenarbeit in der Prävention, Gefahrenabwehr, aber auch der Bearbeitung von schwerwiegenden Straftaten durch psychisch Erkrankte zu stärken. Um dies umzusetzen, wurden interdisziplinäre Bildungsangebote, Tagungen und Projekte als Lösungsvorschläge angebracht.

## 9. Impulsvortrag: Hanau – ein schizophrener Gesinnungstäter?

Prof. Dr. Med. Kröber,
Zentrum für Forensisch-Psychiatrische Begutachtung (ZFPB)

Am 25.04.1990 wurde der SPD-Kanzlerkandidat Oskar Lafontaine bei einer Wahlkampfveranstaltung in Köln-Mülheim durch eine Attacke mit einem Fleischermesser lebensgefährlich verletzt. Täterin war die 42-jährige Adelheid Streidel. Wenn man das Tatmotiv daraus ableitet, wer das Opfer ist, war Frau Streidel eine rechtsradikale Politterroristin, die einen Bundeskanzler Lafontaine verhindern wollte oder generell die SPD hasste.

Die ZEIT berichtete ein halbes Jahr später am 09.11.1990: „Adelheid Streidel sitzt auf der Anklagebank, als wäre dies nicht ihr Prozess. Mal lässt sie, die Augenbrauen gelangweilt nach oben ziehend, den Blick über die Zuhörer schweifen; mal lächelt sie huldvoll die Gerichtszeichner an; mal zupft sie indigniert an ihrer weißen, rüschenbesetzten Bluse. Sie fühlt sich von Ignoranz umgeben. Sie versteht nicht, dass man ihr Attentat auf den SPD-Kanzlerkandidaten Oskar Lafontaine im April dieses Jahres als profanes Verbrechen verhandeln will und nicht begreifen mag, dass es in Wahrheit ein Fanal zur Rettung der Menschheit war. Überall im Land, sagt Adelheid Streidel, würden tagtäglich in ‚unterirdischen Menschentötungsfabriken' insbesondere Angehörige unterer Schichten umgebracht und ‚zu Wurst verarbeitet' – und dies mit Wissen der Politiker. Sie hat deswegen schon einmal Anzeige gegen Bundeskanzler Helmut Kohl bei der Staatsanwaltschaft Bonn erstattet – ohne Erfolg. Als noch unerhörter empfindet es die Angeklagte, dass man diese Tötungsfabriken nicht nur in Abrede stellt, sondern sie deswegen für krank und gemeingefährlich erklären und in eine geschlossene Anstalt einweisen will. ‚Ich fühle mich organisch und geistig völlig gesund', sagt sie und hebt dabei die sonst leise Stimme. ‚Sie müssen sich mit mir nur korrekt unterhalten.'"

Die gelernte Arzthelferin war seit zwölf Jahren psychotisch krank. Sie verteilte Flugblätter gegen die Tötungen, erstattete Anzeigen, beantragte Waffen. Drei Jahre vor dem Attentat hatte sie eine Druckerei anzuzünden versucht, in der sie eine „Menschenfabrik“ vermutete. Es gab einen Freispruch wegen Schuldunfähigkeit, Unterbringung in der Psychiatrie, nach drei Monaten Entlassung. Offenbar hatte sie gut auf die antipsychotischen Medikamente reagiert – sie nahm sie aber nicht weiter ein.

Am 12.10.1990, auch noch im Bundestagswahlkampf, wurde Wolfgang Schäuble durch Revolverschüsse lebensgefährlich und dauerhaft verletzt. Der 37-jährige Attentäter war in den 80er-Jahren manifest an Schizophrenie erkrankt, blieb unbehandelt und war wahnhaft überzeugt, der bundesdeutsche Staat zersetze seine Bürger und speziell ihn. Bürger würden mittels elektrischer Wellen und „Lauttechnik“ gefoltert und es würden ihnen „elektrolytisch erhebliche Schmerzen“ zugefügt, unter anderem „im Zwölffingerdarm und im Kopf“. „Der Staat“ habe auch versucht, ihn sexuell zu erregen. Die Polizeibeamten vermerkten, Dieter Kaufmann habe sich „erschreckend nüchtern“ zu seiner Tat geäußert: Schäuble sei einer der Hauptverantwortlichen, ein alternatives Ziel sei Bundeskanzler Kohl gewesen.

Auch dies war kein politisch motiviertes Attentat, auch Kaufmann wollte auf ein absolut inhumanes, verbrecherisches Geschehen aufmerksam machen, das sich aber – was er nicht zu erkennen vermochte – ausschließlich in seinem Kopf und seinem ganzen Körper abspielte. Seine ganze Person, sein Erleben, Denken, Fühlen wurde von einer Krankheit namens Schizophrenie in Besitz genommen und zersetzt, er erlebte sich von außen gesteuert und zerstört.

Die Videobotschaft, die der 43-jährige Tobias Rathjen 2020 mit sehr ernstem Blick und fester Stimme auf seiner Webseite veröffentlichte, erinnert an den Wahn von Frau Streidel:

*This is my personal message for all Americans. Your country is under control of invisible secret societies. They use unknown evil methods like mind control and hold up a modern system of slavery. In your country exist so-called deep, underground military bases. In some of them, they praise the devil himself. They abuse, torture and kill little children.*

Rathjen hatte schon vor vielen Jahren 2002 und 2004 Anzeige bei der Polizei wegen „illegaler Überwachung" erstattet, 2019 erneut, jetzt bei der Staatsanwaltschaft Hanau und bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe. Es gebe eine große geheime Organisation, die vieles beherrsche, „sich in die Gehirne der Menschen einklinkt und dort bestimmte Dinge abgreift, um dann das Weltgeschehen zu steuern".

Diese feindliche, zerstörerische Organisation wird weder hier noch in seinem „Manifest" rassistisch verortet, obgleich Rathjen im Manifest umstandslos die Menschen ganzer Erdteile – außerhalb Deutschlands – innerhalb von Sekunden töten will. Diese globale Zerstörungsversion taucht allerdings erst in der allerletzten Fassung seines Manifests auf.

Das Bundeskriminalamt hat in den Computerdateien von Rathjen keine Hinweise darauf gefunden, dass er ansonsten rechtsradikale oder rassistische Theorien entwickelt hätte. Für die Jahre, in denen er noch Kontakt zu anderen Menschen unterhielt, sind keine rassistischen Äußerungen oder Aktivitäten bekannt. Er hatte problemlose Kontakte zu Migranten. Es gibt keine Hinweise, dass er sich im Netz rechtsradikales Material herunterlud oder sich gar für rechte Parteien und deren Ideen interessiert hätte. Aber es wird argumentiert, wer Menschen mit Migrationshintergrund tötet, auch wenn diese weder eine gemeinsame „Rasse" noch ethnische Herkunft haben, ist Rassist, zumal wenn in seinem Manifest die Auslöschung von mehreren Milliarden Menschen anderer Völker für notwendig erklärt wird. Dass er seine Mutter getötet habe, sei nicht rassistisch bzw. rechtsradikal – anscheinend brauchte es für die Tötung der Mutter kein Motiv.

Was jedem Psychiater augenscheinlich ist, wurde auch vom BKA im Abschlussbericht über die Tötungsdelikte festgestellt: Rathjen litt unter einer paranoiden Psychose, und seine Taten waren eingebun-

den in ein wahnhaftes Erleben und Denken. Er hinterließ auf seiner Homepage ein 24-seitiges Manifest „an das gesamte deutsche Volk". Darin beschreibt er sich als einen seit Geburt Auserwählten, der über ganz ungewöhnliche Fähigkeiten verfügt. Er teilt mit, dass er auf nicht physischem, geistigem Wege den deutschen Fußball auf den richtigen Weg gebracht und für die Berufung Klinsmanns zum Nationaltrainer gesorgt habe, dass er die deutsche Intervention in Afghanistan gelenkt und die Umsetzung bestimmter Filmprojekte in Hollywood bewirkt habe (zu allen drei Themen finden sich keine rassistischen Gedanken). Genauso lässig teilt er mit, dass er schon seit der Geburt von einem „Geheimdienst", einer „Geheimorganisation" überwacht und abgehört wird. Dass er in der Liebe gar kein Glück hatte, war von dieser „Geheimorganisation" gesteuert, was ihm aber damals, 2001 als BWL-Student, noch nicht bekannt gewesen sei.

Schreibt das ein Rechtsterrorist, der für sich und ein faschistisches Projekt werben will? Das schafft nur ein Wahnkranker, der jegliche Wahrnehmung dafür verloren hat, wie seine Gedanken auf einen Geistesgesunden wirken.

Die Erkrankung begann mit hoher Wahrscheinlichkeit 2001. Am Anfang habe er den Stimmen der Überwacher, die sich in sein Gehirn eingeklinkt hatten, nur zugehört, später habe er sich mit den Stimmen unterhalten. „Ich (…) fing (…) an, direkt in meiner Studentenwohnung mit den unsichtbaren Menschen zu sprechen. Ich wollte nicht direkt bei der Polizei eine Anzeige stellen, sondern erst einmal abwarten."

Rathjens Schilderungen verdeutlichen geradezu lehrbuchhaft, dass Schizophrenie nicht bedeutet, dass man „den Realitätskontakt verloren" hat oder sich einfach nur in einem Irrtum über die Wirklichkeit befindet. Es ist vielmehr so, als habe sich eine fremde Macht im Gehirn dieses Menschen eingenistet und die Kontrolle über alles übernommen, über ihre Gedanken, ihre Gefühle, ihre Entscheidungen. Es gibt keinen Zufall mehr, und alles ist alternativlos. Viele Kranke sind der festen Überzeugung, dass ihnen ein Chip implantiert oder mit anderen raffinierten Methoden in sie eingedrungen wurde, so auch Rathjen.

Der Beginn der Erkrankung ist meist durch sozialen Rückzug gekennzeichnet, es gibt keine persönlichen Beziehungen, auch keine Erwerbstätigkeit mehr. Rathjen fiel trotz seiner Psychose aufgrund seiner Intelligenz und guten Umgangsformen wohl jahrelang nicht besonders auf. Er war viele Jahre bei Check24 beschäftigt, vermutlich ein Computer-Arbeitsplatz, und die letzten zwei Jahre arbeitslos. Auch mit 43 Jahren wohnte er als lebenslanger Single bei seinen Eltern; man darf annehmen, dass es keinen Austausch gab. Fatalerweise war er schon lange in einem Schießklub, konnte legal über Schusswaffen verfügen und vor der Tat nochmals verstärkt üben.

Er schrieb, die nach Deutschland kommenden Ausländer seien ihm schon 2001 zuwider gewesen, und auch die Deutschen, die sich dagegen nicht wehren. Es ist dies eine unter vielen Facetten seines Räsonierens, seiner Verachtung, seiner Versuche, die verrätselte Welt und das Universum zu verstehen. Viele Psychosekranke nominieren undurchsichtige Organisationen oder Personengruppen als die mutmaßlichen Verfolger, auch wenn sie mit ihnen gar keine sozialen Erfahrungen haben: zum Beispiel die Illuminaten, den rumänischen Geheimdienst, „die jüdisch-klerikale-transalpine Verschwörung", „den Staat". Wer eigentlich die „Geheimorganisation" ist, blieb für Rathjen bis zuletzt ein Rätsel. Sie stehe jedenfalls über dem Präsidenten der USA, dem vermeintlich mächtigsten Mann der Welt.

Rathjen entwickelte dann in der letzten Krankheitsphase Pläne zur Neuordnung der Welt, die so, wie sie ist, seiner nicht würdig sei. Er erkennt „Volksgruppen, Rassen oder Kulturen in unserer Mitte (…), die in jeglicher Hinsicht destruktiv sind". Er kommt „zur ersten Schlussfolgerung, dass, wenn ich auf diese Welt komme, diese Menschen gar nicht da sein dürfen. Es ist absurd. (…) Daher sagte ich, dass folgende Völker komplett vernichtet werden müssen: Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Syrien, Jordanien, Libanon, die komplette saudische Halbinsel, die Türkei, Irak, Iran, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Indien, Pakistan, Afghanistan, Bangladesch, Vietnam, Laos, Kambodscha bis hin zu den Philippinen."

Schon diese nicht enden wollende Reihung imponiert als Ausdruck des manierierten schizophrenen Denkens. Er fährt entsprechend fort: „Und dies wäre erst die Grob-Säuberung. Danach muss die Fein-Säuberung kommen, diese betrifft die restlichen afrikanischen Staaten, Süd- und Mittelamerika, die Karibik und natürlich das eigene Volk. Wobei ich anmerkte, dass nicht jeder, der heute einen deutschen Pass besitzt, reinrassig und wertvoll ist; eine Halbierung der Bevölkerungszahl kann ich mir vorstellen."

Damit nicht genug, dreht er den Irrsinn nochmal eine ganze Windung weiter und will die Erde mit allem, was lebt, gänzlich zerstören und in einer Zeitschleife in die Zeit vor dem Beginn des Lebens auf der Erde zurückkehren und nun eine Erde ohne Leid schaffen. „Einzigste Voraussetzung für mich wäre, dass dies von einer Sekunde auf die nächste erfolgen muss, da ich nicht Schuld bzw. Interesse an einem Leid dieser Menschen habe. (…) Aber es muss getan werden, vor allem im Hinblick darauf, dass wir ein ultimatives Ziel zu erreichen haben, nämlich die ‚Lösung des Rätsels'."

„Ultimatives Ziel": das Rätsel der eigenen psychotischen Existenz, unentwegt abgehört, beobachtet, auf hochtechnischem Weg in allem Denken und Tun beeinflusst zu werden von einer geheimen Macht, die sich nicht offenbart und seine Gedanken „abzapft", zu lösen.

Sicherlich trifft es zu, dass Rathjen rassistische Einstellungen hatte. Er war überzeugt von der Minderwertigkeit aller Menschen, die keine echten Deutschen sind. Das glauben gar manche, aber sie töten nicht deswegen. Getötet hat er, weil er sich verfolgt und zerstört fühlte und ein Zeichen setzen wollte, damit Polizei und Staatsanwaltschaft endlich aktiv werden – wie schon Streidel, wie Kaufmann. Wiederholt hatte er den Staat zum Eingreifen gegen diese tückisch in die Gehirne aller Menschen eindringende finstere Macht aufgefordert. Seine fürchterlichen Taten sollten vermutlich ein Fanal sein gegen diese überwältigende Gefahr und das eigene Scheitern.

Es ist ausgeschlossen, dass er die Getöteten für seine Verfolger gehalten hat; die hielten sich verborgen. Er hat die Sports-Bar und die Shisha-Bar ausgesucht, weil dort viele Leute beieinander waren, er

leicht an sie herankam und weil sie überwiegend wie Migranten aussahen, Fremde, ihm fremde Menschen. Er wusste, dass eine solche Tat Aufsehen erregen wird. Auch die Tötung seiner pflegebedürftigen Mutter war ihm wichtig, fraglos nicht rassistisch motiviert, und alles mündete in seinen Suizid. Dass die Mutter getötet wurde, kann gegensätzliche Gründe haben, pseudo-altruistische, aber auch lebenslanger Hass; allemal war es der letzte Schuss, bevor er selbst geht. Dass der 72-jährige Vater nicht getötet wurde, lag vermutlich daran, dass er für Rathjen kaum von Bedeutung war.

So imponiert das Geschehen eher als ein finaler psychotischer Amoklauf als ein ideologisch motivierter Terroranschlag. Es war ein maximal gewalttätiger Ausstieg aus einem Kampf gegen eine finstere Macht, die weder von Türken noch Kurden noch Roma oder überhaupt einer benennbaren Personengruppe gesteuert wird. Diese nicht zu bewältigende Macht war das seine Existenz zersetzende psychotische Grauen.

Rathjen gehörte zu der kleinen Minderheit schizophren Erkrankter, die gefährlich werden, wenn sie unsichtbar und unbehandelt bleiben. Man muss unbedingt Menschen, die Briefe wie er an die Polizei schreiben, daraufhin überprüfen, ob sie Zugang zu Schusswaffen oder gar einen Waffenschein haben. Es gab viele Tote, weil Rathjen Schusswaffen besaß und mit ihnen geübt hatte. Solche Briefe sind oft der einzige Hinweis auf einen psychotischen Gefährder, und sie müssen unbedingt zur Kontaktaufnahme genutzt werden.

*Dieser Text wurde am 23.04.2020 unter der von der ZEIT gesetzten schrägen Überschrift „Terrorist oder Psychopath?“ (Psychopath ist falsch) auf S. 18 in „DIE ZEIT“ veröffentlicht.*

Prof. Dr. med. Hans-Ludwig Kröber
Zentrum für Forensisch-Psychiatrische Begutachtung (ZFPB)
Schloßstr. 50, 12145 Berlin, kroeber@zfpb.de

## 10. Worksession II: Tatneigung und Motivbildung im Lichte psychischer Beeinträchtigungen/Erkrankungen

Psychische Beeinträchtigungen oder Erkrankungen können einen erheblichen Einfluss auf die Neigung einer Person zu Straftaten haben. In Worksession II wurden die Leitfragen „Wie und in welcher Form beeinflussen psychische Erkrankungen die Bereitschaft, Straftaten zu begehen?“ und „In welcher Form können psychische Erkrankungen auf Grundlage einer bestehenden Tatneigung einen Tatentschluss hervorrufen?“ diskutiert. Dabei zeigte sich, dass das Zusammenwirken psychischer Erkrankungen, krimineller Neigung und Motivbildung durch komplexe Dynamiken geprägt ist. Im Rahmen der Gruppendiskussionen gingen die Teilnehmenden auf folgende Aspekte ein.

### Risikofaktoren

Das Zusammenspiel verschiedener Faktoren begünstigt letztendlich die Bereitschaft zur Durchführung einer Tat. Dabei spielen situationsbedingte, soziale und gesellschaftliche Einflüsse eine Rolle. Zum Beispiel können Erfahrungen von Gewalt in der Familie, Gruppendruck (Psychotiker mit dissozialen Peers sind gefährdeter als jene ohne) und generell mangelnde Sozialkontrolle vorhandene Vulnerabilitäten verstärken und die Wahrscheinlichkeit für kriminelles Verhalten erhöhen. Zusätzlich können Faktoren wie Substanzmissbrauch (z. B. Betäubungsmittel, Alkohol), negative Medienberichterstattung (z. B. mediale Berichterstattung über als unwahr oder ungerecht empfundene Informationen), die Verfügbarkeit von Waffen oder Beschaffungskriminalität das Risiko für Straftaten erhöhen. Diese Risikofaktoren gelten allgemein für kriminelles Verhalten – unabhängig von etwaigen psychischen Beeinträchtigungen. Auch die Phase der Erkrankung (Gewaltstraftat häufiger bzw. meist nur in akuter Psychose) sowie inhärente Momente (Trigger, oft banale Signale) spielen eine bedeutende Rolle und führen oft zu impulsivem Verhalten und einer reduzierten Hemmschwelle.

### Anamnese und Maßnahmen zur Risikominimierung

Konsens bestand in der Feststellung, dass im Zuge risikominimierender Maßnahmen Einzelfallbetrachtungen von großer Bedeutung sind. Die Bewertung hängt von der Art der Straftat und der Erkrankung ab. Eine frühzeitige Prävention und Aufnahme in geeignete Hilfesysteme wurden betont. Es wurde jedoch kritisch angemerkt, dass vergleichsweise kurze Unterbringungszeiten den Erfolg solcher Maßnahmen und die Aussagekraft positiver Prognosen begrenzen können.

### Gesellschaftliche Problematiken

Die Teilnehmenden sahen im Zusammenhang von psychischen Erkrankungen und der Bereitschaft, Straftaten auszuführen, gesellschaftlichen Handlungsbedarf. Eine mögliche Stigmatisierung der Erkrankten, die sie in eine Opferrolle drängen könnte, wird als Risiko gesehen. Zudem sind die Ressourcen (z. B. Hilfsangebote für psychisch Erkrankte, bei denen bereits durch andere Faktoren ein erhöhtes Potenzial für kriminelles Verhalten besteht) begrenzt. Die Gefahr einer Instrumentalisierung durch Anwerbung terroristischer Vereinigungen wurde ebenfalls diskutiert.

### Erscheinungsformen und Auswirkungen psychischer Erkrankungen

Psychische Erkrankungen können sich auf vielfältige Weise manifestieren und die Wahrnehmung der Umwelt und die Emotionsregulation eines Individuums beeinflussen. Häufige Erscheinungsformen sind ein verstärktes Erleben von Signalen und Stressoren von außen, Reizüberflutung, Wahnvorstellungen, innere Unruhe und ein erhöhtes Bedrohungsgefühl. Diese können das Individuum in einen konstanten Alarmzustand versetzen und das Verhalten und die Entscheidungsprozesse beeinflussen. Ein so entstehender Verteidigungsdrang kann den Gebrauch von Waffen begünstigen. Da-

rüber hinaus kann ein geringes Selbstwertgefühl, das mit vielen psychischen Erkrankungen einhergehen kann, die Anfälligkeit für Radikalisierung verstärken.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage „Wird durch eine tatauslösende psychische Erkrankung eine bereits bestehende ideologische Gesinnung neutralisiert, kanalisiert oder bleibt sie hiervon unberührt?“ weiter diskutiert. Eine Wechselwirkung zwischen psychischen Erkrankungen und ideologischen Überzeugungen ist bei der Bewertung des Zusammenhangs von politisch motivierter Kriminalität und wahnhaftem Verhalten zu berücksichtigt. Während psychische Erkrankungen vorhandene ideologische Überzeugungen verschärfen können, können diese auch als Kanäle für Radikalisierung und Manipulation durch extremistische Gruppen dienen. Die Reziprozität von Persönlichkeitsmerkmalen und der Art der Erkrankung bestimmt diese Dynamik zusätzlich und unterstreicht die Notwendigkeit einer differenzierten Bewertung und Intervention.

**Rechtliche Überlegungen**

Abschließend befasste sich jede Gruppe mit der Leitfrage „Schließt die festgestellte Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB ein motivgeleitetes Handeln aus?“. Die Beurteilung von Schuldfähigkeit und Motivation in Fällen psychischer Beeinträchtigungen stellt rechtliche Systeme vor erhebliche Herausforderungen. Dabei wurde erneut die Bedeutung interdisziplinärer Ansätze für die Bewertung und Entscheidungsfindung hervorgerufen. So liegt beispielsweise die Einstufung eines sogenannten „Gefährders“ im Rahmen der Gefahrenabwehr und Früherkennung bei der Polizei, die zugrunde liegende fachliche Beurteilung ist jedoch keine originär polizeiliche Aufgabe. Ähnlich verhält es sich mit forensischen Gutachten. Als problematisch wurde gesehen, dass fachübergreifende Einschätzungen in diesem Bereich häufig komplex sind und daher mehrere Gutachten erforderlich werden können. Die abschließende Entscheidung liegt beim Gericht, das dabei auf externe fachliche Expertise angewiesen ist. Auch im Verhältnis zwischen Psychopathologie und Radikalisierung bestehen weiterhin offene Fragen, die sich auf rechtliche Bewertun-

gen auswirken können. Darüber hinaus wurde eine Differenzierung zwischen Motiv und Motivation angeregt, da Handeln auch dann als motivgeleitet angesehen wird, wenn das zugrunde liegende Motiv aus einem wahnhaften Erleben hervorgeht. Die Auseinandersetzung mit dem Zusammenhang zwischen psychischen Beeinträchtigungen und kriminellem Verhalten erfordert ein ganzheitliches Verständnis individueller Vulnerabilitäten und gesellschaftlicher Faktoren. Es wurden Parallelen hinsichtlich ideologischen „Mitläufern" und möglichen psychischen Erkrankungen diskutiert. Die Frage der Schuldfähigkeit in Abhängigkeit vom Alter (z. B. bei Kindern unter 14 Jahren) oder bei Vorliegen psychischer Erkrankungen wurde ebenfalls diskutiert. Es wurde betont, dass die Erklärung von Gewalt- oder Straftaten nicht zwangsläufig psychopathologisch begründet sein muss, wie etwa bei Soldaten in Kriegssituationen. Als Beispiel wurden Kindersoldaten genannt, die in Konfliktregionen wie Syrien radikalisiert und zugleich traumatisiert wurden. Der Frage des Motivs steht hierbei der Aspekt der Schuldunfähigkeit gegenüber. Insgesamt wurde hervorgehoben, dass Generalisierungen mit erheblichen Risiken verbunden sind und eine sorgfältige Einzelfallprüfung im Rahmen rechtlicher Bewertungen unerlässlich bleibt.

Zusammenfassend zeigten die Gruppendiskussionen die komplexe Beziehung zwischen psychischen Erkrankungen und kriminellem Verhalten sowie die Notwendigkeit differenzierter Ansätze zur Prävention, Intervention und rechtlichen Bewertung. Durch die Auseinandersetzung verschiedener Risikofaktoren, Erscheinungsformen und rechtlichen Überlegungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen sollen Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit diesen Herausforderungen aufgezeigt werde. Insgesamt wurde betont, dass die Beurteilung entsprechender Fälle eine differenzierte Betrachtung individueller Vulnerabilitäten sowie relevanter gesellschaftlicher Einflussfaktoren erfordert.

## 11. Impulsvortrag: Politisch motivierte Kriminalität und Radikalisierung im Kontext psychischer Erkrankungen – Problemaufriss und Fallbeispiele

Christian Hartings, Fachpsychologe für Rechtspsychologie, LKA NRW
und Oberpsychologierat Jan-Gerrit Keil, Dipl.-Psych., LKA BB

### a. Politisch motivierte Kriminalität und Radikalisierung im Kontext psychischer Erkrankungen – Eine historische Betrachtung

Christian Hartings, Fachpsychologe für Rechtspsychologie, LKA NRW

Über einen Zusammenhang von psychischen Erkrankungen und Terrorismus wird seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert. Im historischen Verlauf haben sich eine Vielzahl von falschen Annahmen und Missverständnissen herausgebildet und sich bis in die Gegenwart gehalten. Blickt man auf die letzten 50 Jahre psychologische Terrorismusforschung zurück, lassen sich vier Paradigmen identifizieren, welche psychische Erkrankungen methodisch und konzeptionell unterschiedlich thematisiert haben (Gill & Corner, 2017). Zwischen den einzelnen Paradigmen gibt es zeitliche Überschneidungen und diese bauen inhaltlich nicht aufeinander auf. Vielmehr ist es so, dass psychische Erkrankungen anfänglich im Fokus der Forschung standen und dann zwischenzeitlich vollkommen negiert wurden. Gegenwärtig wird der Zusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen und Terrorismus wesentlich differenzierter betrachtet. Damit man die aktuelle Perspektive der Wissenschaft besser nachvollziehen kann, ist eine historische Betrachtung des wissenschaftlichen Diskurses aus hiesiger Sicht zielführend. Hierzu werden die vier Paradigmen der psychologischen Terrorismusforschung nach Gill und Corner (2017) nachfolgend näher betrachtet.

Das **erste Paradigma** beginnt in den 1970er-Jahren. Die Pioniere der psychologischen Terrorismusforschung waren davon überzeugt, dass Terroristen psychisch krank sein müssen. Allgemein wurden Terroristen als hochgradig dissoziale und aggressive Menschen betrachtet, die ihren inneren Hass auf externe Ziele lenken. Mit dieser Annahme ging folgerichtig einher, dass Ideologie oder politische Ausrichtung nebensächlich bzw. vollkommen belanglos waren. Diese Narrative dienten nur als Rechtfertigung für die eigene Gewaltneigung. Empirisch belegt wurden diese Thesen bis heute nicht und spiegeln eher ein damals weit verbreitetes Meinungsbild wider, welches deviantes Verhalten als Ergebnis von psychopathischer Veranlagung sah. Diese Sichtweise konnte auch nicht falsifiziert werden, da das Konstrukt der Psychopathie (bzw. Soziopathie) unterschiedlich definiert wurde. Mit der Entwicklung der Psychopathy Checklist (PCL) (Hare, 1970) gab es ein Konstrukt, welches der Mehrheit als Referenzpunkt diente. Durch die Arbeit von Hare wurde das Konstrukt der Psychopathie messbar und der Diskurs differenzierter. Die Auffassung, dass Terroristen ausschließlich „Psychopathen" seien, war spätestens ab diesem Zeitpunkt nicht mehr haltbar.

Das **zweite Paradigma** war durch die Psychoanalyse nach Freud geprägt. Bei der psychoanalytischen Betrachtungsweise ging es, anders als beim ersten Paradigma, um unterbewusste Prozesse. Hier wurde keine generelle Gewaltneigung als Auslöser vermutet, sondern unterbewusste Feindseligkeit gegenüber den Eltern oder einem Elternteil, wie dies auch bspw. in Freuds Ödipuskomplex thematisiert wird (Freud, 2018). Freud ging davon aus, dass zerstörerische Kräfte in jedem Menschen existieren, der überwiegende Teil der Bevölkerung aber im Verlauf der eigenen Entwicklung diese Kräfte zu kontrollieren vermag. Terroristen waren bspw. aufgrund von Vernachlässigung oder Misshandlung im elterlichen Haushalt an dieser Entwicklungsaufgabe gescheitert. Als Folge entwickelten sie Persönlichkeitsstörungen, insbesondere mit narzisstischer Ausprägung. Narzissten wurden als Personen mit einem verletzlichen Selbstwert charakterisiert, die andere

Menschen abwerteten, um sich selbst zu erhöhen. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten in der sozialen Interaktion führten zu erhöhten Aggressionen (siehe „narzisstische Wut“) aufseiten des Narzissten (Freud, 2000). Diese Feindseligkeit richtete sich dann gegen andere Menschen und Gruppen. Das Bild des narzisstischen Terroristen passt augenscheinlich zunächst gut. So sprechen Terroristen anderen Menschengruppen ihre Daseinsberechtigung ab und gehen davon aus, dass nur sie selbst die Deutungshoheit innehaben.

Das zweite Paradigma sah den Terrorismus also als Produkt unterbewusster Prozesse, welche meist aus frühkindlicher Vernachlässigung und Misshandlung resultierten. Auch dem zweiten Paradigma fehlte eine fundierte empirische Grundlage. Hinsichtlich des ersten Paradigmas kann festgehalten werden, dass Terroristen auch im zweiten Paradigma als „abnormal“ betrachtet werden. Diese Betrachtungsweise stellte sich zunehmend als problematisch heraus und ebnete letztendlich den Weg für das dritte Paradigma.

---

*„The outstanding common characteristic of terrorists is their normality.“*
(Crenshaw, 1981)

---

Das **dritte Paradigma** zeichnete sich durch eine Reihe von einflussreichen Reviews von Horgan (2008), Borum (2003), Victoroff (2005) und Silke (1998, 2003) aus. Diese kritisierten u. a. die fehlende empirische Grundlage der ersten beiden Paradigmen, da diese primär auf anekdotischer Evidenz und klinischen Spekulationen beruhten. Auch sah man bei den Ansätzen der ersten Paradigmen einen fundamentalen Attributionsfehler. Unter dem fundamentalen Attributionsfehler versteht man die Tendenz, ein Verhalten auf den Charakter und die Persönlichkeit einer Person zurückzuführen, ohne dabei die äußeren Einflüsse angemessen zu beachten, die zu dem Verhalten geführt haben könnten. Bezogen auf das Phänomen des Terrorismus bedeutet dies, dass man Faktoren wie das soziale Umfeld, Gruppendynamiken sowie situative Faktoren wenig bzw. gar nicht beachtete. Der Fokus lag so-

mit ausschließlich auf dem Akt des Terrors und seinem Akteur und nicht auf dem Weg, der ein Individuum zum Terrorismus führte. Horgan (2007) und Silke (2003) betonten, dass eine terroristische Persönlichkeit, wie die ersten beiden Paradigmen dies suggerierten, nicht existiere und Terroristen sich in ihrer Persönlichkeit von anderen Personengruppen nicht wesentlich unterschieden. Es ist in diesem Kontext darauf zu verweisen, dass diese Erkenntnisse keinesfalls „neu" waren. So resümierte Crenshaw bereits 1981 in ihrer Veröffentlichung über die Ursachen des Terrorismus, dass die herausragende Gemeinsamkeit von Terroristen ihre Normalität sei.

Die begründete Kritik der Reviews des dritten Paradigmas und ihre Erkenntnisse wurden in nachfolgenden Jahren von Wissenschaftlern häufig fehlinterpretiert. Dies lag mitunter darin begründet, dass die Terrorismusforschung durch die Anschläge vom 11.09.2001 einen enormen Zulauf erfuhr und viele Wissenschaftler sich erstmalig mit der Thematik beschäftigten. Gill und Corner (2017) identifizierten systematische Fehler, die nachfolgende Veröffentlichungen in Bezug auf die Erkenntnisse des dritten Paradigmas machten:

1. die Darstellung von psychischen Erkrankungen,
2. die Vermengung von psychischen Erkrankungen und Irrationalität,
3. die Charakterisierung von Terroristen und
4. die kategorische Negierung psychischer Erkrankungen im Terrorismus.

Zum ersten Fehler führen Gill und Corner (2017) aus, dass die Kritiker der frühen Paradigmen sich auf sehr spezifische Diagnosen bzw. Persönlichkeitsmerkmale bezogen – also primär Psychopathie und Narzissmus. In späteren Arbeiten wurden Aussagen zu spezifischen Diagnosen dann fälschlicherweise auf psychische Erkrankungen im Allgemeinen übertragen. Psychische Erkrankungen können selbstverständlich mannigfaltige Auswirkungen auf die Lebensführung haben und Betroffene unterschiedlich stark beeinträchtigen. Hier ver-

läuft das Spektrum von vergleichsweise häufig auftretenden leichten depressiven Episoden bis hin zu schweren hirnorganischen Erkrankungen wie der Schizophrenie. Ein Grund für diese Problematik war laut Gill und Corner (2017), dass die Ergebnisse durch Wissenschaftler aus anderen Fachrichtungen zitiert und fehlinterpretiert wurden.

Ferner wurden in vielen Publikationen psychische Erkrankungen mit Irrationalität gleichgesetzt. Einige Arbeiten des ersten Paradigmas stellten die Annahme auf, dass Psychopathen aufgrund ihrer antisozialen Persönlichkeitseigenschaften nicht in terroristische Organisationen aufgenommen würden. Wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, wurde auch diese Annahme häufig auf die Gesamtheit der psychischen Erkrankungen generalisiert. Man nahm also an, dass psychische Erkrankungen nicht in das Profil eines Terroristen passen, da diese hochgradig rational handeln müssten. Man unterstellte, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen gar nicht in der Lage wären, komplex zu planen und den nötigen Grad an Geheimhaltung zu gewährleisten (McDonald, 2013). Dies stellt jedoch eine stark vereinfachte Sichtweise auf psychische Erkrankungen dar. So wird impliziert, dass psychische Erkrankungen immer eine soziale Unverträglichkeit bzw. kognitive Einschränkungen mit sich bringen. Diese Annahme lässt sich jedoch keinesfalls auf die Gesamtheit der psychischen Erkrankungen übertragen und stellt vielmehr die Ausnahme dar. So konnte eine Studie von Gill et al. (2014) sogar zeigen, dass Einzeltäter (sogenannte Lone Actors) mit psychischen Erkrankungen ihr Vorgehen häufiger in Testläufen einstudierten als psychisch unauffällige Lone Actors und damit eine vergleichsweise überlegene Tatplanung aufwiesen.

Den dritten Fehler sahen Gill und Corner (2017) in der Definition des Terroristen als Akteur. Demnach wurde in der Forschung vielfach verkannt, dass es eine Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichen Aufgaben innerhalb einer terroristischen Organisation geben kann. So existieren Terroristen, die Bomben legen, die Bomben bauen, die sich einer Terrororga-

nisation in einem anderen Land anschließen oder die gegen das eigene politische System vorgehen, die aktiv kämpfen, die finanzielle Mittel organisieren, die überwiegend allein handeln oder die ihr Umfeld radikalisieren und andere zum Terrorismus bewegen wollen (vgl. Victoroff, 2005). Diese Aufzählung könnte man nahezu unendlich weiterführen. Abhängig von der Rolle, die der Terrorist einnimmt, sind seine Erfahrungen, Funktion und letztendlich sein Engagement sehr unterschiedlich. Gill und Corner (2017) stellten hierbei fest, dass es zu den Anfängen der Terrorismusforschung noch durchaus üblich war, zwischen verschiedenen Akteuren zu differenzieren, sich diese Selektion aber über die Jahrzehnte verlor.

Der letzte Fehler beschreibt die Annahme, dass es keine psychischen Erkrankungen unter Terroristen geben könne. Diese Auffassung basierte laut Gill und Corner (2017) vorwiegend auf empirischen Schwächen der frühen Forschung, die keine systematischen Auffälligkeiten unter Terroristen finden konnten. Dass Terroristen sich kein gemeinsames Profil bzw. keine gemeinsamen Persönlichkeitsmerkmale teilen, beruht aber vielmehr auf der Abwesenheit von Forschung als tatsächlichen Befunden. Ob Subgruppen von Terroristen sich Eigenschaften teilen, kann also gegenwärtig weder bejaht noch verneint werden. Es ist hier auch nachdrücklich darauf zu verweisen, dass keine der Reviews systematische Auffälligkeiten unter Terroristen ausgeschlossen hat – einschließlich psychischer Erkrankungen. Vielmehr war es oftmals so, dass Terroristen sich nicht signifikant von Kontrollgruppen unterschieden, Terroristen also nicht mehr oder weniger psychopathologisch auffällig waren als die Gesamtbevölkerung. Systematische Langzeitstudien, die auf Primärdaten basieren, liegen bis heute nicht vor, was sicherlich auf den geringen Umfang und die Unzugänglichkeit der Zielgruppe zurückzuführen ist. In der Gesamtschau weisen die von Gill und Corner (2017) identifizierten Fehler eine Gemeinsamkeit auf: den Versuch, ein komplexes Phänomen einfach zu erklären. Dieser Problematik nahm man sich im vierten Paradigma an.

Das **vierte** von Gill und Corner (2017) identifizierte **Paradigma** stellt inhaltlich einen Mittelweg zwischen den ersten beiden und den Lehren des dritten Paradigmas dar. So hat sich in den letzten Jahrzenten die Qualität der Methoden der Terrorismusforschung grundlegend verbessert (Schuurman, 2020). Studien nutzten vermehrt Primärdaten und geeignete statistische Analysen. Gleichwohl gibt es laut Schuurman (2020) noch immer wenige Wissenschaftler, die kontinuierlich zu der Thematik veröffentlichen, wodurch „echte" Expertise selten ist.

Die bezeichnende Errungenschaft des vierten Paradigmas ist die Anerkennung der Komplexität des Phänomens Terrorismus. Monokausale Erklärungen (bspw. Psychopathie oder Narzissmus) werden von Experten nicht länger in Betracht gezogen. Der Weg zum Terrorismus führt über einen Prozess, der als Radikalisierung bekannt ist und der von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird. Diese Entwicklung ist auch bei den aktuellen Modellen zu beobachten, die sich mit Radikalisierung befassen. Wo man in den Jahren nach den Anschlägen des 11. September noch überwiegend lineare Modelle zur Veranschaulichung von Radikalisierungsprozessen verwendete (vgl. Moghaddam, 2005), werden in den letzten Jahren zunehmend dynamischere Modelle eingesetzt, welche einen weniger gradlinigen Radikalisierungsverlauf annehmen (McCauley & Moskalenko, 2017; Moskalenko & McCauley, 2020).

Diese Anerkennung der Komplexität lässt sich auch auf die aktuellen Erkenntnisse zum Zusammenhang von Terrorismus und psychischen Erkrankungen übertragen. Psychische Erkrankungen können einen Radikalisierungsverlauf mannigfaltig beeinflussen. So fand eine Studie heraus, dass Subgruppen von Terroristen durchaus einen höheren Anteil von psychischen Erkrankungen aufweisen können (Corner & Gill, 2015). Gleichwohl ist die Kausalität zwischen Terrorismus und psychischen Erkrankungen weitgehend ungeklärt. Es bleibt beispielsweise fraglich, ob die Auseinandersetzung mit terroristischen Gruppierungen, Propaganda und Ideologien im Einzelfall eine psychische Erkrankung verstärkt bzw. erst

auslöst. Dies könnte insbesondere bei vergleichsweise vulnerablen Gruppen wie Kindern und Jugendlichen der Fall sein (Seehagen, 2024). Auch könnte der Leidensdruck ein Individuum zur Abkehr von terroristischen Netzwerken bewegen. Gegenwärtig gibt es Studien, die den Zusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen und Terrorismus untersuchen. Gleichwohl sind die Ergebnisse aufgrund kleiner Stichproben und anderer methodischer Hindernisse, wie der oben genannten Stichproben- und Zugänglichkeitsproblematik, kaum generalisierbar.

In der **Gesamtschau** wird somit deutlich, dass der Zusammenhang zwischen Terrorismus und psychischen Erkrankungen sehr viel komplexer ist, als dies über weite Zeiträume der Forschungshistorie angenommen wurde. Insbesondere für Sicherheitsbehörden bedeutet dies, dass ein behutsames Abwägen im Einzelfall angezeigt ist (Pfundmair & Hartings, 2022). Psychische Erkrankungen können in Einzelfällen bei terroristischen Taten eine Rolle spielen, auch wenn wir keine generellen Aussagen über ihre Bedeutung treffen können.

**Literaturverzeichnis**


Borum, R. (2003). Understanding the Terrorist Mindset. *FBI Law Enforcement Bulletin*, 72(7), 7–11. https://scholarcommons.usf.edu/mhlp_facpub/228

Corner, E., & Gill, P. (2015). A false dichotomy? Mental illness and lone-actor terrorism. *Law and Human Behavior, 39*(1), 23–34. https://doi.org/10.1037/lhb0000102

Crenshaw, M. (1981). The Causes of Terrorism. *Comparative Politics, 13*(4), 379. https://doi.org/10.2307/421717

Freud, S. (2000). Das Ich und das Es (1923). S*igmund Freud Studienausgabe, 3*, 273-330.

Freud, S. (2018). *Die Traumdeutung – Über den Traum*. Boer Verlag.

Gill, P., & Corner, E. (2017). There and back again: The study of mental disorder and terrorist involvement. *The American psychologist*, 72(3), 231–241. https://doi.org/10.1037/amp0000090

Gill, P., Horgan, J., & Deckert, P. (2014). Bombing alone: Tracing the motivations and antecedent behaviors of lone-actor terrorists. *Journal of forensic sciences, 59*(2), 425–435. https://doi.org/10.1111/1556-4029.12312

Hare, R. D. (1970). *Psychopathy: Theory and research*. John Wiley. https://psycnet.apa.org/record/1971-04616-000

Horgan, J. (2007). *From profiles to pathways: The road to recruitment*. https://www.hsdl.org/?view&did=474011

Horgan, J. (2008). From Profiles to Pathways and Roots to Routes: Perspectives from Psychology on Radicalization into Terrorism. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science, 618*(1), 80–94. https://doi.org/10.1177/0002716208317539

McCauley, C., & Moskalenko, S. (2017). Understanding political radicalization: The two-pyramids model. *The American psychologist, 72*(3), 205–216. https://doi.org/10.1037/amp0000062

McDonald, K. (2013). *Our violent world: Terrorism in society*. Palgrave Macmillan.

Moghaddam, F. M. (2005). The staircase to terrorism: A psychological exploration. *The American psychologist, 60*(2), 161–169. https://doi.org/10.1037/0003-066X.60.2.161

Moskalenko, S., & McCauley, C. R. (2020). *Radicalization to terrorism: What everyone needs to know*. Oxford University Press.

Pfundmair, M. & Hartings, C. (2022). *Terroristische Radikalisierung*. https://archiv.ub.uni-marburg.de/es/2022/0033

Schuurman, B. (2020). Research on Terrorism, 2007–2016: A Review of Data, Methods, and Authorship. *Terrorism and Political Violence, 32*(5), 1011–1026. https://doi.org/10.1080/09546553.2018.1439023

Seehagen, S. (2024). Stress, Entwicklung und psychische Gesundheit. *Kindheit und Entwicklung, 33*(1), 1–5. https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000438

Silke, A. (1998). Cheshire-cat logic: The recurring theme of terrorist abnormality in psychological research. *Psychology, Crime & Law, 4*(1), 51–69. https://doi.org/10.1080/10683169808401747

Silke, A. (2003). *Terrorists, victims and society: Psychological perspectives on terrorism and its consequences. Wiley Series in Psychology of Crime, Policing and Law*. John Wiley & Sons, Ltd.

Victoroff, J. (2005). The Mind of the Terrorist: a review and critique of psychological approaches. *Journal of Conflict Resolution, 49*(1), 3–42. https://doi.org/10.1177/0022002704272040

## b. Politisch motivierte Kriminalität und Radikalisierung im Kontext psychischer Erkrankungen – Problemaufriss und Kriterien zur Unterscheidung von Verschwörungstheorien und wahnhafter Störung

OPsychR Jan-Gerrit Keil,
LKA BB

In der polizeilichen Praxis der Staatsschutzarbeit kommt es in mehreren Zusammenhängen zu Fallbeispielen, bei denen sich die Frage nach dem Ausmaß der politischen Ideologisierung einerseits und dem Grad psychischer Erkrankung andererseits stellt. Dies gilt sowohl für die Tatmotivation, die Art der Tatbegehung als auch die Frage einer möglichen späteren Schuldfähigkeit. Die folgenden Praxisfallbeispiele aus dem Bereich der PMK-Straftaten sollen dieses Spannungsfeld illustrieren:

> Herr E. ist 39 Jahre alt, er ist Familienvater zweier Kinder und lebt in Scheidung, er hat Sorgerechtsstreitigkeiten und finanzielle Probleme. Er wendet sich der „Reichsbürger"-Ideologie zu. Als Vielschreiber bedroht er den Ministerpräsidenten und Justizminister seines Bundeslandes. Es laufen 44 Ermittlungsverfahren gegen ihn. Er wird zweimal durch die Polizei in eine psychiatrische Ambulanz gebracht. Die Aufnahmediagnose lautet „wahnhafte Störung"; da aber keine akute Fremd- und Eigengefährdung besteht und er nicht therapiebereit ist, wird er auf eigenen Wunsch entlassen. Im Jahr 2013 begeht er Suizid durch Erhängen auf dem Dachboden und hinterlässt einen wirren Abschiedsbrief, in dem er schreibt, er wolle durch die „Matrix" eine Zeitreise ins „Dritte Reich" machen und dort in den Kriegsverlauf eingreifen. Dabei bezieht er sich in seinen Äußerungen unter anderem auf den Neuschwabenland-Mythos und den rechtsextremen norwegischen Attentäter Anders Breivik. Die geistige Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt seines Suizides muss als zumindest eingeschränkt angesehen werden. Der Bezug zur rechtsextremen Ideologie war dennoch bei allen seinen Taten offensichtlich.

Herr S. ist 40 Jahre alt, Mess- und Regeltechniker und handelt mit Schrott und Chemikalien. Er trägt Frauenkleidung, möchte aber als Mann gelesen werden, und bezeichnet eine 30 Jahre ältere demente Altenheimbewohnerin als seine Lebensgefährtin. Er gerät wegen der unsachgemäßen Lagerung von Chemikalien und Pyrotechnik in Konflikt mit dem Bezirksamt. In seiner Not wendet er sich an die „Reichsbürger"-Gruppe um Peter Frühwald und droht kurz darauf Mitarbeiterinnen des Bezirksamtes. Auf seinem Grundstück finden mehrere Polizeirazzien statt. Es kommt zu einer Einweisung in die Psychiatrie wegen einer wahnhaften Störung. Herr S. flieht aus dem Maßregelvollzug und flüchtet nach Polen. Später wird er gefasst und vor Gericht als nicht schuldfähig freigesprochen. Nach Abklingen der psychotischen Episode erkennt S., in was für ein Milieu er durch seine multiplen Existenzängste getrieben wurde. Er merkt, dass ihm der Einfluss des Milieus der „Reichsbürger" mehr geschadet als genutzt hat. Seine Ängste wurden verstärkt statt gelindert, er nimmt an einem Aussteigerprogramm teil und distanziert sich später glaubhaft von der „Reichsbürger"-Ideologie. Eine Restsymptomatik seiner Ängste bleibt bestehen.

Frau S. ist 50 Jahre alt, getrennt lebend mit zwei erwachsenen Kindern und arbeitet als Reinigungskraft. Sie hat keine Vorstrafen, ist der Polizei aber als Vielmelderin bekannt. Nach zwei Kleinhirninfarkten im Jahr 2017 muss sie Medikamente nehmen, die sie aber nach Vermutung ihrer Familie eigenständig abgesetzt hat. Sie entwickelt eine primäre Erotomanie und fixiert ihre obsessive Verliebtheit auf mehrere Ministerpräsidenten, zu denen sie sich in Verwandtschafts- oder Beziehungsverhältnissen wähnt. Dies führt zu Konflikten mit den tatsächlichen Ehepartnern, wenn sie sich auf die Privatgrundstücke der Politiker begibt. Über zweieinhalb Jahre setzt ein massives Stalking ein, dass mit Aufenthalts- und Annäherungsverboten polizeilich bekämpft werden muss. Am Ende steht eine dauerhafte Einweisung in die Allgemeinpsychiatrie

sowie eine Vormundschaft, weil eine chronisch degenerative Hirnerkrankung vorliegt. Eine Schuldfähigkeit für das Tatverhalten war zumindest gegen Ende sicherlich nicht gegeben.

Herr R. ist 40 Jahre alt, als er bei einem Mitnahmesuizid seine gesamte Familie (seine gleichaltrige Ehefrau und die drei Töchter im Alter von 4, 8 und 10 Jahren) mit einer illegal erworbenen Walther PP erschießt. Er arbeitete als Berufschullehrer und hatte sich während der Corona-Pandemie radikalisiert. Er wurde Mitglied in der Partei „Die Basis", gehörte 59 Chatgruppen aus dem Bereich des Rechtspopulismus und der Verschwörungsideologien an. Er teilte das antisemitische Impfgegner-Narrativ und glaubte nicht an Corona, aber an die vermeintliche Einführung der neuen Weltordnung. Zudem zeigte er als Folge seiner apokalyptischen Weltsicht massives Prepperverhalten und verschuldete sich dadurch, um z. B. Brunnen im eigenen Garten zu bauen. Er fälschte für seine Frau einen Impfausweis, damit sie ungeimpft zur Arbeit gehen konnte, was von ihrem Arbeitgeber aber entdeckt wurde. Daraufhin befürchtete er vollkommen unrealistisch eine dauerhafte Inhaftierung von sich und seiner Frau. Er malte sich die Wegnahme und Zwangsimpfung seiner Kinder durch das Jugendamt aus und glaubte, seine Kinder würden daran sterben. Als er sich dann tatsächlich selbst mit schwerem Verlauf mit Corona infiziert und seine Familie ansteckt, spitzt sich die Situation zu. Er schreibt einen 19-seitigen Abschiedsbrief, in dem er für ein selbstbestimmtes Ende argumentiert, und erschießt seine nichts ahnende Familie im Schlaf, bevor er sich selbst erst mit einem Messer ritzt und dann erschießt. Herr R. zeigte sicherlich ein suizidales Syndrom mit einer durch die Verschwörungstheorien stark eingeengten Realitätswahrnehmung, dennoch wäre eine Schuldfähigkeit vermutlich gegeben gewesen, wenn er den Suizid überlebt hätte.

Herr F. ist bei seiner Festnahme erst 17 Jahre alt. Er hat mehrere Bomben gebaut und plante eine schwere staatsgefährdende Straftat. International hatte er sich im Internet mit mehreren gleichaltrigen Rechtsextremisten aus dem Milieu

des militanten Akzelerationismus vernetzt. Seine Feindbilder sind vor allem Juden, Homosexuelle und Schwarze. Als typischer Einzelgänger bereitet ihm die Kontaktaufnahme mit gleichaltrigen Mädchen Probleme, weshalb er auch in der Incel-Ideologie stark verhaftet ist. Beim Prozess vorm Landgericht bestätigt sich die vorläufige Verdachtsdiagnose der psychiatrischen Gutachterin auf eine anflutende Schizophrenie nicht. Stattdessen zeigt F. elaborierte Kenntnisse in englischsprachiger Literatur des neuen Rechtsextremismus. Seine Radikalisierung ist normalpsychologisch erklärbar, geht aber ziemlich sicher mit einer akzentuierten Persönlichkeit des schizoiden Typus einher, die sich noch zu einer massiven Persönlichkeitsstörung ausformen könnte. Das Gericht verurteilt ihn als voll schuldfähig zu 3 Jahren und 8 Monaten Haft.

Herr M. ist bei der Festnahme erst 16 Jahre alt und hat einen tschetschenischen Migrationshintergrund. Nach einer Devianzkarriere als jugendlicher Intensivtäter wird er wegen einer Anschlagsplanung festgenommen. Er wollte sich mit einem Freund der „Boko Haram“ oder „Hamas“ anschließen und Anschläge in Deutschland und Frankreich verüben. Gleichzeitig schmiert er aber auch Hakenkreuze und „Heil Hitler“ auf Friedhöfe. Seine Eltern halten ihren Sohn für „dumm“, was durch mehrere ältere Intelligenztests im Rahmen der Schule bestätigt wird, die einen IQ im Bereich der Grenzdebilität oder leichten Intelligenzminderung (IQ-Werte zwischen 56 und 61) aufzeigen. Nach seiner Festnahme erfolgt eine vorläufige Unterbringung in der Psychiatrie. Der Prozess steht aus, aber die Schuldfähigkeit dürfte aufgrund der Intelligenzminderung sicherlich eingeschränkt sein.

Herr Z. ist bei Festnahme 30 Jahre alt und hat einen Migrationshintergrund als Paschtune. Er war vermutlich bei den Taliban in Gefangenschaft und konnte fliehen. In der Asylunterkunft greift er angeblich im Auftrag Allahs einen flüchtigen Bekannten mit einer Axt an, weil dieser ungläubig sei und einen unmoralischen westlichen Lebensstil zeigen würde. Als Vordiagnosen waren schon eine depressive Erkrankung und

posttraumatische Belastungsstörung durch den Krieg in Afghanistan diagnostiziert. Herr Z. bekam ein Antidepressivum und ein Neuroleptikum zur Dauermedikation. Diese hat er vermutlich eigenständig abgesetzt. Nach der Festnahme erfolgte die Diagnose einer Schizophrenie mit akuter Paranoia, wegen der Eigen- und Fremdgefährdung wurde eine psychiatrische Unterbringung bis zur Verhandlung veranlasst. Die Schuldfähigkeit ist vermutlich nicht gegeben.

Alle sieben Fallbeispiele zeigen Straftaten, die aufgrund der Tatmotivation, der Anschlagsziele (Politiker) oder der Tatbegehung (echte Staatsschutzdelikte) zwingend der politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind. Der Elaborierungsgrad der Ideologie und die politische Radikalisierung reicht dabei von tiefer Durchdringung englischsprachiger (rechtsextremistischer) Fachtexte (Herr F.) bis zum einfachen Verliebtsein in einen Politiker einer x-beliebigen Partei (Frau S). Die Ideologie erstreckt sich über rechtsextrem (Herr F.), „Reichsbürger“ mit Rechtsextremismus (Herr E.), „Reichsbürger“ ohne Rechtsextremismus (Herr S.), islamistisch (Herr M. und Z.), nicht zuzuordnen (Frau S.) bis zu antisemitischen Verschwörungstheorien (Herr R.). Einige waren bereits im Vorfeld durch Devianzkarrieren und Allgemeinkriminalität aufgefallen (Herr M.), andere zumindest als Vielschreiber und Querulanten (Herr E.) und wieder andere waren bis zu ihrer Radikalisierung vollkommen unauffällig (Herr R.). Die psychopathologischen Befunde reichen von wahnhaften Störungen (Herr E., Herr S., Frau S. und Herr M.), hirnorganischem Psychosyndrom (Frau S.), suizidalem Syndrom (Herr R.), schizoider Persönlichkeit (Herr F.), Intelligenzminderung (Herr M.) bis zu Depression, Schizophrenie und posttraumatischer Belastungsstörung (Herr Z.). Während Bombenbauer F. vom Gericht für voll schuldfähig befunden wurde, und dies wäre beim Familienauslöscher R. vermutlich auch der Fall gewesen, müssen für die anderen eine eingeschränkte Schuldfähigkeit oder vollkommene Schuldunfähigkeit angenommen werden.

Was an diesen Beispielen deutlich wird, ist die Tatsache, dass sich das Ambivalenzverhältnis von PMK-Gewalt und psychischer Erkrankung sowie dessen Auswirkung auf die Schuldfähigkeit immer nur im Einzelfall auflösen und interpretieren lässt. Die Täter sind oft weder zu

hundert Prozent rein politische Gesinnungstäter noch, wie auch oft behauptet, vollkommen unpolitische geisteskranke Einzeltäter. Es kommt im Tatgeschehen oft zu unheilvollen Amalgamierungen, die nur aufgelöst werden können, wenn einerseits der Kriminalist um die mögliche Psychopathologie weiß und gleichzeitig der forensisch-psychiatrische Gutachter auch den Einfluss der Verschwörungsnarrative extremistischer Ideologien kennt und einzuschätzen vermag.

Die Erwartungshaltung der Allgemeinbevölkerung lässt eine solch differenzierte Sichtweise in der Regel vermissen. Zunächst erfolgt mit dem Bekanntwerden der Tat oft eine starke Tendenz zur Abspaltung. Man ist bemüht, eine maximale Distanz zwischen sich selbst und den Täter zu legen. Der Täter wird als Monster oder Irrer dargestellt, dessen Tat für einen Menschen unfassbar und als ganz und gar unmenschlich erscheint. Durch solche Dehumanisierungsstrategien wird der Täter einer anderen Spezies zugeordnet als man selbst. Dem Täter wird die Menschlichkeit abgesprochen, er muss verrückt geworden sein. Zum Zeitpunkt der Verurteilung hat sich die akute affektive Reaktion auf die Tat abgekühlt und nun fordern die gleichen Leute, dass sich der Täter auf keinen Fall wegen einer angeblichen Krankheit vor dem Gefängnis drücken dürfe. Die Forensische Psychiatrie wird als eine Art Urlaubsdomizil dargestellt, welches überhaupt nicht mit den Punitivitätserwartungen der Bevölkerung übereinstimmt. Die eigenen Rache- und Strafgelüste dienen nun ebenfalls als Abwehr des Bösen. Für so einen Täter wäre der Maßregelvollzug doch viel zu mild, eine Entlassung als gar geheilt scheint undenkbar, so ein Täter gehört aus Sicht der „gesunden Volksseele“ lebenslang hinter Gitter. Man kann dies als das „Stammtisch“-Paradox bezeichnen, da den betreffenden Personen der Widerspruch zwischen ihrem Dehumanisierungsstreben und ihren Punitivitätserwartungen gar nicht bewusst zu sein scheint. Der Täter kann nicht gleichzeitig verrückt sein, aber in ein Gefängnis gehören. Entweder er ist ein allein aus politischen Motiven heraus kühl planender Terrorist, dann ist er aber ein gesunder Mensch wie wir, der lediglich eine andere Motivstruktur aufweist. Oder er leidet an einer psychischen Erkrankung, dann aber hat er in der Regel auch Anspruch auf eine Behandlung der ursächlichen Erkrankung. Die Realität kennt kein Entweder-oder und ist noch um ein Vielfaches komplexer. Denn eine psychische Erkrankung kann der Tat und der Radikalisierung vo-

rauslaufen, sie kann im Sinne einer Co-Morbidität parallel begleitend und möglicherweise problemverschärfend auftreten, oder aber der Täter bringt sich erst durch seine Radikalisierung in Situationen, die eine psychische Erkrankung nach sich ziehen. Erschwerend kommt hinzu, dass man auch bei einer festgestellten psychischen Erkrankung dann keinen einfachen Schluss zu einer daraus folgenden Schuldunfähigkeit ziehen darf. Je nach Diagnose und Schweregrad der Erkrankung kann eine Schuldfähigkeit trotzdem voll, teilumfänglich oder eben überhaupt nicht gegeben sein, wie es sich zum Beispiel an einer schweren Persönlichkeitsstörung einerseits und einer akuten Schizophrenie andererseits aufzeigen lässt. Ein weiteres Problem stellt die Selbstsicht des Täters dar. So möchte ein möglicherweise psychotischer Täter als gesund wahrgenommen werden, weil er keine Einsicht in seinen Wahn zeigt und weil er zu Recht fürchtet, die politische Botschaft der Tat zu verwässern, wenn er als nicht zurechnungsfähig gilt. Für den Gutachter darf es jedoch keine Rolle spielen, ob der Täter als ernst zu nehmender Terrorist angesehen werden will, sondern nur, wie es tatsächlich um seine psychische Gesundheit bestellt ist.

| | **Krank und nicht voll schuldfähig** | **Gesund und voll für die Tat verantwortlich** |
|---|---|---|
| **Direkt nach Bekanntwerden der Tat** | „Der Täter ist ein Monster, ein Irrer, eine Bestie.“ | Terrorist, Extremist |
| **Zum Zeitpunkt der Verurteilung** | Forensische Psychiatrie, Maßregelvollzug | „Der Täter soll für immer ins Gefängnis und nicht auf Macke machen.“ |

**Abb. 1:** „Stammtisch“-Paradox

Auch die Klassifizierung als PMK-Straftat ist aus polizeilicher Sicht vollkommen unabhängig vom angenommenen Geisteszustand oder seiner möglichen späteren Schuldunfähigkeit vorzunehmen. Wenn, wie bei der Tat von Hanau, die Opferauswahl in einer Shisha-Bar durch ein rassistisch-islamfeindliches Narrativ getrieben wird, dann bleibt die Tat eine rassistische Tat im Phänomenbereich „rechts“ mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „rassistisch“, egal, ob der Täter dieses angewandte Narrativ geistig vollkommen durchdrungen oder es nur unbewusst reproduziert hat, um seinen Mitnahmesuizid an seiner Mutter aufzuwerten. Interessant ist auch, dass diese Diskussion vor allem immer dann geführt wird, wenn

es darum geht, rechtsextreme Straftaten als unpolitisches Handeln von Einzeltätern darzustellen. Weniger vorstellbar und in der Mehrheitsgesellschaft offensichtlich nicht vermittelbar wäre die Ansicht, dass der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz ja auch die Tat eines „irren", drogenabhängigen Einzeltäters gewesen kein könnte. Bei Muslimen als Täter sind wir viel eher geneigt, trotz psychischer Erkrankung ein religiös-extremistisches Motiv und einen übergeordneten Zusammenhang zu vermuten. So haben Presseauswertungen von 3541 Presseartikel zu über 100 Terroranschlägen in den USA zwischen 2006 und 2015 ein massives Framing gezeigt, dass, wenn der Täter Muslim ist, das Wort Terrorismus mit 488% höheren Wahrscheinlichkeit verwendet wird als bei einem nicht-muslimischen Täter. (Betus, Kearns & Lemieux, 2020)

Die Einstufung einer PMK-Straftat ist auch unabhängig davon vorzunehmen, ob das Opfer tatsächlich der rassistisch klassifizierten Gruppen angehört oder nur so gelesen wird. Ob das Opfer wirklich homosexuell oder Jude ist, ist vollkommen irrelevant für die Einschätzung der Tatmotivation. Was zählt, ist allein die diskriminierende Absicht des angewandten Narrativs bei der Opferauswahl. Der gescheiterte Täter beim Anschlag auf die Synagoge in Halle hat am Ende zwei unbeteiligte deutsche Passanten und nicht wie geplant Juden erschossen. Dennoch bleibt das Tatmotiv Antisemitismus. Die polizeiliche Einschätzung der Tatmotivation hat sich an der Phänomenologie der Tat und nicht am Geisteszustand und einer möglicherweise antizipierten Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit zu orientieren.

Die Einstufung als PMK-Straftat bezeichnet die gesellschaftspolitische Relevanz einer Straftat, z. B. weil von ihr eine doppelte Botschaft ausgeht: Eine angstmachende an alle Angehörigen der Opfergruppen und eine zur Nachahmung aufrufende an die Eigengruppe. Die polizeiliche Einstufung als PMK hat nicht den Anspruch, eine allein hinreichende Motiverklärung der Tat auf persönlicher Ebene zu liefern, und sie ist somit komplett unabhängig von der Schuldfähigkeit zu betrachten. Bei der Suche nach den Ursachen neigen Politikwissenschaftler und Soziologen dazu, die Motive vor allem im politischen Prozess und der Gesellschaft zu sehen, während Mediziner und Psychologen oftmals schneller dabei sind, die

psychopathologischen Anteile der Persönlichkeit als Begründung anzuführen. Aus Sicht einer ganzheitlichen kriminologischen Betrachtung sollte der erfahrene Forensiker weder die Pathologisierung des Politischen noch die Politisierung des Pathologischen betreiben und stets beide Perspektiven in ihrem interaktiven Ergänzungsverhältnis sowie die Tat im Ganzen abbilden.

Es lohnt sich, dieses Ergänzungsverhältnis am Beispiel des klinischen Wahns einerseits und dem Verschwörungsglauben andererseits genauer zu betrachten. Heutige Kontinuumsmodelle des Wahns gehen davon aus, dass der Übergang von subklinischen Formen des Wahns bis zu einer klinisch relevanten Diagnose graduell ansteigend verläuft. Die Schwelle, ab wann man von einer manifesten Wahnerkrankung sprechen kann, ist oft nicht genau gekennzeichnet. Dem Wahn vorlaufende Stufen wären die überwertige, fixe Idee, die thematisch ganz und gar von einer Person Besitz ergreift, und noch niedrigschwelliger das manifestierte Vorurteil, das sich wie der Wahn auch jedweder rationalen Korrektur von außen entzieht, weil es sich für das Individuum so richtig und wahr anfühlt. Solche Modelle des Wahns und der Wahnentstehung lassen sich gut durch Radikalisierungsmodelle um die Facette der politischen Ideologie ergänzen. Die Grundidee des dann entstehenden Erklärungsmodells beruht schematisch darauf, dass mit steigendem Wahngehalt der Ideologiegehalt einer Tat reziprok abnimmt. Je stärker der Wahn imponiert, desto geringer fällt die erkennbare Ideologie noch ins Gewicht. Als Übergangsbereich von der reinen Ideologie zum reinen Wahn haben wir uns den Fanatismus vorzustellen, bei dem sich die Vorurteile und Verschwörungstheorien der Ideologie zu einer überwertigen fixen Idee ausweiten, die peu a peu von der ganze Person Besitz ergreift und zum einzigen lebensbestimmenden Faktor wird. Ideologie und Krankheit können in dieser Phase nebeneinanderher bestehen und sich dann zu einem bestimmten Tatzeitpunkt, wie in den oben genannten Fallbeispielen beschrieben, unheilvoll ergänzen. Dieser Punkt wäre hypothetisch immer dann erreicht, wenn die psychotisch verursachte Dringlichkeit zur Tatbegehung so groß ist, dass sie im Individuum überhandnimmt, gleichzeitig aber noch eine Restideologie geteilt wird, welche den konkreten Tatplan zur diffusen Tatnotwendigkeit liefert und dadurch dann die

Opferauswahl bestimmt. An den extremen Rändern des Kontinuums schwächt sich dieses produktive Ergänzungsverhältnis stattdessen ab oder verschwindet gar ganz. Der Wahn wirkt sich am rechten Rand so isolierend auf das Individuum aus, dass sich die Botschaft der Tat zunehmend selbst entpolitisiert und der Täter mit der Tat in seiner Krankheit vollkommen alleine dasteht. Es gibt keine gemeinsame Wahrnehmungsebene mehr, die noch mit der Gesellschaft geteilt werden könnte. Der Täter lebt vollkommen in seiner eigenen Blase ohne Sympathisanten. Umgekehrt hat man es am linken Rand mit einer überwiegend durch Ideologie getriebenen, auf kognitiver Ebene verankerten Radikalisierung zu tun, die noch nicht so tief auf das emotionale Erleben der Person durchschlägt, wie es der Wahn vermag. Dieser Täter würde rein rational-instrumentell aus einer politischen Kosten-Nutzen-Analyse heraus handeln, bei der er seine Ideologie noch glaubhaft in die Gesellschaft und an seine Sympathisanten vermitteln kann. In der Tendenz dürfte der gefährlichste Punkt für die insgesamt eher seltenen politischen Anschlagstaten häufig dann erreicht sein, wenn Ideologie bereits in Fanatismus umgeschlagen ist und dann ins Wahnhafte zu kippen beginnt.

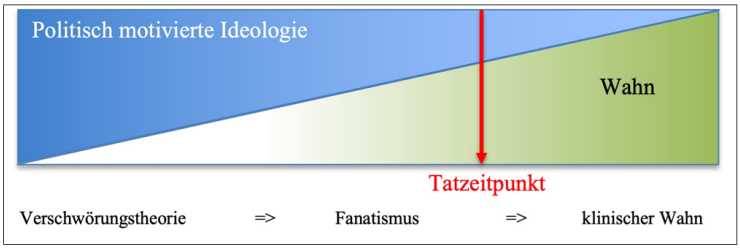


**Abb. 2:** Kontinuumsmodell zum Verhältnis von Ideologie und Wahn bei PMK-Straftaten

Dass Verschwörungsideologie und Wahn selbst für erfahrene Diagnostiker mitunter schwer unterscheidbar sind, lässt sich am Beispiel der „Reichsbürger"-Ideologie exemplarisch darstellen. Welchen großen Stellenwert Verschwörungserzählungen in der Gesamtbevölkerung einnehmen, ist spätestens mit der Corona-Pandemie für eine breite Öffentlichkeit sichtbar geworden. In Deutschland glauben in repräsentativen Umfragen ca. 11–30 % (Roose, 2021) bzw. 15–25 % (Schultz et al., 2017) der Bevölkerung an konkrete Verschwörungstheorien. Allgemein wird für demokratische westliche Staaten eine

Disposition zur Verschwörungsmentalität bei 20–25 % der Bevölkerungen angenommen (Krampen, 2021). Geht man von 30 % aus, entspräche dies in Deutschland einem Personenpotenzial von 25,4 Mio., die für Verschwörungserzählungen empfänglich sind. Hirndorf (2023) konnte zeigen, dass 5 % der Allgemeinbevölkerung in Deutschland der „Reichsbürger"-typischen Verschwörung zustimmen, dass Deutschland in Wirklichkeit immer noch ein besetztes Land sei und heimlich von den Alliierten regiert werde. Damit sind theoretische 4,3 Mio. der Bevölkerung offen für das „Reichsbürger"-Narrativ. In der Statistik des Verfassungsschutzes wird das relevante Personenpotenzial an „Reichsbürgern", die gegenüber den Sicherheitsbehörden in Erscheinung getreten sind, dagegen „nur" auf 23.000 Personen, also einen vergleichsweise kleinen Anteil an Aktivisten in diesem Milieu geschätzt (Bundesamt für Verfassungsschutz, 2024). Es kann also festgehalten werden, bei Weitem nicht jeder Verschwörungstheoretiker ist ein „Reichsbürger", aber jeder „Reichsbürger" ist zwingend immer ein Verschwörungstheoretiker. Denn alle Alternativmodelle zur Eigenstaatlichkeit der „Reichsbürger" und „Selbstverwalter" postulieren, dass die Bundesrepublik in Wahrheit eine illegitime Staatssimulation sei und wir alle durch einen unrechtmäßigen „Fakestaat" getäuscht würden. Schaut man sich nun die allgemeine Verbreitung von paranoidem Gedankengut und ernsthaften psychoseähnlichen Phänomenen (Van Os et al., 2001) an, so fällt auf, dass auch dieser Anteil mit 17,5 % wieder eine sehr große Personenzahl (ca. 14,8 Mio.) betrifft und demgegenüber aber nur ein sehr kleiner Anteil von 1 % der Gesamtbevölkerung (ca. 846.000) auch eine echte klinische Diagnose im Sinne einer psychotischen Wahnerkrankung erfährt (Fuchs, 2022; RKI 2010). Es ist weiterhin anzunehmen, dass zwischen paranoiden Einstellungen in der Allgemeinbevölkerung und dem Hang zu Verschwörungserzählungen ebenfalls eine nicht näher zu beziffernde (große) Schnittmenge herrscht, da sich ein paranoider Denkstil, wie er bei Verschwörungstheorien üblich ist, und ein paranoides Empfinden, wie es in der Psychose üblich ist, gegenseitig ergänzen dürften. Wie man u. a. den Mengendiagrammen entnehmen kann, verbietet es sich, alle Verschwörungstheoretiker als verrückt im Sinne einer psychischen Erkrankung abzustempeln. Damit würde man es sich zu einfach machen und fast ein Drittel der Bevölkerung pathologisieren. Nicht je-

der, der eine kranke Idee verfolgt, ist deswegen auch gleich selbst krank. Ähnliches ist aus der Radikalisierungsforschung bekannt. Relativ vielen Personen mit radikalem Gedankengut stehen nur sehr wenige echte Terroristen mit radikalen Taten gegenüber. Eine Radikalisierung der Meinung ist nicht mit einer Radikalisierung der Tat gleichzusetzen (McCauley/Moscalenko, 2021). Insgesamt zeigt sich, dass die Menge an Personen, die ernsthaft an einem klinischen Wahn mit einer Diagnose erkrankt sind, mit 846.000 Personen fast 37-mal so hoch ist wie die Menge der als aktivistisch eingeschätzten 23.000 „Reichsbürger". Damit ist es mehr als naheliegend, dass sich unter diesen „Reichsbürgern" mit hoher Wahrscheinlichkeit auch – aber eben nicht ausschließlich – Personen finden, die wirklich ernsthaft an einer Wahnerkrankung leiden. Dies wurde anhand der Fallbeispiele von Herrn E. und Herrn S. oben bereits dargestellt. Das Phänomen der „Reichsbürger" entpolitisiert sich damit nicht also solches, im Gegenteil waren die Schriftstücke des Herrn E. durchtränkt von NS-Ideologie und Sprache des „Dritten Reiches". In den Äußerungen des Herrn S. spielte die rechte Ideologie dagegen keine Rolle, er erkannte diese unter dem Einfluss der Erkrankung gar nicht und war darüber im Nachhinein dann sehr beschämt.

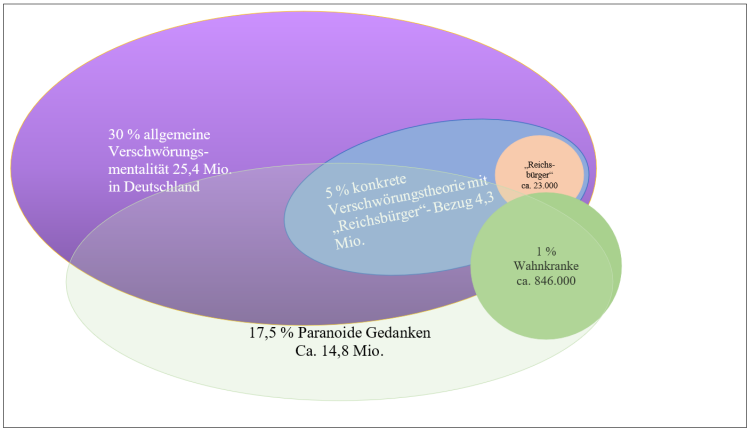


**Abb. 3:** Teilmengen von Verschwörungsmentalität, konkreter „Reichsbürger"-Ideologie, erfassten „Reichsbürgern", paranoidem Gedankengut und klinischem Wahn

Da sich das reale Zahlenverhältnis im Mengendiagramm aufgrund der großen Unterschiede in den Prävalenzen nicht maßstabsgetreu, sondern nur in den Überschneidungsverhältnissen der Teilmengen symbolisch darstellen lässt, müssen die Häufigkeitszahlen noch einmal in den echten Relationen zueinander dargestellt werden. Dies ist in Abbildung 4 vorgenommen worden.

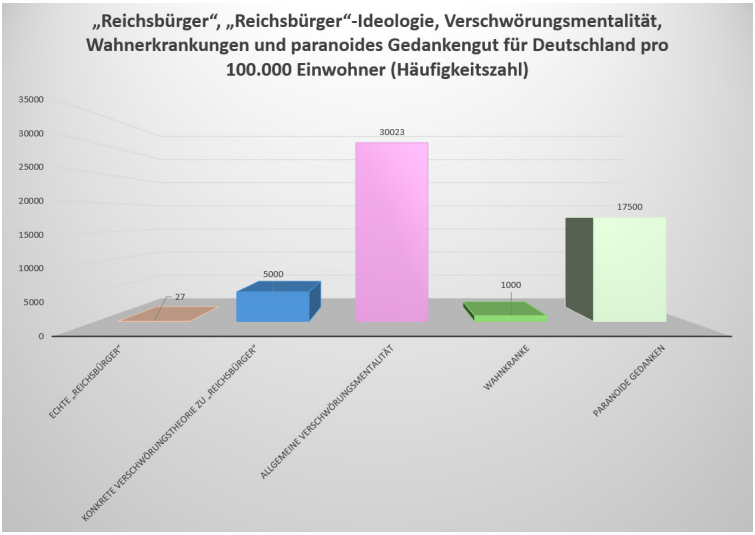


**Abb. 4:** Häufigkeitszahlen zu „Reichsbürgern“, zur „Reichsbürger“-Ideologie, Verschwörungsmentalität, zu paranoidem Gedankengut und klinischem Wahn

Wenn, wie argumentiert, die Einstufung einer PMK-Straftat weitgehend unabhängig vom Gesundheitszustand des Täters getroffen werden sollte, warum ist dann die tiefere Kenntnis über die maligne Rolle von Verschwörungstheorien (Bartlett/Miller, 2010; Hartleb, 2020) für die Radikalisierung der Täter und das Wissen um eine mögliche psychotische Erkrankung trotzdem relevant für die Sicherheitsbehörden? Dies betrifft zwei Ebenen. Die erste ist die Eigensicherung im Einsatz. Es ist bekannt, dass zu Psychotikern aufgrund der Reizüberflutung, der sich diese ausgesetzt sehen, ein größerer Sicherheitsabstand gehalten werden muss. Ebenso kann ihr Schmerzempfinden im Falle von Verletzungen und in der Folge dann auch ihr Verhalten deutlich verschoben sein. Diese Informati-

on im Vorfeld eines Einsatzes zu haben oder während des Einsatzes schnell zu erkennen, dient unmittelbar der Eigensicherung der beteiligten Polizeikräfte und kann lebensrettend sein.

Die zweite Ebene betrifft die Prävention und Therapie. Eine wahnhafte Störung allein durch Beratung auf der Ebene der Ideologie politisch-argumentativ auflösen zu wollen, ist zum Scheitern verurteilt. Es stellt sich also die wichtige Frage, wie lassen sich die in „Reichsbürger"-Kreisen spezifischen Verschwörungsnarrative (Keil, 2021, 2022) wie „Chemtrails", „Reichsflugscheiben", „Neuschwabenland", „reptiloide Formwandlerwesen", „Adrenochrom", „Qanon", „neue germanische Medizin", „white genocide" und „Umvolkung" von einem klinisch relevanten Vergiftungswahn, Strahlungswahn, Bedeutungswahn, Größenwahn oder religiösen Wahn unterscheiden? Viele der genannten Verschwörungsnarrative sind in ihren Inhalten so bizarr und ihre Anhänger so von deren Wahrheit überzeugt, dass eine Unterscheidung anhand der klassischen Wahndefinition nach Jaspers (1913) mit den drei Bestimmungsmerkmalen subjektive Gewissheit, Unkorrigierbarkeit und Unmöglichkeit des Inhalts durchaus schwierig wird. Auch Verschwörungsgläubige sind von der Wahrheit ihrer Theorien überzeugt, lassen sich ungerne bekehren und behaupten Dinge, die Außenstehende für absurd und unglaublich halten. Auch die Feindbilder und die negativen Zukunftserwartungen sind bei beiden Phänomenen ähnlich gelagert. Sowohl die Paranoiker als auch die Verschwörungstheoretiker neigen vom kognitiven Denkstil her gleichermaßen zum voreiligen Schlussfolgern und zur Bildung externaler Kontrollüberzeugungen (Mehl, 2020). Wie Verschwörungsnarrative sind auch Wahnthemen stets vom Zeitgeist abhängig und immer in einen gesellschaftlichen Kontext eingefügt. Beide kreisen in Zeiten der Raumfahrt um außerirdische Mächte und Aliens, im Kalten Krieg um Spionage und atomare Strahlung oder wie zuletzt in der Corona-Pandemie um Gesundheitsthemen wie die Impfung.

Um in der Praxis eine Unterscheidung zwischen Verschwörungsglauben und klinischem Wahn treffen zu können, wird folgend eine Checkliste vorgestellt, mittels derer sich die beiden Phänomenbereiche auseinanderhalten lassen.

| | Ebene | Kriterium | Klinischer Wahn | Verschwörungs-theorien |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Prävalenz | Häufigkeit | Selten | Häufiger |
| | | Begleitsymptome | Häufiger weitere psycho-pathologi-sche Auffälligkeiten | Seltener weitere psychiatrische Störungsbilder |
| 2 | Inhaltsebene | Faktenfreiheit | Ja, der Wahn ist **apriorisch** | Zum Teil, Meinun-gen zählen mehr als Fakten |
| | | Unwiderlegbarkeit | Ja, der Wahn ist **apodiktisch** | Zum Teil, aber oft sehr verfestigtes, geschlossenes Weltbild |
| | | Wahninhalt | **Subjektive Theo-rie** mit geringerem Ideologieanteil | **Allgemeine Theo-rie** mit größerem Ideologieanteil |
| | | Feindbild | **Apokalypse**, die ganze Welt ist bedrohlich | **Gut-Böse-Dualismus** mit klar benennbaren Feindbildern |
| | | Gefahrenwahrneh-mung | **Konkrete** und persönliche Bedro-hung | **Abstrakte** kollekti-ve Bedrohung |
| 3 | Erlebensebene | Erlebensqualität | **Exklusiv**, unmit-telbar, von außen unverstehbar | **Kollektiv** und abs-trakt über geteilte Narrative verbreitet |
| | | Erlebensausdruck | **Leidend**, bedroht, (erleuchtet) | **Wissend**, überle-gen, entlastet |
| | | Erlebensperspek-tive | **Passiver** Emp-fänger | **Aktives** Suchen und Finden |
| 4 | Soziale Ebene | Soziale Situation | **Isoliert**, nicht teilbar, der Wahn ist **privativ** | **Radikalisiert**, Teil einer verschwore-nen Gemeinschaft |
| | | Selbstwert | **Gering**, bedroht | **Erhöht**, Einzigar-tigkeit |
| | | Eigenbezug | **Ich-Bezogenheit** | Teil einer „wissen-den“ Elite |

**Abb. 5:** Checkliste möglicher Unterscheidungskriterien zwischen klinischem Wahn und Verschwörungstheorien

1a) Das Auftreten von Verschwörungstheorien ist in der Allgemeinbevölkerung weit verbreitet und die Basisrate liegt um das 30-Fache höher als die für eine manifeste psychiatrische Diagnose im

Sinne einer Wahnerkrankung. Die Wahrscheinlichkeit spricht also grundsätzlich dafür, jede noch so bizarre Gedankenkonstruktion erst einmal auch dahingehend abzuklopfen, ob sie nicht auch im Internet existiert und von anderen Personen bereits geteilt wird, oder ob es sich hier wirklich um ein singuläres, exklusives Erleben eines echten Paranoikers handelt.

1b) Beim klinisch bedeutsamen Wahn gesellen sich zum eigentlichen Wahnbild aufgrund der Primärerkrankungen oft noch weitere Begleitsymptome psychopathologischer oder anderer Krankheiten. Für Verschwörungstheoretiker sind co-morbide Störungsbilder natürlich nicht ausgeschlossen. Sie kommen aber insgesamt viel seltener vor.

2a) Die Ebene zwei betrifft den konkreten Inhalt. Am Anfang steht hier die Faktenfreiheit. Diese trifft in gewissem Maße für beide Phänomenbereiche zu. Bei einem genaueren Blick zeigt sich aber, dass der Wahn apriorisch und damit vollkommen selbstevident erscheint. Er besteht aus sich selbst heraus und benötigt deswegen gar keine Fakten. Demgegenüber sucht der Verschwörungstheoretiker oft aktiv und selektiv nach Belegen für seine Meinung. Insgesamt wertet er Meinungen und gefühlte Wahrheiten dabei höher als echte Fakten.

2b) Der Wahn ist apodiktisch, er kann nicht widerlegt werden. Allerdings sind Diskussionen mit Verschwörungstheoretikern erfahrungsgemäß sehr zäh und führen meist zu keinem befriedigenden Ergebnis. Wer regelmäßig mit „Reichsbürgern" diskutiert, der hat sicherlich erlebt, dass diese gegenüber juristischen Sachargumenten weitestgehend immun sind. Die Unwiderlegbarkeit stellt deswegen nur ein schwaches Kriterium dar und reicht für sich alleine genommen nicht aus, um den Wahn von der Verschwörungstheorie zu unterscheiden.

2c) Etwas besser eignet sich die konkrete Frage nach dem Wahn- bzw. Verschwörungsinhalt. Der Wahn stellt meist eine sehr subjektive hochindividuelle Theorie dar. Sie ist nur auf diese eine Person zugeschnitten, kann aber in ihrem Inhalt dennoch mögliche ideologische Versatzstücke enthalten. Der Zeitreise-Matrix-Nationalsozialismus im Falle des „Reichsbürgers" Herr E. aus „Neuschwabenland", der sich im Wahn erhängt hat, stellt eine solch hochgradig

subjektiv eingefärbte Theorie dar. Sie ist für sich vollkommen alleinstehend und singulär, rekurriert aber auf die in „Reichsbürger"-Kreisen typischen Narrative. Demgegenüber hängt bei den Verschwörungstheorien in der Regel alles mit allem im Sinne einer allgemeinen übergreifenden Meta-Theorie zusammen. Die Einzeltheorien sind untereinander und gegeneinander austauschbar bzw. miteinander verknüpfbar, es gibt Theorien verschiedener Ebenen, die sich auf höherer Ebene zu einer Superverschwörung verdichten (Butter, 2018). Die Narrative der Verschwörungstheorien formulieren damit einen gesamtgesellschaftlichen Anspruch.

2d) Das nächste Kriterium betrifft das Feindbild. Auch hier lassen sich trotz einiger Gemeinsamkeiten bedeutsame Unterschiede feststellen. Der Paranoiker fühlt sich in seiner apokalyptischen Weltsicht von der ganzen Welt verfolgt und misstraut potenziell jedem. Am Ende wird selbst engsten Familienmitgliedern und Freunden nicht mehr getraut. Dies gilt zum Beispiel für den Doppelgängerwahn, wenn die Befürchtung besteht, dass nahe Bezugspersonen heimlich durch andere Personen ersetzt worden sein könnten. Bei den Verschwörungstheorien dominiert dagegen das Schwarz-Weiß-Denken, es herrscht eine streng dualistische Weltsicht zwischen „die da oben" und „wir" vor. Die Feindbilder können dabei klar benannt werden und ermitteln sich in der Regel über Gruppenzugehörigkeiten. Die Feindbilder bei Verschwörungstheorien sind in der Regel auch ideologisch begründet. Gängige Feindbilder sind Migranten, PoC, LGBTQIA+, der Islam, Reptiloide, Politiker, Hollywoodschauspieler, die Pharmaindustrie, der „deep state" und am Ende auf der obersten Stufe häufig die Juden.

2e) Aus den vorgenannten verschiedenen Feindbildern ergibt sich auch das unterschiedliche Bedrohungsszenario in Bezug auf die Gefahrenwahrnehmung. Der Wahnkranke fühlt sich in seiner Person ganz unmittelbar verfolgt und bedroht. Eine solche konkretistische Gefahr kann sich zum Beispiel vergegenständlichen durch angebliche Personen, die durch die Wand in den Kopf desjenigen hineinschauen und seine Gedanken steuern können. Gerade dass er den Feind nicht konkret benennen kann, aber ständig im Nacken spürt, steigert die Angst des Paranoikers noch. Dies könnte ein Grund sein,

weshalb sich wahnhaft Kranke dann möglicherweise hilfesuchend in „Reichsbürger"-Kreise hineinziehen lassen, weil sie sich dort Antworten auf ihre Fragen erhoffen. Für die Verschwörungstheoretiker stellt sich die Gefahrrezeption demgegenüber als eine kollektive Bedrohung dar. Nicht ich persönlich sehe mich bedroht, sondern das Kollektiv, mit dem ich mich identifiziere, weshalb dann solche Narrative wie die vom „white genocide", der „Umvolkung" oder dem „Bevölkerungsaustausch" bemüht werden, um eine abstrakte Gefahr für mich und meinesgleichen zu konstruieren.

3a) Die dritte Ebene betrifft die unterschiedlichen Erlebensqualitäten. Der Wahnkranke erlebt den Wahn als ein exklusives Erleben. Am häufigsten sind Phänomene der Gedankeneingebung, des Gedankenentzugs und der Gedankenkontrolle. Demgegenüber wird der wahnhafte Inhalt beim Verschwörungstheoretiker kollektiv konsumiert. Die Inhalte können sich ähneln, aber anstatt durch eine Eingebung oder einen Wahneinfall zieht der Verschwörungstheoretiker sein klandestines Wissen aus externen Quellen wie YouTube-Videos, einem Telegramkanal, einer Chatgruppe Gleichgesinnter, dem Angebot des Google-Algorithmus oder bekommt es von einem Milieumanager dargereicht.

3b) Der Erlebensausdruck unterscheidet sich ebenfalls deutlich. Dies zeigt sich auch beim religiösen Wahn im Unterschied zur Religiosität. Der Paranoiker leidet persönlich stark unter seinen Wahnvorstellungen. Der Verschwörungstheoretiker sieht sich dagegen als ein Wissender und fühlt sich aufgrund seiner geheimen Einblicke in die Welt überlegen und aufgewertet. Der Verschwörungstheoretiker mag vorher Kummer gehabt und Abwertungserfahrungen gemacht haben. Die Entdeckung der Verschwörung erlebt er aber als Moment der Stärke und Entlastung für sich. Für den erwähnten Sonderfall des religiösen Wahns kann ein Moment der Erleuchtung kurzfristig möglicherweise auch als Moment der Stärke wahrgenommen werden. Langfristig wird die Gesamtbotschaft aber auch beim religiösen Wahn eher bedrohend und ausgeliefert denn als erlösend wahrgenommen.

3c) In Bezug auf die Erlebensperspektive imponiert für den Wahn das Gefühl des Gemachtseins. Der Paranoiker fühlt sich von außen gesteuert und nimmt sich als passiven Empfänger von Eindrücken wahr, die er sich nicht erklären kann. Es gelingt ihm nicht mehr, die Innen- und Außenwelt als kohärent zu erleben. Dagegen ist der Verschwörungstheoretiker ein aktiver Sucher und Finder seiner für ihn bestimmten Wahrheiten. Viele Verschwörungstheorien lassen Widersprüche offen und suggerieren ihren Anhängern, durch die Möglichkeit der aktiven Mitwirkung selbst ein Teil der Lösung des großen gemeinsamen Rätsels zu sein. Verschwörungstheorien vermitteln so das Gefühl von Selbstwirksamkeit und Kontrolle, weil jeder selbst die Lösung des Problems gerade so komplex gestalten kann, dass er es selbst noch zu begreifen vermag. Wer nach einfachen Lösungen im Netz sucht, der findet einfache Lösungen, und wer nach hochkomplexen Lösungen mit absurdem Bezug zur Quantenphysik sucht, der wird auch dazu fündig werden. Das Anspruchsniveau der Verschwörungstheorien passt sich somit dem Suchenden an und kann damit keine angstmachende Überforderung darstellen.

4a) Die letzte Ebene befasst sich mit den unterschiedlichen sozialen Situationen, in denen sich der Wahnkranke und der Verschwörungstheoretiker befinden. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist der Wahn am Ende privativ und nicht teilbar. So rutscht der Wahnkranke langsam in die soziale Isolation ab. Der Verschwörungstheoretiker radikalisiert sich. Er will kein „Schlafschaf“ mehr sein und distanziert sich deutlich von dieser Außengruppe, gleichzeitig identifiziert er sich aber hochgradig mit seiner neuen virtuellen oder analogen verschworenen Gemeinschaft. Mit der Abwertung der Außengruppe geht eine massive Aufwertung der Eigengruppe einher, durch den Druck der Mehrheitsgesellschaft steigen die Kohäsionskräfte der Innengruppe. Wie bereits angedeutet, verliert der Wahn genau dann einen wesentlichen Teil seines Krankheitswerts, wenn es gelingt, die eigenen Vorstellungen kollektiv mit einer großen Gruppe von Unterstützern zu teilen.

4b) Aus den vorstehenden gruppendynamischen Prozessen lassen sich Rückschlüsse auf den Selbstwert ziehen. Der Selbstwert der Wahnkranken sollte aufgrund seiner zunehmenden Isolation in der

Regel bedroht sein. Auch hier gibt es bemerkenswerte Ausnahmen, wie z. B. beim Größenwahn, Prophetenwahn oder Bedeutungswahn, dort ist der Selbstwert dann extrem überhöht. Tiefenpsychologisch wäre die Überhöhung aber auch als grandiose Abwehr eines im Kern stark bedrohten Selbstwerts zu deuten. Der Verschwörungstheoretiker sieht sich in seinem Selbstwert deutlich erhöht. Er ist Teil einer wissenden Elite geworden, mit der er sich identifiziert. Er erhebt sich über die Schar der unwissenden „Schlafschafe", die sich manipulieren lassen und nicht so wie er denken. Vor allem aber hat sich für ihn der Selbstwert gegenüber seiner Ausgangssituation stark verbessert. Bevor er ein Suchender und ein Findender wurde, war der Verschwörungstheoretiker, wie wir an der sozialen Situation vieler „Reichsbürger"-Karrieren nachzeichnen konnten, ein stark verunsichertes und mit seinem Schicksal haderndes Subjekt. Durch den Akt der Selbstermächtigung mit der Metamorphose vom Schuldner zum „Reichsbürger" wird diese Wunde geheilt. Die Selbstwerterhöhung und der Identitätsgewinn stellen für viele „Reichsbürger" eine wesentliche psychische Entlastungsfunktion dar.

4c) Der abschließende Punkt betrifft die Eigenbezüglichkeit. Während der Wahnkranke in seinem Denken permanent um sich selbst kreist, nach Antworten auf seine Fragen sucht und keinerlei Krankheitseinsicht zeigt, sieht sich der Verschwörungstheoretiker als Teil einer wissenden Elite. Auch bei ihm kann die Befassung mit der Verschwörungstheorie den Grad einer überwertigen Idee einnehmen und sich stark auf die gesamte Lebensführung ausweiten. Die Subjektzentrierung wird aber dennoch in der Regel nicht ganz so stark ausgeprägt sein wie beim Wahnkranken.

Für sich allein genommen kann keines der genannten dreizehn Kriterien eine absolute Ausschließlichkeit bei der Diagnosestellung beanspruchen. In der Summe lässt sich aber im Einzelfall auf der Grundlage einer solchen Checkliste eine valide Einschätzung treffen. Vor allem hat sich gezeigt, dass die Inhaltsebene allein wegen der großen Überschneidungen und Parallelitäten zwischen Wahn und Verschwörungstheorie nicht zur Unterscheidung taugt. Dies betrifft vor allem die Faktenfreiheit, Unwiderlegbarkeit und Konstruktion einer feindlichen Welt. Dagegen erweisen sich die unterschiedlichen

Erlebensperspektiven und die Ausgestaltung der sozialen Situation bei der Beurteilung als deutlich trennschärfer, weshalb diese anamnestisch unbedingt immer miteinbezogen werden sollten.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Kenntnis über die Psychopathologie für die Bewertung als PMK zwar nur eine untergeordnete Rolle spielt, für die Tatrekonstruktion und Gefahrenabwehr sowie die Eigensicherung im Einsatz dagegen von sehr großer Bedeutung ist. Demgegenüber ist die Frage nach der Schuld ein darauf aufbauendes juristisches Problem, welches erst im Nachgang geklärt werden kann.

**Literaturverzeichnis**


Bartlett, Jamie/Miller, Carl (2010): *The power of unreason: Conspiracy theories, extremism and counter-terrorism*. London: Demos.

Betus, Allison E./Kearns, Erin M./Lemieux, Anthony F. (2020). How Perpetrator Identity (Sometimes) Influences Media Framing Attacks as "Terrorism" or "Mental Illness". Communication Research. DOI:https://doi.org/10.1177/0093650220971142. (abgerufen am 01.04.2026)

Butter, Michael (2018): *Nichts ist, wie es scheint. Über Verschwörungstheorien*. Berlin: Suhrkamp.

Fuchs, Thomas (2022): Verschwörungsdenken, Wahn und Virtualität. *Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 16, 190–194.

Hartleb, Florian (2020): Die Manifeste rechtsterroristischer Einzeltäter. Eine vergleichende Analyse. *Kriminalistik* 74(5), 313–318.

Hirndorf, Dominik (2023): *„Kein Staat, meine Regeln" – Repräsentative Umfrage zur Verbreitung von Reichsbürger-affinen Einstellungen in der deutschen Bevölkerung*. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung.

Jaspers, Karl (1913): Kausale und „verständliche" Zusammenhänge zwischen Schicksal und Psychose bei der dementia praecox (Schizophrenie). *Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie*, 14, 158–263.

Keil, Jan-Gerrit (2021): Zur Abgrenzung des Milieus der „Reichsbürger" – Pathologisierung des Politischen und Politisierung des Pathologischen. *Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 15(3), 255–273. https://doi.org/10.1007/s11757-021-00668-7

Keil, Jan-Gerrit (2022): Verschwörungserzählungen aus Sicht der Kriminalpsychologie und ihre besondere Rolle im Milieu von „Reichsbürgern“, „Impfgegnern“ und „Qanon-Anhängern“. In: F. Lüttig & J. Lehmann (Hrsg.): *Verschwörungstheorien. Ursprung – Anhänger – Bewältigung*, 15–49. Baden-Baden: Nomos.

Krampen, Günter (2021): Fake News, Verschwörungstheorien und Fake Olds in Gesellschaft und Politik. Erträge psychologischer Analysen. *Report Psychologie*, 46(4), 16–24.

Mehl, Stephanie (2022): Verschwörungstheorien und paranoider Wahn: Lassen sich Aspekte kognitionspsychologischer Modelle zur Entstehung und Aufrechterhaltung von paranoiden Wahnüberzeugungen auf Verschwörungstheorien übertragen? *Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 16, 195–204.

Moskalenko, Sophia/McCauley, Clark (2021): Qanon: Radical Opinion versus Radical Action. *Perspectives on Terrorism*, 15(2), 1–5.

RKI (2010): *Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Heft 50: Schizophrenie*. Berlin: Robert Koch-Institut. Verfügbar unter https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/3229/24hvc8L2sxURA.pdf?sequence=1&isAllowed=y (abgerufen am 27.02.2024).

Roose, Jochen (2021): *Sie sind überall – Eine repräsentative Umfrage zu Verschwörungstheorien. Konrad-Adenauer-Stiftung*. Verfügbar unter https://www.kas.de/documents/252038/7995358/Eine+repräsentative+Umfrage+zu+Verschwörungstheorien.pdf/0f422364-9ff1-b058-9b02-617e15f8bbd8?version=1.0&t=1599144843148 (abgerufen am 21.02.2024).

Schultz, Tanjev/Jackob, Nikolaus/Ziegele, Marc/Quiring, Oliver/Schemer, Christian (2017): Erosion des Vertrauens zwischen Medien und Publikum. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage. *Media Perspektiven*, 38(5), 246–259.

Statistisches Bundesamt (2022): *Bevölkerungsstand: Amtliche Einwohnerzahl 2022*. Verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html# (abgerufen am 21.02.2024).

van Os, Jim/Hanssen, Manon/Bijl, Rob V./Vollebergh, Wilma (2001): Prevalence of Psychotic Disorder and Community Level of Psychotic Symptoms: An Urban-Rural Comparison. *Arch Gen Psychiatry*, 58(7), 663–668. doi:10.1001/archpsyc.58.7.663

## 12. Worksession III: Psychische Erkrankungen/Beeinträchtigungen im Kontext von Radikalisierung, Gewalt und Traumata

Die dritte Worksession behandelte den Themenbereich „Psychische Erkrankungen und/oder Beeinträchtigungen im Kontext von Radikalisierung, Gewalt und Traumata". An drei Thementischen wurden die Arbeitspakete

- (1) die Rolle von psychischen Beeinträchtigungen/Erkrankungen im Kontext von Radikalisierung, Gewalt und Traumat,
- (2) Wahn, Verschwörungstheorien und Ideologien im Kontext politisch motivierter Kriminalität
- (3) und die Frage nach den Wechselwirkungen zwischen erlittenen Traumata und bestehenden psychischen Krankheitsbildern und ihre rechtliche Bewertung bearbeitet.

Die Diskussionsrunden an den Thementischen wurden jeweils mit weiteren relevanten Fragestellungen unterfüttert, die die Experten bei ihrer Evaluation, Reflektion und Bearbeitung der Fragen unterstützen sollten. So wurden an Tisch 1 auch die Fragestellungen „Sollten grundsätzlich Experten (Islamwissenschaftler, Psychologen …) zur Einschätzung hinzugezogen werden?" und „Können wir Tätern ihre Motivlage absprechen?" bearbeitet.

Die übergeordnete Frage der Rolle von psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen bei der Radikalisierung im Kontext von Terrorismus konnte von den Experten im Konsens mit der großen Rolle von sozialen Faktoren als Radikalisierungskatalysator und Pull-Faktor zu terroristischen Gruppierungen beantwortet werden. So können psychisch erkrankte oder beeinträchtigte Personen, die aus unsicheren oder losen sozialen Verhältnissen kommen, vulnerabler für den Bezug zu oder Eintritt in Terrorgruppierungen sein. In der Diskussion besonders hervorgehoben wurde dabei allerdings die Wichtigkeit von Einzelfallentscheidungen, die die Pathologisierung von Tätern und die Stigmatisierung von psychisch Erkrankten und Beeinträchtigten als potenzielle Täter verhindert. Auch wurde betont, dass „nicht jeder Radikale krank sei und nicht jeder Kranke

radikal“, insbesondere da oftmals unklar ist, welcher Umstand zuerst eingetreten ist bzw. im weiteren Verlauf dominierte – die Radikalisierung oder die psychische Erkrankung/Beeinträchtigung. Zur Beantwortung dieser Frage konnte bis zum Schluss der Tagung kein Muster zur Beurteilung erarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, inwiefern psychisch Erkrankte oder Beeinträchtigte attraktive Mitglieder für einschlägige Gruppierungen darstellen. Zum einen sei diese Bevölkerungsgruppe häufig vulnerabel und beeinflussbar und suche nach sozialer Zugehörigkeit, zum anderen wurde der Faktor einer fehlenden Verlässlichkeit und Berechenbarkeit psychisch Erkrankter/Beeinträchtigter als abschreckend für Terrorgruppierungen benannt. So seien soziale In-group-Gruppendynamiken dazu ausgelegt, potenziell ungeeignete Mitglieder auszufiltern. Ausnahmen seien hier Lone-Wolf-Terroristen, die sich außerhalb klassischer Gruppendynamiken radikalisieren und, wenn überhaupt, in losen Sozialstrukturen, zum Beispiel auf Internetplattformen, die einen weniger ausgeprägten sozialen „Filtermechanismus“ besitzen, agieren.

Auch wurde sich an Thementisch 1 für eine grundsätzliche Unterstützung von Risikoeinschätzungen durch interdisziplinäre Expertenteams, bestehend u. a. aus Psychologen und Islamwissenschaftlern in Kompetenzteams, ausgesprochen, die das Wissen von Ermittlern ergänzen. Dies sei insbesondere dahingehend wichtig, da Tätern mit psychischen Erkrankungen/Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ihre Motive und Ideologien abgesprochen werden können. Es bedarf daher weiteren Expertenwissens, um die einzelnen Täter möglichst vollumfänglich einschätzen zu können.

Thementisch 2, der sich mit Wahn, Verschwörungstheorien und Ideologien beschäftigte, kam zu ähnlichen Schlüssen. Hier wurde gefragt, ob eine psychische Erkrankung eine vorsätzliche PMK-Tat ausschließt, welchen Einfluss eine psychische Erkrankung auf die Nähe zu Verschwörungstheorien und Ideologien hat, wo Radikalisierung endet und wo Pathologie beginnt.

Ähnlich zu Thementisch 1 wurde von Psychologen bei der Ausübung von PMK-Taten durch psychisch erkrankte Täter für täterbezogene Einzelfallbetrachtungen argumentiert, während Ermittler aussagten, dass ein Fokus in der Praxis auf dem (übergeordneten) PMK-Bezug der Tat liege, um Täter einzuordnen. Sei dieser gegeben, dann sei täterunabhängig eine politische Motivation feststellbar.

Auch sei wie bei Terrorismus von einer erhöhten Vulnerabilität von psychisch Erkrankten/Beeinträchtigten zu Verschwörungstheorien auszugehen. So könne fehlende Medienkompetenz zu Fehleinschätzungen von Verschwörungstheorien als Fakt, insbesondere im Kontext einer weiten Verbreitung von Fake News auf Social Media, führen. Hier müsse auch bedacht werden, dass Inhalte eines Wahns durch psychische Erkrankungen vielmals einem gewissen Zeitgeist unterliegen, sodass auch hier Elemente von Verschwörungstheorien enthalten sein können, obgleich sie nur als Teil des krankhaften Verhaltens übernommen wurden.

Zur zweiten Frage konnte weder durch Psychologen noch durch Ermittler eine klare Abgrenzung zwischen Radikalisierung und Pathologie vorgenommen werden. In beiden Fällen liege ein Kontinuum vor, da sowohl Abstufungen in einer Radikalisierungsentwicklung als auch in einer psychischen Erkrankung im Sinne einer Ausprägung unabhängig voneinander existierten und in beiden Fällen Entwicklungen weder unidirektional noch linear verlaufen müssen. Übereinstimmend mit den Diskussionen an Tisch 1 zur Rolle psychischer Erkrankung im Terrorismus bestehe daher die Dichotomie „Radikalisierung pathologischer Menschen versus Radikalisierte werden pathologisch“.

Der dritte Thementisch behandelte potenzielle Wechselwirkungen zwischen erlittenen Traumata und bestehenden psychischen Krankheitsbildern und deren rechtliche Bewertung. Wie in den vorhergegangenen Diskussionen wurde auch hier zu einer Einzelfallentscheidung zu den Tätern – in der Regel durch ein Gutachten – geraten. Die rechtliche Würdigung und Einschätzung obliegen allerdings dem er-

kennenden Gericht. Damit werde eine relevante Schnittstelle deutlich, da das erkennende Gericht im Zweifelsfalle auch ohne Berücksichtigung des Gutachtens zu einer Entscheidung gelangen kann.

Durch den Täter erlebte Traumata in Form von Gewalterfahrungen und/oder „broken homes" können als Grundstein von Taten dienen. Anschließende Taten können unter Umständen zur (Re-)Traumatisierung von Tätern durch ihre eigenen Taten führen. Einerseits seien so im Anschluss psychische Folgeerkrankungen möglich, die Tat kann aber auch „Höhepunkt" vorhergegangener Traumatisierung sein. Allerdings führen „extreme" Tatausübungen nicht zwangsläufig zu psychischen Erkrankungen und/oder Beeinträchtigungen, können aber die Hemmschwelle der Täter zu weiteren Extremtaten herabsetzen. Insbesondere ideologisch beeinflusste Täter können darüber hinaus in eine kognitive Dissonanz über ihre eigene Tat verfallen, da durch die Tat nur ein vermeintlich „höheres Ziel" bedient wurde.

Insgesamt verdeutlichte die dritte Worksession, dass psychische Erkrankungen und Beeinträchtigungen im Kontext von Radikalisierung und Gewalt zwar relevante, aber keineswegs alleinige Faktoren darstellen. Die Diskussionen betonten die Notwendigkeit interdisziplinärer Einzelfallanalysen, um Pathologisierung und Stigmatisierung zu vermeiden. Soziale Instabilität und fehlende Zugehörigkeit wurden als zentrale Radikalisierungstreiber identifiziert, während psychische Erkrankungen eher als verstärkende Vulnerabilitätsfaktoren wirken können. Einigkeit bestand darüber, dass klare Trennlinien zwischen Pathologie und Radikalisierung schwer zu ziehen sind und rechtliche Bewertungen daher immer kontextabhängig erfolgen müssen.

**Ergebnisdarstellung**

Im Verlaufe der Tagung wurden zahlreiche Erkenntnisse ausgetauscht und diskutiert, welche sowohl für die rechtswissenschaftliche und kriminalistische Praxis von Bedeutung sind, aber auch für die forensische Psychologie. Diese werden in der Folge in ihren Kernpunkten getrennt nach Rechtswissenschaften und Kriminalistik einerseits sowie der psychologischen Perspektive andererseits darge-

stellt. Wie aus den vorangestellten Beiträgen bereits deutlich wurde, sind die jeweiligen Fragestellungen in allen Wissenschaftsgebieten verankert. Dennoch ermöglicht die Einnahme der unterschiedlichen Perspektiven eine das Verständnis erleichternde wechselseitige Betrachtung wie auch Fokussierung auf die Kernthemen.

**Rechtswissenschaftlich-kriminalistische Perspektive**

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Tagung aus rechtswissenschaftlich-kriminalistischer Perspektive zusammengefasst. Zunächst wird auf die Bedeutung psychischer Erkrankungen im deutschen Rechtssystem und der Ermittlungspraxis sowie die mit psychischen Beeinträchtigungen verbundenen Implikationen für die Gefahrenabwehr eingegangen. In einem zweiten Abschnitt werden der Komplex Schuldfähigkeit und Motivbildung und die damit verbundenen Implikationen behandelt. Danach erfolgt eine Zusammenfassung der im Tagungsverlauf zu den beiden Themenkomplexen erzielten Erkenntnisse. Ein abschließendes Fazit fasst Herausforderungen und Handlungsempfehlungen für die Praxis zusammen.

Es ist festzustellen, dass die Rechts- und Ermittlungspraxis vor großen Herausforderungen steht, denen im Einzelnen mit geeigneten Herangehensweisen und Maßnahmen sinnvoll begegnet werden kann, zu denen darüber hinaus jedoch auch noch Lösungsansätze zu entwickeln sind.

**Bedeutung psychischer Erkrankungen in Rechtssystem und Ermittlungspraxis**

Psychische Erkrankungen im Kontext von Kriminalität spielen in der öffentlichen Wahrnehmung eine zunehmende Rolle und beschäftigen die Polizeibehörden in wachsendem Maße. Stellte sich bereits in der Vergangenheit die Frage, inwieweit bspw. ideologische und hier insbesondere religiöse Überzeugungen im Sinne einer psychischen Störung einzuordnen sind, und wurde diese im Laufe der Zeit unterschiedlich beantwortet (siehe hierzu Ausführungen im Beitrag Hartings), haben in jüngerer Vergangenheit öffentlichkeitswirksame Gewalttaten die Diskussion wiederbelebt.

Neben Fragen der Prävention stehen solche nach der Einordnung von Straftaten, die im Kontext psychischer Beeinträchtigungen begangen werden, im Fokus. Ausgehend vom Selbstbestimmtheitsprinzip – also der individuellen Fähigkeit, sich für das Recht zu entscheiden, und der daraus erwachsenden Verantwortlichkeit für eigene Handlungen – ist daher von Relevanz, ob und inwieweit psychische Beeinträchtigungen die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinflussen oder gar aufheben können.

Im Zusammenhang von Straftaten mit (extremer) Gewaltanwendung, die der politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind, spielen ferner häufig tief verwurzelte Überzeugungen eine Rolle. Plastisch wird dies anhand von tatbegründenden Verweisen auf eine handlungsleitende „Anweisung Gottes" oder der „Einflüsterung durch den Teufel" sowie durch mitunter im Kontext von Verschwörungstheorien begangene Straftaten. Ob eine Trennung von derartigen Überzeugungen von psychischen Beeinträchtigungen anhand des Diagnoseschemas ICD-10 hier eine problemgerechte Lösung darstellen kann (vgl. Beitrag Giesel & Winter), war im Rahmen der Veranstaltung nicht abschließend zu klären. Dazu führen Winter und Giesel aus, dass „… in der psychiatrischen und psychologischen Fachdisziplin konsensualisiert [ist], dass die Inhalte des religiösen Wahns erst dann als pathologisch zu bewerten sind, wenn diese innerhalb der soziokulturellen Gruppe des Betroffenen von niemand anderem geteilt und als falsch beurteilt werden" (vgl. Beitrag Giesel & Winter). Dieser eher formale Ansatz verneint also einen solchen Zusammenhang eher, berücksichtigt darüber hinausgehende Implikationen wie eine durch religiöse Überzeugungen beeinträchtigte Realitätswahrnehmung und darauf beruhende Handlungen jedoch nicht. Um dennoch zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, entwickelten die Autoren einen mehrstufigen interdisziplinären Ansatz, um eine möglichst holistische Bewertung zu ermöglichen (Beitrag Giesel & Winter). Ferner liefert das Modell des Kontinuums von Witter (1992) von Irrtum bis Wahn einen Ansatz zur Differenzierung, wobei die „Überwertige Idee" den Übergang zum Wahn markiert (ebd.) und an dem tief verwurzelte, besitzergreifende Überzeugungen zu verorten sind. Im Ergebnis stellt sich die Wirkung tief verankerter ideologischer/religiöser Überzeugungen auf Radikalisierungs-

verläufe und den Tatentschluss aktuell als noch nicht ausreichend erforscht dar. Damit scheint diese Fragestellung zunächst eher einer kriminalistischen Perspektive zugänglich zu sein. Die Analyse von Hartings kommt zu dem Ergebnis, dass eine psychische Störung mit (terroristischen) Gewaltakten zwar in Verbindung stehen kann, jedoch nicht zwingend sein muss. Diese Position wird durch die Feststellung, dass Radikalisierungsverläufe ebenso wie psychische Störungen bzw. Erkrankungen keine linearen Verläufe aufweisen, gestützt. Unstrittig hingegen ist jedoch die Feststellung, dass Überzeugungen täterseitig zur Rechtfertigung ihrer Taten genutzt werden, diese jedoch keinen formaljuristischen Rechtfertigungsgrund darstellen (Beitrag Heger). Abschließend lässt sich zu diesem Komplex festhalten, dass psychische Erkrankungen vorhandene ideologische Überzeugungen verschärfen können, sie jedoch auch als Kanäle für Radikalisierung und Manipulation durch extremistische Gruppen dienen (Worksession II). Die Bewältigung der Verbindung zwischen psychischen Beeinträchtigungen und kriminellem Verhalten erfordert daher ein ganzheitliches Verständnis individueller Vulnerabilitäten und gesellschaftlicher Faktoren (Worksession III).

Neben der Unterscheidung von Wahn und, bezogen auf die radikalisierende Wirkung, extremen religiös-kulturellen Überzeugungen stellen Verschwörungstheorien einen weiteren Sonderfall dar (Beitrag Keil). Verschwörungstheorien sind u. a. dadurch gekennzeichnet, dass sie bei objektiver Betrachtung völlig abstruse Vorgänge und deren Hintergründe behaupten, welche weder verifiziert noch in einem größeren Rahmen konsentiert werden können. Dennoch betrifft der gemeinsame Glaube an diese Theorien nicht nur vereinzelte Individuen, sondern vereint weltweit jeweils eine durchaus nennenswert große Personenzahl, ohne jedoch die Größenordnungen von Glaubensgemeinschaften, bspw. der Weltreligionen, in ihren unterschiedlichen Ausprägungen erreichen zu können. Ähnlich der Religionen helfen Verschwörungstheorien, mit persönlich belastenden Situationen umzugehen, und stärken durch die Teilhabe an einer gemeinsamen Idee Selbstwert- und Gemeinschaftsgefühl, geben ein Gefühl der Selbstwirksamkeit. In diesen Funktionen sind sie geeignet, Radikalisierungsprozesse zu unterstützen. Je nach individueller Identifikation mit einzelnen Verschwörungstheorien kann

durchaus von einer „Überwertigen Idee“ i. S. von Witters Klassifikation (1992) gesprochen werden. Übergänge zu wahnhaftem Verhalten sind dagegen auch von erfahrenen Diagnostikern nur schwer zu explorieren, wie Keil in seinem Beitrag feststellt. Die von ihm hierzu entwickelte „Checkliste möglicher Unterscheidungskriterien zwischen klinischem Wahn und Verschwörungstheorien“ unterstützt diesen Prozess systematisch (Beitrag Keil).

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive ergibt sich weiterhin die Problematik der Beurteilung der psychischen Verfasstheit im Tatzeitraum, auf welche noch im nächsten Abschnitt einzugehen sein wird. Die daraus resultierenden kriminalistischen Anforderungen zur Feststellung diesbezüglicher Tatsachen stoßen in ihrer Umsetzung an natürliche Grenzen, da im Ermittlungsverfahren lediglich Anhaltspunkte für eine psychische Störung festgestellt werden können, eine diagnostische Beweiserhebung jedoch aufgrund mangelnder Expertise und Zuständigkeit nicht möglich und aus rechtswissenschaftlicher Perspektive nicht geboten ist. Gleichwohl mögen eine diesbezügliche Sensibilisierung und entsprechende Schulung der Detektion und Dokumentation relevanter Aspekte dienlich sein. Dies betrifft bspw. Feststellungen zur Tatvorbereitung und -ankündigung, welche für sich genommen bereits Aussagen zur psychischen Verfasstheit zulassen und in ihrer jeweiligen Ausprägung darüber hinaus einen differenzierten Eindruck vermitteln können. So kann generell davon ausgegangen werden, dass komplexe Tatvorbereitungshandlungen eine Steuerungsunfähigkeit ebenso infrage stellen wie eine Tatankündigung eine affektive Tatsteuerung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Menschen, die psychisch erkrankt sind, generell nicht in der Lage sind, komplexe Planungen durchzuführen. Denn kognitive Einschränkungen sind nicht zwingend mit psychischen Erkrankungen verbunden (Beitrag Hartings). Ferner ist die Beschuldigtenvernehmung geeignet, Anhaltspunkte für eine ggf. vorhandene psychische Beeinträchtigung aufzunehmen. Dazu bedarf es einer besonderen Herangehensweise und besonderer Voraussetzungen, wie im Beitrag Heße-Husain, Huschbeck, Rempel dargelegt, welcher zudem diesbezügliche Schulungen anregt. Die vorläufige kriminalpolizeiliche Einschätzung von Anhaltspunkten für eine psychische Beeinträchtigung hat bezüglich der Verwertbarkeit der Aussage ge-

mäß der Darstellungen eine zusätzliche Relevanz, da eine zum Zeitpunkt der Vernehmung vorliegende Beeinträchtigung zu einer Unverwertbarkeit der Aussage führen dürfte. Im Ergebnis ist bereits im Frühstadium eines Ermittlungsverfahrens zumindest bei schweren Gewaltakten der Umstand zu berücksichtigen, dass ggf. psychische Beeinträchtigungen im konkreten Sachverhalt von Relevanz sind.

Ist es bereits generell eine Herausforderung – trotz mittlerweile etablierter Verfahren und Standards –, die psychische Verfasstheit zweifelsfrei festzustellen, wird diese Aufgabe durch sich (beständig und z. T. signifikant) verändernde Krankheitsverläufe zusätzlich nicht unerheblich erschwert. Eine Exploration der betreffenden Person ggf. erst Monate nach dem relevanten Tatzeitraum macht eine zweifelsfreie Feststellung des psychischen Zustandes zum Tatzeitpunkt häufig kaum mehr möglich, erschwert sie zumindest eminent (siehe auch Worksession I). Beteiligt sich die betroffene Person nicht aktiv an der Exploration – wozu sie nicht verpflichtet ist –, kann sich das Gutachten ausschließlich auf die Akten stützen, was die Begutachtung wesentlich einschränkt (vgl. Beitrag Giesel & Winter).

Ein weiteres Problemfeld stellt das Mündlichkeitsprinzip dar, aufgrund dessen der Sachverständige die Aufgabe hat, einen komplexen Sachverhalt in der Gerichtsöffentlichkeit für das Gericht, die Verteidigung, aber auch das (Medien-)Publikum nachvollziehbar sowie verständlich darzulegen und seine Befunde zu begründen (Beitrag Seifert). Gegenüber dem erkennenden Gericht hat diese Transferleistung herausragende Bedeutung, da es Aufgabe des Gerichts ist, darüber zu entscheiden, „… ob und in welchem Ausmaß eine psychische Störung im Tatzeitpunkt vorgelegen hat …“ (ebd.). Um diesen fachfremden Personen eine solche Entscheidung anstelle des Gutachters zu ermöglichen, ist die plausible Vermittlung unter den erschwerten Bedingungen des mündlichen Vortrags zu bewerkstelligen (ebd.). Hier kann es aufgrund der besonderen Situation und vor allem bei wenig erfahrenen Gutachtern zu Abweichungen vom schriftlichen Gutachten kommen (ebd.). Dies wiederum erschwert mindestens das Verständnis, wenn nicht gar die Rechtsfindung als solche. Dem Gericht kommt dabei die Rolle zu, die Darstellungen zu hinterfragen und Unklarheiten auszuräumen. Dies kommt insbeson-

dere zum Tragen, wenn mehrere Gutachten mit voneinander abweichenden Ergebnissen berücksichtigt werden müssen. Das Gericht hat also die Aufgabe, Erkenntnisse aus einem fachfremden Metier zu hinterfragen und im rechtswissenschaftlichen Sinne zu würdigen. Auch wenn das Gericht hierzu nicht verpflichtet ist, ist ein für die Gerichtsöffentlichkeit nachvollziehbarer Transfer insbesondere bei herausragenden und damit öffentlichkeitswirksamen Delikten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Kann unter Umständen aufseiten des erkennenden Gerichts bereits eine gewisse Erfahrung und Expertise vorausgesetzt werden, ist dies zuweilen bei der Verteidigung, den Medienvertretern und der sonstigen Öffentlichkeit nicht der Fall. Im Ergebnis werden unterschiedliche Wahrnehmungen ein und desselben Sachverhaltes unterstützt. Gerade auch die Vermittlung der mit jeder Untersuchung einhergehenden Limitierungen kann zu einer Verzerrung in der Wahrnehmung führen. Auf diesen Umstand reflektierte u. a. die Diskussion zu Unsicherheiten in der Anwendung und Durchsetzung des Rechts sowie der Rechtssituation als solche in Worksession I.

Die Berücksichtigung möglicher Anhaltspunkte für eine psychische Beeinträchtigung weist gleich mehrere Implikationen auf. Davon betroffen sind Zuständigkeitsfragen aufseiten der Kriminalpolizei und der Justiz, Ermittlungsmaßnahmen (siehe vorheriger Abschnitt) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Darüber hinaus werden die öffentliche Wahrnehmung und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit von Polizei und Justiz sowie nicht zuletzt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bzw. der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) beeinflusst.

Zur Diskussion der Zuständigkeitsfragen und der statistischen Erfassung sei hier auf das nachfolgende Kapitel verwiesen, da das handlungsleitende Motiv in diesem Zusammenhang eine herausragende Rolle spielt und psychische Auffälligkeiten in diesem Kontext erörtert werden. Dort wird die Frage der öffentlichen Wahrnehmung im Kontext der statistischen Erfassung ebenfalls erneut ergänzend aufgegriffen. An dieser Stelle sei nur angemerkt, dass neben den polizeilichen

Zuständigkeiten (bspw. des polizeilichen Staatsschutzes) die der Staatsanwaltschaften und damit auch die der Gerichte tangiert sind, u. U. mit weitreichenden Folgen, wie der Beitrag Münzner aufzeigt.

Bezüglich der Gefahrenabwehr spielt nicht nur die Detektion tatgeneigter Personen mit psychischen Erkrankungen eine Rolle, sondern auch die Frage der strafrechtlichen Unterbringung und nicht zuletzt die Gefahrenprognose bei Haftprüfung einschlägiger Täter. Auch hier verdeutlichte die Tagung die Rolle des psychiatrischen Gutachters und die mit seiner Tätigkeit verbundenen Herausforderungen. Erscheint der psychiatrische Gutachter in den beiden letztgenannten Fällen als „heimlicher Entscheidungsträger" (Beitrag Seifert), spielen in der Prävention und Gefahrenabwehr Radikalisierungsprozesse eine herausragende Rolle. Radikalisierungsverläufe sind höchst individuell, weisen aber dennoch vergleichbare Muster auf (Beiträge Henninger; Giesel & Winter). Anhand von in der Tagung dargestellten Fallbeispielen wurde auch deutlich, dass sich Radikalisierungsprozesse und psychotische Erkrankungen reziprok beeinflussen können und damit die Beurteilung, insbesondere hinsichtlich der Diagnose des „religiösen Wahns", erschweren (Beitrag Giesel & Winter). Auch wenn die explorierten Prozesse der fortschreitenden Radikalisierung und des psychisch auffälligen Verhaltens in den von Henninger dargestellten Fallkonstellationen in der anschließenden Analyse „… als in der Regel separat verlaufend betrachtet bzw. die Taten als ‚Symptom' der psychischen Erkrankung verstanden wurden", stellt dieses Verständnis keine gesicherte Erkenntnis dar, sondern blieb infrage gestellt. Radikalisierungsverläufe sind daher interdisziplinär zu beurteilen (Beitrag Henninger). Ergänzend wurde in Worksession II ausgeführt, dass Wechselwirkungen zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und der Art der Erkrankungen die Dynamik der Radikalisierung zusätzlich verkomplizieren, was die Notwendigkeit einer differenzierten Bewertung und Intervention unterstreiche. Eine übergeordnete Rolle psychischer Erkrankungen und Beeinträchtigungen bei der Radikalisierung im Bereich des Terrorismus wurde in Worksession III ebenfalls konsentiert, zugleich jedoch auch in den Kontext sozialer Faktoren als Katalysatoren für die Radikalisierung und Pull-Faktoren für die Hinwendung zu terroristischen Gruppierungen gestellt. Einer Einbindung in terroristische Strukturen stün-

den darüber hinaus In-group-Gruppendynamiken, welche ungeeignete, weil unzuverlässige Personen mit psychischer Erkrankung ausfiltern, entgegen, wenn auch diese Personengruppe von einer besonderen Vulnerabilität und Beeinflussbarkeit gekennzeichnet sei. Dies treffe jedoch nicht auf sich selbst radikalisierende Personen zu, da es hier an entsprechenden Filtermechanismen mangele. Gefahrenabwehr kann jedoch nur gelingen, wenn den Sicherheitsbehörden ausreichende Informationen auch zu psychisch Erkrankten frühzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Hier stellt das enge Datenschutzregime in Deutschland ein wesentliches Hindernis dar (Worksession I). Dies gilt im Übrigen auch für den darüber hinausgehenden Informationsaustausch innerhalb der Sicherheitsbehörden. Allein die Tatsache, dass Informationen zu polizeilich bzw. psychisch auffällig gewordenen Personen nicht immer bundesweit ausgetauscht werden können – und zwar unabhängig von dem zugrunde liegenden Sachverhalt –, macht die konzentrierte Zusammenführung relevanter Informationen und damit die Beurteilung von Radikalisierungsprozessen zumindest in Teilen unmöglich und stellt ein beachtliches Sicherheitsrisiko dar. „Denn eine psychische Erkrankung kann der Tat und der Radikalisierung vorauslaufen, sie kann im Sinne einer Co-Morbidität parallel begleitend und möglicherweise problemverschärfend auftreten, oder aber der Täter bringt sich erst durch seine Radikalisierung in Situationen, die eine psychische Erkrankung nach sich ziehen“ (Beitrag Keil). Eine weitere Quintessenz stellt die Feststellung dar, dass Risikoeinschätzungen durch interdisziplinäre Expertenteams, z. B. bestehend aus Kriminalisten, Psychologen und Islamwissenschaftlern, erfolgen sollten (Worksession III).

Zusammenfassend zum Komplex Gefahrenabwehr ist daher festzustellen, dass die wechselseitige Beeinflussung von Radikalisierungs- und Krankheitsverläufen, die Möglichkeit der jeweiligen Bedingung und jeweils multidirektionalen Verläufe und Ausprägungen die polizeiliche Gefahrenabwehr vor enorme Herausforderungen stellt. Diese betreffen sowohl die Erhebung relevanter Informationen als auch darauf basierend die Einschätzung der von einzelnen Personen ausgehenden Gefahr. Zu Letzterem haben sich die Polizeibehörden z. T. methodisch neu aufgestellt, neue Organisationseinheiten geschaffen und Prozessabläufe gestaltet sowie sich psychologischer

und islamwissenschaftlicher Expertise versichert und sich damit systematisch auf die Herausforderungen eingestellt. Dem notwendigen Informationsgewinn stehen dagegen nach wie vor datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegen, sodass weder Informationen zu bestehenden psychischen Krankheiten noch zu sonstigen Auffälligkeiten systematisch erhoben werden können (s. o.). Früherkennung und Gefahrenabwehr im Kontext psychischer Beeinträchtigungen kann nur in Kooperation gelingen, worauf derzeit insbesondere das Gesundheitssystem nicht hinreichend ausgerichtet erscheint.

Weisen psychische Erkrankungen und Beeinträchtigungen Implikationen sowohl in der Prävention auf, da hier die gängigen Präventionsmaßnahmen je nach psychischer Störung nicht greifen können, als auch im Bereich der Gefahrenabwehr, da hier mit einem irrationalen Verhalten zu rechnen ist (Beitrag Keil), sind geeignete Interventionsstrategien zu etablieren bzw. bestehende ggf. anzupassen. In Worksession II wurde dementsprechend die frühzeitige Prävention und Aufnahme in das Hilfesystem betont und zugleich bemängelt, dass mangelnde Unterbringungskapazitäten einer Stabilisierung im Wege stehen. Darauf weisen insbesondere auch die von Henninger dargestellten Fallbeispiele, bei denen eine (kurzfristige) psychiatrische Unterbringung vor den Taten erfolgte, hin. Jedoch wird hier auch die Bruchstelle zwischen psychosozialer Versorgung im Gesundheitssystem und der polizeilichen Gefahrenabwehr deutlich. Stellt Erstere eher permissiv auf eine Versorgungsnotwendigkeit ab, setzt eine wirksame Gefahrenabwehr eine eher repressive Herangehensweise voraus.

Zur öffentlichen Wahrnehmung wurde in Worksession III nochmals die Bedeutung von Einzelfallentscheidungen betont, welche einer generellen Pathologisierung von Täterinnen und Tätern sowie der Stigmatisierung von psychisch Erkrankten und Beeinträchtigten entgegenwirke; denn nicht jeder Erkrankte sei radikal und nicht jeder Radikale erkrankt. Die empirisch nicht belegte Annahme, dass von psychisch erkrankten Personen eine höhere Gefährdung ausgeht (vgl. Beitrag Heße-Husain, Huschbeck & Rempel), spricht ebenfalls für diesen Ansatz. Die insoweit dargestellten Ergebnisse der Fachtagung verdeutlichen, dass die vielfältigen Implikationen einer

schnellen Sachverhaltsbeurteilung und damit öffentlichen Berichterstattung diametral entgegenstehen. Dem daraus folgenden Dilemma – sorgfältige und damit zeitaufwendige Beurteilung des Sachverhalts und der Täter vs. schneller, möglichst korrekter, aber auch Aufmerksamkeit weckender Berichterstattung – kann zwar mit einer strategisch ausgerichteten und am Einzelfall orientierten polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit entgegengewirkt werden, dennoch wird die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die Medien letztlich stark überwiegen und Stigmatisierungseffekten allenfalls in der Fachöffentlichkeit entgegengewirkt werden können (Beitrag Keil).

## Schuldfähigkeit und Motivbildung

### Schuld und Motivation

Psychische Beeinträchtigungen referenzieren strafrechtlich betrachtet zunächst unmittelbar auf die Frage der Schuldfähigkeit und in der Folge auch den möglichen Strafrahmen.

Gem. §§ 20, 21 StGB kann auf vollständige oder eingeschränkte Schuldfähigkeit erkannt werden, wobei im letzteren Fall die Strafe gem. § 49 Abs. 1 StGB zu mildern ist.

Schuldrelevante persönlichkeitsbedingte und motivationale Tatfaktoren finden, soweit sie nicht bereits abschließend schuldausschließend oder -mindernd bewertet wurden, als Aspekte der Strafzumessungsschuld gemäß § 46 Abs. 2 StGB Berücksichtigung.

Damit sind psychische Beeinträchtigungen und die Motivation zur Tat aus strafrechtlicher Perspektive unmittelbar verknüpft.

Aus juristischer Perspektive ist die Tatmotivation deliktsabhängig sowohl als objektives (§§ 129 ff. StGB) wie subjektives (bspw. §§ 211, 242 StGB) Tatbestandsmerkmal, aber auch als möglicher Strafverschärfungsgrund (§ 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu bewerten, und schließlich dient die Motivation der kriminalistischen Klassifizierung von Straftaten (Politisch motivierte Kriminalität).

Die Motivation ist gem. Definition des Duden die „Gesamtheit der Beweggründe, Einflüsse, die eine Entscheidung, Handlung o. Ä. beeinflussen, zu einer Handlungsweise anregen“.[50]

Aus psychologischer Sicht heißt es: „… der Terminus Motivation wird für Prozesse benutzt, die das Setzen und Bewerten von Zielen betreffen.“[51] Und weiter: „Motive sind einzelne, isolierte Beweggründe menschlicher Verhaltensbereitschaft.“[52]

In der forensischen Psychiatrie werden die Begriffe „Motiv“ und „Motivation“ ebenfalls als eigenständige Begriffe unterschiedlichen Bedeutungsgehalts verstanden. Zum Begriff Motiv heißt es: „Ein Motiv ist ein intrapsychischer, emotional-kognitiver Sachverhalt, wir verstehen darunter mehr noch das *Ziel* als den *Beweggrund* eines Handelns“ (Kröber, 2024). Zur Motivation wird ausgeführt: „Gegenstand der psychiatrischen Analyse jedenfalls ist seltener die Klärung des unmittelbaren Motivs als der Motivation: der Bereitschaft, eine Straftat zu begehen. Mit welchem Motiv jemand einen Bankraub begeht, ist nicht schwer zu verstehen. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, warum er – anders als andere Menschen – bereit ist, sich über erheblich strafbewehrte soziale Normen hinwegzusetzen“ (ebd.).

Rechtswissenschaftlich werden die Begriffe *Motiv* und *Motivation* in unterschiedlichen Bedeutungszusammenhängen verwendet, die im Rahmen der Strafzumessung und der kriminalistischen Analyse auseinanderzuhalten sind. § 46 Abs. 2 StGB knüpft zunächst an eine Differenzierung zwischen Zielen bzw. Absichten einer Tat und deren Beweggründen an.

Die Ziele oder Absichten beschreiben, was der Täter mit seinem Handeln erreichen will und welche Zwecksetzung seinem Verhalten zugrunde liegt. Sie sind tatbezogen und können – je nach Delikt – tatbestandliche Relevanz entfalten. Die Beweggründe bezeichnen demgegenüber das subjektive „Warum“ der Zielverfolgung, also den inneren Antrieb, aus dem heraus der Täter handelt.

[50] https://www.duden.de/rechtschreibung/Motivation
[51] https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/motivation
[52] https://wpgs.de/fachtexte/motivation/motivation-definition-und-eigenschaften/

Von beiden Ebenen zu unterscheiden ist eine über den Einzelfall hinausgehende, den Täter in seinem Charakter oder seiner Gesinnung prägende Disposition bzw. Haltung. Diese beschreibt keine einzelne Tatmotivation, sondern eine relativ stabile Einstellung, aus der heraus bestimmte Beweggründe überhaupt erst entstehen können.

Diese Differenzierung kommt auch in der Kommentierung zu § 46 StGB zum Ausdruck. So heißt es unter Rn. 26 zu Beweggrund und Tatziel: „Taten, die auf ungünstige Disposition, etwa eine verfestigte rechtsfeindliche oder gleichgültige Haltung zurückgehen, sind von situationsgeprägten Spontantaten zu unterscheiden“ (Fischer, 2025). Die Kommentierung stellt damit nicht allein auf den konkreten Beweggrund der Tat ab, sondern auf eine generelle Normverletzungsbereitschaft als täterbezogenes Merkmal. Entsprechend können Motive wie Gewinnsucht, grober Eigennutz, sittenwidrige Zwecke oder grob egoistische Beweggründe strafschärfend berücksichtigt werden (ebd.).

Für die folgende Untersuchung werden die Begriffe wie folgt verwendet:

Der Begriff Motiv bezeichnet die überdauernde, handlungsleitende Einstellung oder Disposition des Täters, die sich aus Werthaltungen, Überzeugungen oder Feindbildern speist und den Rahmen vorgibt, innerhalb dessen konkrete Tatentscheidungen getroffen werden. Motive sind damit nicht notwendig tatbezogen, sondern können sich über längere Zeiträume entwickeln und verfestigen.

Der Begriff Motivation wird demgegenüber auf das tatnahe, auslösende Moment bezogen. Er beschreibt die konkrete Bereitschaft, zur Verwirklichung eines Ziels tatsächlich gegen rechtliche Normen zu verstoßen, und entspricht damit dem Beweggrund im engeren strafrechtlichen Sinn. Darüber hinaus werden im Folgenden auch die speziellen Täterabsichten dem Begriff der Motivation unterstellt. Denn obgleich Absichten keinen eigenständigen psychologischen Antrieb darstellen, bilden sie die zielgerichtete Ausprägung der Motivation im Hinblick auf den konkreten Taterfolg und gehören insoweit funktional zur Motivationsebene.

In diesem Verständnis erlangt das Motiv insbesondere kriminalistische Bedeutung im Hinblick auf den langfristigen Prozess des Erwerbs und der Verfestigung von Verhaltenseinstellungen. In dieser Perspektive ist der Motivbegriff eng mit dem Konzept der Radikalisierung verknüpft. Beide Prozesse sind gleichermaßen durch das Zusammenwirken innerer Einstellungen und äußerer Umgebungsbedingungen geprägt, die sich im Sinne des reziproken Determinismus nach Bandura wechselseitig beeinflussen.

Aus kriminalistischer Sicht kann sich ein Motiv beispielsweise in der dauerhaften Identifikation mit einem extremistischen politischen Lager und der Ausrichtung des eigenen Handelns an bestimmten politischen Zielvorstellungen manifestieren. Ebenso können ökonomisch geprägte Werthaltungen, etwa eine ausgeprägte Fixierung auf Gewinnmaximierung oder Eigennutz, als Motiv verstanden werden, sofern sie handlungsleitenden Charakter besitzen.

Die Motivation hingegen gewinnt ihre Bedeutung als unmittelbar tatauslösendes Moment. Sie beschreibt die konkrete Handlungsbereitschaft, zur Zielerreichung Straftaten zu begehen, und ist damit für die strafrechtliche Schuldbeurteilung maßgeblich. Strafrechtlich kommt es nicht auf die bloße Existenz einer allgemeinen Einstellung an – auch wenn diese Hinweise auf mögliche Tatmotive liefern kann –, sondern auf den tatsächlichen Handlungstrieb, auf dem die konkrete Tat beruht.

Lassen sich bereits zwar über die Umstände der Tat, insbesondere Äußerungen des Täters oder auch Tatziele, erste Annahmen über das Motiv zur Motivation treffen, sind „Motive häufig nur bei entsprechenden Einlassungen des Angeklagten klar herauszuarbeiten“ (Beitrag Seifert). Kritisch hierzu äußert sich dagegen Kröber in seinen Falldarstellungen, in denen beispielsweise die Angriffe auf Oskar Lafontaine und Wolfgang Schäuble ein politisches Motiv nahelegen, offenbar aber das Krankheitsbild letztlich bestimmend war. Dies wird insbesondere deutlich an der Falldarstellung zu Rathjen. Hier konnten zwar in seinem Manifest mit diversen Angriffszielen Bezüge zu einem rassistischen Denken herausgearbeitet werden, dennoch überwog nach Einschätzung des psychiatrischen Sachver-

ständigen die festgestellte Schizophrenie. Damit ist festzuhalten, dass das projizierte Feindbild durchaus rassistische Konnotationen aufweisen kann, dennoch gilt es zu unterscheiden, ob bspw. eine Personengruppe adressiert (getötet oder verletzt) wird, weil sie einer bestimmten Ethnie angehört oder nicht angehört, oder ob sie im wahnhaften Erleben eine unmittelbare persönliche Bedrohung darstellt. In letzterem Fall handelt es sich dann um einen psychotischen Amoklauf und nicht um eine extremistische Straftat.

Die gesamte Komplexität wird sehr gut durch die Beispiele im Beitrag Henninger anhand konkreter Fallbeispiele verdeutlicht. Das Zusammenwirken psychischer Erkrankungen und die Bildung eines handlungsleitenden Motivs werden, wie in Worksession II herausgestellt, von komplexen Dynamiken beeinflusst, die es im Zweifelsfall nachzuvollziehen gilt. Die im Vortrag Keil dargestellten Beispiele machen aus Sicht des Referenten nochmals deutlich, „… dass sich das Ambivalenzverhältnis von PMK-Gewalt und psychischer Erkrankung sowie dessen Auswirkung auf die Schuldfähigkeit immer nur im Einzelfall auflösen und interpretieren lässt“. Weiter führt er aus: „Es kommt im Tatgeschehen oft zu unheilvollen Amalgamierungen, die nur aufgelöst werden können, wenn einerseits der Kriminalist um die mögliche Psychopathologie weiß und gleichzeitig der forensisch-psychiatrische Gutachter auch den Einfluss der Verschwörungsnarrative extremistischer Ideologien kennt und einzuschätzen vermag.“ Diese Auszüge verdeutlichen bereits, dass das zweifelsfreie Herausarbeiten des tatauslösenden Motivs darauf angewiesen ist, die Tatumstände wie auch die individuelle Situation des Täters zum Tatzeitpunkt umfassend aufzuklären und dies ohne interdisziplinäres Vorgehen und Wissen der Beteiligten, einschließlich des Täters, kaum zu gelingen vermag. In diesem Kontext wurde auch folgerichtig gefordert, zwischen Motiv und Motivation zu differenzieren, da das Handeln als motivgeleitet angesehen wird, auch wenn die (auslösende) Motivation bspw. auf einer Wahnvorstellung beruht. Diese Unterscheidung trennt die tatauslösende Motivation von dem handlungsleitenden Motiv und unterteilt damit das Tatgeschehen motivational in zwei Phasen. Diese Sichtweise entspricht sowohl rechtswissenschaftlichen Grundsätzen wie auch der psychologischen Forschung. So ist das Tatziel von Beurteilungsrelevanz und

lässt aus rechtswissenschaftlicher Praxis bspw. die Intensität oder Vehemenz der Verfolgung des Tatziels in der Phase der Tatausführung Rückschlüsse auf die Schuld und damit Strafbarkeit zu. Bei psychischen Beeinträchtigungen tritt eine zweite Beurteilungsdimension hinzu, welche dazu führen kann, dass das Tatziel (Motiv) von der Verfolgung desselben (Motivation) abweichend zu beurteilen ist. Im Ergebnis kann bspw. ein politisches Motiv unterstellt werden, die tatauslösende Motivation dagegen einen pathologischen Hintergrund aufweisen, und auch der umgekehrte Fall erscheint möglich. Damit sind unmittelbare Folgen für die strafrechtliche und kriminalistische Einordnung verbunden. Für die Aufklärung und Beurteilung kommt erschwerend hinzu, dass aus psychologischer Sicht Motivbildung und Zielverfolgung jeweils ein prozesshaftes Geschehen darstellen. Ähnliches trifft auf den Krankheitsverlauf bei psychischen Beeinträchtigungen zu, welcher in aller Regel, ähnlich der Radikalisierungsverläufe, keine unidirektionale Entwicklung nimmt, sondern sich in einem episodenhaften Geschehen abbildet. Damit tritt eine zeitliche Komponente hinzu, welche eine objektive Ermittlung der subjektiven Tatbestandsmerkmale erheblich erschwert.

**Schuldfähigkeit und Motivbildung**

Die Frage, inwieweit vor diesem Hintergrund eine gegebene Schuldunfähigkeit die Unfähigkeit zur Bildung einer handlungsleitenden Motivation einschließt oder eine eingeschränkte Schuldfähigkeit diese zugleich einschränkt, entfaltet insbesondere im Bereich der sogenannten unechten Staatsschutzdelikte, welche ein politisches Motiv voraussetzen, eine hohe Relevanz für die kriminalistische Ein- und Zuordnung und darüber hinaus für den sicherheitspolitischen Diskurs, ist jedoch differenziert zu beantworten.

Aus juristischer Perspektive kann die Tatmotivation Relevanz bei der Beurteilung der Schuld entfalten, sodass bspw. in Einzelfällen das Vorliegen einer (extremen) strafverschärfenden Motivation zu konstatieren, gleichzeitig aber die Schuldfähigkeit zu verneinen ist (Beitrag Heger) oder aber eine festgestellte Schuldunfähigkeit nicht zugleich die Prüfung möglicher Mordmerkmale ausschließt (Beitrag Hennin-

ger). (Politisch motivierte) Straftaten beruhen in der Regel auf einem Motivbündel, wobei sich die Motivbildung, wie bereits erwähnt, als in aller Regel nicht linearer psychologischer Prozess darstellt.

Ähnlich verhält es sich mit psychischen Erkrankungen, welche in ihrer Entwicklung wie auch Ausprägung insbesondere bei ausbleibender Medikation z. T. erheblichen Schwankungen ausgesetzt sind – es letztlich aber hinsichtlich der juristischen Bewertung auf das tatauslösende handlungsleitende Motiv bei der Feststellung der Schuldfähigkeit ankommt. Hier sind insbesondere auch die persönliche Situation des Täters wie auch die Tatsituation als solche zu berücksichtigen. Damit lässt sich auch keine Motivlage ausschließlich nach Maßgabe des angegriffenen Ziels ableiten. Zwar weist ein Angriff auf eine definierbare Personengruppe ggf. auf ein rassistisches Motiv und damit verbunden auf eine innere Einstellung des Angreifers hin. Ungeachtet dessen kann aber unmittelbar tatauslösend ein Krankheitsverlauf sein, wie u. a. der Beitrag von Kröger aufzeigt, und die Tat im genannten Beispiel als Reaktion auf eine so empfundene, krankheitsbedingte Bedrohungssituation verstanden werden.

Gleichermaßen verhält es sich mit Radikalisierungsprozessen, welche zwar getrennt von psychischen Krankheitsbildern zu betrachten sind, mit diesen jedoch Wechselwirkungen entfalten können (vgl. Beitrag Giesel & Winter).

Daraus folgt einerseits, dass kein zwingender Zusammenhang zwischen der Schuldfähigkeit und der Frage, ob eine politisch motivierte Straftat vorliegt, gegeben ist. Keil schließt eine Klassifizierung einer Straftat als PMK-Straftat unter Berücksichtigung des (angenommenen) Geisteszustandes oder einer möglichen späteren Schuldunfähigkeit gar aus („Die polizeiliche Einstufung als PMK … ist somit komplett unabhängig von der Schuldfähigkeit zu betrachten."), erkennt jedoch im Weiteren eine untergeordnete Rolle der Psychopathologie für die Bewertung als PMK-Straftat an („Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Kenntnis über die Psychopathologie für die Bewertung als PMK zwar nur eine untergeordnete Rolle spielt, für die Tatrekonstruktion und Gefahrenabwehr sowie die Eigensicherung im Einsatz dagegen von sehr großer Bedeutung

ist."). Denn andererseits bietet die getrennte Betrachtung der generellen Motivation nonkonformen Verhaltens einerseits und des tatauslösenden Motivs andererseits durchaus Anknüpfungspunkte für eine phänomenologische Zuordnung. So auch die Feststellung in Worksession III, dass Tätern mit psychischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ihre Motive und Ideologien abgesprochen werden können.

Gleichzeitig ist die Feststellung des tatauslösenden Motivs bei gegebener psychischer Beeinträchtigung unmittelbar an das individuelle Krankheitsbild und den Verlauf sowie die jeweilige Ausprägung zum Zeitpunkt des Tatentschlusses wie auch die Tatsituation geknüpft. Damit stellt sich die Frage, ob die psychische Störung den Tatentschluss herbeigeführt hat und damit bspw. eine (vermeintliche) Selbstrettung handlungsleitend war oder ob sie im entscheidenden Moment allenfalls eine untergeordnete Rolle gespielt hat.

**Kulturelle und religiöse Einflüsse**

Die Schuldfähigkeit stellt formal tat- bzw. tatbestandsbezogen auf die Einsichtsfähigkeit des Unrechts ab und ist dementsprechend auch bei Mehrfachtätern im jeweiligen Einzelfall zu bewerten. Die damit verbundene forensische Begutachtung steht bereits vor der Herausforderung, den zum Tatzeitpunkt konkret gegebenen psychischen Zustand festzustellen, welcher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht dem zum Zeitpunkt der Begutachtung entspricht und dessen Feststellung entscheidend von der Mitwirkung des Beschuldigten bei der Exploration und der Fähigkeit zur Darstellung des subjektiven Erlebens abhängig ist. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Wissensvermittlung über die Disziplinen hinweg von Kenntnissen der jeweilig anderen Disziplin, aber auch dem konkreten Rollenverständnis abhängig ist. Insbesondere die Bewertung des Verhaltens und damit auch der Motivlage findet u. a. vor dem Hintergrund der kulturellen/religiösen Prägung statt. So lässt sich ein und dieselbe Verhaltensweise sowohl als konform wie auch als nonkonform bewerten – je nach angelegtem Maßstab.

Die verschränkte Anwendung der relevanten Bestimmungen der §§ 20, 21 StGB in deren zweistufigem Aufbau hat im Verlaufe der Rechtsanwendung dazu geführt, dass sich die jeweiligen Aufgabenbereiche des psychiatrischen Sachverständigen und des Gerichts regelmäßig im Sinne einer „Grenzüberschreitung“ überschneiden (Beitrag Heger). Kommen ausgeprägte kulturelle bzw. religiöse Aspekte hinzu, genügen eine rechtliche wie psychiatrische Bewertung alleine nicht den Anforderungen an eine zweifelsfreie Feststellung der Motivlage, da die damit verbundenen Prägungen ebenfalls Berücksichtigung finden müssen. Ähnlich der Beurteilung des psychischen Zustandes gilt es auch hier, kulturelle und religiöse Einflüsse zu berücksichtigen und bei der Begutachtung einzubinden (vgl. Beitrag Giesel & Winter). Eine „… Unterscheidung zwischen radikalisierten religiösen Überzeugungen und krankheitswertigen psychischen Erkrankungen ist in der Praxis nicht immer trennscharf vorzunehmen. Insbesondere trifft dies auf die Differenzierung zwischen überwertigen Ideen und Wahnvorstellungen zu“ (Beitrag Giesel & Winter), sodass sich die Übergänge als diffus darstellen.

Bereits diese Aspekte belegen in ihrer Verschränkung die Komplexität der zweifelsfreien Feststellung der strafrechtlichen Schuld und des tatauslösenden Motivs insbesondere bei extremen religiösen oder transzendenten Weltanschauungen, welche anhand nachfolgender Grafik nochmals veranschaulicht werden soll:

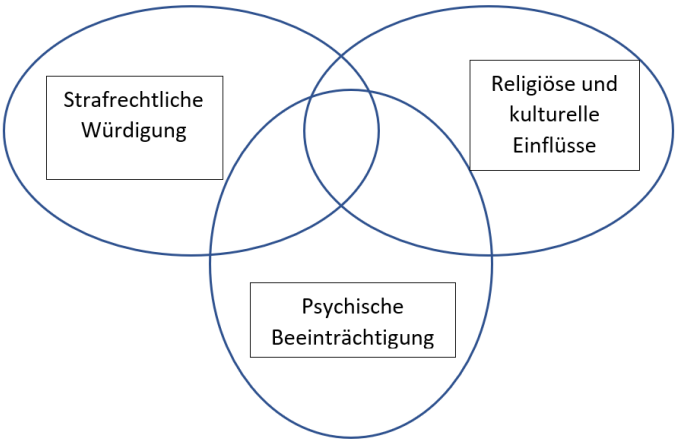

Der dargestellten Problematik bei der Unterscheidung religiös-kultureller Einflüsse und psychischer Beeinträchtigungen begegnet das LKA Berlin mit dem dort entwickelten „Methodischen Ansatz der interdisziplinären Bewertung“ (Beitrag Giesel & Winter). Mit dieser formalen Vorgehensweise wird eine holistische Begutachtung nachvollziehbar unter Einbezug psychiatrischen und islamwissenschaftlichen Sachverstands sowie der komplexen Interaktionsmöglichkeiten strukturiert.

**Radikalisierung und psychische Beeinträchtigungen**

Hierzu siehe das psychologische Fazit.

**Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität**

Da es sich bei dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) um eine sogenannte Eingangsstatistik handelt, sprechen vorgenannte Umstände bei der phänomenologischen Zuordnung für eine Loslösung sowohl vom Schuldprinzip als auch vom handlungsleitenden Motiv bei der Erstbewertung, da beide Aspekte einer intensiven (interdisziplinären) Betrachtung bedürfen.

Selbst bei nachgewiesenen Bezügen zu politischen Extremismen vor der Tat bzw. eindeutigen Konnotationen bei der Tatausführung („Allahu Akbar“-Rufe, Bekleidung, Angriffsziel usw.) können diese Aspekte bei psychischen Beeinträchtigungen hinter diese zurücktreten.

Zwar lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen, dass eine Schuldunfähigkeit bei Delikten, welche eine gewisse Komplexität, einen erhöhten Organisationsgrad und weiterreichende Vorbereitungshandlungen aufweisen, eher nicht zum Tragen kommen (Beiträge Bachler; Drees), ist dennoch eine eindeutige Zuordnungspraxis hierauf alleine nicht zu stützen.

Lässt eine gegebene Schuldunfähigkeit eine politische Motivation dennoch zu (Beitrag Heger), ist die Frage der Schuldfähigkeit nur noch von nachgeordneter Bedeutung und es tritt das tatauslösende Motiv in den Vordergrund.

Spielt aus den genannten Gründen die Schuldfähigkeit bei der Ersteinschätzung der Tat bereits keine Rolle, verliert sie als Ordnungskriterium in diesem Kontext auch nach Abschluss der Ermittlungen an Bedeutung.

Daraus ergeben sich gleich mehrfache noch zu diskutierende Dilemmata:

**Zuständigkeiten**

Die kriminalistisch-strafrechtliche Aufarbeitung erfolgt in zugewiesenen kriminalpolizeilichen wie justiziellen deliktsabhängigen Zuständigkeiten mit unter Umständen weitreichenden Folgen. Bleiben unzutreffende kriminalpolizeiliche Zuordnungen (Amoktat statt Terrorakt) im Verlaufe der Ermittlungen trotz mangelnder Expertise im Phänomenbereich möglicherweise ohne Folgen, können diese, wie der Beitrag Münzner zeigt, auf justizieller Seite erheblich sein und im Extremfall zu einem Verfahrenshindernis führen.

Da die Frage der Zuständigkeit mit Beginn der Ermittlungen, also im Regelfall unmittelbar nach Verübung der Tat, zu klären ist, bedarf es eines Ordnungskriteriums, welches bereits mit den ersten Feststellungen zur Tat eine Zuordnung erlaubt.

**Öffentlichkeitsarbeit**

Schwere Gewaltstraftaten sind öffentlichkeitswirksame Straftaten, welche das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinflussen. Daraus ergibt sich eine hohe Erwartungshaltung der Bevölkerung und Politik hinsichtlich einer schnellen und fehlerfreien Einordnung der Tat. Zwar vermitteln die diesbezüglichen Mitteilungen der Ermittlungsbehörden meist eine Vorläufigkeit der Ersteinschätzung, jedoch wird das Bild ungeachtet dessen sehr schnell durch die

mediale Berichterstattung geprägt. Entsprechen die Ergebnisse der folgenden Ermittlungen nicht diesem Bild, kommt es in der Folge häufig zu Äußerungen von Misstrauen gegenüber den Ermittlungsbehörden und Vorwürfen der Vertuschung. Eine Klarstellung nach Abschluss der Ermittlungen bzw. des Erkenntnisverfahrens dringt vor diesem Hintergrund kaum mehr durch.

Somit ergibt sich auch in diesem Kontext das Erfordernis einer zügigen und trennscharfen Zuordnung.

**Statistische Erfassung**

Amoktaten werden anders als Politisch motivierte Kriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nach Abschluss der Ermittlungen abgebildet. Die Politisch motivierte Kriminalität wird hingegen bereits mit Aufnahme der Ermittlungen im KPMD-PMK abgebildet. Die Erfassung erfolgt also in zwei unterschiedlichen, phänomenbezogenen Statistiken, welche zudem einen unterschiedlichen Charakter aufweisen. Auch hier gilt, dass unzutreffende Zuordnungen in der Folge korrigiert werden können. So erfolgen im KPMD-PMK regelmäßig Nachtragsmeldungen zu aktualisierten Sachständen und werden bei veränderter Erkenntnislage als unkorrekt erkannte Zuordnungen bereinigt. Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht ausreichend bekannt bzw. akzeptiert, sodass sich an dieser Praxis Diskussionen gleicher Zielrichtung wie unter „Öffentlichkeitsarbeit“ dargestellt entzünden. Dies trifft insbesondere auf die Phänomenbereiche Rechtsextremismus und Religiöse Ideologien zu.

Liegt hier die diesbezügliche Problemstellung mehr in unterschiedlichen Perspektiven und bewussten oder unbewussten Wahrnehmungsdefiziten aufseiten der Kritiker des KPMD-PMK begründet, könnte eine schnelle und treffsicherere Zuordnungspraxis auch in diesem Kontext positive Wirkung entfalten.

Zusammenfassend spricht die dargestellte Situation dafür, die Zuordnungspraxis bei sogenannten „unechten“ Staatsschutzdelikten hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmerkmale weniger auf strafrechtliche denn auf kriminalistische Gesichtspunkte und damit

das Motiv zu stützen. Denn hinsichtlich der bedeutsamen Ersteinschätzung des Sachverhalts bedarf es ausreichend trennscharfer und zugleich unmittelbar anwendbarer Beurteilungskriterien. Diese ergeben sich, wie auch im KPMD-PMK festgelegt, aus den Gesamtumständen der Tat und der Person des Täters. Damit stellte die Beurteilungspraxis eher auf das Motiv im o. g. Verständnis denn auf die (tatauslösende) Motivation ab. Dabei kann allerdings die auf das Angriffsziel beschränkte Sicht nicht als alleiniges Kriterium gelten, wie bereits ausgeführt. Neben diesem sind alle weiteren Umstände der Tat von Relevanz, was die Bedeutung der Wahrnehmung der Gesamtumstände beim ersten Einschreiten und damit verbunden die Ausbildung und Sensibilisierung der Kräfte für diese Problematik beim sogenannten „Ersten Angriff“ deutlich hervorhebt.

Unbeantwortet bei dieser Vorgehensweise bliebe jedoch die Frage der rechtlichen Würdigung und der damit verbundenen Folgen für die staatsanwaltschaftliche/gerichtliche Zuständigkeit. Diese kann aufgrund der aufgezeigten Folgen nicht unbeachtet bleiben.

Darüber hinaus erscheint es fraglich, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt alle für eine Zuordnung relevanten Erkenntnisse erlangen zu können – auch bei einer Fokussierung auf das Motiv. Wie die statistische Erfassungspraxis zeigt, sind Korrekturerfordernisse aufgrund fortschreitender Erkenntnislage häufige, wenn nicht regelhafte Praxis.

Damit ist im Ergebnis festzustellen, dass zu der bisherigen Zuordnungspraxis keine adäquate Alternative angeboten werden kann, welche sämtliche Aspekte berücksichtigt.

**Fazit und Ausblick**

Zusammenfassend lassen sich aus rechtswissenschaftlich-kriminalistischer Perspektive folgende Ergebnisse der Tagung feststellen:

- Die rechtssichere Beurteilung der Schuldfähigkeit und der tatauslösenden Motivation stellt die justizielle und forensisch-psychiatrische Praxis vor mannigfaltige Herausforderungen, welche im Wesentlichen
  - das interdisziplinäre Zusammenwirken vor dem Hintergrund unterschiedlicher Perspektiven und damit verbunden interdisziplinären Wissenserwerb und interdisziplinäres Verständnis voraussetzen,
  - die retrograde Feststellung der tatauslösenden Motivation bei meist episodenhaft verlaufenden Krankheitsverläufen und mangelnder explorativer Mitwirkung des Beschuldigten,
  - die Ermittlung von Radikalisierungsverläufen bei gegebenen Wechselwirkungen zwischen kulturell-religiösen und krankheitsbedingten Einflüssen und
  - das Mündlichkeitsprinzip vor Gericht betreffen.

- Im Bereich der Gefahrenabwehr behindern sich wechselseitig beeinflussende Radikalisierungs- und Krankheitsverläufe sowie insbesondere Datenschutzvorschriften eine zutreffende Gefahrenprognose.

- In der Ermittlungspraxis wie auch im sogenannten „Ersten Angriff“ sind mögliche psychische Beeinträchtigungen zu berücksichtigen und das (kriminal-)polizeiliche Handeln ist darauf abzustellen.

- Die derzeitige Praxis, eine phänomenologische Zuordnung an die Schuldfähigkeit zu knüpfen, scheint einer vertieften wissenschaftlichen Betrachtung nicht standzuhalten.
  - Ungeachtet dessen fehlt es jedoch an verlässlichen Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte zulassen.
  - Die Hinwendung zum grundsätzlichen Motiv (ungeachtet des tatauslösenden Moments) lässt eine Zuordnung zwar plausibel erscheinen, jedoch die juristische Bewertung in den Hintergrund treten.
  - Damit scheint eine eindeutigere Zuordnungspraxis nicht möglich.

- Den mit einer volatilen Zuordnungspraxis verbundenen Problemstellungen kann
  - bei der Klärung von Zuständigkeitsfragen innerhalb der Kriminalpolizei mit einer entsprechenden Flexibilität,
  - in der staatsanwaltschaftlichen Praxis mit einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung,
  - in der öffentlichen Wahrnehmung mit einer gezielten und begleitenden Öffentlichkeitsarbeit begegnet werden.

*Joachim Faßbender*

**Psychologische Perspektive**

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Tagung aus psychologischer Perspektive zusammengefasst. Zunächst wird auf psychologische Aspekte bei der Strafverfolgung, genauer bei Vernehmungen und innerhalb von Gerichtsprozessen, eingegangen. Hier geht es besonders um das Thema Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit im Kontext psychischer Erkrankungen. Danach wird zusammenfassend dargestellt, was während der Tagung zum Thema psychische Erkrankungen und Radikalisierung bzw. extremistische/terroristische Tatmotivation erarbeitet und präsentiert wurde. Schließlich wird in einem abschließenden Fazit beschrieben, welche Herausforderungen, Handlungsempfehlungen für die Praxis und Ziele aus den Tagungsergebnissen hervorgehen.

Es lässt sich festhalten, dass Psychologie und Rechtspraxis auf verschiedenen Ebenen miteinander interagieren. Konkret findet diese Interaktion statt beim direkten Umgang mit Tätern, insbesondere bei Vernehmungen, und bei der Urteilsfindung durch das Gericht, z. B. im Zuge der Exploration.

**Vernehmung von psychisch auffälligen Personen**

Im Tagungsbeitrag von Prof. Dr. Judith Heße-Husain, M.A. Torsten Huschbeck und KKA'in Angelina Rempel ging es um die Vernehmung von psychisch auffälligen Personen und Chancen und Risiken der

polizeilichen Aus- und Fortbildung. Eine Vernehmung mit psychisch auffälligen Personen ist eine herausfordernde Situation für Polizeibeamtinnen und -beamte, weshalb konkrete Handlungsempfehlungen für den Umgang mit diesen Personen ein wichtiger Bestandteil für erfolgreiche Vernehmungen sind. Grundsätzlich kann aber eine Vernehmung direkt nach der Tat von Mehrwert sein, da so der Zustand des Beschuldigten besser eingeschätzt werden kann. Hilfreich in Vernehmungssituationen können u. a. eine bestimmte Körperhaltung und Gesprächstechniken sein, die eine positive Beziehung zur zu vernehmenden Person stärken. Wichtig sind darüber hinaus die Unvoreingenommenheit und eine vorurteilsfreie Einstellung. Aus Worksession I ging zudem hervor, dass z. B. eine deeskalierende Sprache und eine reizarme räumliche Umgebung von Vorteil sind und auch, dass Eigensicherung bei Vernehmungen Priorität haben sollte. Um Polizeibeamtinnen und -beamten Fähigkeiten, die für Vernehmungen mit psychisch Auffälligen wichtig sind, näherzubringen und ihnen damit auch mehr Handlungssicherheit und das Gefühl, auf schwierige Situationen wie diese vorbereitet zu sein, zu geben, sind beispielsweise Schulungen gut geeignet. Aus dem Tagungsbeitrag von Rempel, Heße-Husain, Huschbeck ging hervor, dass innerhalb der Polizei durchaus Wissen über psychische Erkrankungen etc. vorhanden ist, teilweise aber auch Überforderung und Unsicherheit im Umgang mit psychisch Erkrankten bestehen. Als Lösungsvorschlag wurden hier Fortbildungen für die Polizeibeamtinnen und -beamten genannt, die z. B. von Psychiaterinnen und Psychiatern geleitet werden. In diesen könnten dann Handlungs- und Kommunikationskompetenzen verbessert werden. Eine Verbesserung von Aus- und Fortbildungen mit Themenbezug zu psychischen Erkrankungen könnten die Arbeit der Polizeibeamtinnen und -beamten auf verschiedene Art und Weise vereinfachen und auch einen Mehrwert für Betroffene durch eine Reduzierung des Stigmas bieten.

**Rolle des psychiatrischen Sachverständigen im Gerichtsprozess und die Feststellung der Schuld(un)fähigkeit**

Häufig werden psychologische und/oder psychiatrische Sachverständige ins Strafverfahren miteinbezogen. Vor allem bei Tötungs- oder Sexualdelikten geschieht dies regelmäßig sowie bei Hinweisen

auf psychische Störungen, Alkohol- oder Drogenmissbrauch oder sonstige Auffälligkeiten. Die Aufgabe eines Sachverständigen besteht darin, ein Gutachten zu erstellen mit Beurteilung des psychischen Zustandes im Tatzeitraum bzw. zum Tatzeitpunkt. Falls eine psychiatrische Erkrankung vorliegt, ist die Frage zu klären, ob sie einem der vier Eingangsmerkmale (im § 20 StGB aufgelistete juristische Sammelbegriffe für Syndrombereiche psychischer Beeinträchtigungen) zuzuordnen ist. Darüber hinaus ist zu klären, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen psychischer Störung und der Tat vorliegt. Ferner nimmt der Gutachter noch eine Einschätzung zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Täters im Tatzeitraum und ggf. noch eine Einschätzung der ggf. weiterbestehenden Gefährlichkeit des Täters (siehe Beiträge Seifert; Drees) vor.

Die Steuerungsfähigkeit kann völlig aufgehoben oder aber erheblich vermindert sein. Im Beitrag von VROLG Bachler und VRiLG Rainer Drees werden die sogenannten „Saß-Kriterien“ aufgelistet, die für und gegen die Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit sprechen – besondere Relevanz hat das Kriterium der Vorbereitungshandlungen (Tatplanungen und -vorbereitungen), da dies oft gegen eine reduzierte Steuerungsfähigkeit spricht. Bei Amoktaten (siehe z. B. die im Beitrag von LKD Markus Henninger beschriebenen), denen typischerweise Vorbereitungshandlungen vorausgehen, „ist regelmäßig von Interesse, ob der Täter bereits bei diesen Vorbereitungshandlungen unter dem Eindruck wahnhafter Vorstellungen bzw. sonstiger Realitätsverkennungen handelte“ (siehe Beitrag Drees).

In Gerichtsprozessen übt der Sachverständige unter Umständen einen sehr großen Einfluss auf die Entscheidung, welche strafrechtliche Unterbringung angeordnet wird, aus. Zumindest aber spielt er eine wichtige Rolle, indem er mit seiner Expertise das Gericht bei Entscheidungen unterstützt. Die Zuständigkeiten des Sachverständigen und des Gerichts voneinander abzugrenzen, gestaltet sich jedoch mitunter schwierig (siehe Beiträge Seifert; Drees). Auch wenn die abschließende Entscheidung dem erkennenden Gericht obliegt und damit eine formal klare Zuständigkeitsregelung besteht, muss es sich auf eine ihm fachfremde Expertise stützen und zu einer

überzeugenden Einschätzung gelangen. Dabei hat es jedoch weiten Handlungsspielraum und kann im Zweifelsfall auch ohne Berücksichtigung eines Gutachtens zu einer Entscheidung kommen.

Im Ergebnis ist das erkennende Gericht gesetzlich verpflichtet, sich ein klares Urteil zur psychischen Verfasstheit des Angeklagten im relevanten Zeitraum und mit Blick auf eine zukünftige Entwicklung zu erarbeiten, ohne über die hierfür erforderliche Expertise zu verfügen. Zwar kann es sich zur zweckgerichteten Erschließung des fachfremden Wissensgebietes entsprechender Sachverständiger bedienen, doch gestaltet sich dieser Prozess mitunter problematisch. Wesentliche Erkenntnis der Tagung ist in diesem Kontext, dass Unverständlichkeiten in der Kommunikation und Sprachbarrieren zwischen beiden Parteien auftreten. Beide müssen in der Lage sein, sich das jeweilige Wissenschaftsgebiet ausreichend zu erschließen, die konkreten Frage- und Problemstellungen zu adressieren, Fachwissen und Schlussfolgerungen verständlich, ohne Fachsprache, mitteilen zu können, und gemeinsam in einen Dialog mit dem Ziel eines gerechten Urteils treten. Damit wird deutlich, dass auch aufseiten des Sachverständigen eine Expertise in einem fachfremden Wissensgebiet aufzubauen ist.

Bei den Diskussionen in Worksession I wurde ergänzt, dass oft die Information fehlt, dass ein Gericht auch mehrere Sachverständige zugleich beauftragen kann. Kann ein Richter damit aus einer Menge an Sachverständigen wählen, besteht das Risiko, dass – wenn auch unbewusst – ein Sachverständiger ausgewählt wird, der das erwarterte Ergebnis bestätigt. Unabhängig davon, dass verschiedene Sachverständige in ihrer fachlichen Bewertung zu differierenden Einschätzungen gelangen können, kommt hier die zuvor diskutierte Problematik erneut zum Tragen. Sich ergebende Differenzen können also auch auf einem unterschiedlich ausgeprägten Verständnis der rechtswissenschaftlichen Problematik beruhen.

Eine weitere damit zusammenhängende Problematik besteht daran, dass Sachverständige teils finanziell abhängig von Aufträgen des Gerichts sind. Ohne dass diesbezüglich bereits ein daraus resultierender Einfluss auf das Gutachten zu konstatieren wäre, kann ein

solcher aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass sich dauerhafte, weil als funktional erwiesene Zusammenarbeitsformen etablieren, d. h. Sachverständige aus einem beschränkten Kreis beauftragt werden. Dies kann sich als durchaus vorteilhaft erweisen, zugleich können aber unter Umständen bestehende Fehlentwicklungen kaum mehr detektiert werden.

Es ist schlussendlich immer das Gericht, das die finale Einschätzung zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Täters und damit zum Grad der Schuldfähigkeit oder eben -unfähigkeit trifft. Damit liegt auch dort die abschließende Verantwortung. Schuld wird definiert als Fähigkeit des Täters, strafbares Verhalten in der konkreten Situation zu unterlassen. Die Schuldfähigkeit ist immer tatbestandsbezogen zu prüfen und kann hinsichtlich verschiedener Taten unterschiedlich sein. Es wurde unter anderem in den Worksessions betont, dass die Einschätzung eines Täters mit psychischer Erkrankung oder Auffälligkeit von Einzelfall zu Einzelfall erfolgen muss und sich dementsprechend nicht ausschließlich auf Einschätzungen früherer vermeintlich ähnlicher Fälle berufen werden sollte. Die Einschätzung, ob eine kriminelle Tat mit der psychischen Erkrankung in Zusammenhang steht und ob ggf. die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war, kann unterschiedlich ausfallen, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt sie stattfindet. Eine akute psychotische Störung kann beispielsweise einige Zeit nach der Tat bereits vorübergegangen sein. Damit wird eine zentrale Problematik deutlich: Die Exploration und Beurteilung kann immer erst nach der Tat erfolgen, also mit einem mehr oder weniger großen Zeitverzug. In diesem Zeitraum kann sich die psychische Verfasstheit der zu beurteilenden Person bereits erheblich verändert haben. Eine bspw. dann festgestellte Schuld(un)fähigkeit muss nicht zwingend auch zum Tatzeitpunkt vorgelegen haben. Dieser Problemstellung kann letztlich nur mit einer Wahrscheinlichkeitsaussage begegnet werden, wobei eine wie auch immer ausgeprägte Unsicherheit verbleibend ist.

**Psychische Erkrankungen und Radikalisierung bzw. terroristische/extremistische Tatmotivation**

Obwohl die Zahl islamistischer Gefährder in den letzten Jahren leicht zurückgegangen ist, bleibe die Gefahr nach Angaben des BKA trotzdem hoch. Es konnte zudem eine Zunahme an relevanten Gefährdungsmeldungen verzeichnet werden (BKA, 2024). Dies zeigt eine große Relevanz dieses Themas innerhalb der Bevölkerung, welche durch mediale Aufmerksamkeit zu Taten, bei denen ein islamistischer Hintergrund nicht ausgeschlossen werden kann, noch verstärkt wird.

Bei den sogenannten „unechten Staatsschutzdelikten", also „Sachverhalten, bei denen sowohl eine psychische Störung als auch eine möglicherweise vorliegende islamistische Radikalisierung" (siehe Beitrag Giesel/Winter) infrage kommt, gibt es oft folgende Problematiken. Zum einen stellt sich die Frage der Zuständigkeit innerhalb der Polizei. Zum anderen ist es häufig schwierig, eine Trennung von Aussagen/Taten im akutpsychotischen Zustand in „vermeintlich intrinsisch motivierte, islamistische Tatüberzeugungen" und „einer handlungsleitenden Komponente einer psychischen/psychotischen Erkrankung" vorzunehmen (siehe Beitrag Giesel/Winter). Der Versuch, vermeintliche Tatmotive zu erkennen, beschränkt sich in der Regel nur auf prämorbide bzw. nicht akutpsychotische Phasen und Zeiträume. Teilweise geht es bei diesen Fällen um Personengruppen, die „aus muslimisch geprägten und konfliktbeladenen Gesellschaften wie Syrien, Irak oder Afghanistan stammen. Darauf Bezug nehmend, kleiden sich die Inhalte psychotischer Verkennungen bzw. wahnhaften Erlebens häufig durch biografische oder traumatische Lebenserfahrungen aus, die in solchen Fällen folgerichtig einen religiösen Bezug aufweisen und zum Ausdruck gebracht werden können, ohne dass hierbei ein etwaiger Islamismus-Bezug angenommen werden muss" (Giesel/Winter).

Häufig bei ebendiesen Fällen, die einen religiös-wahnhaften Bezug aufzuweisen scheinen und bei denen beim Täter Symptome einer psychischen Erkrankung ersichtlich sind, kann eine Begrenzung auf folgende mögliche psychische Erkrankungen erfolgen: Schizophrenie, schizotype und wahnhafte (psychotische) Störungen. Auf diese

erfolgt dann eine diagnostische Untersuchung auf Basis der Kriterien der ICD-10-Klassifikation. Natürlich gibt es Ausnahmen, und psychiatrische Experten sollten im Hinterkopf behalten, dass sich psychische Erkrankungen bei jeder Person anders manifestieren. Die im Beitrag von Prof. Dr. med. Hans-Ludwig Kröber dargestellten Fälle zeigen beispielhaft auf, welchen Einfluss eine schizophrene oder wahnhafte Störung auf das Erleben der Realität, die Gedanken und die Gefühle von Betroffenen haben kann und wie daraus gewalttätige Straftaten resultieren können. Die Betrachtung solcher Straftaten zeigt auch, dass Täter mit wahnhaften oder schizophrenen Störungen häufig keine Einsicht zeigen bzw. die eigene Tat nicht als „moralisch falsch" anerkennen, da diese bspw. in ihrer Wahrnehmung ein höheres Ziel (z. B. „die Rettung der Menschheit") hatte. Auch wenn nur ein Bruchteil aller an z. B. Schizophrenie Erkrankten Straftaten begehen, kann das Analysieren solcher spezifischen Fälle hilfreich sein, Verhaltensweisen, die im Vorfeld einer Tat beim Täter beobachtet werden können und Anzeichen auf eine drohende Gewalttat geben, zu erkennen (z. B. vom Täter veröffentliche Texte). Das Wissen um solche „Vorboten" in der allgemeinen Bevölkerung, aber vor allem bei der Polizei kann ein Bestandteil von Prävention sein, indem Erkrankte frühzeitig Hilfe erhalten. Was dabei aber nicht vergessen werden sollte, ist, dass möglicherweise das Risiko der Begehung einer Straftat durch Stigmatisierung durch die Gesellschaft verstärkt wird. Zudem sind natürlich die Ressourcen für präventive Angebote begrenzt.

Im Beitrag von Christian Hartings wird die Betrachtung des Zusammenhangs von psychischen Erkrankungen und Terrorismus in ihrer historischen Entwicklung beschrieben. Frühere Theorien über den Zusammenhang von psychischen Erkrankungen und Terrorismus wurden im Laufe der Zeit widerlegt. Die aktuelle Perspektive der psychologischen Terrorismusforschung beruht auf moderneren Forschungsmethoden und zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Komplexität des Phänomens Terrorismus anerkennt. Es gibt keine monokausale Erklärung für eine Radikalisierung, sondern diese ist das Resultat vieler verschiedener Faktoren. Modelle für Radikalisierungsprozesse sind heute eher dynamisch als linear verlaufend. Inwiefern ein kausaler Zusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen

und Radikalisierung besteht, kann nicht abschließend geklärt werden. Generelle Aussagen zu treffen, ist dementsprechend nicht möglich, was die Wichtigkeit von Einzelfallentscheidungen unterstreicht.

Jan-Gerrit Keil fasst die Beziehung zwischen psychischer Erkrankung und Radikalisierung in seinem Beitrag folgendermaßen zusammen: „… eine psychische Erkrankung kann der Tat und der Radikalisierung vorauslaufen, sie kann im Sinne einer Co-Morbidität parallel begleitend und möglicherweise problemverschärfend auftreten, oder aber der Täter bringt sich erst durch seine Radikalisierung in Situationen, die eine psychische Erkrankung nach sich ziehen. Erschwerend kommt hinzu, dass man auch bei einer festgestellten psychischen Erkrankung dann keinen einfachen Schluss zu einer daraus folgenden Schuldunfähigkeit ziehen darf“ (Keil).

Obwohl die Unterscheidung zwischen extremen Überzeugungen und krankhaften Wahnvorstellungen oft nicht trennscharf ist, werden im Beitrag von Keil Möglichkeiten/Kriterien zur Unterscheidung von klinischem Wahn und Verschwörungstheorien gelistet. Besonders schwierig zu bewerten sind Fälle von religiösem Wahn, denn „Vorstellungen, welche im europäischen Kulturkreis unter psychologischen Aspekten kritisch beleuchtet werden würden, können sich in der islamischen Welt als weit verbreitet und akzeptiert darstellen (z. B. Glauben an den Dschinn)“ (vgl. Henninger). Inhalte des religiösen Wahns sind erst dann als pathologisch zu bewerten, wenn diese innerhalb der soziokulturellen Gruppe des Betroffenen von niemand anderem geteilt bzw. als falsch beurteilt werden (vgl. Giesel/Winter). Eine gemeinsame Beurteilung durch psychologische/psychiatrische Experten und Islamwissenschaftler ist für die Bewertung solcher Fälle notwendig. Dieser Umstand dürfte in der aktuellen Rechtspraxis kaum umfassende Berücksichtigung finden.

Bei Feststellung einer psychischen Beeinträchtigung im Nachgang einer Tat stellt sich die Frage, ob dem Täter eine selbst erklärte Motivlage abgesprochen werden sollte. Hierbei ist auch zu beachten, inwieweit die psychische Beeinträchtigung vor der Tat existent war, um eine Motivbildung auszuschließen (Henninger). Inwieweit müssen Vorbereitungshandlungen bzw. eine Zielsetzung erkennbar sein

(teilweise wirken Amoktaten willkürlich und wurden dennoch vorher indirekt angekündigt), um eine Schuldfähigkeit und eine islamistische Tatmotivation anzunehmen? Schließt eine gerichtlich festgestellte Schuldunfähigkeit (durch psychische Beeinträchtigungen) eine islamistische Tatmotivation aus?

Die im Beitrag von Keil geschilderten Fälle zeigen deutlich auf, dass politisch motivierte Taten, bei denen beim Täter eine psychische Erkrankung vorzuliegen scheint, teilweise kaum Gemeinsamkeiten haben, was den Tathergang, die Art und das Ausmaß der Radikalisierung bzw. den Glauben an die Ideologie, Vorstrafen (oder vorherige Auffälligkeiten) und psychopathologische Befunde anbelangt. Darüber hinaus wurde in den einzelnen Fällen manchmal die volle Schuldfähigkeit, aber auch eine eingeschränkte und volle Schuldunfähigkeit festgestellt. Wie Keil erläutert, zeigen diese ausgewählten Fälle, wie ambivalent das Verhältnis zwischen politisch motivierter Kriminalität und psychischen Erkrankungen ist.

Kurz gesagt, Schuldunfähigkeit und Tatmotiv haben nicht zwingend etwas miteinander zu tun. Eine psychische Erkrankung (die zu einer festgestellten Schuldunfähigkeit führt) kann mit einer extremistischen Tatmotivation in Verbindung stehen, muss es aber nicht. Hinter extremistischen Taten steht vermutlich nie eine einzige klar abzugrenzende Motivation, weshalb solche Fälle immer individuell zu betrachten sind. Je stärker eine psychische Erkrankung Einfluss auf Handeln und Denken eines Täters hat, desto eher tritt tendenziell ein extremistisches/terroristisches Tatmotiv in den Hintergrund (Beiträge Münzner; Keil).

Es konnte zur Beziehung zwischen psychischen Erkrankungen und einer Radikalisierung ein abschließendes Fazit dahingehend getroffen werden, dass die Beurteilungssituation oft keine Feststellung des Ausgangspunktes zulässt. Oft ist nicht eindeutig festzustellen, ob die psychische Erkrankung oder der Beginn der Radikalisierung zuerst eintrat und welcher Zustand im weiteren Verlauf das Verhalten der jeweiligen Person dominierte. Es ist festzuhalten, dass eine Reihe an anderen Risikofaktoren existieren, darunter soziale Faktoren, Persönlichkeitsfaktoren oder biografische Ereignisse (z. B. trau-

matische Erlebnisse), die das Risiko bzw. die Vulnerabilität für eine Radikalisierung (unabhängig davon, in welchem Kontext) erhöhen. Die Auseinandersetzung mit bestimmten Gruppierungen oder Ideologien könnte möglicherweise psychische Erkrankungen verstärken oder gar erst auslösen, vor allem bei vulnerablen Gruppen wie z. B. Kindern erscheint dies plausibel. Wie bereits erwähnt, ist jeder solcher Fälle unabhängig voneinander und mit Blick auf die Umstände des Individuums zu betrachten. In der dritten Worksession wurde herausgearbeitet, dass Tätern mit psychischen Erkrankungen/Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ihre Motive und Ideologien abgesprochen werden können. Die Teilnehmenden sprachen sich dafür aus, dass Risikoeinschätzungen und Beurteilungen durch interdisziplinäre Expertenteams, bestehend u. a. aus Psychologen, Islamwissenschaftlern und polizeilichen Ermittlern, erfolgen sollten. Bei Fällen, in denen eine islamistische Motivation nicht auszuschließen ist, sollten Psychiater und Islamwissenschaftlicher gemeinsam beurteilen. Diese interdisziplinäre Herangehensweise scheint am ehesten zielführend. Im Beitrag von Giesel/Winter ist die Beschreibung eines methodischen Ansatzes zur interdisziplinären Bewertung des Phänomens nachzulesen.

**Herausforderungen/Ziele**

In den Worksessions während der Tagung wurden die in den Vorträgen behandelten Themen und dazugehörigen Fragestellungen diskutiert. Herausforderungen für Polizei etc. und zukünftige Möglichkeiten und Handlungsempfehlungen, um diesen Herausforderungen zu begegnen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.

Da der Umgang mit psychisch auffälligen Personen oft Unsicherheit bei Mitarbeitenden der Polizei auslöst, sind hier zum einen mehr Fortbildungen/Schulungen (z. B. auch für Gesprächstechniken etc.) und mehr Unterstützung durch Fachpersonal (z. B. bei Vernehmungen) notwendig. Darüber hinaus ist eine erhöhte Sensibiliserung für psychische Erkrankungen innerhalb der Polizei in vielerlei Hinsicht hilfreich. Sensibilisierung für und Aufklärung über psychische Erkrankungen sowohl in der Polizei/Justiz als auch in der allgemeinen

Bevölkerung sowie das Schaffen von Transparenz ist wichtig, damit psychisch Erkrankten schneller geholfen werden kann. Gleichwohl führt eine frühzeitige Prävention und Aufnahme ins Hilfesystem zur Minimierung des Risikos der Begehung von Straftaten. Beispiele für Gefährdermanagement und Prävention sind die forensische Präventionsambulanz in Bayern oder das Projekt PeRiskoP in Nordrhein-Westfalen zur Verringerung des Risikos schwerwiegender Straftaten. Bundesweite Maßnahmen wären in Zukunft erstrebenswert.

Grundsätzlich bedarf es weiterer Forschung, besonders, was den Zusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen und Radikalisierung anbelangt, da durch die Tagung klar geworden ist, wie komplex Wechselwirkungen und Interaktionen zwischen psychischen Erkrankungen und (islamistischen) Radikalisierungsprozessen sein können. Hierfür sind interdisziplinäre Fachtagungen wertvoll für den Informationsaustausch und die Vernetzung. Zusammengefasst sind die zukünftigen Ziele: mehr interdisziplinäre Zusammenarbeit/Austausch, mehr Fort- und Weiterbildungen, bundesweite Präventionsmaßnamen und allgemeine Sensibilisierung und Aufklärung.

*Fiora Schroeder*
Psychologin M. Sc.
Wissenschaftliche Hilfskraft im Fachgebiet Kriminalistik – Phänomenbezogene Kriminalstrategie an der DHPol

**Literaturverzeichnis**


American Psychiatric Association (2015). *Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen* (DSM-5). Hogrefe.

BKA: Zahl islamistischer Gefährder sinkt (2024, 9. August). *ZDF heute*. https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/bka-islamismus-gefaehrder-rueckgang-100.html

Delfila, R., & Di Giulio, A. (2015). Methodische Gestaltung transdisziplinärer Workshops. In M. Niederberger & S. Wassermann (Hrsg.), *Methoden der Experten- und Stakeholdereinbindung in der sozialwissenschaftlichen Forschung* (1. Aufl., S. 69–93). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-01687-6_5

Fischer, T. (2025). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen* (72. Aufl.). C.H.Beck.

Gerrig, J. (2018). *Psychologie* (21. Aufl.). Pearson.

Gollwitzer, M., & Schmitt, M. (2019). *Sozialpsychologie kompakt* (2. Aufl.). Verlagsgruppe Beltz.

Kröber, H.-L. (2023). Motiv, Motivation und rationale Entscheidung aus psychiatrischer Sicht. In H. Beisel et al. (Hrsg.), *Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften* (S. 811− 819). Nomos Verlagsgesellschaft.

Kröber, H.-L. (2024). Wie erschließen sich Motiv und Motivation einer Straftat? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 18, 185–188. https://doi.org/10.1007/s11757-024-00828-5

Resch, F. (2024). *Was ist eine psychische Störung?* In J. M. Fegert, F. Resch, M. Kaess & M. Döpfner (Hrsg.), *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters* (3. Aufl., S. 243–251). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66744-6_54

Schönke, A., Schröder, H., Perron, W., & Weißer, B. (2019). *Strafgesetzbuch: Kommentar* (30. Aufl.). C.H.Beck.

Steier, F., Brown, J., & da Silva, F. N. (2015). The World Café in action research settings. In H. Bradbury (ed.), *The SAGE handbook of action research* (3rd ed., pp. 211–219). SAGE Publications. https://doi.org/10.4135/9781473921290

Wessels, J., Beulke, W., & Satzger, H. (2019). *Strafrecht Allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau* (49. Aufl.). C. F. Müller.

Wirtz, M. A. (Hrsg.). (2021). *Dorsch – Lexikon der Psychologie*. Hogrefe. https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/klassifikation-psychischer-stoerungen-nach-der-icd-10-gm

## Handlungsempfehlungen für verschiedene Zielgruppen

Joachim Faßbender

Diese Fachtagung hatte das Anliegen, zentrale Fragestellungen und Problemstellungen im Zusammenhang mit der Schuldunfähigkeit aufgrund psychischer Beeinträchtigungen aus interdisziplinärer Perspektive zu beleuchten. Im Fokus stand dabei das Zusammenwirken der beteiligten Akteure sowie die Analyse bestehender Beurteilungspraxen im strafrechtlich-kriminalistischen Kontext. Nachfolgend werden noch einmal stichpunktartig die aus den Tagungsbeiträgen und den darauf basierenden Diskussionen hervorgehenden praxisorientierten Handlungsempfehlungen für die Polizei, die Justiz, die forensische Psychologie sowie Politik und Gesellschaft dargestellt.

### Für die Polizei

- **Fort- und Weiterbildungen ausbauen:** Schwerpunkt auf Gesprächsführung, deeskalierender Kommunikation, Eigensicherung, Umgang mit psychisch Auffälligen.
- **Fachwissen einbinden:** Psychiater und Psychologen in Schulungen und ggf. bei Vernehmungen hinzuziehen.
- **Rahmenbedingungen verbessern:** reizarme Räume für Vernehmungen, wertschätzende Haltung und Vorurteilsfreiheit fördern.
- **Unsicherheiten abbauen:** Handlungssicherheit durch praxisnahe Trainings stärken.
- **Frühwarnzeichen erkennen:** Hinweise auf psychische Krisen oder Radikalisierung (z. B. auffällige Texte, Verhaltensänderungen) identifizieren und weiterleiten.
- **Sensibilisierung gegen Stigmatisierung:** Wissen über psychische Erkrankungen erweitern, um Betroffene nicht zusätzlich zu belasten.
- **Bedrohungseinschätzungen ggf.** durch psychologische/psychiatrische und religionswissenschaftliche Expertise ergänzen.
- Methodischen **Ansatz** zur interdisziplinären Bewertung des Phänomens Islamismus nach Giesel/Winter in Schulungen mit aufnehmen.

- **Forschung** zum polizeilichen Umgang mit Personen mit psychischen Auffälligkeiten.

**Für die Justiz**

- **Forensisch psychologische Expertise aufbauen:** Justiz muss Verständnis für Begrifflichkeiten und Krankheitsbilder ausbauen.
- **Klare Abgrenzung der Rollen:** Gericht und Sachverständige müssen ihre Zuständigkeiten klar definieren.
- **Mehrfachgutachten in Erwägung ziehen**, um Abhängigkeiten und Einseitigkeiten zu vermeiden.
- **Fachsprache möglichst vermeiden:** Gutachten und juristische Einschätzungen müssen verständlich formuliert werden.
- **Einzelfallprinzip betonen:** keine pauschalen Rückschlüsse aus vermeintlich ähnlichen Fällen ziehen.
- **Zeitpunkt der Begutachtung kritisch wählen bzw. berücksichtigen**, da psychische Störungen fluktuieren können.
- **Motivation und Schuldfähigkeit trennen:** Eine psychische Erkrankung bedeutet nicht automatisch fehlende extremistische Motivation.
- Konstante **interdisziplinäre Zusammenarbeit** anstreben sowie regelmäßig gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen durchführen, um nicht nur ein Verständnis für die Arbeit des jeweils anderen zu entwickeln, sondern auch Wissensstände aufzubauen und aktuell zu halten.

**Für die forensische Psychologie**

- **Rechtswissenschaftliche Expertise aufbauen:** Die forensische Psychologie muss Verständnis für Rechtsbegriffe und Prüfschemata ausbauen.
- **Weitere Forschung ist notwendig**, um die diagnostischen Kriterien zu verfeinern und die Behandlungsmöglichkeiten zu erweitern.

**Für die Politik/Gesellschaft**

- **Bundesweite Präventionsmaßnahmen aufbauen:** z. B. forensische Präventionsambulanzen, PeRiskoP-Projekt.
- **Frühe Hilfesysteme stärken**, um psychisch Erkrankte rechtzeitig zu unterstützen und Straftaten vorzubeugen.
- **Forschung fördern:** besonders zu Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen und Radikalisierung.
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit institutionalisieren:** regelmäßige Tagungen, Expertenteams (Polizei, Psychologie, Psychiatrie, Islamwissenschaft).
- **Aufklärungskampagnen starten**, um in Gesellschaft, Polizei und Justiz Wissen über psychische Erkrankungen zu verbreiten.
- **Stigmatisierung abbauen**, da gesellschaftliche Ausgrenzung das Risiko für Radikalisierung und Straftaten erhöhen kann.